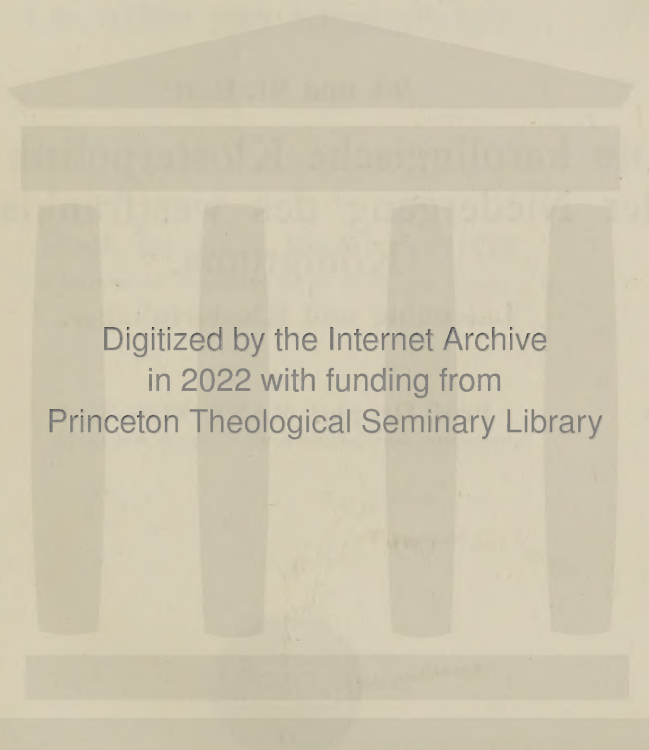


27
K

250-05

.K584

v. 90-95



Digitized by the Internet Archive
in 2022 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

90. und 91. Heft:

Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums.

Laienäbte und Klosterinhaber.

Von

Prof. Dr. phil. KARL VOIGT,

Privatdozenten der Geschichte an der Universität Münster i. W.



STUTT GART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

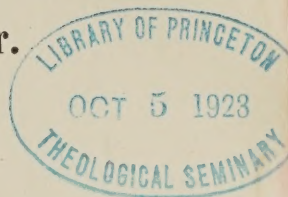
1917.

Die karolingische Klosterpolitik

und der

Niedergang des westfränkischen Königtums.

Laienäbte und Klosterinhaber.



Von

Prof. Dr. phil. **KARL VOIGT**,

Privatdozenten der Geschichte an der Universität Münster i. W.



STUTT GART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1917.

A. g. XIII.

MEINER FRAU

GEWIDMET.

V o r w o r t.

Bei der Ausbildung starker lokaler Gewalten, die, in der Zeit Ludwigs des Frommen beginnend, immer mehr zu einer Gefahr für das karolingische Königtum wurde, hat neben der Erwerbung immer grösserer weltlicher Herrschaftsgebiete der Uebergang von Reichskirchen in den Besitz weltlicher Grosser eine hervorragende Rolle gespielt. Pöschl hat dies im dritten Teile seines Buches über Bischofsgut und Mensa episcopalis mit Recht stark betont und im besonderen die Mediatisierung von Bistümern ausführlich behandelt. Im folgenden soll nun gezeigt werden, wie sich in dieser Hinsicht das Schicksal der Königsklöster im westfränkisch-französischen Reiche gestaltet hat.

Es ist bekannt, dass die auf die Mediatisierung von Bistümern abzielenden Bestrebungen im westfränkischen Reiche schon sehr zeitig grossen Erfolg gehabt haben: zahlreiche Bistümer büssten ihre reichsunmittelbare Stellung ein und wurden zu „Eigenbistümern“ der Grossen, die sie bereits seit Ende des 10. Jahrhunderts ihren Gemahlinnen als Wittum, ihren Töchtern

als Ausstattung gaben¹⁾. Im ostfränkisch-deutschen Reiche dagegen ist es zu solchen Verhältnissen nicht gekommen, dort haben Bistümer nur vorübergehend unter der Herrschaft weltlicher Grosser gestanden, und deren Eigentum an ihnen kam nicht zur Ausbildung.

Eine ähnliche Verschiedenheit können wir nun aber auch bei den Königsklöstern verfolgen. Allerdings hat es auch im karolingischen Ostreiche Laienäbte gegeben, und zweifellos hat der Besitz von Königsklöstern bei der Schaffung der Machtstellung der Konradiner, Liudolfinger u. s. w. eine gewisse Rolle gespielt²⁾.

Aber was wir im westfränkischen Reiche finden, geht doch darüber weit hinaus. Dort hatte das Laienabtwesen schon unter Karl dem Kahlen eine ganz ausserordentliche Ausdehnung angenommen, und es gewann hohe Bedeutung dadurch, dass die Klöster einerseits in grosser Anzahl in einer Hand vereinigt wurden, anderseits aber dauernd im Besitze der grossen Familien verblieben, in ihnen erblich wurden. Unter den Grossen aber,

¹⁾ Pierre Imbart de la Tour, *Les élections épiscopales dans l'église de France du IX^e au XII^e siècle*, Paris 1891, p. 335 ss.; Ulrich Stutz, *Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes*, Berlin 1895, S. 36 f.; Derselbe, *Eigenkirche, Eigenkloster*, Real-Enzyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche Bd. 23, 1913, S. 634 ff.

²⁾ Vgl. Albert Hauck, *Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht*, Universitätschrift Leipzig 1891, S. 4 ff.; Georg Caro, *Zur Gütergeschichte des Fraumünsterstifts Zürich* (in seinen Beiträgen zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, S. 69 ff.).

denen so die Machtmittel einer ganzen Anzahl der bedeutendsten Königsklöster zur Verfügung standen, finden wir gerade die gefährlichsten Gegner der Könige, wie Hugo den Grossen und Heribert II. von Vermandois.

Die Formen, in denen die westfränkische Laienaristokratie Königsklöster besass, waren im wesentlichen von zweierlei Art: die Grossen waren entweder Laienäbte oder aber Inhaber der Klöster, denen der Abt unterstand. Diese letztere Form des Klosterbesitzes gewann an Ausbreitung, als um die Mitte des 10. Jahrhunderts, im Zeitalter der grossen Klosterreform, Laienäbte in ihren Klöstern regulare Aebte einführten und selbst Inhaber wurden. Die Inhaberschaft aber hat für die Geschichte der Mediatisierung der Königsklöster die grössere Bedeutung, denn die Inhaber traten in die wichtigsten Rechte der Könige, besonders bei den Abterhebungen, ein; sie erteilten später dem Abte die Investitur. Damit hatten diese Klöster wirklich aufgehört, reichsunmittelbar zu sein; ihr Abt unterstand nicht mehr direkt dem Könige, während die Laienäbte mit ihren Klöstern doch in den meisten Fällen unmittelbar vom Könige abhängig waren. Wie die Laienabtwürde wurde auch die Inhaberschaft schon in karolingischer Zeit erblich, und zwar finden wir auch Fälle der weiblichen Erbfolge.

Wenngleich hier in erster Linie die spätere Entwicklung der Dinge im westfränkischen Reiche verfolgt werden soll, werden die folgenden Ausführungen doch von den Verhältnissen in frühkarolingischer Zeit ausgehen. Nachdem dann die Rolle

der Königsklöster in der Geschichte des westfränkischen Karolingerreiches geschildert ist, wird in einem zweiten Teile über die noch wenig berücksichtigte Stellung der Grossen als Klosterinhaber — im Gegensatze zu der der Laienäbte — gehandelt werden. Der zur Einführung dienende Ueberblick über die Stellung der Königsklöster im allgemeinen soll keine erschöpfende Darstellung dieser Verhältnisse sein und konnte um so kürzer gehalten werden, da in einer Geschichte der fränkischen Königsklöster nochmals ausführlich hierüber gehandelt werden soll.

Münster i. W., Ostern 1917.

Prof. Karl Voigt.

Inhalt.

Vorwort	Seite VII
--------------------------	--------------

Erster Teil.

Erster Abschnitt.

Erstes Kapitel. Die Königsklöster und das Klostergut als Eigentum des Königs	3
Zweites Kapitel. Der Bestand an Königsklöstern. Einziehung bischöflicher Klöster	10
Drittes Kapitel. Leistungen der Königsklöster für den König	26
Viertes Kapitel. Klöster unter unmittelbarer Leitung des Königs	33
Fünftes Kapitel. Versorgung der königlichen Familie mit Klöstern	38

Zweiter Abschnitt.

Sechstes Kapitel. Die Besetzung der Königsklöster bis zum Vertrage von Verdun	44
§ 1. Karl Martell, Karlmann und Pippin	44
§ 2. Karl der Grosse	55
Ludwig der Fromme	60
Ausschliessung der Laienäbte von regularen Klöstern . .	76
Siebentes Kapitel. Die Königsklöster in den inneren Kämpfen zur Zeit Ludwigs des Frommen	83

Dritter Abschnitt.

Achtes Kapitel. Die Königsklöster im westfränkischen Reiche	87
§ 1. Vom Vertrage von Verdun bis zur Thronbesteigung Odos	87
Karl der Kahle	87
Geistlichkeit und Laienaristokratie in der Klosterfrage	88
S. Germain in Auxerre, S. Bertin, S. Martin in Tours, Marmoutier, S. Riquier	92
Häufiger Abtwechsel	99
Ludwig der Stammler	102
Ludwig III. und Karlmann	103
Karl III.	107
§ 2. König Odo und der Thronstreit	108
Odo	108
S. Vaast und S. Bertin	111
Der Thronstreit zwischen Odo und Karl dem Einfältigen	113
§ 3. Vom Tode Odos bis zur Erhebung Ludwigs IV. d'Outremer	121
Die Alleinherrschaft Karls des Einfältigen	121
Neuer Kampf um S. Vaast	122
Klöster der Herzöge von der Normandie	124
Erwerbung Lothringens	126
Die Empörung gegen Karl den Einfältigen und der neue Thronstreit	127
Erhebung Roberts und Rodulfs zu Gegenkönigen	128
Der Verlust Lothringens	130
Innere Kämpfe	130
Der Klosterbesitz der Robertiner	130
Kämpfe um den Klosterbesitz Heriberts II. von Vermandois	133
Klosterbesitz der Grafen von Flandern	134
§ 4. Ludwig IV. d'Outremer, Lothar und Ludwig V.	135
Kämpfe Ludwigs IV. mit den Grossen	135
Verkleinerung des Klosterbesitzes des Hauses Vermandois	137
Lothar und Ludwig V.	139
Konflikt mit Wilhelm III. von Aquitanien	139

Tod Hugos des Grossen	140
Flandern	141
Uebergang der Herrschaft an Hugo Capet	143

Neuntes Kapitel. Der Klosterbesitz der wichtigsten Familien

bei Beginn der kapetingischen Herrschaft	145
Troyes	147
Chartres-Blois-Tours	149
Vermandois	151
Bourgogne	152
Normandie	152
Flandern	152
Aquitanien	152
Anjou	154

Zweiter Teil.

Erstes Kapitel. Laienäbte und Klosterinhaber	163
§ 1. Bezeichnungen für Laienäbte und Inhaber	163
abbas, rector	163
senior	165
dominus, dominator	166
tutor, defensor	167
§ 2. Die Verleihung von Klöstern an Aebte und Inhaber	170
Nutzniessung von Klöstern	172
Vergabung zu Benefiz und zu Prekarie	175
Schenkung zu Eigen auf Lebenszeit	180
§ 3. Nichtregulare und regulare Aebte neben einander	184
§ 4. Klosterinhaber und Aebte	188
§ 5. Erbllichkeit der Laienabtwürde und der Inhaberschaft	218
Erblichkeit der Laienabtwürde	219
Erblichkeit der Inhaberschaft	222
Erbrecht von Frauen an der Inhaberschaft	222
Zweites Kapitel. Das Verhältnis der Klosterinhaber zu ihren Klöstern	226
§ 1. Die Erhebung der Aebte	226
Investiturertheilung durch den Inhaber	229

	Seite
§ 2. Die Inhaber und das Klostergut	235
§ 3. Leistungen der Klöster für die Inhaber	246
Recht des Einlagers	247
Kriegsdienst	247
Befestigungsrecht des Inhabers	249
Register	251

A b k ü r z u n g e n .

- BM². = J. F. Böhmer, Regesta imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 751—918. Nach Johann Friedrich Böhmer neu bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. Zweite Auflage. Innsbruck 1908.
- Böhmer = Johann Friedrich Böhmer, Regesta chronologico diplomatica Karolorum. Die Urkunden sämtlicher Karolinger in kurzen Auszügen etc. Frankfurt a. M. 1833.
- Bouquet = Martin Bouquet, Recueil des Historiens des Gaules et de la France. Nouvelle édition. Paris 1869 ss.
- DK. = Monumenta Germaniae historica. Diplomatum Karolinorum Tomus I. Hannoverae 1906.
- DO.I, DO.II, DO.III = Monumenta Germaniae historica. Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Ottonis I diplomata; Ottonis II diplomata; Ottonis III diplomata. Hannoverae 1879—1884. 1888, 1893.
- Gall. christ. = Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa etc. opera et studio Domni Dionysii Sammarthani etc. editio altera, labore et curis Domni Pauli Piolin. Parisiis 1739—1877.
- Hist. patr. mon. XIII = Historiae patriae monumenta Tom. XIII. Codex diplomaticus Langobardiae. Augustae Taurinorum 1873.
- J.-E., J.-L. = Philippus Jaffé, Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad a. p. Chr. n. 1198. Ed. II cur. S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. Lipsiae 1885—1888.
- Mabillon, Acta = Johannes Mabillon, Acta sanctorum ordinis S. Benedicti in saeculorum classes distributa etc. Lutetiae Parisiorum 1668 ss.
- Mabillon, Annales = Johannes Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti etc. Lucae 1739 ss.
- Mansi = Joannes Dominicus Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Florentiae 1759 ss., Venetiis 1769 ss.
- Migne = J.-P. Migne, Patrologiae cursus completus etc. Series latina. Parisiis 1844 ss.
- N.A. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover 1876 ff.
- Stumpf = Karl Friedrich Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Bd. II. Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet. Innsbruck 1865—1883.

ERSTER THEIL.

Erster Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Die Königsklöster und das Klostergut als Eigentum des Königs.

Es ist bekannt, dass die Königsklöster wirkliches Eigentum der Könige waren. Das beweisen nicht nur die zahlreichen Fälle von Veräußerung solcher Klöster durch die Herrscher, sondern diese haben es auch in ihren Urkunden häufig scharf formuliert ausgesprochen. Sie bezeichnen solche Klöster als *monasterium nostrum* oder *iuris nostri*, *monasterium nostrae proprietatis*, *nostrum proprium*, *monasterium fisci dominici*, *ad fiscum* (bezw. *publicum*) *nostrum pertinens*¹⁾, ja gelegentlich wird ein Kloster geradezu königliches Allod genannt²⁾. Von Bezeichnungen, die nicht aus der Kanzlei der Herrscher stammen, sei hier eine solche Flodoards erwähnt; dieser nennt das Kanonissenstift S. Peter in Reims „*monasterium regale vel fiscale*“³⁾. Sehr charakteristisch ist auch eine Stelle in den *Gesta Aldrici Cenomannicae urbis episcopi* (Mitte 9. Jahrhunderts). In dem

¹⁾ Vgl. *Capitulare Olonnense ecclesiast. alterum* c. 7 a: „*monasteria ad palatium pertinentia*“, MG. Capit. I p. 328.

²⁾ BM.² 743 für Aniane. — Auch ein *privates* Eigenkloster wird gelegentlich als Allod bezeichnet; vgl. Urkunde König Rodulfs 925 V 30 für S. Bénigne in Dijon (*Moyen-âge XXII*, 1909, p. 281 s.).

³⁾ *Hist. Rem. eccl.* IV 46, MG. SS. XIII p. 595.

gefälschten Synodalurteile von Kiersy vom Jahre 838 wird da nämlich über das heiss umstrittene Kloster S. Calais (Anisola) gesagt: „plus . . . praedictum Anisolae monasterium cum omnibus ad se pertinentibus ad ius Cenomannice matris ecclesie pertinere, quam aliubi aut fiscus dominicus aut proprium domni imperatoris aut alicuius hominis esse debere“¹⁾.

Die Güter dieser Klöster waren naturgemäss ebenfalls Eigentum des Königs, wenn sie auch durch die Schenkung an diese Klöster für klösterliche Zwecke festgelegt waren oder festgelegt sein sollten. Hörte ein Königskloster auf zu existieren, so fielen seine Besitzungen unmittelbar an den König. Als die völlig zerstörte Abtei S. Martin in Autun (que quidem . . . funditus annulata ac sine habitatione erat derelicta) wiederhergestellt war, übertrug sie Karl III. einem Mönche Gregor „cum omnibus rebus . . . quas in nostro indomincato tenebamus“; diesen dem Könige unmittelbar heimgefallenen Klostergütern werden die zu Benefiz vergebenen gegenübergestellt²⁾. Von dem ebenfalls zerstörten Kloster Croix S. Ouen (Croix S. Leufroy) überwies Karl der Einfältige im Jahre 918 der Mensa der Mönche von S. Germain-des-Prés die abbatia — im Sinne von Klostergut — „praeter partem ipsius abbatie quam annuimus Normannis Sequanensibus, videlicet Rolloni suisque comitibus pro tutela regni“³⁾.

Dass die Könige das Klostergut als ihr Eigentum angesehen haben, ist von ihnen mehrfach direkt ausgesprochen. Als Ludwig der Fromme im Jahre 819 die „cellula iuris nostri“ S. Martin in Arles an Aniane schenkt, umfasst diese Schenkung auch „quantumcumque ad ipsam dictam cellam . . . aspicit et nostri iuris atque possessionis in predictis pagis iure proprietatis est“⁴⁾.

1) MG. Conc. II p. 848.

2) BM.² 1704.

3) Böhmér 1957; René Poupardin, Recueil des chartes de l'abbaye de S. Germain-des-Prés I, Paris 1909, p. 68 ss.

4) BM.² 706.

Im Jahre 823 beurkundet Ludwig, Bischof Possedonius von Urgel habe ihn gebeten, „ut monasterium... quod dicitur S. Grata... cum omnibus appendiciis suis... sub nostra potestate immo tuitione atque dominatione reciperemus et ita monachi vel res ibidem pertinentes nostri proprii essent“. Er übernimmt dann das Kloster mit allem Besitz „ad nostrum opus“ und erklärt es für „nostrum proprium“¹⁾. Ludwig der Deutsche schliesst 857 auf Bitten seiner Tochter Irmingard für deren Stift Buchau einen Tausch mit Reichenau ab und gibt „ex proprietate nostra hobas duas... sicut actenus haec omnia ad illam basilicam (Buchau) nostro iure pertinebant“²⁾. Karl der Kahle ernennt für Charroux Missi „super causam sancti Salvatoris eiusdem monasterii“ und bestimmt „ut ubicumque... prefati missi nostri... venerint ad nostrarum rerum eiusdem monasterii causas inquirendas, benigne eos suscipiatis“. Und weiterhin sagt er über die Vögte dieses Klosters „quia super nostre proprietatis rebus advocatos constituimus, illud quod vulgo dicitur tortum eis perdonamus“³⁾.

Aus dem Eigentum der Herrscher an den Gütern ihrer Klöster ergab sich der Anspruch, über Besitzungen der Klöster verfügen, sie vertauschen oder zur Leihe geben zu können. Während von dem Könige vorgenommene Leihen wirtschaftlicher Natur von den Klöstern kaum als eine Beeinträchtigung durch den König angesehen sein dürften, hatte die Einziehung von Klostergütern zur Vergabung an königliche Vasallen naturgemäss einen ganz anderen Charakter. Es ist daran festzuhalten, dass diese Eingriffe nicht als legitime Aeusserung der Eigen-

1) Vgl. auch die Urkunde Karls des Kahlen für S. Grata, Böhmer 1560.

2) BM.² 1424.

3) P. De Monsabert, Chartes et documents pour servir à l'histoire de l'abbaye de Charroux (Archives historiques du Poitou XXXIX, 1910, p. 86 ss.).

tümerrechte der Herrscher angesehen wurden, die auch ihrerseits selbst sie als widerrechtlich bezeichneten. Auf die Geschichte dieser divisiones der Klostergüter und die Formen, in denen sie sich abspielten, im einzelnen einzugehen, behalte ich mir für später vor; hier genügt es, die Entwicklung der Dinge in kurzen Zügen zu schildern.

Die Vorgänge unter Karl Martell und seinen Söhnen sind bereits mehrfach ausführlich dargestellt. Ueber Einziehung von Klostergütern in jener Zeit berichten uns die *Gesta abbatum Fontanellensium*, und zwar c. 10 über Abt Teutsind von S. Wandrille (so über eine Prekarie an einen Grafen) und c. 15 über Abt Witlaic¹⁾; das Klostergut von S. Denis betreffen BM.² 60, 76, 104, 190. Es ist bekannt, dass der von Karlmann im Jahre 742 verkündigte Beschluss einer allgemeinen Rückgabe des eingezogenen Kirchengutes bereits im folgenden Jahre fallen gelassen werden musste (Concilium Germanicum 742, Konzil von Estinnes 743), und dass sich auch im Reichsteile Pippins das Konzil von Soissons (744) dahin aussprach, dass das Klostergut, soweit es nicht erforderlich sei, um die Mönche und Nonnen vor Mangel zu schützen, zurückbehalten werden sollte. Die Festsetzung eines Zinses sicherte das Eigentumsrecht der kirchlichen Anstalten an ihren eingezogenen Besitzungen. Aber es wurden nicht nur die bereits eingezogenen Güter zurückbehalten, sondern auch neue divisiones vorgenommen, und zwar auch unter späteren Karolingern²⁾. Auch von Karl dem Grossen ist das

¹⁾ *Gesta abbatum Fontanellensium*, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*, Hannoverae 1886, p. 30 ss. und p. 44. Dazu eine vorher ungedruckte Stelle von c. 16 über Abt Gervold (788—806) bei Anton Rosenkranz, *Beiträge zur Kenntnis der Gesta abbatum Fontanellensium*, phil. Diss. Bonn 1911, S. 23 f.

²⁾ In diesem Zusammenhange sei auch kurz eine bekannte Bestimmung der *Forma langobardica* des *Capitulare Haristallense* von 779 (c. 14, MG. Capit. I p. 50) erwähnt: „De rebus vero ecclesiarum, que usque nunc per verbo domni regis homines seculares in beneficium habuerunt, ut inantea sic habeant, nisi per verbo domni regis ad ipsas ecclesias fuerint revocatas.“ Während nach dem Kapitular von Estinnes nach dem Tode

Klostergut dabei mit herangezogen, so in S. Jean et S. Lezin in Angers und wohl auch in S. Lifard zu Meung-sur-Loire¹⁾. Ludwig der Fromme hat dann zwar 818/819 nicht nur für die Zeit seiner eigenen Regierung, sondern auch für die seiner Söhne und sonstigen Nachfolger jede weitere divisio von Kirchengut verboten²⁾, aber diese Massnahme ist ohne praktischen Erfolg geblieben. Ludwig selbst sagt im Jahre 827 in einer Urkunde für S. Maixent³⁾, er habe dem Kloster, das längere Zeit als Benefiz im Besitze von Grafen gewesen sei, einen regularen Abt gegeben, ein Teil des Klostergrundes aber müsse zu Benefiz vergabt bleiben. Jene Reform des Klosters dürfte, wie wir sehen werden, schon etwa 814/815 stattgefunden haben, aber auch jetzt noch (827) dachte Ludwig nicht daran, das eingezogene Klostergut zurückzugeben, vielmehr bestimmte er, es solle davon Nona und Decima entrichtet werden „donec, domino adjuvante, per nos ipsos sive per filios vel subcessores nostros predictam porcionem rerum ad memoratum venerabilem monasterium, ad quem per iustitiam pertinet (!), pleniter atque integre reddi sive restitui faciamus“. Entsprechend lautet eine kurz vorher ausgestellte Urkunde Pippins I. von

des Inhabers von Kirchengut dieses an die Kirche zurückfallen und nur auf ausdrücklichen Befehl des Herrschers wieder verliehen werden sollte, wurde jetzt bestimmt, dass es überhaupt nur noch im Falle besonderer Erlaubnis und Anordnung des Königs wieder in den Besitz der Kirche kommen sollte: „Von seinem (des Königs) Ermessen hängt im Einzelfalle und im Ganzen die Dauer der Kirchengutseinziehung ab; der Fortbestand der königlichen Kirchengutsleihe ist auf ungewisse Zeit hinaus gesichert und dem Königstum anheimgestellt.“ Ulrich Stutz, Das karolingische Zehntgebot, Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLII, 1908, Germ. Abt. S. 216. Vgl. ebd. S. 206 ff. Anm. 3 die Ausführungen gegen die Auffassung der „Säkularisationen“ Karls des Grossen bei Arnold Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis I, Bonn 1908, S. 122 ff.

1) Vgl. BM.² 671 und 760 (Form. imp. 6 und 46, MG. Formulae p. 291 s. und 321 s.).

2) MG. Capit. I p. 275 s. c. 1; vgl. dazu schon ibid. p. 43 c. 3 (768).

3) BM.² 843.

Aquitanien¹⁾, in dessen Reiche das Kloster lag; aber es ist klar, dass Ludwig der ferneren Zurückhaltung und Vergabung des eingezogenen Klostergutes in seiner Urkunde seine Billigung ausgesprochen hat; vollends die mit der Einführung des regularen Abtes zusammenhängende erste Regelung der Besitzverhältnisse dürfte tatsächlich Ludwigs Werk gewesen sein und nicht Pippin zur Last fallen. Im übrigen aber wird man sagen können, dass gerade Pippin bei der Einziehung von Kirchengut besonders scharf vorgegangen ist, er zog auch Güter solcher Klöster ein, die selbst nicht in seinem Teilreiche lagen²⁾. Das wichtigste Zeugnis für seine Eingriffe in das Kirchengut ist die umfangreiche Denkschrift, die die in Aachen versammelten Bischöfe im Jahre 836 an ihn richteten³⁾.

Die auf die Bekämpfung solcher Einziehungen gerichteten Bemühungen der Geistlichkeit, die besonders zur Zeit Karls des Kahlen zutage traten, hatten keinen Erfolg, vielmehr hat auch dieser Herrscher Klostergut eingezogen, und zwar manchmal in der rücksichtslosesten Weise. Dem Kloster Ferrières hatte bereits Lothar I. einmal die von Ludwig dem Frommen geschenkte Zelle S. Josse-sur-Mer entzogen; bald danach gab sie Karl der Kahle einem Grafen Odulf. Von äusserst schroffem Vorgehen Karls zeugen jedoch besonders die Berichte der Annales Bertiniani über die divisiones der Güter von S. Quentin-en-Vermandois, S. Vaast und Marchiennes. So weitgehenden Eingriffen in das Klostergut dürfte in jener Zeit aber doch wohl meistens eine besondere Veranlassung zugrunde gelegen haben. Jene Aufteilung des Klostergutes von S. Vaast im Jahre 866 bringen die Annales Bertiniani deutlich in Zu-

¹⁾ René Giard, Catalogue des actes des rois d'Aquitaine Pépin I^{er} et Pépin II (Bibliothèque de l'École des Chartes LXII, 1901, p. 510 ss., nr. 7).

²⁾ Vgl. Giard nr. 24 für Jumièges.

³⁾ MG. Concil. II p. 724—767; im besonderen c. (96) XXVII p. 766 s.; vgl. Ernst Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches I, 2. Aufl., Leipzig 1887, S. 105 und 117 f.

sammenhang mit einem Aufgebote, dem vorwiegend nur die Bischöfe Folge geleistet hatten¹⁾; als Karl 876 die Besitzungen von Marchiennes vergab²⁾, handelte es sich um die Versorgung von Lothringern, die nach der Niederlage bei Andernach aus dem ostfränkischen Reichsteile zu ihm gekommen waren. Aber auch noch im 10. Jahrhundert wurde Kloostergut von den Königen zu Benefiz ausgetan: im Jahre 925 bitten die Kanoniker von S. Symphorian in Autun König Rodulf, ihnen jene „terra S. Symphoriani“, die sein Getreuer Ado bis zu seinem Tode zu Benefiz besessen habe, für ihr Konventsgut zu überlassen³⁾.

Auch aus dem lothringischen Mittelreiche seien zwei Beispiele genannt. Im Jahre 855 gab Lothar II. der Abtei Crespin die eingezogenen und zu Lehen gegebenen Kloostergüter im Gau Toxandria zurück⁴⁾; da er diese Restitution für das Seelenheil seines Vaters ausführte, dürfte dieser die Einziehung vorgenommen haben. Aber im Jahre 862 zog dann Lothar II. selbst Besitzungen von Stablo ein und vergab sie zu Benefiz⁵⁾.

¹⁾ Annales Bertiniani, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum, Hannoverae 1883, p. 84 s.: de abbazia Sancti Vedasti, sicut et pridem de abbazia Sancti Quintini fecerat, caput cum electioribus villis sibi retinens, cetera quaeque per quoscumque suos . . . dividit; sicque hostile iter quod denuntiaverat conficiens . . .

²⁾ Ibid. p. 134.

³⁾ Böhmer 1985.

⁴⁾ BM.² 1276.

⁵⁾ BM.² 1296.

Zweites Kapitel.

Der Bestand an Königsklöstern. Einziehung bischöflicher Klöster.

Die Zahl der königlichen Eigenklöster war in karolingischer Zeit sehr schwankend. Viele von ihnen sind von den Königen verschenkt. Nur verhältnismässig selten sind sie in das Eigentum weltlicher Grosser übergegangen; um so grösser ist die Zahl derjenigen, die an Bistümer geschenkt wurden. Dieser Art von Schenkung lagen naturgemäss vielfach religiöse Motive zugrunde, und sie mochte auch vom politischen Gesichtspunkte aus minder gefährlich erscheinen; aber wenn man berücksichtigt, wie unzuverlässig im westfränkischen Reiche gelegentlich Mitglieder des Episkopates waren, so bedeutete doch die Schenkung von Klöstern an sie ein nicht unbedenkliches Verfahren. Waren die verschenkten Klöster in der Regel auch solche von geringerer Bedeutung — von den ganz grossen ist von den Karolingern keines verschenkt worden — so war der Ausfall bei ihrer grossen Menge doch beträchtlich. Andererseits ist aber auch die Zahl der neuen Königsklöster sehr bedeutend: manche wurden von Königen neu gegründet, manche von den früheren Eigentümern dem Könige tradiert; nach dem Sturze Tassilos von Bayern fielen mit den herzoglichen Domänen auch die herzoglichen Klöster an Karl den Grossen. Auch private Klöster konnten durch Konfiskation königlich werden: Herbitzheim, früher Eigentum des Grafen Gerhard, wurde, als dieser wegen Hochverrats geächtet wurde, für den Fiskus eingezogen¹).

¹) Regino z. J. 905, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*, Hannoverae 1890, p. 152; *BM.*² 2048.

Besonders beträchtlich aber war die Vermehrung der königlichen Verfügung unterstehenden Klöster durch die Einziehung bischöflicher Klöster für den Fiskus. Streng genommen können diese nicht zu den königlichen gerechnet werden, da ja das Eigentum der Kirchen an dem eingezogenen Kirchengute — wozu auch die Klöster gehörten — nicht erlöschen, vielmehr durch die Zahlung von Zins, Nona und Decima anerkannt werden sollte. Man wird aber annehmen dürfen, dass die tatsächlichen Verhältnisse dem nicht durchweg entsprochen haben¹⁾. Fälschungen, deren Tendenz ist, das Anrecht von Bistümern nicht nur auf gewisse Klöster, sondern auch auf die Zahlung von Zins, Nona und Decima zur Anerkennung zu bringen (Le Mans), lassen vermuten, dass dieser Anspruch nicht immer berücksichtigt wurde. Dazu kommt, dass wir bei Klöstern, die lange Zeit, ja wohl gar dauernd einem Bistume (Auxerre) entzogen blieben, keine Spur solcher Zahlungen finden. Mit ziemlicher Bestimmtheit wird man sagen können, dass wenigstens manche der eingezogenen Klöster wirklich königlich geworden sind (so S. Germain in Auxerre); und manches andere Kloster, das in karolingischer Zeit als königlich erscheint, mag in derselben Weise wie S. Germain in den Besitz des Fiskus gekommen sein.

Das Verhältnis des Königs zu diesen Klöstern ist im wesentlichen das gleiche, wie zu den eigentlich königlichen; wie diese werden sie von den Herrschern ihren Angehörigen oder Getreuen verliehen (so Avenay, Étival, S. Julien und S. Germain in Auxerre, S. Sulpice zu Châlons-sur-Marne, Sainte-Tanche de Lhuitre und Isle-sous-Ramerupt [S. Étienne] — diese drei dem Bistum Châlons entzogen); wie diese werden sie in der Reichsteilungsakte von Meerssen aufgeführt. Dass aber gelegentlich der Anspruch der Bistümer auf die eingezogenen Klöster ganz in Vergessenheit geriet, dürfte eine Urkunde Ludwigs IV. d'Outremer

¹⁾ Ebenso wenig wie bei den niederen Weltkirchen, vgl. Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, Berlin 1895, S. 183 ff.

für S. Germain in Auxerre beweisen¹⁾. Es heisst da: „Concedimus eciã monachis supradicti monasterii, ut nullo umquam tempore sub alicuius episcopi dominatione regantur, et nullus episcopus ipsam abbaciam a regia celsitudine exquirere et ipsos monachos sollicitare aut inquietare presumat.“ Dabei war S. Germain zweifellos ursprünglich bischöflich gewesen: als Bischof Palladius im 7. Jahrhundert das Kanonissenstift S. Julien in Auxerre gründete, verfügte er bei dessen Dotation ausser über Güter der Kathedrale auch über solche von S. Germain „quia omnes ecclesiae Autissiodorenses sue deditiõnerant subiecte“²⁾.

Die Einziehung von Klöstern für den Fiskus muss in der frühkarolingischen Zeit eine grosse Rolle gespielt haben. Welchen Umfang sie gehabt hat, wird sich mit Sicherheit kaum feststellen lassen, da wir von solchen Massnahmen meistens nur dann erfahren, wenn Klöster einem Bistume zurückgegeben werden: wie viele Klöster, die dauernd als königlich erscheinen, ursprünglich bischöflich gewesen waren, wissen wir nicht. Einige Beispiele aber mögen zeigen, in welchem Masse einzelne Bistümer ihrer Klöster zugunsten des Fiskus beraubt wurden.

Ueber Auxerre berichten die *Gesta episcoporum Autissiodorensium* in dem Abschnitte über Bischof Aidulf³⁾: „Fuit temporibus Karoli maioris et perduravit usque ad Pipinum . . . Eius tempore res ecclesiasticae ab episcoporum potestate per eundem principem abstracte in dominatum secularium cesserunt: siquidem centum tantummodo mansis episcopo derelictis, quicquid villarum

¹⁾ Maximin Quantin, *Cartulaire général de l'Yonne I*, Auxerre 1854, p. 139 ss.; *Recueil des actes de Louis IV, roi de France (936—954)*, publ. sous la direction de M. Maurice Prou . . . par M. Philippe Lauer, Paris 1914, p. 5 ss. nr. 3.

²⁾ *Gesta episcoporum Autissiodorensium* c. 21, Migne 138 col. 242s.: L.-M. Duru, *Bibliothèque historique de l'Yonne I*, Auxerre et Paris 1850, p. 341.

³⁾ MG. SS. XIII p. 395 c. 32.

superfuit, in sex principes Baioarios distributum est; abbatiæ vero singulis abbatibus dilargite.“

Auf Bitten des Bischofs Maurinus willigte dann Karl der Grosse (vor seiner Kaiserkrönung) in Restitutionen ein: *Ea tempestate abbatiæ sanctorum martyrum Gervasii et Protasii necnon et sancti Martini, sancti quoque Eusebii in usus S. Stephani (Kathedrale) redierunt*¹⁾. Als Bischof Aaron Karl den Grossen 800 nach Rom begleitete, „*abbatiæ S. Mariani a prefato imperatore optinuit*“²⁾. Um die Restitution von S. Julien bemühte sich Bischof Wibald vergeblich³⁾. Bischof Wido aber „*abbatiæ, S. Juliani scilicet et S. Amatoris ac S. Mariae (Notre-Dame-la-d'Hors), ab episcoporum potestate longo iam tempore subtractas . . . per preceptum regale Ludovici regis . . . restituit*“⁴⁾. Diese Abteien waren also bis zur Zeit Ludwigs IV. (d'Outremer) im Besitze des Fiskus geblieben, und S. Julien war von Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen an Grosse des Reiches vergeben worden. Auch das wichtige Kloster S. Germain in Auxerre, das königlich blieb, war, wie wir sahen, zweifellos früher bischöflich gewesen.

Dem Bistum Orléans bestätigte Karl der Kahle die von Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen gemachten Restitutionen⁵⁾; unter den Cellæ, die restituiert waren, sind als Klöster zu identifizieren: Saint-Euverte, Saint-Avit, Micy, Saint-Lifard zu Meung, Sainte-Croix de Jargeau, Saint-Laurent (des Orgerils), Saint-Pierre-aux-Hommes, Saint-Pierre-le-Puellier. Ueber eine Einziehung von Klöstern des Bistums Mâcon und ihre Vergabung zu Benefiz berichtet ein allerdings nicht ganz unverdächtiges Breve memoratorium, das aus der Zeit König Pippins

1) Ibid. p. 395 c. 33. 2) Ibid. p. 396 c. 34. 3) Ibid. p. 399 c. 40.

4) Migne 138 col. 270; Duru l. c. p. 380 s.

5) Mémoires de la Société archéologique et historique de l'Orléanais XXX, 1906, p. 63 ss.

stammen soll¹⁾, und eine Urkunde Ludwigs des Frommen aus den Jahren 814/815 spricht von einer *divisio „que olim (dudum) facta (est) et esse debebat“*²⁾. Karl der Kahle restituierte 860 die seit lange diesem Bistum entzogene *cellula S. Imiterii*, Ludwig IV. (d'Outremer) — zusammen mit Hugo dem Schwarzen und Graf Leotard von Besançon und Mâcon — die Abtei *S. Clemens in Mâcon*³⁾. Das Bistum *Le Mans* dürfte ebenfalls zu denjenigen gehören, denen in frühkarolingischer Zeit Klöster für den Fiskus entzogen sind. Zwar sind die Nachrichten der *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium*⁴⁾ wohl unglaubwürdig, das *Memoriale Aldrici*⁵⁾ ist eine Fälschung, und auch die Urkunden Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen, in denen von den eingezogenen Klöstern gehandelt wird, sind unecht. Trotzdem wird man eine grosse Einziehung von Klöstern annehmen dürfen, auch wenn sich nicht feststellen lässt, inwieweit die Aufzählung dieser Klöster in *BM.*² 386 und 912 der Wahrheit entspricht.

Diese Klostereinziehungen grossen Stiles hängen mit den bekannten „Säkularisationen“ von Kirchengut unter Karl Martell und seinen Söhnen zusammen, und manche andere können wir bestimmt oder doch mit Wahrscheinlichkeit in dieselbe Zeit setzen. — So gab Pippin Kirchengut von *Langres*, darunter das Kloster *Bèze*, seinem Bruder Remigius; erfahren wir nun, dass später die Klöster *Réomé* (*Moutier-Saint-Jean*) und *S. Seine* diesem Bistum restituiert sind⁶⁾, so werden wir vermuten dürfen, dass auch sie von Pippin eingezogen waren. Dem Bistum *Nevers*

1) *Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon* p. M.-C. *Ragut*, Mâcon 1864, p. 54 s.

2) *BM.*² 561.

3) *Ragut* *L. c.* p. 83 ss. nr. 109; p. 74 s. nr. 99; vgl. p. 58 s. nr. 70; p. 60 nr. 71; p. 79 s. nr. 103.

4) Herausgegeben von G. *Busson* und A. *Ledru* (*Archives historiques du Maine* II), *Le Mans* 1902.

5) *MG. Conc.* II p. 836 ss.

6) *BM.*² 1712 und 1741.

restituierte bereits Karl der Grosse Zellen¹⁾. Der Kirche von Vienne gab Ludwig der Fromme die cellula S. Symphorian und das Kloster S. André-le-Bas, dem Bistum Autun das Kloster Couches zurück²⁾. Auch da wird die Einziehung in frühkarolingischer Zeit stattgefunden haben, zumal bisweilen betont wird, dass sie längere Zeit zurückliege; für Vienne haben wir ausserdem die bestimmte Nachricht, dass dort um die Mitte des 8. Jahrhunderts eine grosse Einziehung stattgefunden habe³⁾. Mehrere Restitutionsurkunden fanden auch unter Karl dem Kahlen statt. Dem Bistum Autun gab er die zerstörte Basilika S. Crucis zurück „assensu ill. comitis Isembardi cuius dominio habebatur“; dass die Grafen mit Kirchengut von Autun ausgestattet worden waren, erfahren wir auch aus anderen Restitutionsurkunden, und so sind die Einziehungen vielleicht erst in die Zeit Karls des Grossen zu setzen⁴⁾. Der Kirche von Châlons s. M. sollten nach Urkunden Karls des Kahlen neben anderen einstmals (olim) entzogenen Besitzungen restituiert werden: „Insula cum abbatiola in honore S. Stephani (Isle-sous-Ramerupt) . . . et abbatiola S. Tanche (Sainte-Tanche de Lhuitre)“, ferner die „abbatia S. Sulpicii“, aber alle erst „post predictorum hominum vite discessum, qui eas nunc tenere videntur, aut ipsarum rerum quamlibet amissionem“⁵⁾.

¹⁾ Böhmer 1532. Vgl. noch die Urkunde Bischof Hermanns von Nevers, Mansi XV col. 925 ss., Gall. chr. XII Instr. col. 300 ss. (= Prou-Lauer, Recueil des actes de Louis IV p. 74 ss. nr. 31).

²⁾ BM.² 570 und 584; Böhmer 1544.

³⁾ Adonis Chronicon MG. SS. II p. 319.

⁴⁾ A. de Charmasse, Cartulaire de l'église d'Autun, Paris et Autun 1865, p. 28 s. nr. 18 (Karl der Kahle 854 VII 26); p. 12 s. nr. 8 (Karl der Kahle 861 IV 29); p. 21 s. nr. 13 (Ludwig der Stammler 879 I 23); p. 87 nr. 2 (Karlmann 880 XI 30). Auch noch andere Urkunden betreffen Restitutionsurkunden an Autun. — Vgl. Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis I S. 129 ff. über die Ausstattung der Grafschaften mit Kirchengut.

⁵⁾ Chartes de Saint-Étienne de Châlons par l'abbé Ch. Lalore nr. 136 (Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes IV, Troyes-Paris 1878, p. 237 s.); P. Pélicier, Cartulaire du chapitre de l'église cathédrale de Châlons-s.-M. par le chantre Warin, Paris 1897, p. 13 s.

Uebrigens haben diese Zusagen Karls keinen Erfolg gehabt. Umfangreiche Einziehungen haben auch in dem Bistum *Beavais* stattgefunden. Nach einer Urkunde Papst Nikolaus' I.¹⁾ erklärte Karl der Kahle, dem Bistume nicht alle eingezogenen Güter zurückgeben zu können, „ne suae rei publicae militiam defraudare videretur“; doch schenkte er die Klöster *Oroër* (Oratorium) und *S. Germer de Flay* (Fly) „pro recompensatione *Fontaneti monasterii*, quod quidem monasterium veracium testium . . . assertione praefatae matris ecclesiae *Bellovacensis* iuris fuisse omnimodis probatur“. Näheres über den Zeitpunkt der Einziehung erfahren wir nicht.

Nicht recht klar liegen die Dinge bei einigen dem Bistum *Toul* gehörigen Klöstern. Nach den *Gesta episcoporum Tullensium* (c. 22)²⁾ soll das Kloster *Offonis villa* (*Odonville-sur-la-Plaine*, *Enfonvelle*?) von Bischof *Bodo* (8. Jahrhundert) dem Bistume geschenkt sein; weiterhin aber (c. 24) wird erzählt, Bischof *Borno* habe es von Karl dem Grossen erhalten. Man müsste also eine zeitweilige Einziehung annehmen. Dieselbe Quelle berichtet (c. 14), eine gewisse *Praetoria* habe das Kloster *S. Pientius* zur Zeit des Bischofs *Eutulanus* (Anfang 7. Jahrhunderts) dem Bistume geschenkt; dann aber heisst es (c. 29) von Bischof *Lugdelmus* (895—906): „*Adquisivit etiam abbatiam S. Pientii, quam Praetoria Dei fidelissima dederat.*“ Auch da müsste eine Entfremdung stattgefunden haben. Das Kloster *Bonmoutier* soll von seinem Gründer Bischof *Leudinus-Bodo* der Kirche von *Toul* geschenkt sein, und zur Zeit *Lothars II.* war es auch wirklich in deren Besitze; aber es scheint in frühkarolingischer Zeit für den Fiskus eingezogen gewesen zu sein³⁾. Unklar sind die Verhältnisse bei *S. Dié*. In *DO. II 99* ist gesagt, Bischof *Jakob* von

1) J.-E. 2716.

2) *MG. SS. VIII p. 636 s.*

3) *BM.² 604* und *Böhmcr 1936*. — Die *Gesta episcoporum Tullensium* c. 22 verwechseln Bischof „*Leudinus qui et Bodo*“ aus dem 7. Jahrhundert mit Bischof *Bodo* aus dem 8. Jahrhundert. Vgl. *Louis Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule III, Paris 1915, p. 64.*

Toul habe einst das Kloster von Pippin erhalten; aber Karl der Grosse schenkte es im Jahre 769 an S. Denis „sicut eum domnus et genitor noster Pippinus in sua vestitura tenuisse conprobatum est“¹⁾. Dieser ausdrückliche Hinweis, das Kloster habe in der Gewere Pippins gestanden, zeigt, dass Karl von einer Schenkung des Klosters an das Bistum Toul offenbar nichts bekannt war; dagegen befand es sich zur Zeit Lothars II. im Besitze von Toul²⁾. Zu den dem Bistume Toul entzogenen Klöstern scheint auch *Étival* zu gehören. Nach den *Gesta* (c. 22) schenkte Bischof Bodo der Kirche von Toul „locum Stivaium . . . ubi monasterium in honore b. Petri apostoli construxit“. Wenn auch die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht recht zweifelhaft ist, so wird man doch vielleicht daraus entnehmen dürfen, dass das Kloster der Kirche von Toul gehört hat. Aber bei der Reichsteilung von 870 erscheint es unter den königlichen Klöstern und Karl III. übertrug es seiner Gemahlin Richardis³⁾. Wann es an den Fiskus gekommen ist, ist wohl nicht festzustellen.

Das Stift *Avenay* war, wie wir durch Flodoard erfahren⁴⁾, von dem Gründer Gondebert, dem Bruder des Erzbischofs Nivardus (zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts) der Kirche von Reims geschenkt „sed per regium donum, sicut et aliae res huius ecclesiae, ab externis a longo retro tenebatur tempore“. Diese Einziehung kann mit den bekannten Vorgängen nach dem Sturze Erzbischof Rigoberts durch Karl Martell zusammenhängen, aber ebensogut auch während der Vakanz nach dem Tode Tilpins († 794) stattgefunden haben. Trotzdem das Stift später im Reiche Karls des Kahlen lag, finden wir es im Besitze der Gemahlin und der Tochter Lothars I.; doch war es nicht etwa im Vertrage von Verdun Lothar zugefallen⁵⁾, denn es unter-

1) BM.² 131, DK. 55.

2) DO. III 2.

3) Vgl. Urkunde der Kaiserin Richardis vom Jahre 884, *Bouquet* IX p. 662.

4) *Hist. Rem. eccl.* III 27, *MG. SS.* XIII p. 549.

5) Es ist an sich nichts Ungewöhnliches, dass bei einer Reichsteilung einem der Karolinger Klöster zufielen, die im Reichsteile eines anderen

stand nicht Lothar, sondern Karl dem Kahlen, der es denn auch noch vor dem Tode Lothars II. erst seiner Gemahlin Irmintrud, dann Theutberga, der verstossenen Gemahlin Lothars II., gab¹⁾. Erst König Odo restituierte es der Kirche von Reims. Weitere Beispiele anzuführen, erübrigt sich.

Bei einer Anzahl der genannten Klöster konnten wir die Zeit ihrer Einziehung nicht näher feststellen, so dass die Möglichkeit besteht, dass sie erst unter den Nachfolgern Pippins stattgefunden hat. Denn auch aus späterer Zeit sind uns solche Eingriffe in beträchtlicher Zahl bekannt. Karl der Grosse wird Freising die Zelle Innichen entzogen haben, die Ludwig der Fromme im Jahre 816 restituierte²⁾. Von Ludwig erfahren wir, dass er die Zelle Aluwini, die der Kirche von Metz gehörte, dem Abt Ricbodo zu Benefiz gab, in der Weise, dass sie nach dessen Tode an das der Kirche von Metz gehörige Kloster Senones fallen sollte³⁾. Für unglauwbürlich halte ich dagegen die Nachricht, wonach Ludwig dem Bistum Toul das Kloster Montiérender entzogen haben soll. Diese Frage ist von einem gewissen Interesse, da sie mit der weiteren Frage der Interpolierung von DO. II 62 zusammenhängt.

In dieser Urkunde bestätigt Otto II. dem Bistume Toul unter anderem die Abtei Montiérender, „quam dictus Gauzilius episcopus, quia quondam abbatia fuerat ablata a rege Ludoico, reimpetravit“. Es ist bei der Herausgabe der Urkunde unentschieden gelassen, ob diese Stelle, die in einem alten Drucke fehlt, interpoliert ist. Aber wir sind in der Lage, diese Frage doch mit ziemlicher Sicherheit zu beantworten. Auf dem Konzil von Reims vom Jahre 1049 stellte Papst Leo IX. unter Vorlegung

lagen; vgl. Wilhelm Pückert, Die Klöster und Chorherrenstifte in der Reichsteilungsakte von Meerssen (Kleinere Beiträge zur Geschichte von Dozenten der Leipziger Hochschule, Leipzig 1894); Derselbe, Aniane und Gellone, Leipzig 1899, 3. Exkurs.

¹⁾ Pückert, Aniane und Gellone, 3. Exkurs S. 306.

²⁾ BM.² 607.

³⁾ BM.² 817.

von Urkunden die Behauptung auf, das Kloster stehe dem Bistume Toul zu, sei ihm aber entzogen. Im Widerspruch dazu nahm aber auch der Erzbischof von Reims das Kloster für sich in Anspruch unter Berufung auf ältere Urkunden, und wirklich wurde auf Grund einer Urkunde entschieden, das Kloster gehöre Reims¹⁾. Hieraus ergibt sich zunächst, dass Toul im Jahre 1049 tatsächlich nicht im Besitze des Klosters war, wodurch die zweifelhafte Stelle in DO. II 62 über die Restitution und Bestätigung an Toul noch mehr verdächtig wird. Eine weitere Frage ist, ob denn das Kloster früher wirklich dem Bistum Toul gehört hat. Auch darüber fehlt es nicht ganz an Nachrichten. In zwei Handschriften der *Gesta episcoporum Tullensium* (c. 20) ist die Notiz über Bischof Garibald: „Adquisivit etiam multa alia, sicut in eius cartis habetur“ in folgender Weise erweitert: „Adquisivit etiam ad eandem quam regebat ecclesiam apud gloriosum regem Childebertum, interveniente Ermenechilde regina eius uxore, abbatiunculam unam in honore sancti Petri dicatam quae est in saltu nomine Dervo“²⁾. Eine dieser Handschriften berührt diesen Punkt noch einmal (c. 37). Dort ist unter anderem eine Notiz eingeschoben, wonach Leo IX. — „non immemor suae primitivae sedis, Tullensis videlicet ecclesiae“ — 1050 auf einer Synode zu Rom einen Abt von Montiérender habe weihen lassen: „Siquidem praefata abbatia Dervensis ab antiquo, scilicet a Garibaldo Leuchorum praesule, filio Volfadi, cuius temporibus fuit constructa eadem abbatia, fuerat huic sedi subiecta dono et benedictione“³⁾. Der frühere Abt habe im Jahre 1049 auf dem Konzil von Reims abdanken müssen, und der neue habe sich nun zum Papste begeben „qui adhuc Tullensem gerebat plebem“. Hier ist unverkennbar angedeutet, das Kloster habe infolge jener alten Schenkung an Bischof Garibald noch im Jahre 1050 dem Bistum Toul gehört und dadurch

¹⁾ Mansi XIX col. 739 s.

²⁾ MG. SS. VIII p. 636.

³⁾ Ibid. p. 643 s.

Leo IX. besonders nahe gestanden. Aber was hier über die Beziehungen dieses Papstes zu dem Kloster gesagt ist, widerspricht offenbar völlig den Tatsachen. Wir wissen ja, dass Montiérender zur Zeit des Reimser Konzils von 1049 nicht dem Bistum Toul gehörte, und dass damals Leo es vergeblich für Toul in Anspruch genommen hat. Es ergibt sich also, dass die Gesta verfälscht sind, um die Ansprüche der Kirche von Toul auf Montiérender zu stützen; demselben Zwecke konnte auch jene verdächtige Stelle in DO. II 62 dienen, und auch sie werden wir als interpoliert anzusehen haben. Dass in ihr aber behauptet wird, ein König Ludwig habe das Kloster dem Bistum Toul entzogen, findet seine Erklärung in der Tatsache, dass eine zugunsten der Kirche von Reims gefälschte Urkunde besagt, Ludwig der Fromme habe das Kloster an Reims geschenkt¹⁾. Von Toul aus sollte nun bewiesen werden, Ludwig habe zu Unrecht über das Kloster verfügt, und diesem Zwecke diene die Interpolation in DO. II 62. Man wird annehmen dürfen, dass die Urkunde, auf die hin auf dem Konzil von Reims die Entscheidung zugunsten von Reims gefällt wurde, jene unechte Urkunde Ludwigs gewesen ist; dagegen besass man damals in Toul die interpolierte Fassung von DO. II 62 wohl noch nicht. Wir erfahren allerdings, Papst Leo habe Urkunden zugunsten der Ansprüche von Toul vorgelegt, der Erzbischof von Reims habe jedoch ältere Urkunden beibringen können. Aber man wird doch bezweifeln dürfen, ob Leos Ansprüche abgewiesen worden wären, wenn er bereits eine Urkunde besessen hätte, nach der die Verfügung Ludwigs zugunsten von Reims eine Verletzung der Rechte der Kirche von Toul gewesen wäre²⁾. —

Klostereinziehungen grossen Umfanges haben dann weiterhin in dem lotharischen Reichsteile stattgefunden³⁾.

1) BM.² 835.

2) Die Ansprüche der Kirche von Toul auf Montiérender hängen vielleicht damit zusammen, dass das Kloster im Jahre 936 mit Hilfe von S. Aper bei Toul reformiert war.

3) Ueber die kirchlichen Zustände im lothringischen Reichsteile

Wegen Mangels an verfügbarem Fiskalgute übertrug Lothar I. das der Kirche von Trier gehörige Kloster Mettlach an Wido von Spoleto¹⁾ und zog auch S. Aper bei Toul ein²⁾. Nach einer Urkunde Ludwigs des Stammlers vom Jahre 877³⁾ legte diesem der Bischof Arnald von Toul Urkunden Lothars I., Lothars II. und Karls des Kahlen vor „super abbatiam S. Apri, S. Germani et S. Martini. Haec enim cum semper ex iam dicta ecclesia (Toul) forent, aliquo, quamvis parvo, intervallo a Lothario subtracta fuerant, sed postmodum precata venia in integrum restituta“. Es ist nicht ganz klar, welcher Lothar die Klöster S. Germanus und S. Martin (Dommartin) dem Bistume entzogen hatte. S. Aper war, wie wir eben gesehen haben, von Lothar I. eingezogen worden, der es jedoch, im Gedanken an sein Ende, zurückzugeben befahl; aber Lothar II. verwandte das Kloster ebenfalls für seine Zwecke, bis er es im Jahre 858 dem Bistume herausgab. Wahrscheinlich liegen die Dinge so, dass er das Kloster nicht eigentlich von neuem eingezogen, sondern die Bestimmung über die Rückgabe, die sein Vater vor seinem Tode getroffen hatte, nicht ausführte. Wenn aber Lothar I. vor seinem Tode bereits dem Bistume Toul eine Restitutionsurkunde ausgestellt hatte⁴⁾, so konnte man sehr wohl von einer neuen Einziehung Lothars II. sprechen; und der Besitzstand der Kirche von Toul im Jahre 877 beruhte ja sicher erst auf der Restitution Lothars II. So wird man annehmen können, dass jene Worte in der Urkunde Ludwigs des Stammlers sich auf Lothar II. beziehen, dass also dieser es gewesen war, der auch S. Germanus und S. Martin eingezogen hatte. Tholey wird dem Bistum Verdun durch Lothar I.

vgl. die Akten der Konzilien von Valence (855 I), Mansi XV col. 1 ss. und Mâcon (855), Wiener Sitzungsberichte XCII, 1878, S. 599 ff.

1) BM.² 1092.

2) BM.² 1285.

3) Böhmer 1829.

4) BM.² 1285: „Sed cum praesentem aevum otius se crederet transitorium, motus divino timore . . . restituit eam ecclesiae sancti Stephani iussitque reddi.“

entzogen sein¹⁾; Gorze ist nach einer Urkunde des Bischofs Adventius von Metz²⁾ seiner Kirche mit anderen Klöstern nach dem Tode Drogos († 855 XII) entfremdet, aber von Lothar II. zurückgegeben worden; die Einziehung muss von demselben Könige vorgenommen sein.

Dass Lothar II. — wie wir oben gesehen haben — im Bistum Toul Klostereinziehungen, und zwar in grossem Umfange, vorgenommen habe, berichten auch die *Gesta episcoporum Tullensium* (c. 27); erst nach Lothars Tode soll das Bistum durch die Bemühungen der Bischöfe Arnulf und Arnald das Entzogene zum Teil zurückerhalten haben. Der Grund für diesen Eingriff in das Kirchengut soll gewesen sein, dass Bischof Arnulf von Toul Lothar in seiner Ehescheidungssache entgegengetreten sei; und eine ganz ähnliche Begründung finden wir in einer Urkunde Karls des Einfältigen³⁾. Zu den damals eingezogenen Klöstern gehörte S. Aper nicht, da Lothar dieses bereits im Jahre 858 — also im Anfange seines Ehestreites — zurückgab; dagegen wären hier B o n m o u t i e r und S. D i é zu nennen. Das erstere, das Lothar „propter insuperabilem rectitudinis normam, quam tenuit erga praefatum regem vener. praesul domnus Arnulfus“ eingezogen hatte, wurde noch im Jahre 884 von Karl III. an Andlau gegeben⁴⁾ und erst im Jahre 912 von Karl dem Einfältigen resti-

¹⁾ Bertarii *Gesta episc. Virdun.* c. 17 und 18 (MG. SS. IV p. 44 s.) beweisen, dass zur Zeit des Bischofs Hildin († 847) von Lothar I. Bistumsgut eingezogen worden ist. Laurentii *Gesta episc. Virdun.* (MG. SS. X p. 490) schreiben die Einziehung von Tholey allerdings einem König Karl zu, setzen sie aber ebenfalls in die Zeit Hildins. Inwieweit das von Brouwer-Masen benutzte Schreiben Nikolaus' I. (865?; vgl. Sauerland im *Jahrb. d. Gesellschaft f. lothring. Gesch.* V, 1893, S. 253 ff.) wirklich bewiesen hat, dass das Kloster noch in der „potestas“ Bischof Hattos gewesen sei, ist nicht mehr zu entscheiden; das Kloster kann zu den von Hatto zurückerworbenen Besitzungen des Bistumes gehört haben.

²⁾ *Cartulaire de l'abbaye de Gorze p. p. Arm. d'Herbomez*, Paris 1898/99, p. 106 ss. nr. 60.

³⁾ Böhmer 1936.

⁴⁾ BM.² 1679.

tuiert¹⁾; S. Dié wurde gar erst von Otto II. zurückgegeben²⁾. beide werden bei der Reichsteilung von 870 unter die königlichen Klöster gerechnet³⁾. Von Lothar I. oder seinem Sohne dürfte auch der Kirche von Metz das Kloster Senones entzogen worden sein. Aus jener Urkunde Ludwigs des Frommen und Lothars I., die über die Vergabung der Zelle Aluwini an den Abt Ricbodo handelt⁴⁾, erfahren wir, dass Senones damals der Kirche von Metz gehörte; aber bei der Reichsteilung von Meerssen erscheint es unter den königlichen Klöstern. Auch das Kloster Offonis villa, von dem oben bereits die Rede gewesen ist, war eingezogen. Im Jahre 870 wird nämlich auch ein Kloster dieses Namens unter den königlichen aufgeführt, und nach dem Zusammenhange, in dem es da erscheint, muss es jenes im Gau Portois gelegene sein, das früher der Kirche von Toul gehört hatte und dieser später von Otto II. wieder bestätigt wurde⁵⁾.

Vielleicht gehört auch das Kloster Sancti Gangulfi — gelegen zu Varennes-sur-Amance (Arr. Langres), wo man das Grab des hl. Gangulf zeigte⁶⁾ — zu denjenigen, die vor 870 dem Bistum Toul entzogen waren. DO. II 62 nennt unter den Klöstern, die Otto II. dem Bistume Toul bestätigt haben soll, auch „abbatiam sancti Gengulphi Verennensis monasterii quam prae-

¹⁾ Böhmer 1936.

²⁾ DO. II 99, DO. III 2.

³⁾ Pückert, Klöster und Chorherrenstifte S. 94 Anm. 1, hat übersehen, dass das Kloster S. Dié nach DO. III 2 von Lothar II. dem Bistume Toul entzogen war, wodurch sich seine Erwähnung in der Teilungsakte von 870 erklärt.

⁴⁾ BM.² 817.

⁵⁾ DO. II 62: „abbatiam quoque sancti Leodegarii sitam in comitatu Portensi super fluvium Spanciam in Offonis villa“. Noch im Jahre 940 hatte Ludwig IV. d'Outremer zugunsten seines Getreuen Adalhard über das Kloster verfügt (Böhmer 2005, Prou-Lauer, Recueil des actes de Louis IV p. 35 ss. nr. 12).

⁶⁾ Vgl. demnächst die Einleitung von W. Levison zur Vita Gangulfi, MG. SS. rer. Merov. VII p. 142 ss., besonders p. 144 und 153; ich verdanke diese Identifizierung des Klosters Herrn Prof. Levison.

decessor eius (Gerardi episcopi) Gauzilinus suae ecclesiae legaliter restituit“. Diese Worte schliessen sich an die wahrscheinlich interpolierte Stelle über Montiérender an und fehlen ebenfalls in jenem alten Drucke, sind also auch verdächtig; sie beweisen aber doch, dass man in Toul Ansprüche auf das Kloster S. Gangulf erhob. Die Abteien S. A per und S. Germanus wurden dann vorübergehend nochmals von König Arnulf eingezogen, als Bischof Arnald von Toul König Rudolf von Burgund 888 zum König von Lothringen gekrönt hatte; Arnulf selbst restituerte sie im Jahre 893¹⁾, und Ludwig das Kind bestätigte sie im Jahre 900 dem Bistum²⁾.

Nicht immer dürfen wir aber aus Restitutionsurkunden schliessen, dass die Klöster nun auch wirklich dem Bistum zurückgestellt wurden. Es ist bereits bemerkt worden, dass Lothar I. kurz vor seinem Tode wahrscheinlich der Kirche von Toul eine Urkunde über die Rückgabe von S. Aper ausgestellt, Lothar II. aber diese Restitution nicht ausgeführt hat. Karl der Kahle versprach in den Jahren 859 und 860, wie wir sahen, dem Bistume Châlons s. M. die Abteien Isle-sous-Ramerupt, Sainte-Tanche de Lhuitre und S. Sulpice zurückzugeben „post predictorum hominum vite discessum, qui eas nunc tenere videntur, aut ipsarum rerum quamlibet amissionem“. Die weiteren Schicksale von S. Sulpice können wir für die nächste Zeit ziemlich genau verfolgen. Im Jahre 875 erneuerte Karl sein Versprechen unter einem entsprechenden Vorbehalte, aber das Kloster war damals bereits auf einen anderen Inhaber übergegangen; als fünf Jahre später König Karlmann ebenfalls die Restitution versprach, befand sich die Abtei bereits im Besitze eines Dritten³⁾. Isle-sous-Ramerupt scheint bis ins 10. Jahrhundert dem Bistume nicht zurückgegeben zu sein, denn im Jahre 921 klagte Bischof Bovo Karl dem Einfältigen, seiner

1) BM.² 1884.

2) BM.² 1992.

3) P é l i c i e r l. c. p. 13 s., 17 ss., 21 ss.

Kirche sei entzogen „villa Malliacus et Insula, quas Bernardus, adhuc vivus, tenuit“; zweifellos handelt es sich hier um dieselben Besitzungen, deren Restitution Karl der Kahle 859 zugesagt hatte (villa videlicet Malliacus et Insula cum abbatiola in honore S. Stephani¹⁾). Im übrigen hat aber gerade Karl dafür Sorge getragen, die Eigentumsrechte der Kirchen an zu Benefiz vergebenen Klöstern sicherzustellen²⁾.

¹⁾ Chartes de Saint-Étienne de Châlons p. l'abbé Ch. Lalore p. 237 s. nr. 136 und p. 239 s. nr. 137.

²⁾ Capitulare miss. Suess. 853 c. 3, MG. Capit. II p. 268.

Drittes Kapitel.

Leistungen der Königsklöster für den König.

Sind wir auch nicht in der Lage, die Gesamtsumme des königlichen Klostergutes zu berechnen, so können wir doch nach den uns zur Verfügung stehenden Einzelangaben schliessen, dass sie ganz gewaltig war. Es ist nun selbstverständlich, dass diese Klostergüter für den König wirtschaftlich nicht annähernd so fruchtbringend sein konnten wie die unmittelbaren Krongüter. Die erste Aufgabe der Klostergüter war ja, die Bedürfnisse der Klöster zu decken, und besonders der Unterhalt der Kongregationen, die in den grossen Klöstern Hunderte von Mitgliedern umfassten, musste einen grossen Teil der Erträgnisse aufzehren; dazu kamen dann noch die Kosten für den Gottesdienst, für die Aufnahme Fremder u. s. w. Trotzdem hatten die Herrscher wirtschaftlichen Nutzen von den Klöstern. Feste Lieferungen an königliche Pfalzen scheinen allerdings von den Klöstern nicht gefordert worden zu sein. Die Abtei S. Denis hat zwar längere Zeit Wein an eine Pfalz abgeliefert, aber, wie zur Zeit Ludwigs des Frommen festgestellt wurde, handelte es sich dabei um eine Leistung, die — wie es scheint, in merowingischer Zeit¹⁾ — ein-

¹⁾ In BM.² 847 heisst es, jene Lieferung sei wegen Weinmangels erbeten worden „cuiusdam antecessorum nostrorum tempore . . . ab eo qui tunc temporis rem publicam gubernabat“, also nicht von jenem „antecessor“ selbst, sondern von demjenigen, der zu seiner Zeit die Regierung führte. Dies weist auf einen merowingischen Maiordom hin, auch der unbestimmte Ausdruck: „cuiusdam antecessorum nostrorum tempore“ bezieht sich offenbar nicht auf die Zeit Pippins oder seiner Söhne.

mal freiwillig übernommen und dann von den königlichen Actores zu Unrecht als eine pflichtmässige angesehen war¹⁾.

Dagegen stand dem Herrscher das nicht unwichtige Recht zu, in den königlichen Klöstern oder auf ihren Besitzungen *Einlager* zu nehmen (in manchen Klöstern, wie S. Denis und S. Médard in Soissons, bestanden dafür besondere Pfalzen) und, wenn sie auf ihren Zügen in die Nähe der Klöster kamen, von diesen *Naturallieferungen* zu erheben²⁾. In Prüm gab es eine besondere Abgabe der Klosterleute „in adventu regis“³⁾. Diese Rechte des Königs erhielten erhöhte Bedeutung und wurden in weit stärkerem Masse geltend gemacht, wenn sie dazu benutzt wurden, Ausfälle in den Erträgen der königlichen Güter auszugleichen: in solchen Fällen konnte der Herrscher in seinem

¹⁾ Wenn im Jahre 894 ein königlicher *missus* beauftragt wurde, „omnia tributa sancti Felicis et Regule (des Fraumünsterstifts in Zürich) querere vel quid iniuste causa dei et sanctorum prefatorum actum fuisse legitime corrigere“ (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, herausg. von J. Escher und P. Schweizer I, Zürich 1888, S. 70 Nr. 159), so handelt es sich da um Eintreibungen für das Kloster.

²⁾ Vgl. z. B. BM.² 869 für Reichenau, 901 für Herrieden, Böhmer 1551, 1702, 1837 für S. Martin in Tours, Böhmer 1630 für Solignac, ferner *Indicularius Thiathildis* nr. 3, MG. *Formulae* p. 526.

³⁾ Vgl. das Güterverzeichnis der Abtei Prüm vom Jahre 893 (Heinrich Beyer, *Urkundenbuch zur Geschichte der ... mittelhheinischen Territorien* I, Coblenz 1860, S. 142 ff.). — Alfons Dopsch, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland* I, Weimar 1912, S. 157 ff., hat gezeigt, dass auch diejenigen königlichen Güter, auf denen die Verpflichtung zu Naturallieferungen für den Unterhalt des königlichen Hofes ruhte, dieses *Servitium* nur zu leisten hatten, wenn der König auf dem *palatium* Aufenthalt nahm, zu dem die Güter gehörten. „Das *Servitium* ist von dem Aufenthalte des Königs abhängig.“ — Zu den Leistungen der Klöster im Falle der Anwesenheit des Königs gehörte auch die Bereitstellung von Beförderungsmitteln (*carraturae*, *paraveredi*). Auch zu anderen Leistungen konnten die Klöster herangezogen werden, vgl. Georg Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* IV, 2. Aufl., Berlin 1885, S. 11 ff. Ueber die Befreiung des Klosters S. Croix zu Poitiers von dem „temporale *servitium* in opere femineo“ vgl. MG. *Capit.* I p. 302 c. 4.

Reiche herumreisen und von den Bischöfen, Klöstern und Grafen Unterhalt fordern. Eine derartige Ausnutzung der königlichen Rechte — die sicher nicht deren ursprünglichem Sinne entsprach — musste eine schwere Belastung der Klöster bedeuten; sie scheint aber infolge schlechter Bewirtschaftung der königlichen Güter von Karl dem Kahlen in beträchtlichem Masse geübt worden zu sein. Als Ludwig der Deutsche im Jahre 858 in das westfränkische Reich eingefallen war, wandten sich die Bischöfe in einer von Hinkmar von Reims verfassten Denkschrift an ihn und ersuchten ihn, durch bessere Bewirtschaftung der königlichen Güter dafür zu sorgen, dass die ungebührliche Belastung der Bischöfe, Klöster und Grafen aufhöre und auf das Mass zurückgeführt werde, das zur Zeit seines Vaters üblich gewesen sei. Dass sich diese Beschwerde gegen die unter Karl dem Kahlen entstandenen Missbräuche richtet, zeigt der Hinweis auf die Zustände unter Ludwig dem Frommen, und Hinkmar schrieb ausdrücklich an Karl, die capitula jener Denkschrift seien mehr an ihn als an Ludwig gerichtet¹⁾.

Eine regelmässige Einnahme der Herrscher stellten die Jahresgeschenke (*dona annualia*) dar, die in der Regel aus Pferden und Waffen bestanden und demnach ein Beitrag zu den kriegerischen Rüstungen des Herrschers waren²⁾. Von ihnen ist eine andere Art von Abgaben zu unterscheiden, die ihnen gelegentlich als *munera* gegenübergestellt werden, jedoch ohne daß ein fester Sprachgebrauch in dieser Hinsicht nachzuweisen wäre: während in der *Notitia de servitio monasteriorum* von 817 von „*dona et militia*“ die Rede ist, spricht die *Vita Benedikts von Aniane* von „*munera militiaque*“. Trotzdem handelt es sich dabei um zwei

¹⁾ Epist. synodi Carisiacensis ad Hludowicum regem Germaniae directa c. 14 (MG. Capit. II p. 437 s.); vgl. den Brief Hinkmars an Karl (ibid. p. 428).

²⁾ Auch die Klostervasallen hatten Jahresgeschenke zu entrichten; vgl. Bö h m e r 1661 und 1913, *Recueil des chartes de l'abbaye de S.-Benoît-sur-Loire* par Maurice Prou et Alexandre Vidier I, Paris 1900—1907, p. 54, 94 nr. 22, 34.

verschiedene Arten von Abgaben. Die *dona annualia* waren, wie gesagt, regelmässig zu entrichtende Leistungen, deren Höhe zum mindesten häufig dauernd festgesetzt war. Demgegenüber scheinen jene anderen Gaben nicht regelmässig und nicht in bestimmter Höhe abgeliefert zu sein und überhaupt wohl mehr den Charakter der Freiwilligkeit besessen zu haben. Lupus von Ferrières schreibt nach der schweren Niederlage Karls des Kahlen bei Ballon im November 845 an Abt Ludwig von S. Denis: „*quicquid muneris consequi potui, per vos offerendum direxi: quod gratum ei (regi) sicut mihi expedire videtis, quaeso dignamini facere*“. Am Schlusse des Schreibens aber heisst es: „*De annuis donis, quae adhuc penes me habeo, quid mihi agendum sit, per meum nuntium remandate*“¹⁾. Von diesen *annua dona*, die noch nicht abgeschickt sind, werden jene *munera* klar unterschieden, die in diesem Falle offenbar eine ausserordentliche Leistung wegen der augenblicklichen Notlage des Königs darstellten und nicht in einer bestimmten Höhe eingefordert waren, falls sie nicht überhaupt freiwillig dargebracht wurden²⁾. Von Gaben, die über die Jahresgeschenke hinausgingen, zeugt auch eine Urkunde Ludwigs des Kindes für Fulda³⁾, wo der König von Abt Huoggi sagt: „*qui nobis semper fideliter deservivit crebrisque donis non solum nos sed etiam nostros in nostro obsequio laborantes accumulavit et adhuc sedulo accumulavit*“. Wenn hier die Häufigkeit der Geschenke lobend hervorgehoben wird, so ist klar, dass Abt Huoggi nicht nur die Jahresgeschenke pflichtmässig entrichtet, sondern darüber hinaus — offenbar freiwillig — noch bei anderen Gelegenheiten Gaben dargebracht hatte, und zwar nicht nur dem Könige selbst, sondern auch seinen Getreuen.

1) Lupi abbatis Ferrariensis epistolae nr. 32, MG. Epist. VI p. 39 ss.

2) Etwas anderes war es, wenn die Klöster zur Aufbringung des Normannentributes nach einem bestimmten Satze besteuert wurden; vgl. Edict. Compend. de tributo Nordmannico 877, MG. Capit. II p. 353 s.

3) BM.² 2034.

Geschenke, die ausser an den Herrscher auch an dessen Gemahlin gerichtet waren, erwähnt Einhard¹⁾; ob dabei an die Jahresgeschenke zu denken ist, ist nicht ganz klar, jedenfalls handelt es sich um eine Leistung, hinsichtlich welcher eine feste Gewohnheit bestand.

Von ganz besonderer Bedeutung musste naturgemäss für den Herrscher der Kriegsdienst der Truppen sein, die von den Königsklöstern zu stellen waren und sich aus den Klostervasallen²⁾ und den dienstpflchtigen Hintersassen zusammensetzten. Für die Bedürfnisse dieser Klosterkontingente wurden von den Klostergütern den Aebten Abgaben (*hostilicium*) — Lebensmittel, Wagen, Zugvieh, Geld — entrichtet, die eine nicht unbedeutende Belastung der Klöster darstellten. War aus dem Klostergute ein besonderes Konventsgut zum Unterhalte der Kongregation, für den Gottesdienst u. s. w. ausgeschieden, so war auch dieses, wenigstens bei manchen Klöstern, von der Abgabe nicht befreit, ja gelegentlich finden wir, dass auch Konventsgut an Vasallen vergeben war³⁾.

1) „... volumus, ut eulogias preparari faciatis secundum consuetudinem, sicut solet homo ad opus dominicum facere, tam ad opus Hl. quam et N. coniugis eius“ (MG. Epist. V p. 122 s. nr. 26). Hier handelt es sich offenbar wirklich um getrennte Geschenke für beide; anders Hincmari epistola de ordine palatii c. 22, MG. Capit. II p. 525.

2) Zu diesen sind aber die vom Könige mit eingezogenem Klostergut belehnten nicht zu rechnen; sie waren königliche Vasallen.

3) In den *Gesta abbatum S. Bertini Sithiensium* c. 63 (MG. SS. XIII p. 619) heisst es: „Abbas igitur Adalardus villas ad fratrum usus pertinentes vel quicquid exinde sub qualicunque servitio videbatur provenire, absque his quae in aliis ministeriis erant distributae vel quae militibus et cavallariis erant beneficiatae, tali iussit brevitate describere.“ Es kann sich m. E. hier nicht wohl um eine Gegenüberstellung von Konventsgut und Abtgut handeln, vielmehr werden hier von der Aufzeichnung diejenigen Konventsgüter ausgenommen, die nicht dem eigentlichen Unterhalte der Mönche dienen, sondern für andere Zwecke festgelegt waren. Was unter „alia ministeria“ gemeint ist, ergibt sich aus Urkunden klar: solche ministeria sind z. B. Spitäler, Schulen u. dgl., für die aus dem Konventsgute Sondervermögen

Wie gross die Truppenmacht war, die von den Königsklöstern aufgebracht werden konnte, dürfte sich der Schätzung entziehen, da wir kaum für irgend ein Kloster aus karolingischer Zeit genügend sichere oder völlig klar verständliche Nachrichten besitzen. Für S. Riquier führt Hariulf für die Zeit Ludwigs des Frommen (831) 100 Lehnsträger namentlich auf; nach einer anderen Nachricht soll das Kloster damals 117 Lehns-
mannen gehabt haben (vielleicht unter Einrechnung der mit Konventsgut belehnten?). Daneben finden wir für dieselbe Zeit die Notiz: „Vicus militum CX: unusquisque semper equum, scutum, gladium, lanceam ceteraque arma exhibit“; diese milites (nicht mit Benefizien ausgestattete Vasallen?)¹⁾ scheinen von jenen Lehnsträgern unterschieden werden zu müssen.

Der Liber de S. Hildulfi successoribus c. 5²⁾ nennt für Moy en moutier „30 milites cum consueto clypeatae manus numero“ als das unter Lothar (I. oder II.?) übliche Kontingent; aber ob diese Angabe einer späten und wenig gut unterrichteten Quelle für die karolingische Zeit glaubwürdig ist, möchte ich doch bezweifeln³⁾. Die Nachricht der Gesta abbatum Fontanelensium c. 15 über die zu Benefiz vergebenen Klostergüter von

ausgeschieden wurden. — Auch in S. Riquier war, wie es scheint, Konventsgut an Vasallen vergeben.

¹⁾ Vgl. Léon Levillain, Les statuts d'Adalard (Moyen-âge XIII, 1900, p. 333 ss.).

²⁾ MG. SS. IV p. 89.

³⁾ Es heisst da von jenem Lothar: „qui factus est anathema maranatha . . . Hic . . . patruorum patientiam irritabat sedulis machinationibus. Adversus quos cum etiam crebram aciem produceret neque congressus illius laetos exitus haberent . . .“ Offenbar sind hier Ereignisse aus der Zeit Lothars II. mit den Kämpfen Lothars I. gegen seine Brüder zusammengeworfen. Vgl. Robert Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (842—923), Paris 1898, p. 331 n. 5. Worauf sich Pöschls (a. a. O. I S. 150 Anm. 2) Angabe, der Abt von Moy en moutier habe im Jahre 870 eine Truppe von 30 loricati in Kriegsbereitschaft zu halten gehabt, stützt, sehe ich nicht; 870 war auch Lothar II. nicht mehr am Leben.

S. Wandrille hat man verschieden aufgefasst; in diesem Zusammenhange darauf einzugehen, ist nicht möglich. Das Aufgebot Ottos II. vom Jahre 981 nennt Klosterkontingente bis zur Höhe von 60 loricati. Lorsch soll im 11. Jahrhundert angeblich 1200 Bewaffnete aufgebracht haben¹⁾, Erzbischof Heriveus von Reims im Jahre 919 mit 1500 Bewaffneten ins Feld gezogen sein²⁾. Berücksichtigen wir ferner, was wir über den Besitz einiger der grossen Königsklöster sowie über das dem Abte zu entrichtende *hostilicium* wissen, so können wir annehmen, dass die Gesamtsumme der Klosterkontingente sehr bedeutend war.

Schliesslich sei noch kurz auf die Dienste hingewiesen, die die Aebte der Königsklöster dem Herrscher in verschiedener Hinsicht leisteten. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, erwähne ich nur kurz ihre Wirksamkeit als Königsboten, als Gesandte oder politische Bevollmächtigte (Fulrad von S. Denis, Adalhard von Corbie) und als Führer der Klosterkontingente im Kriege. Wie mancher von ihnen ist auf dem Schlachtfelde geblieben oder in Gefangenschaft gefallen! Uebrigens stellte die Tätigkeit der Aebte im Dienste des Königs als Königsboten, Gesandte u. s. w. auch eine Belastung der Klöster dar: sowohl als *missi* wie als Gesandte „*extra patriam*“ hatten die Aebte ihre bewaffnete Begleitung selbst zu stellen, die dann allerdings vom Kriegsdienste befreit wurde³⁾, und wenigstens solange sie in der Nähe ihres Klosters weilten, hatten sie ihre Bedürfnisse selbst zu bestreiten⁴⁾. Die Belege über diese Belastung der Klöster könnten leicht vermehrt werden.

¹⁾ Chron. Lauresham. MG. SS. XXI p. 415. Vgl. im übrigen Waitz, V.-G. VIII S. 133 ff.

²⁾ Flodoardi hist. Rem. ecel. IV 14, MG. SS. XIII p. 577.

³⁾ Vgl. BM.² 1749 für Corvey.

⁴⁾ MG. Capit. I p. 291 c. 26 vom Jahre 819.

Viertes Kapitel.

Klöster unter unmittelbarer Leitung des Königs.

All diese Vorteile zog der Herrscher sozusagen „normaler Weise“ aus seinen Klöstern. Aber er konnte diese sich auch noch in ganz anderer Weise nutzbar machen. Zunächst konnte er einen erhöhten wirtschaftlichen Vorteil aus ihnen ziehen, indem er sich selbst die Leitung von Klöstern vorbehielt. Man wird allerdings voraussetzen dürfen, dass nicht immer das Streben nach materiellen Vorteilen für die Herrscher das Massgebende war, so wenn Karl der Grosse sich zeitweise in *Murbach*¹⁾ und angeblich auch in *Echternach*²⁾ die Leitung vorbehielt, oder gar, wenn Ludwig der Fromme den Titel eines Abtes von *Inden* annahm³⁾.

¹⁾ Vgl. J. D. Schoepflin, *Alsatia diplomatica* I, Mannheimii 1772, p. 57 nr. 67 u. 68, wo Karl als „pastor“ des Klosters erscheint.

²⁾ *Catalogus abbatum Epternacensium* II, MG. SS. XIII p. 740: „III. Bernardus . . . Post hunc Karolus rex prefuit huic loco paene per annum“.

³⁾ In der *Epistola monachorum Indae monasterii* (*Vita S. Benedicti Anianensis* c. 42, MG. SS. XV p. 219; neue Ausgabe in dem *Cartulaire d'Aniane* par l'abbé Cassan et E. Meynial, Montpellier 1900, p. 33 ss.), in der der Tod Benedikts von Aniane, des Abtes von Inden, berichtet wird, heisst es von Ludwig dem Frommen „post eius (Benedicti) discessum actenus abbatem se monasterii illius palam esse profitetur“. Danach nahm Ludwig also nach Benedikts Tode die Abtwürde in Inden an. Dazu ist zu vergleichen Ermoldus Nigellus, *In honorem Hludovici I. II* über die Gründung von Inden, und im besonderen Vers 597 f. (MG. Poet. lat. II p. 41):

Namque idem Benedictus erat pater illius aedis
Et Hludovicus adest Caesar et abbas simul.

Anders aber ist das Verhalten späterer Könige aufzufassen. Wenn die *Annales Bertiniani* zum Jahre 866 über die Massnahmen Karls des Kahlen gegenüber S. Vaast berichten: „*Karolus . . . de abbazia S. Vedasti, sicut et pridem de abbazia S. Quintini fecerat, caput cum electioribus villis sibi retinens, cetera quaeque per quoscumque suos . . . dividit*“¹⁾, so werden wir annehmen dürfen, dass der König sich auch die Leitung des Klosters vorbehielt, wenngleich²⁾ „*caput abbatae*“ durchaus nicht die Abtwürde, sondern das Kloster selbst — im Gegensatz zu seinen Besitzungen — bedeutet³⁾. Ueber das Verfahren desselben Königs gegenüber S. Denis berichten diese Annalen dann zum folgenden Jahre: „*Karolus rex abbatiam ipsius monasterii sibi retinuit, causas monasterii et conlaborationem per praepositum et de-*

Das kann doch wohl ebenfalls nur besagen, dass Ludwig zur Zeit der Abfassung des Gedichtes — als Nachfolger Benedikts — Abt von Inden war. — Da das Gedicht bis zum Jahre 826 reicht, kann demnach Wichard nicht bereits 821 Abt geworden sein, und so dürfte der Zeitansatz der beiden Briefe *MG. Epist. V p. 296 s.* entsprechend zu ändern sein. — Edmund Stengel, *Die Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen für Kloster Inden* (*Neues Archiv XXIX, 1904, S. 378 Anm. 6 und S. 380 Anm. 3*) bezieht den letzten der oben zitierten Verse auf die persönliche Anwesenheit Ludwigs bei der Einweihung des Klosters. Aber von dieser ist dort gar nicht die Rede, dagegen finden wir „*adesse*“ (neben „*praesesse*“) in Urkunden gerade der aquitanischen Heimat Ermolds bei Nennung des derzeitigen Klosterleiters gebraucht.

¹⁾ *l. c. p. 84 s.*; vgl. oben S. 9 Anm. 1.

²⁾ Wie bereits Karl Blume, *Abbatia* (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 83, Stuttgart 1914, S. 41 mit Anm. 4) dargetan hat.

³⁾ Beachtenswert ist, dass Karl in einer bald darauf ausgestellten Urkunde für S. Vaast (Böhmer 1743) sagt: „*ut nemo successorum nostrorum, regum vel abbatum . . . minuere audeat*“. In der Kanzlei König Odos scheint man das später nicht verstanden zu haben, und so heisst es in Odos Bestätigungsurkunde (Böhmer 1884) statt dessen „*regum vel comitum*“ (der damalige Abt Rodulf war nicht etwa Graf, sondern „*levita*“). Vgl. *Annales Vedastini z. J. 892, Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum, Hannoverae 1909, p. 70.*

canum atque thesaurarium, militiae quoque curam per maiorem domus sua commendatione geri disponens.“ Diese Angaben werden ergänzt durch eine Urkunde Karls für das Kloster vom Jahre 875¹⁾, in der sich Karl selbst bezeichnet als „Dei constitutione rex ipsiusque et fratrum electione monasterii magni Dionysii abba“²⁾. Auch König Odo dürfte S. Denis unter seine eigene Leitung genommen haben³⁾. Das von Karl dem Kahlen gegründete Stift S. Corneille in der Pfalz Compiègne scheint dauernd den westfränkischen Karolingern unmittelbar unterstanden zu haben, denn eine Urkunde König Heinrichs I.⁴⁾ beginnt: „Compendiensem locum, a domno Karolo imperatore egregio fore constitutum ac ab eodem nec non et a succedentibus regibus possessum, universis notum fieri volumus.“ Damit findet denn auch die Tatsache, dass in zwei Urkunden für Compiègne⁵⁾ eine sonst dem Abte entrichtete Abgabe als dem Könige zustehend erscheint, ihre Erklärung.

Auch S. Martin in Tours hat Karl der Kahle vorübergehend in eigener Verwaltung gehabt. Im Jahre 851 fiel der Laienabt Graf Vivianus im Kampfe gegen die Bretonen; im November desselben Jahres bestätigte Karl einem sacerdos Wichardus auf Lebenszeit den Besitz der dem Stifte S. Martin gehörigen Zelle S. Columba mit der Bestimmung, dass dafür ein Zins gezahlt werden solle „ad partem camerae nostrae vel abbatis, quem divina misericordia praestituendum eidem loco nobis inspirare dignata fuerit“⁶⁾.

¹⁾ Böhmer 1770.

²⁾ Danach ist also in den Annales Bertiniani unter „abbatia monasterii“ offenbar die Abtwürde zu verstehen. Vgl. im übrigen Blume, *Abbatia* a. a. O. S. 14 ff. mit S. 36, wo aber diese Stelle nicht besprochen ist.

³⁾ Regino z. J. 893, l. c. p. 141.

⁴⁾ E. Morel, *Cartulaire de l'abbaye de S. Corneille de Compiègne I*, Compiègne 1894—1904, p. 39 s.; Frédéric Soehnée, *Catalogue des actes d'Henri I^{er} roi de France (1031—1060)*, Paris 1907, nr. 22 (*Bibliothèque de l'École des Hautes Études fasc. 161*).

⁵⁾ Böhmer 1955, 1998; Morel l. c. p. 20 ss. und 33 ss.

⁶⁾ Böhmer 1629.

Auffallend viel hat das Kloster L o b b e s unter der unmittelbaren Leitung karolingischer Herrscher gestanden. Die *Fundatio monasterii Lobiensis brevis*¹⁾ berichtet, nach dem Sturze Hucberts, des Schwagers Lothars II., habe Lothar selbst die Leitung in die Hand genommen, wozu eine Abtliste des Klosters zitiert wird, die besagte: „Post Hucbertum Lotharius rex et abbas“. Durch den Vertrag von Meerssen kam das Kloster an Karl den Kahlen, der es seinem Sohne Karlmann übertrug. Ueber die folgende Zeit berichten die *Annales Laubienses* 873: „Carlomannus, filius Caroli Calvi, abbas Lobiensium et diaconus, a patre excaecatur, et remanet abbatia in manu patris per annos quinque, deinde in manu filii eius Ludovici per annos duos, deinde in manu alterius Ludovici Germanorum regis per annos duos, donec eam Huguni, filio Lotharii ex Valdrade, dedit“; ferner: „880 Hugo filius Lotharii regis Lobiensis abbas efficitur.“ Diese Angaben entsprechen im allg. neinen gut den Zeitverhältnissen: Karl der Kahle starb 877, sein Sohn Ludwig der Stammler 879, darauf fiel Lothringen an Ludwig den Jüngeren, der 880/881 das Kloster an Hugo gab²⁾.

König Zwentibold behielt nach dem Sturze der Grafen Stephan, Odakar, Gerhard und Matfrid die Kanonissenstifte Oeren und S. Peter in Metz für sich³⁾.

¹⁾ MG. SS. XIV p. 554 s.

²⁾ *Annales Fuldenses* z. J. 881, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*, Hannoverae 1891, p. 93. — Vgl. Joseph Warichez, *L'abbaye de Lobbes depuis les origines jusqu'en 1200*, p. 33 ss. (Université de Louvain. Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie XXIV, 1909). Karlmann verlor seine Abteien nicht erst 873, sondern bereits 870, vgl. Ann. Bertin. 870. Warichez übersieht, daß Lothar II. „rex et abbas“ war.

³⁾ Regino z. J. 897, l. c. p. 144: „monasterium ad Horrea et monasterium S. Petri, quod Mettis situm est, sibi reservans“. — Dagegen halte ich es nicht für richtig, wenn Parisot (*Royaume de Lorraine* p. 550) sagt, Chèvremont habe der Leitung Zwentibolds unterstanden. BM.² 1970 betrifft einen Tausch dieses Königs über „quandam villam ex nostra abbatia Capremons dicta“; aber Zwentibold handelt da offenbar nicht als Leiter des Stiftes, er schliesst den Tausch nicht als dessen Vertreter

Dass sich die Herrscher gelegentlich die persönliche Leitung und Verwaltung — jedoch nicht die Abtwürde — auch von Frauenklöstern vorbehielten, ergibt sich auch aus einer Urkunde Karls III.¹⁾ Karl überträgt da S. Martin in Pavia seiner Gemahlin Richardis auf Lebenszeit und bestimmt, wenn er sie überleben sollte, „ad procurandum et ordinandum eum dem monasterium in nostris manibus et privata atque speciali familiaritate teneamus, ita videlicet, ut nostris temporibus nulli unquam persone extranee in beneficium concedatur, sed per nos ipsos et nostros missos regatur, ordinetur et disponetur.“ Dagegen werden wir aus BM.² 1147 und 1220 nicht schliessen dürfen, dass sich Lothar I. und Ludwig II. gegenüber S. Salvator in Brescia dieselbe Stellung vorbehalten haben. Andlau wurde ausdrücklich gegen den Uebergang unter die unmittelbare Leitung eines Königs gesichert²⁾.

Ueber die tatsächliche Betätigung karolingischer Herrscher als Leiter von Klöstern besitzen wir wenig Nachrichten, dagegen bezeugen eine ganze Reihe von Urkunden für S. Maurice (Aganum) die unmittelbare Mitwirkung der burgundischen Könige an der Güterverwaltung dieses Klosters, das der Welfe Rudolf schon vor seiner Erhebung zum Könige besessen hat³⁾.

ab, sondern nimmt ihm jene villa, erhält seinerseits das andere Tauschobjekt und gibt dieses dann „ad ipsam abbatiam in vicem exinde ville R. ablate“.

¹⁾ BM.² 1623.

²⁾ Böhmer 1937. Die Urkunde scheint mir im wesentlichen echt zu sein, vgl. darüber unten. — Ob Andlau damals Nonnenkloster oder Kanonissenstift war, ist fraglich, vgl. K. Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandl. herausg. von Ulrich Stutz Heft 43/44, Stuttgart 1907) S. 14 Anm. 1 und S. 18 Anm. 1.

³⁾ Vgl. die zahlreichen Urkunden dieses Klosters in *Historiae patriae monumenta, Chartarum T. II*, Turin 1853.

Fünftes Kapitel.

Versorgung der königlichen Familie mit Klöstern.

Eine andere und häufiger angewandte Art, die grossen Vermögen der königlichen Eigenklöster ausgiebiger für das Herrscherhaus auszunützen, bestand darin, Mitglieder der königlichen Familie mit solchen Klöstern auszustatten. In erster Linie wurde so für die in den geistlichen Stand Getretenen gesorgt, und zwar bisweilen in überaus reichem Masse. So besass Hugo, der Halbbruder Ludwigs des Frommen, S. Bertin (mit S. Omer) und S. Quentin-en-Vermandois; Ludwig, Sohn Rotruds, der Tochter Karls des Grossen, erscheint als Abt von S. Denis, S. Wandrille, S. Riquier (das er 846 verlor) und Jumièges (?). Karls des Kahlen Sohn Karlmann hat S. Amand, S. Germain in Auxerre, Lobbes, S. Médard in Soissons und S. Riquier erhalten; wie es scheint, gab ihm sein Vater 869 gleich nach der Usurpierung Lothringens auch S. Arnulf in Metz, das er aber wohl nach dem Vertrag von Meersen wieder verloren haben wird¹⁾.

Aber auch als Laien wurden Prinzen gelegentlich mit Klöstern ausgestattet, so Ludwig der Stammer 860 mit S. Martin in Tours, das er aber infolge des Zerwürfnisses mit seinem Vater, Karl dem Kahlen, bereits 862 wieder

¹⁾ Böhmer 1761.

verlor; nach ihrer Aussöhnung übertrug ihm Karl S. Crépingle-Grand zu Soissons, wenige Jahre später (865) erhielt er Marmoutier¹⁾.

In ähnlicher Weise wurden auch königliche Frauen geistlichen und weltlichen Standes mit Klöstern und Stiften bedacht. Von diesen seien folgende mit ihren Aebtissinnen oder Inhaberrinnen genannt:

Argenteuil: Theodrada, Tochter Karls des Grossen²⁾.

Avenay (eigentlich der Kirche von Reims gehörig): Irmingard und Bertha, Gemahlin und Tochter Lothars I.; Irmintrud, Gemahlin Karls des Kahlen; Theutberga, Gemahlin Lothars II.³⁾.

Buchau: Irmingard, Tochter Ludwigs des Deutschen⁴⁾.

Chelles: Gisela, Schwester Karls des Grossen⁵⁾; Hegilwich (Egilwich), Schwiegermutter Ludwigs des Frommen⁶⁾; Irmintrud, Gemahlin Karls des Kahlen⁷⁾; Rothildis, Tochter Karls des Kahlen⁸⁾.

Frauenwörth im Chiemsee: Irmingard, Tochter Ludwigs des Deutschen (?⁹⁾).

¹⁾ Annales Bertiniani l. c. p. 54, 57, 59, 79.

²⁾ BM.² 848.

³⁾ Flodoardi hist. Rem. eccl. III 27, MG. SS. XIII p. 544 ss.; Annal. Bertin. z. J. 864, l. c. p. 74.

⁴⁾ BM.² 1424.

⁵⁾ Alcuini epist. nr. 165, MG. Epist. IV p. 267, vgl. DK. 319.

⁶⁾ Translatio S. Baltechildis c. 1, MG. SS. XV p. 284.

⁷⁾ Böhmer 1654.

⁸⁾ Flodoardi annales, MG. SS. III p. 370 z. J. 922; Ph. Lauer, Les Annales de Flodoard, Paris 1906, p. 8. (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire.)

⁹⁾ Stumpf 2809. Vgl. Ernst Dümmler, Geschichte des Ostränkischen Reiches II², 1887, S. 426. Abgelehnt von Johanna Heineken, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster, phil. Diss. Göttingen 1909, S. 65 Anm. 2.

Corbeny: Frederuna, Gemahlin Karls des Einfältigen¹⁾.

Étival (wohl eigentlich bischöflich): Richardis, Gemahlin Karls III.²⁾.

Faremoutier: Rothildis, Tochter Karls des Grossen³⁾.

Fosses: Gisela, Tochter Lothars II.⁴⁾.

Hasnon: Irmintrud, Tochter Karls des Kahlen⁵⁾.

Notre-Dame in Laon: Hildegard, Tochter Ludwigs des Frommen⁶⁾; Irmintrud, Gemahlin Karls des Kahlen⁷⁾; Eadgyfu (Ottogeba, Otgiba), Gemahlin Karls des Einfältigen, und Gerberga, Gemahlin Ludwigs IV. d'Outremer⁸⁾.

Menant: Irmingard, Gemahlin Ludwigs des Frommen⁹⁾.

Niedernburg: Ota, Gemahlin Arnulfs¹⁰⁾.

Nivelles: Gisela, Tochter Lothars II.¹¹⁾.

S. Croix in Poitiers: Irmintrud oder Richildis, Gemahlin Karls des Kahler.¹²⁾.

¹⁾ Böhmer 1927 und 1952.

²⁾ Bouquet IX p. 662.

³⁾ BM.² 1075.

⁴⁾ BM.² 2046 und 2048.

⁵⁾ Böhmer 1812.

⁶⁾ Nithard III 14, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum, Hannoverae et Lipsiae 1907*, p. 33.

⁷⁾ Urkunde Karls des Kahlen 866 V 15, P. Pélicier, *Cartulaire du chapitre de l'église cathédrale de Châlons-sur-Marne* p. 34 ss.

⁸⁾ Flodoardi annales l. c. p. 401 z. J. 951; éd. Lauer p. 132.

⁹⁾ Vita Benedicti abb. Anianensis c. 31, MG. SS. XV p. 213 s.; vgl. dazu in der Ausgabe von Cassan und Meyrial (*Cartulaire d'Aniane* p. 23) die Randbemerkung „Dat regina monasterium in Arvernus, quod fundavit S. Meneleus“.

¹⁰⁾ BM.² 1950.

¹¹⁾ BM.² 1971 und 2039.

¹²⁾ Flodoardi hist. Rem. eccl. III 27, MG. SS. XIII p. 548.

Obermünster in Regensburg: Hemma, Gemahlin Ludwigs des Deutschen¹⁾.

S. Pierre-le-Bas in Reims: Alpheid, Tochter Ludwigs des Frommen²⁾.

Remiremont: Judith, Gemahlin Ludwigs des Frommen³⁾.

Säckingen: Richardis, Gemahlin Karls III.⁴⁾.

Notre-Dame in Soissons: Theodrada, Schwester Adalhards und Walas⁵⁾; Imma, Tochter Theodradas (?⁶⁾); Rothildis, Tochter Karls des Kahlen⁷⁾; Gerberga, Gemahlin Ludwigs IV. d'Outremer⁸⁾.

¹⁾ BM.² 1349 (siehe Kommentar).

²⁾ Vita Rigoberti c. 12 (demnächst MG. SS. rer. Merov. VII p. 68 [nach freundlicher Mitteilung von Herrn Prof. Levison]) und teilweise danach Flodoardi hist. Rem. eccl. II 12 und IV 46, MG. SS. XIII p. 460 und 595. — J. Depoin, Les comtes de Paris sous la dynastie carolingienne (Mémoires de la Société histor. et archéol. de l'arrondissement de Pontoise et du Vexin XXXI, 1912, p. 89 ss.), vermutet, dass Alpheid nicht, wie Flodoardi hist. Rem. eccl. IV 46, nach der Vita Rigoberti angibt, eine Tochter Ludwigs des Frommen, sondern eine natürliche Tochter Karls des Grossen gewesen sei.

³⁾ Indicularius Thiathildis nr. 3 und 5, MG. Formulae p. 526 s.

⁴⁾ BM.² 1584.

⁵⁾ Bernh. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen I, Leipzig 1874, S. 22 Anm. 5.

⁶⁾ Böhmmer 1576; vgl. Paschasius Radbertus, Expositio in psalmum XLIV, Migne 120 col. 995 s.

⁷⁾ Michel Germain, Histoire de l'abbaye royale de Notre-Dame de Soissons, Paris 1675, p. 134.

⁸⁾ Urkunde Gerbergas vom Jahre 959, Mabillon, De re diplomatica p. 571 s., Bouquet IX p. 665. — Ein arges Missverständnis ist Ferdinand Lot, Les derniers Carolingiens, Lothaire, Louis V, Charles de Lorraine (954—991), Paris 1891, p. 183 n. 3 (Bibliothèque de l'École des Hautes Études fasc. 87) untergelaufen, wenn er von Königin Gerberga sagt, sie habe das Kloster Notre-Dame in Soissons von dem Grafen Adalbert von Vermandois „en fief“ erhalten. Die Urkunde Gerbergas besagt sicherlich, dass umgekehrt Adalbert von der Königin Klostergut zu Lehen hatte.

Fraumünster in Zürich: Hildegard und Bertha, Töchter Ludwigs des Deutschen¹⁾; Richardis, Gemahlin Karls III.²⁾.

Zurzach: Richardis, Gemahlin Karls III.³⁾.

Auch von den italienischen Königsklöstern haben manche zur Versorgung königlicher und kaiserlicher Frauen gedient, und gerade über sie sind wir z. T. besonders gut unterrichtet. Das bevorzugte „Apanagekloster“ war S. Salvator und Julia in Brescia. Zur Zeit Ludwigs des Frommen erscheint es als Benefiz der Kaiserin Judith⁴⁾; Lothar I. überträgt es seiner Gemahlin Irmingard zur Nutzniessung mit der Bestimmung, dass es nach ihrem Tode an ihre Tochter Gisla (I) übergehen solle⁵⁾, der es dann 851 mit allen davon abhängigen Klöstern bestätigt wird⁶⁾. Nach ihrem Tode verleiht Ludwig II. das Kloster seiner gleichnamigen Tochter Gisla (II), nach deren Tode es an ihre Mutter, Kaiserin Angilperga, fallen soll⁷⁾. Im Jahre 868 überträgt Ludwig es dann dieser seiner Gemahlin und bestimmt seine Tochter Ermengard zu ihrer Nach-

Übrigens ist die Urkunde auch von Mabillon, wenn auch in anderer Weise, missverstanden worden (Annal. III p. 540).

1) BM.² 1407, 1452 und 1584.

2) BM.² 1584.

3) BM.² 1624. — Auch Moosburg kann hier genannt werden, das Arnulfs Mutter Liutswinda erhalten hat, die ja allerdings nicht die legitime Gemahlin Karlmanns gewesen war; vgl. BM.² 1910. — Schwarzach am Main, das Hildegard und Bertha, die Töchter Ludwigs des Deutschen, innehatten, gehörte der Kirche von Würzburg, der es Theodrada, die Tochter Karls des Grossen, geschenkt hatte (BM.² 1375 und 1422). Wie es Eigentum Theodradas geworden war, ist unsicher, vielleicht war es eine Stiftung ihrer Mutter Fastrada. Vgl. Theod. Jos. Scherg, Studien und Mitteilungen a. d. Benediktiner- u. Zisterzienserorden XXIX, 1908, S. 511 f.

4) BM.² 802.

5) BM.² 1133.

6) BM.² 1147, vgl. 1207, 1208, 1219.

7) BM.² 1220.

folgerin¹⁾; schon zu Lebzeiten Angilpergas erscheint neben ihr eine Aebtissin Ermengard²⁾. Es seien ausserdem von italienischen Klöstern noch genannt das „neue Kloster“ (S. Agatha)³⁾ und S. Martin in Pavia⁴⁾.

Erwähnt sei schliesslich noch ein Edikt Karls des Kahlen, in dem von den „villae de monasteriis, quae et coniugi nostrae et filiis ac filiabus nostris concessa atque donata habemus“ die Rede ist⁵⁾.

1) BM.² 1240, vgl. 1749 und 1816.

2) Hist. patr. mon. XIII col. 471 s. (878 XI 17); BM.² 1545, 1608.

3) BM.² 1505, vgl. 1062.

4) BM.² 1623.

5) Edictum Pistense (864 V 25) c. 5 (MG. Capit. II p. 313).

Zweiter Abschnitt.

Sechstes Kapitel.

Die Besetzung der Königsklöster bis zum Vertrage von Verdun.

§ 1.

Karl Martell, Karlmann und Pippin.

Das Bestreben Karl Martells, die Besitzungen der Kirchen in weitem Umfange seinen Zwecken dienstbar zu machen, das zu den divisiones von Kirchen- und Klostergut geführt hat, war auch für sein Verfahren bei der Besetzung erledigter Bistümer und Klöster bestimmend. Sein Verhalten wird charakterisiert durch die äusserste Gleichgültigkeit gegenüber den Interessen der kirchlichen Anstalten; massgebend war für Karl durchaus der Gesichtspunkt, dass die Bistümer und Klöster an Männer kamen, von denen er voraussetzte, dass sie ihm getreu seien und ihm nützen könnten. Wie bei der Besetzung der Bistümer wurde auch bei der Erhebung von Aebten die Frage der Würdigkeit zur Bekleidung des kirchlichen Amtes kaum in Betracht gezogen; ebenso entsprach die Vereinigung mehrerer Klöster in einer Hand dem den Bistümern gegenüber befolgten Verfahren.

Einen guten Einblick in diese Seite der Klosterpolitik Karls bietet uns der bekannte ausführliche Bericht der Gesta abbatum Fontanellensium über die Schicksale von S. Wandrille. Während der Kämpfe zwischen Karl und dem neustrischen Hausmaier Raginfrid hatte der letztere den Abt Benignus von

S. Wandrille, einen Anhänger Karls, aus dem Kloster vertrieben und dessen Leitung dem Mönche Wando übertragen. Dieser nahm an der Entscheidungsschlacht bei Vincy auf Raginfrids Seite teil; Karl nahm ihm nach seinem Siege das Kloster und schloss ihn in S. Servatius in Maestricht ein, S. Wandrille aber erhielt Karls Anhänger Benignus zurück, der auch Abt von S. Germer de Flay (Fly) wurde. In S. Wandrille folgte ihm Karls Neffe Hugo, Erzbischof von Rouen, der damit auch noch die Bistümer Paris und Bayeux und das Kloster Jumièges in seiner Hand vereinigte; nach seinem Tode kam das Kloster an Bischof Lando von Reims, der zeitweise auch die Zelle S. Saëns „iure beneficii“ innehatte. Sein Nachfolger wurde Abt Teutsind von S. Martin in Tours, der fast den dritten Teil des Kloster-gutes an seine Verwandten und an „regii homines“ vergab und so das Kloster aufs schwerste schädigte. Der nächste Abt, Wido, war wieder ein Verwandter Karls, ein Mann von ganz weltlicher Lebensweise; er war gleichzeitig auch Abt von S. Vaast bei Arras und wurde wegen Teilnahme an einer gegen Karl¹⁾ gerichteten Verschwörung enthauptet. Nun erhielt Erzbischof Raginfrid von Rouen das Kloster, ein Mann, der Karl als Pate seines Sohnes Pippin nahe stand. Er war unmittelbar aus dem weltlichen Stande zum Erzbischof erhoben (*de seculari quidem habitu commutatus . . . praesul efficitur aecclisiae Ratumagensis rectorque huius coenobii Fontinellensis*) und seine Verwaltung des Klosters war derart, dass die Mönche nach Karls Tode bei Pippin über ihn Klage führten und erreichten, dass ihm das Kloster wieder genommen wurde.

Diese Angaben der Gesta bedürfen im allgemeinen keines Kommentares, nur auf eine Persönlichkeit sei im Hinblick auf die spätere Entwicklung der Dinge in Frankreich hingewiesen, nämlich auf Abt Wido. Dieser wird von den Gesta (c. 11) folgendermassen geschildert²⁾: „Erat autem de secularibus clericis gladio-

¹⁾ Der Bericht der Gesta bietet hier chronologische Schwierigkeiten; vgl. Rosenkranz a. a. O. S. 89, 93.

²⁾ l. c. p. 34.

que quem semispatium vocant semper accinctus sagoque pro cappa utebatur parumque aecclesiasticae disciplinae imperiis parebat. Nam copiam canum multiplicem semper habebat, cum qua venatorio operi assidue insistebat, sagittatorque praecipuus in arcubus ligneis ad aves feriendas erat hisque operibus magis quam aecclesiasticis se exercebat.“ Allerdings hat Ribbeck¹⁾ gemeint, die Bezeichnung als „saecularis clericus“ beruhe wohl auf einem Irrtume, Wido sei wahrscheinlich einfach Laie gewesen; aber für diese Vermutung fehlt jeder Anhalt. Der Verfasser der Gesta lebte zu einer Zeit, als Laienäbte eine durchaus bekannte Erscheinung waren (um 840), während Geistliche, die ein Leben führten, wie es in dem Berichte über Wido geschildert wird, nach den Reformen Karlmanns, Pippins und Karls des Grossen doch sicher nur noch vereinzelt zu finden waren. Wäre der Verfasser der Gesta nicht näher unterrichtet gewesen, so hätte es für ihn doch wohl näher gelegen, Wido als Laienabt zu schildern. Aber ganz im Gegenteil hebt er immer wieder hervor, inwiefern Wido gegen das, was sich für einen Geistlichen schickte, verstieß. Das Bild aber, das er da zeichnet, entspricht gerade in den Einzelheiten im höchsten Masse demjenigen, das wir uns nach den Reformvorschriften aus der Zeit Karlmanns, Pippins und Karls des Grossen von der verweltlichten Geistlichkeit jener Zeit machen können. Finden wir dort das Verbot des Tragens von Waffen und weltlicher Kleidung sowie der Beschäftigung mit der Jagd, so sind das eben jene Missbräuche, die der Verfasser der Gesta an Wido rügt.

Wir haben also in diesem einen jener ganz nach der Art weltlicher Herren lebenden Geistlichen zu sehen, die, unmittelbar aus dem Laienstande hervorgegangen, geistliche Würden erhielten; von seinem Nachfolger Raginfrid wird uns ja ausdrücklich berichtet, er sei Erzbischof und Abt geworden „de seculari . . . habitu commutatus“.

Geradezu verhängnisvoll war die Zeit Karl Martells für das

¹⁾ Die sogenannte Divisio des fränkischen Kirchengutes etc., phil. Diss. Leipzig 1883, S. 35.

Kloster Blandigny. Auch der dortige Abt Coelestin wurde bei Karl als Parteigänger seines Gegners Raginfrid verdächtigt, auch er wurde abgesetzt. Das Klostergut wurde unter Anhänger Karls verteilt, ein neuer Abt aber, wie es scheint, überhaupt nicht bestellt: „patris sui solatio destituti“ zerstreuten sich die Mönche¹⁾. Später sind dann Kanoniker in das Kloster eingezogen; aber erst unter Einhards Leitung trat eine wirkliche Besserung ein. Einhard selbst sagt in einer Urkunde²⁾, die Kanoniker hätten unter seinen Vorgängern vielfach Mangel zu leiden gehabt, weshalb er ein Konventsgut ausscheide. Eine Aufzeichnung etwa aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts — die auch in die *Fundatio monasterii Blandiniensis* aufgenommen ist, und aus der auch der Bericht über die *divisio* Karl Martells stammen wird — berichtet über Einhard: „reddit eidem loco quasdam res que sufficere possent clericis XXIIII . . . elemosinam illis [libenti] restituens animo, que in usus abbatum superiorum accipiebatur more incongruo“.

Mit der Ernennung solcher Aebte wie Wido von S. Wandrille, vermied es Karl Martell zwar, das Kloster geradezu an Laien zu geben, aber die Lage der Klöster war dadurch natürlich kaum günstiger, als wenn sie in der Hand von Laien gewesen wären³⁾; und das Ansehen des geistlichen Standes musste durch Männer von Widos Art aufs schwerste geschädigt werden.

¹⁾ *Fundatio monasterii Blandiniensis*, MG. SS. XV p. 621 ss.; als *Ratio foundationis seu aedificationis Blandiniensis coenobii* bei Arnold *Fayen*, *Liber traditionum S. Petri Blandiniensis* p. 1 ss. (*Cartulaire de la ville de Gand*, 2^e série, Chartes et documents I, Gand 1906).

²⁾ *Fayen* I. c. p. 10 ss.

³⁾ Es soll damit nicht gesagt werden, Karl Martell habe überhaupt keine Laienäbte ernannt. Wenn kurz nach Karls Tode in dem Conc. Suession. (744) c. 3 (MG. Conc. II p. 34) den „abbates legitimi“ verboten wurde, selbst ins Feld zu ziehen, so wird man als Gegensatz Laienäbte anzunehmen haben, da Geistlichen — also doch auch solchen wie Wido — das Tragen von Waffen wohl schon damals auch in Pippins Reichsteile verboten sein sollte. Vgl. Conc. Germanicum c. 2 und *Decretum Vermeriense* c. 16 (*ibid.* p. 1 und MG. Capit. I p. 41).

So richtete sich denn auch die grosse Reform, die gleich nach Karls Tode einsetzte, mit allem Nachdrucke gegen die verweltlichte Geistlichkeit und im besonderen gegen die unwürdigen Aebte. Tatsächlich erscheinen denn auch Aebte von der Art Widos in der Folgezeit nur noch vereinzelt; an Laien-äbten haben dagegen die späteren Herrscher — und zwar auch solche, denen das Wohl der Klöster ernstlich am Herzen lag — nicht so starken Anstoss genommen.

Es ist bekannt, dass von den Söhnen Karl Martells Karlmann der Besserung der kirchlichen Verhältnisse ein wärmeres Interesse entgegenbrachte als Pippin, und so beweisen die in seinem Reichsteile gefassten Reformbeschlüsse auch ein weit grösseres Entgegenkommen der Kirche gegenüber. Karlmann war es, der zunächst die radikale Anordnung erliess, das gesamte eingezogene Kirchengut solle zurückgegeben werden; und als man sich überzeugen musste, dass das undurchführbar war, und dass wenigstens ein Teil der Kirchengüter „in adiutorium exercitus“ zurückbehalten werden müsse, wurde doch bestimmt, dass jedes dieser Güter nach dem Tode des derzeitigen Inhabers an die Kirche heimfallen und nur im Notfalle auf ausdrücklichen Befehl des princeps wieder vergeben werden sollte. Ganz anders war das Verhalten Pippins: von einem Rückfalle der Kirchengüter an die Kirchen ist in den Beschlüssen des Konzils von Soissons überhaupt nicht die Rede. Kühler und schärfer blickend als sein Bruder, vermied er es, sich in einer für den Staat so ungewein wichtigen Angelegenheit irgendwie zu binden. Man wird auch seine Reformtätigkeit nicht unterschätzen dürfen, aber an erster Stelle standen für ihn die Interessen des Staates.

Die Reform der beiden Brüder erstreckte sich, wie bereits bemerkt, auch auf das Leben der Mönche und Aebte. Allgemein wurde den *servi Dei* das Tragen von Waffen und die Beteiligung an Kriegszügen untersagt¹⁾, ferner die Jagd und das Tragen

¹⁾ Conc. Suession. c. 3, MG. Conc. II p. 34 erscheint dies Verbot auf die „legitimen“ Aebte beschränkt. ●

weltlicher Kleidung; andere Vorschriften richteten sich gegen die Unsittlichkeit in den Klöstern oder betrafen allgemein die Aufrechterhaltung des regularen Lebens. Daneben finden sich Massnahmen, die sich im besonderen gegen Aebte richten. Auf sie dürfte schon eine Bestimmung des Konzils von Estinnes in erster Linie zu beziehen sein¹⁾, eine weitere folgte im Jahre 755 auf dem Konzile von Ver²⁾, und in Pippins Capitulare Aquitanicum vom Jahre 768 heisst es (c. 2): „Ut illi episcopi, abbates, abbatissas sub ordine sancto vivant“³⁾.

Es ist bereits darauf hingewiesen, dass die gegen die Verweltlichung gerichteten Bestimmungen auch auf die Auswahl der Aebte von Einfluss sein mussten. Und der Bericht der Gesta abbatum Fontanellensium bietet uns denn auch für diese Zeit ein weit günstigeres Bild der Zustände in S. Wandrille.

Zunächst entzog Pippin bereits im Jahre 742 (?) auf die Klage der Mönche dem Erzbischof Raginfrid von Rouen die Leitung des Klosters und übertrug sie, gemäss der Bitte der Mönche, dem einst von Karl Martell abgesetzten Abte Wando. Als dieser erblindete, genehmigte Pippin die von Wando und den Mönchen vorgenommene Wahl des Praepositus Austrulf, der, ebenso wie sein Vorgänger, im Kloster das beste Andenken hinterliess. Aeusserst ungünstig lautet allerdings der Bericht über Austrulfs Nachfolger. Der diesem Abte gewidmete Abschnitt (c. 15) trägt die Ueberschrift „Gesta Widonis abbatis“ und beginnt mit den Worten: „Wido laicus ex pago Oximense“ etc.; ganz entsprechend finden wir weiterhin die Formen „Widone laico“ und „Widoni laico“; es kann also gar kein Zweifel sein, dass hier von einem Laien gesprochen wird. Aber in früheren Abschnitten der Gesta

¹⁾ Conc. Liftinense c. 1: „Fornicatores et adulteros clericos, qui sancta loca vel monasteria ante tenentes coinquinaverunt, praecipimus inde tollere et ad poenitentiam redigere; et si post hanc definitionem in crimen fornicationis vel adulterii ceciderint, prioris synodus iudicium sustineant; similiter et monachi et nonne“ (MG. Conc. II p. 7).

²⁾ Conc. Vernense c. 5, MG. Capit. I p. 34. Vgl. darüber unten.

³⁾ MG. Capit. I p. 43.

wird derselbe Abt Witlaicus genannt (c. 8 u. 10); und diese Namensform ist die richtige, denn unter den Teilnehmern der Synode von Attigny (760—762) finden wir „Withlecus abbas de Funtanellas“¹⁾, und eine Urkunde des Bischofs Gauziolen von Le Mans (756—757) trägt die Unterschrift „Widolaicus abbas“²⁾. Es handelt sich also in Wirklichkeit gar nicht um einen Laienabt Wido. Da sich nun aus den Untersuchungen von Rosenkranz³⁾ ergibt, dass die Abschnitte, in denen von dem Laien Wido gesprochen wird, von demselben Verfasser stammen, der vorher die richtige Namensform Witlaicus gebraucht hatte, kann es sich wohl nur um eine böswillige Entstellung der Wahrheit handeln. Der Verfasser war nämlich Abt Witlaic wenig günstig gesinnt, weil dieser — sicher auf Pippins Befehl — viele Klostergüter an „regii homines“ gegeben hatte (miserabile sibi faciens memoriale), wodurch das regulare Leben in dem Kloster ins Wanken geriet. So wird man auch die Angabe, er habe die Abtwürde simonistisch von Pippin erlangt, mit Vorsicht aufnehmen müssen; was wir über die reichen Zuwendungen an kostbaren Kirchengeräten u. dgl., die er dem Kloster gemacht hat, erfahren, lässt ihn durchaus nicht als einen Bedrücker des Klosters erscheinen.

Aber eine radikale Besserung hat die Zeit Pippins offenbar nicht gebracht, und auch da dürfte wieder die Rücksicht auf das Wohl des Staates massgebend gewesen sein. Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht ein Beschluss des Konzils von Ver vom Jahre 755. Es heisst da (c. 10): „Et si talis causa evenerit, quod absit, quod ille abbas sic remissus vel neglegens inveniatur aut in manus laicorum ipsum monasterium veniat, et hoc episcopus emendare non potuerit, et aliqui tales monachi ibidem fuerint qui propter Deum de ipso monasterio in alterum

¹⁾ MG. Capit. I p. 222.¹

²⁾ Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium p. p. G. B u s s o n et A. L e d r u p. 265. — Dass es sich da ebenfalls um den Abt von S. Wandrille handelt, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich.

³⁾ Beiträge zur Kenntnis der Gesta abbatum Fontanellensium.

migrare vellent propter eorum animas salvandas, hoc per consensum episcopi sui licentiam habeant, qualiter eorum animas possint salvare¹⁾. Dieser Beschluss, der, wie es scheint, in Pippins Gegenwart gefasst und von ihm bestätigt ist, zeigt, dass man auch damals noch mit der Existenz unwürdiger Aebte rechnen und sich nicht minder mit der Vergabung von Klöstern an Laien²⁾ abfinden musste. Einigermassen auffallend aber ist der Widerspruch zwischen dieser Bestimmung und einer anderen desselben Konzils; in c. 5 wird nämlich angeordnet, wenn in einem Mönchs- oder Nonnenkloster das klösterliche Leben nicht der Regel entspreche, solle in erster Linie der Bischof, in zweiter der Metropolit Besserung zu schaffen suchen. „Quod si hoc nec ipse emendare potuerit, ad sinodum publicum exinde veniant, et ibidem canonicam sententiam accipiat. Et si publicum sinodum contempserit, aut honorem suum perdat aut excommunicetur ab omnibus episcopis, et talis in eius locum in ipso sinodo constituatur per verbum et voluntatem domno rege vel consensu servorum Dei, qui secundum ordinem sanctam ipsam gregem regat³⁾. Es ist doch nicht zu verkennen, dass die beiden Bestimmungen in einem Gegensatze zueinander stehen. Das eine Mal werden die schärfsten Massnahmen gegen den nachlässigen und widerpenstigen Abt in Aussicht genommen; das andere Mal dagegen wird die Möglichkeit ins Auge gefasst, dass der Bischof nichts gegen den Missstand tun könne, und es wird gestattet, dass dann die gewissenhaften Mönche dem Abte weichen dürften. Es gab also offenbar Fälle, in denen jene strengen Massregeln nicht angewandt werden sollten und konnten; und man wird vermuten dürfen, dass das dann der Fall war, wenn Pippin selbst ein Kloster einem seiner Getreuen übertragen hatte.

Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass Pippin allem An-

¹⁾ MG. Capit. I p. 35.

²⁾ Es ist nicht völlig klar, ob dabei an Laienäbte oder Laieninhaber zu denken ist. Vgl. darüber den zweiten Teil Laienäbte und Klosterinhaber.

³⁾ MG. Capit. I p. 34.

scheine nach gar nicht selten so verfahren ist, besonders aber offenbar in grossem Umfange bischöfliche Klöster eingezogen hat. Und dass er diese dann nicht regularen Aebten gab, kann man voraussetzen, da das gewiss nicht der Zweck der Einziehung war. Ueber das Kloster *Glanfeuיל* berichten die *Miracula S. Mauri*¹⁾: „*locum ipsum cum omnium integritate possessionum ad eundem pertinentium idem praecellentissimus rex (Pippinus) Gaidulfo cuidam Ravennati dedit, qui barbariem saevissimi animi atque efferae crudelitatis exercens duritiam, execrabili odio monachos ibidem commorantes persequi aggressus est*“. Es ist nach der ausführlichen, wenn auch vielleicht nicht ganz zuverlässigen Schilderung der Zerstörung des Klosters durch Gaidulf anzunehmen, dass dieser Laie war, worauf auch die Wendung „*Gaidulfo cuidam Ravennati*“ hinweist. Man wird vermuten dürfen, dass die Beziehungen Pippins zu Gaidulf mit seinen italienischen Feldzügen zusammenhingen; die Vergabung des Klosters würde dann beträchtliche Zeit nach Beginn der Kirchenreform und zwar vielleicht um die Zeit des Konzils von Ver stattgefunden haben²⁾.

Der Bericht der *Gesta episcoporum Autissiodorensium* über die Einziehung der Besitzungen der Kirche von *Auxerre*³⁾ sagt nicht klar, ob diese von Karl Martell oder Pippin vorgenommen ist. Aber schon Roth⁴⁾ hat aus der Erwähnung der „*principes Baioarii*“ geschlossen, dass die Massnahme frühestens nach dem bayerischen Kriege vom

¹⁾ MG. SS. XV p. 464 c. 1.

²⁾ Erich Caspar, *Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen*, Berlin 1909, S. 177, schreibt die Vergabung des Klosters an Gaidulf Karl Martell zu, ohne aber seine Gründe anzugeben.

³⁾ MG. SS. XIII p. 395 c. 32: „*Fuit temporibus Karoli maioris et perduravit usque ad Pipinum . . . eius tempore res ecclesiasticae ab episcoporum potestate per eundem principem abstracte in dominatum secularium cesserunt; siquidem centum tantummodo mansis episcopo derelictis, quicquid villarum superfuit, in sex principes Baioarios distributum est, abbacie vero singulis abbatibus dilargite*“.

⁴⁾ Feudalität und Unterthanverband, Weimar 1863, S. 85 f.

Jahre 743 stattgefunden haben könne; Ribbeck¹⁾ hat dann gezeigt, dass Aidulf offenbar überhaupt erst zur Zeit Pippins (um 748) Bischof geworden ist, und neuerdings gibt Duchesne²⁾ als Amtszeit Aidulfs schätzungsweise die Jahre 751—766 an. Es kann nach alledem kaum einem Zweifel unterliegen, dass die grosse Klostereinziehung in Auxerre von Pippin vorgenommen ist, und zwar wieder längere Zeit nach dem Einsetzen der Reform. Wenn die Gesta berichten, die eingezogenen Klöster seien an Aebte verteilt worden, so sind die damals im Amte befindlichen offenbar abgesetzt und Anhänger Pippins (Laien?) zu Aebten ernannt.

Ueber die Einziehung des Kirchengutes von Langres berichtet das *Chronicon Besuense*³⁾: „Pipinus igitur rex habuit quendam fratrem nomine Remigium, cui in Burgundia plurima loca concessit. Inter quae etiam res ad episcopatum ecclesiae Lingonensis pertinentes, sicut visum est, suis asseclis dimisit. Sed, o nefas, monasterium hoc (Bèze) Anglae, uxori cuiusdam Theotardi, quia eius stupro potitus fuerat, non custodiendum, sed diripiendum dedit (Remigius).“ Hahn⁴⁾ hat ohne wirklich zwingende Gründe die Vermutung ausgesprochen, Pippin habe diese Einziehung bereits kurze Zeit vor dem Tode seines Vaters vorgenommen. Von diesem Eingriffe in das Kirchengut von Langres wurden sicherlich auch noch andere Abteien betroffen, und in der Tat wissen wir ja, dass gegen Ende des 9. Jahrhunderts dem Bistum noch mehrere Klöster entfremdet waren. In zwei — zum grossen Teile fast gleichlautenden — Urkunden Karls III. für Langres⁵⁾ wird berichtet, Bischof Geylo habe Karl mitgeteilt: „qualiter quamplurime res, possessiones et abbatie, que

1) Die sogenannte *Divisio des fränkischen Kirchengutes* S. 75.

2) *Fastes épiscopaux* II, 2^e éd., Paris 1910, p. 449.

3) *Chronique de l'abbaye de Saint-Bénigne de Dijon, suivie de la Chronique de Saint-Pierre-de Bèze* par Emile Bougaud et Joseph Garnier (*Analecta Divionensia* IX), Dijon 1876, p. 248 s.

4) *Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752*, Berlin 1863, S. 15.

5) *BM.*² 1712 und 1741.

ecclesiae commissae dignitati suae antiquitus iuste et rationabiliter delegate fuerant, quorumdam principum tyrannica sacrilegaque temeritate atque inlicita presumptione ... subtracte fuissent.“ Er habe gebeten „quatenus ... aliquid ex iisdem rebus (vel abbatiis) ... restituere dignaremus“. Demgemäss gab Karl — wie früher bemerkt wurde — erst das Kloster R é o m é (Moutier-Saint-Jean), dann S. Seine dem Bischof zurück.

Auch dem Bistum M â c o n scheint Pippin Klöster entzogen zu haben. In jenem bereits erwähnten Breve memoratorium über die Entsendung zweier Bevollmächtigter durch Pippin in Sachen der Bischofskirche von Mâcon¹⁾ heisst es: „excepto de his aliis villis quas domnus rex beneficio dedit et id quod ad suum opus habet, et abbatias tam beneficiatas quam dominicatas a rege iussum est, ut annis singulis census ad partem eiusdem ecclesie ... de unaquaque villa vel abbattia [...] census vero de villis et abbatiis quicumque illas habent in beneficiis annis singulis nonas et decimas de quantumcumque ibidem laboraverint episcopo aut missis suis redant“. Eine Urkunde Ludwigs des Frommen aus dem Beginne seiner Regierung bezeichnet die Gütereinziehung als bereits vor langer Zeit vorgenommen²⁾ und Karl der Kahle und Ludwig IV. restituirten später — wie wir bereits sahen — die cellula S. Imiterii und die Abtei S. Clemens³⁾.

Ob Pippin an den Klöstereinziehungen im Bistum L e M a n s beteiligt gewesen ist, wird sich kaum feststellen lassen, dagegen werden wir es für V i e n n e annehmen dürfen.

¹⁾ Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon ... p. p. M.-C. Ragut p. 54 s. nr. 67. — Die Stelle über Nona und Decima ist vielleicht interpoliert, doch steht durchaus nicht fest, dass erst Karl der Grosse die Nona eingeführt habe. Vgl. Stutz, Karolingisches Zehntgebot a. a. O. S. 180 ff.

²⁾ BM.² 561: „secundum divisionem, que o l i m (dudum) facta (est) et esse debebat“; vgl. auch die Urkunde Karls des Kahlen, Ragut l. c. p. 51 s.

³⁾ Ragut l. c. p. 83 ss. nr. 109; p. 74 s. nr. 99 (= Prou-Lauer, Recueil des actes de Louis IV p. 74 ss. nr. 31); vgl. p. 79 s. nr. 103, p. 60 nr. 71; p. 58 s. nr. 70.

Dass die Lage der Klöster während jener Zeit durchaus keine besonders günstige war, können wir auch aus dem Briefwechsel des hl. Bonifatius ersehen. So klagt dieser Papst Zacharias, dass diejenigen, die wegen Unsittlichkeit und Blutvergiessens aus dem geistlichen Stande ausgestossen seien, sich an den Hof des Königs begäben „ut eis loca tribuat aecclesiarum vel monasteriorum, ut laicam vitam vivant, dispergentes sanctorum loca“. Und der Papst sah sich veranlasst, deswegen an die principes, die Hausmeier, zu schreiben¹⁾. Es muss also doch wohl vorgekommen sein, dass solchen abgesetzten Geistlichen zwar nicht die Abtwürde, aber doch die Besitzungen von Klöstern übertragen wurden. Man wird nach alledem zusammenfassend sagen dürfen, dass zwar die Reform unter den Söhnen Karl Martells manche Missstände in den Klöstern gebessert haben wird, dass aber in der Frage der Vergabung der Klöster eine wirklich durchgreifende Wandlung im kirchlichen Interesse nicht stattgefunden hat.

§ 2.

Karl der Grosse und Ludwig der Fromme.

Von Karl dem Grossen wurde die kirchliche Reform bekanntlich in grossartiger Weise fortgeführt und auch die Zahl der Vorschriften, die sich mit den klösterlichen Verhältnissen beschäftigen, ist sehr bedeutend²⁾. Neben zahlreichen Bestimmungen, die entweder im allgemeinen die Befolgung der Regel einschränken oder sich gegen einzelne Missstände richten, finden sich auch manche, die im besonderen den Aebten gelten. Von Wichtigkeit für das klösterliche Leben musste es sein, dass jedes

¹⁾ MG. Epist. III p. 323 ss. nr. 60 (745 X 31); vgl. *ibid.* p. 349 ss. nr. 78 (747) (= Michael Tangl, Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus, Epistolae selectae in usum scholarum I, Berolini 1916, p. 120 ss. bzw. 161 ss.).

²⁾ Vgl. Konrad Stosiek, Das Verhältnis Karls des Grossen zur Klosterordnung, mit besonderer Rücksicht auf die regula Benedicti, phil. Diss. Greifswald 1909.

Kloster einen eigenen Abt hatte; so wurde denn auch die Vereinigung mehrerer Klöster in einer Hand untersagt¹⁾. Immer von neuem musste auch Karl Verbote gegen die Jagdleidenschaft der Aebte erlassen, ja schliesslich ihnen bei weiteren Verstössen dagegen den Verlust ihrer Würde androhen²⁾. Mehrfach wurde ihnen eingeschärft, entsprechend der Regel mit ihren Mönchen zusammen zu leben, oder es wurde von ihnen die Kenntnis und Befolgung der Regel oder der Canones gefordert³⁾.

Von grosser Bedeutung war die Frage der kriegerischen Betätigung der Aebte. Das Concilium Germanicum vom Jahre 742 hatte allen Geistlichen nicht nur das Tragen von Waffen und die Beteiligung am Kampfe, sondern überhaupt die Teilnahme an Kriegszügen verboten; nur eine beschränkte Anzahl von Geistlichen sollte zur Verrichtung der geistlichen Funktionen das Heer begleiten. In Pippins Reichsteile war bald darauf auf dem Konzil von Soissons den „legitimen“ Aebten die persönliche Beteiligung an Kriegszügen verboten worden, und später hatte das Dekret von Verberie ganz allgemein den Klerikern das Waffentragen untersagt. Karls Bestimmungen entsprachen durchaus diesen Vorbildern. Bereits in dem ältesten uns von ihm erhaltenen Capitulare (um 769) wiederholt er die Vorschriften des Concilium Germanicum und noch mehrmals verbot er den Klerikern das Waffentragen⁴⁾.

Es ist aber bekannt, dass Karl selbst in praxi, im Widerspruche zu seinen eigenen Bestimmungen und denen seiner Vorgänger, von den Aebten — und zwar auch von den „legitimen“ — den persönlichen Kriegsdienst gefordert hat. Auch sonst ergibt sich ein beträchtlicher Gegensatz zwischen Karls Vorschriften und den tatsächlichen Verhältnissen. Das Verbot der Vereinigung mehrerer Klöster in einer Hand wurde völlig missachtet,

¹⁾ Capitula excerpta de canone (806?) c. 9, MG. Capit. I p. 133.

²⁾ Capitul. miss. generale 802 c. 19, *ibid.* p. 95.

³⁾ *Ibid.* p. 75 c. 13; p. 93 c. 12; p. 100 c. 3; p. 103 c. 33.

⁴⁾ Admonitio general. c. 70; Capitul. missorum (um 802) c. 37, MG. Capit. I p. 59 und 103.

Kanoniker wurden Aebte regularer Klöster, besonders aber finden wir Bischöfe und auch Laien an der Spitze von Klöstern. Eine Liste von Bischöfen, die zugleich Aebte waren, hat bereits Hauck¹⁾ zusammengestellt; im Vergleiche damit ist die Zahl weltlicher Grosser, die wir im Besitz von Klöstern finden, recht gering.

In dem echten Teile seiner Urkunde für S. Aubin in Angers²⁾ wird als Leiter des Stiftes (rector) ein „magnificus vir Guntharus“ genannt, eine nicht zu identifizierende Persönlichkeit, die aber wohl dem Kreise der Grafen angehörte. In S. Marcel-lès-Chalon finden wir zu Karls Zeiten den „magnificus vir H[uc]bertus“ als rector³⁾. Claude Perry⁴⁾ druckte nach dem Chartulare „magnificus Hucbertus episcopus“ und gab (p. 67 s.) an, diese Urkunde sei der einzige Beleg für diesen Bischof von Chalon. Auch Duchesne⁵⁾ führt Hucbert nur auf diese Urkunde hin unter den Bischöfen von Chalon auf. In dem Originale, und demgemäss auch in der Ausgabe der Monumenta Germaniae, steht das Wort „episcopus“ aber gar nicht, und so ist nicht recht verständlich, woraufhin diese Persönlichkeit auch in der neuen Auflage der Karolingerregesten als Bischof von Chalon bezeichnet wird⁶⁾. Der Titel „magnificus vir“ dürfte vielmehr auf einen weltlichen Grossen, einen Grafen, hinweisen. Auch S. Lifard zu Meung-sur-Loire scheint zur Zeit Karls einem Laienabte unterstanden zu haben, doch erfahren wir über diese Persönlichkeit

1) Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 3. und 4. Aufl., Leipzig 1912, S. 208 Anm. 2.

2) BM.² 134. DK. 58.

3) BM.² 220, DK. 123.

4) Histoire civile et ecclésiastique, ancienne et moderne de la Ville et Cité de Chalon-sur-Saone, Chalon-s.-S. 1659, Preuves p. 28.

5) Fastes épiscopaux II² p. 194 f.

6) Bereits Canat de Chizy, Cartulaire du prieuré de Saint-Marcel-lès-Chalon, Chalon-s.-S. 1894, p. 6 n. 1 et 2, streicht auf Grund des Originals Hucbert aus der Liste der Bischöfe.

nichts Näheres¹⁾. Von S. Maixent sagt Pippin I. von Aquitanien²⁾ und entsprechend etwas später Ludwig der Fromme³⁾ „monasterium ... per beneficium regum antecessorum nostrorum in potestate comitum aliquamdiu constitutum“; danach müsste jedenfalls zur Zeit Karls des Grossen das Kloster in der Hand eines Grafen (von Poitou?) gewesen sein. Wie die Dinge zu Karls Zeit in Blandigny gelegen haben, ist nicht ganz klar. Wie wir gesehen haben, hatten die Kanoniker unter den Vorgängern Einhards vielfach Mangel gelitten, was die Vermutung nahe legt, dass das Kloster in der Hand von Laienäbten gewesen war. Das Chronicon S. Petri Blandiniensis aus dem 15. Jahrhundert nennt den Abt Scorannus zum Jahre 768 und spricht weiter von „Folradus in palatio regis Karoli magni nominatissimus“. Von beiden bemerkt er, sie hätten das Kloster „in beneficium“ besessen, und weiter — unter Berufung auf ältere Quellen — „bona monasterii pro maiori parte in usus proprios sibi usurpaverunt“⁴⁾. Näheres scheint über die beiden Aebte nicht festzustellen zu sein. Was das Chronicon über Folrads Stellung am Hofe Karls bemerkt, legt den Gedanken an eine Verwechslung mit Fulrad von S. Denis nahe; so zieht der Verfasser des Chronicon die älteren ungünstigen Nachrichten über ihn in Zweifel „cum vir per omnia religionis et virtutis fuisse asseratur“, während wir ja aus anderen Quellen wissen, dass die Lage der Dinge unter Einhards Vorgängern jenen ungünstigen Nachrichten durchaus entsprach. Ob Scorannus und Folrad aber Laienäbte waren, ist kaum mit Sicherheit zu entscheiden⁵⁾.

1) Vgl. BM.² 760; das Kloster war eigentlich bischöflich.

2) Giard nr. 7.

3) BM.² 843.

4) F. vande Putte, Annales abbatiae S. Petri Blandiniensis, Gandavi 1842, p. 63 s. — Die beiden Aebte werden auch in anderen Quellen erwähnt.

5) Annales Blandinienses, MG. SS. XV p. 23 erwähnen Folrad zu den Jahren 814—825, was unmöglich richtig sein kann, da schon 815 Einhard Abt war; eine unechte Urkunde Nikolaus I. (J.-E. 2714) bringt Folrad sogar mit diesem Papste in Verbindung, danach auch Annal. Blandinienses z. J. 814.

Aus der Zeit Karls wird auch die Formula Salica Merkeliana 61 stammen, in der die Mönche eines Klosters über die Missstände klagen, die durch die Vergabung ihres Klosters zu Benefiz entstanden seien¹⁾.

Sehr beträchtlich war die Zahl derjenigen Klöster, mit denen Karl seine gelehrten Freunde, die er an seinen Hof gezogen hatte, Mitglieder der Kanzlei und andere Vertraute ausstattete. An erster Stelle wäre Alkuin zu nennen. Offenbar bereits in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in Karls Reiche erhielt er von ihm die Klöster Ferrières und S. Loup bei Troyes; wahrscheinlich 796 wurde ihm S. Martin in Tours, eines der ersten Klöster des Reiches, übertragen; etwa ein Jahr später scheint er dann Flavigny erhalten zu haben, und ausserdem besass er noch S. Josse-sur-Mer und Berg²⁾.

Ein anderes Mitglied dieses Kreises, Beornrad, wurde Abt von Echternach, Angilbert erhielt S. Riquier, Theodulf von Orléans Fleury und — wohl auch bereits von Karl — S. Aignan zu Orléans und S. Lifard zu Meung³⁾, Ansegis erst S. Sixtus bei Reims und S. Memmie bei Châlons-s.-M., dann, nachdem er

1) MG. Formulae p. 261 s. — Eine Mahnung an Karl, Klöster nicht an Laien zu geben, findet sich in dem Schreiben Cathvulfs (etwa vom Jahre 775), MG. Epist. IV p. 503.

2) Die von Hauck, Kirchengeschichte II³ u. 4 S. 134 Anm. 4, herangezogene Stelle Alcuini carmina XXXI: „Ut tibi mandavi, Bergenses instrue nostros“ dürfte beweisend sein. — Auch die Annales S. Maximini Trevirensis (MG. SS. IV p. 6) verzeichnen zum Jahre 804 „Alcuinus abbas obiit“, und da diese Quelle für spätere Zeit die Abtfolge von S. Maximin bietet, könnte Alkuin auch dort Abt gewesen sein. In den Annales S. Columbae Senonenses (MG. SS. I p. 102) finden wir seinen Tod gleichfalls vermerkt, in der Hist. Franc. Senon. (MG. SS. IX p. 364) ebenfalls, doch wird er da als „abbas S. Martini Turonorum“ bezeichnet; er war also wohl nicht Abt von S. Colombe in Sens.

3) Dass Theodulf auch Abt von Lobbes gewesen sei — wie Hauck KG. II³ u. 4 208 Anm. 2 annimmt — beruht auf einer Verwechslung mit dem 776 gestorbenen gleichnamigen Abt-Bischofe dieses Klosters, vgl. MG. SS. rer. Merov. VI p. 446 s.

diese aufgegeben hatte, S. Germer de Flay (Fly); Hithorius, der bekannte Vorstand der Kanzlei, wurde Abt von S. Martin in Tours u. s. w.¹⁾.

Auch während der Regierung Ludwigs des Frommen wird man von einem wirklichen Ueberhandnehmen der Vergabung von Klöstern an weltliche Grosse nicht sprechen können. S. Julien in Auxerre, ein Kanonissenstift (früher bischöflich, wie wir gesehen haben), erhielt Graf Hugo von Tours zu Benefiz, vielleicht anlässlich der Vermählung seiner Tochter mit Lothar²⁾. In dem Grafen Garnius, dem Ludwig S. Marcelles-Chalon gab, haben wir wahrscheinlich jenen Garinus, Warinus zu sehen, der 834 so energisch für die Befreiung Ludwigs eingetreten war (als Leiter des Klosters erscheint er 835)³⁾; Graf Matfrid von Orléans erscheint als Leiter des Klosters S. Lifard zu Meung-sur-Loire, Adalhard, Ludwigs getreuer Seneschall, erhielt S. Martin in Tours und Marmoutier-lès-Tours, wogegen die Gewalt des Grafen Odo von Orléans über die beiden Klöster S. Aignan in Orléans und Fleury wohl auf Usurpation beruhte⁴⁾.

Andererseits fuhr Ludwig fort, Männer jener Art, wie sie sein Vater so bevorzugt hatte, mit Klöstern zu begaben, ja zum Teile

1) Der Langobarde Fardulf, ein Freund Theodulfs von Orléans, erhielt für die Aufdeckung der Verschwörung Pippins des Buckligen S. Denis.

2) BM.² 744.

3) BM.² 944. Er ist wohl identisch mit dem in Flavigny nachweisbaren Grafen Warin, doch scheint er dieses Kloster erst von Karl dem Kahlen erhalten zu haben; vgl. Series abbatum Flavin, MG. SS. VIII p. 502; „Warinus comes dono imperatoris Karoli praefuit vice abbatis“. Ein Warinus comes ist 852 auch im Besitz eines Klosters S. Maria, das ich nicht näher zu identifizieren vermag. (Urk. Karls des Kahlen 852 II 24, Bibl. de l'École des Chartes I, 1839/40, p. 212 s.)

4) Adrevaldi Mirac. S. Benedicti c. 20, MG. SS. XV p. 487 s.

finden wir dieselben Persönlichkeiten wieder. Erst Ludwig übertrug Ansegis die Abteien Luxeuil und S. Wandrille; in dem letzteren Kloster war sein Vorgänger Einhard gewesen, der es ebenfalls von Ludwig erhalten hatte. Auch Blandigny scheint Einhard erst von Ludwig übertragen zu sein¹⁾, wogegen es, soviel ich sehe, kaum mit Sicherheit festzustellen sein dürfte, von wem er S. Bavoin Gent, S. Servatius in Maestricht, S. Peter in Fritzlar und die „basilica b. Johannis baptistae, quae vulgo Domnanae vocatur“, in Pavia erhalten hat. Auch an der Belohnung der Kanzleivorstände durch Verleihung von Abteien wurde festgehalten: Helisachar wurde Abt von S. Aubin in Angers, später erhielt er auch S. Riquier, ferner soll er Abt von Jumièges²⁾ und S. Maximin in Trier gewesen sein; Fridugis war beim Antritt seines Amtes bereits Abt von S. Martin in Tours, 820 erhielt er S. Bertin u. s. w. Erwähnt sei auch, dass Ludwigs Erzkapellan Hilduin die Abteien S. Denis, S. Germain-des-Prés und S. Médard in Soissons besass.

Die aufgezählten Einzelfälle können uns natürlich keine wirklich klare Vorstellung davon geben, in welchem Umfange unter Ludwig die Vergabung von Klöstern an Laien geübt worden ist. Dass die Dinge aber zu seiner Zeit im allgemeinen keinen für die kirchlichen Zustände wirklich bedrohlichen Charakter angenommen haben, wird man doch aus einigen anderen Nachrichten entnehmen können. Wenn die auf der Synode zu Yütz bei Diedenhofen 844 versammelten Bischöfe den Söhnen Ludwigs

¹⁾ Die dem widersprechende Angabe des späten Sermo de adventu SS. Wandregisili, Ansberti et Vulfranni c. 9, MG. SS. XV p. 627 fällt kaum ins Gewicht.

²⁾ Vgl. Chronicon Centulense l. III c. 4: „quem ferunt Gemmetici quoque monasterii fuisse rectorem“. Hariulf, Chronique de l'abbaye de Saint-Riquier p. p. Ferdinand Lot, Paris 1894, p. 98 (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire). Dazu die Abtkataloge Neues Archiv XVIII, 1893 S. 613 f., XXII, 1897. S. 659 f.

gegenüber hinsichtlich der Vergabung von Klöstern an Laien klagten: „*quaedam etiam loca specialius venerabilia contra omnem auctoritatem et rationem ac patrum vestrorum seu regum praecedentium consuetudinem laicorum curae et potestati . . . vos commisisse dolemus*“, und wenn sie dann bitten „*ut tam magnam offensam et iustam reprehensionem atque periculosam sine exemplo praecedentium praesumptionem ab animabus vestris et a felicitate regni vestri pellatis*“¹⁾, so entsprach diese günstige Schilderung des Zustandes in der früheren Zeit allerdings nicht ganz den wirklichen Verhältnissen, sie zeigt aber jedenfalls, dass diese nicht eigentlich besorgniserregend gewesen sein können. In ähnlicher Weise, aber ohne solche Uebertreibung zugunsten Ludwigs, schildert Paschasius Radbertus den Gegensatz zwischen den Zuständen unter Ludwig und unter Karl dem Kahlen²⁾. In diesem Zusammenhange ist auch einer Bestimmung der Reichsteilungsordnung von 817 zu gedenken. Es heisst da: „*Volumus ut hi duo fratres qui regis nomine censentur (Pippin und Ludwig) in cunctis honoribus intra suam potestatem distribuendis propria potestate potiantur, tantum ut in episcopatibus et abbatibus ecclesiasticus ordo teneatur et in ceteris honoribus dandis honestas et utilitas servetur*“³⁾.

¹⁾ Synodus ad Theodonis villam habita c. 3, MG. Capit. II p. 114; vgl. Concil. Vernense 844 c. 12: „*quaedam loca venerabilia, quod nunquam antea auditum est, laici ex integro possident*“ (ibid. p. 386).

²⁾ Epitaphium Arsenii l. II c. 4 berichtet er über Walas Auftreten gegen das Laienabtwesen im Jahre 828: „*Monasteriorum interea ostendit et enumeravit pericula, cum iam tunc temporis nonnulla a laicis tenebantur, etsi hodie multo minus inveniuntur, que de proprio regantur ordine, sed sunt pro poena peccati omnia pene mundi usibus et studiis occupata vel depravata, quia, cum bene coepisset rex (Karl der Kahle) de his, in fine crebrescentibus malis a saecularibus sunt pervasa*“ (Abhandl. d. Kgl. Akad. d. Wissensch. zu Berlin 1899/1900 S. 65). Dieser Teil des Epitaph. Arsenii scheint um 852 verfasst zu sein (ebd. S. 11).

³⁾ Ordinatio imperii c. 3, MG. Capit. I p. 271.

Diese Bestimmung, die sich deutlich gegen das Laienabtwesen richtet, fällt in die Zeit, in der Benedikt von Aniane in den Fragen des Klosterwesens den grössten Einfluss auf Ludwig ausübte, und wir erfahren, dass Benedikt gerade wegen der schweren Schäden, die aus der Vergabung an Laien den Klöstern erwachsen waren, bei Ludwig erfolgreich vorstellig geworden ist. Für die Klosterpolitik Ludwigs sind diese Vorgänge von ganz besonderem Interesse.

Ardos Vita S. Benedicti Anianensis c. 39¹⁾ berichtet: „Cernens quoque (Benedictus), nonnullos totis nisibus anelare in adquirenda monachorum coenobia, eaque non tantum precibus, ut obtineant, verum etiam decertare muneribus, suisque usibus stipendia monachorum expendi, ac per hoc diruta nonnulla, alia vero, fugatis monachis, a secularibus obtineri clericis, adiit hac de causa piissimum imperatorem precibusque pulsat, ut ab huiuscemodi contentionibus clericos, monachos vero ab hoc redderet periculo extorres. Adsensum prebet glor. imperator, monasteria in regno suo cuncta prenotata, in quibus ex his regulares abbates esse queant, decernit ac per scripturam, ut inconcussa omni maneant tempore, firmare precepit suoque anulo signavit; sicque multorum cupiditatem, monachorum nichilominus pavorem extersit.“ Es folgt dann der Bericht über die von Ludwig auf Benedikts Veranlassung vorgenommene Regelung der Belastung der Klöster, hierauf heisst es weiter: „His vero monasteriis que sub canonicorum relicta sunt potestate constituit eis segregatim unde vivere regulariter possent, cetera abbati concessit.“

Die damals erlassenen Bestimmungen sind verloren, doch besitzen wir ausser dem Berichte Ardos noch zwei Zeugnisse über die bei jener Gelegenheit getroffenen Massnahmen: einen Hinweis auf sie in dem Capitulare ecclesiasticum von 818/819 und die bekannte Notitia de servitio monasteriorum. Und diese letztere bietet uns auch einen Anhalt dafür, wann die von Ardo berichteten

¹⁾ MG. SS. XV p. 217 s.; Cassan et Meynial l. c. p. 31 s.

Vorgänge sich abgespielt haben. Die in den *Monumenta Germaniae historica* abgedruckte Fassung nennt das Jahr 817; eine andere, auf die Pückert¹⁾ hingewiesen hat, gibt dagegen das Jahr 818 an. Pückert ist denn auch geneigt, jene Massnahmen mit dem wichtigen Reichstage vom Winter 818—819 in Verbindung zu bringen. Es sei zu dieser Frage bemerkt, dass jene Erwähnung der damals getroffenen Bestimmungen Ludwigs in dem *Capitulare ecclesiasticum* von 818/819 besagt: „*Monachorum siquidem causam, qualiter Deo opitulante ex parte disposuerimus ... in alia scedula diligentier adnotari fecimus.*“ Da ist doch mit keinem Worte angedeutet, dass jene Ordnung der Angelegenheiten der Mönche bei einer früheren Versammlung stattgefunden habe, sondern nur, dass ihr Ergebnis in einem anderen Schriftstücke niedergelegt sei. Das kann aber sehr wohl auf derselben Versammlung geschehen sein, auf der das *Capitulare ecclesiasticum* erlassen ist, nämlich auf dem Reichstage von 818/819.

Ohne weiteres klar ist, dass Ludwig festgelegt hat, welche Klöster einen regularen Abt haben könnten und fernerhin haben sollten; nicht für richtig halte ich aber die Deutung, die der letzte Satz über die Güterteilung in Abt- und Konventsgut neuerdings durch Pöschl²⁾ und Lesne³⁾ gefunden hat. Diese verstehen die Worte: „*que sub canonicorum relicta sunt potestate*“ so, dass da von Klöstern die Rede sei, die unter der Leitung von *abbates canonici, prélats séculiers* belassen worden seien⁴⁾. Einer solchen

¹⁾ Die sogenannte *Notitia ... de servitio monasteriorum* (Berichte der Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. XLII, 1890, S. 46 ff.).

²⁾ a. a. O. II S. 54 f.

³⁾ *L'origine des menses dans le temporel des églises et des monastères de France au IX^e siècle*, Lille-Paris 1910, p. 64 s. (*Mémoires et travaux publ. p. des professeurs des Facultés catholiques de Lille VII*).

⁴⁾ Entsprechend schon Pückert, Die sogenannte *Notitia ... de servitio monasteriorum* a. a. O. S. 60: „Klöster, die zwar von Mönchen besetzt, aber unter die Gewalt von Stiftsherrn gekommen waren und diesen verbleiben sollten“.

Auffassung dürfte schon der Wortlaut dieses Satzes selbst widersprechen. Die Worte „constituit eis segregatim unde vivere regulariter¹⁾ possent“ können sich doch nicht auf die monasteria, sondern nur auf die canonici beziehen; dann aber sind hier die canonici dem abbas gegenübergestellt und nicht mit den Aebten identisch.

Aber auch der ganze Zusammenhang fordert, in den canonici die klösterliche Genossenschaft, nicht die Aebte zu sehen.

Es ist ja in der Vita ganz ausführlich berichtet, Benedikt habe darüber geklagt, dass infolge des Laienabtwesens — denn Laien werden wir unter den „nonnulli“, die ihre Klöster in so brutaler Weise behandelten, zu verstehen haben²⁾ — aus manchen

¹⁾ Der Ausdruck „regulariter“ beweist in diesem Zusammenhange nicht, dass es sich um Mönche handelt. Er findet sich zwar überwiegend als Gegensatz zu „canonice“ und bezieht sich dann auf das mönchische Leben im Gegensatze zum kanonischen. Aber er kann naturgemäss auch allgemein jeden einer „regula“ entsprechenden Zustand im Gegensatze zu dem ihr widersprechenden bezeichnen, und regula wurden auch die das kanonische Leben ordnenden Vorschriften genannt. In der Admonitio generalis von 789 ist in c. 73 zunächst von den Mönchen die Rede, dann heisst es: „Similiter qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi canonicè secundum suam regulam omnimodis vivant“, und das Concil. Moguntin. von 813 spricht (c. 10) von der „regula clericorum“. Die Institutio canonicorum von 816 ist in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts als „regula canonicorum“ bezeichnet, und schon das Capitulare eccles. von 818/819 gebraucht den Ausdruck „regula canonicorum et canonicarum“; siehe auch das Capitulare Papiense Karls des Kahlen von 876 (MG. Capit. II p. 102 c. 8). — Vgl. dazu noch Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter S. 100 f. und Derselbe, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter S. 122 (Kirchenrechtl. Abhandl. herausgegeben von Ulrich Stutz Heft 3 und 43/44, Stuttgart 1903 und 1907).

²⁾ Dem widerspricht natürlich nicht, dass durch die Bestimmung über die regularen Aebte nicht nur Laienäbte, sondern auch abbates canonici von jenen Klöstern ausgeschlossen wurden. — Das Misstrauen gegen die abbates canonici kommt auch in dem Capit. monast. c. 59 (MG. Capit. I p. 347) zum Ausdruck, vgl. J. Koschek, Die Klosterreform Ludwigs

Klöstern die Mönche verdrängt und durch *clerici seculares* ersetzt seien; seine Bitte an Ludwig ging demgemäss dahin: „*ut ab huiusmodi contentionibus clericos, monachos vero ab hoc redderet periculo extorres*“. Die Bemühungen Benedikts erscheinen also danach in erster Linie als gegen die Verdrängung der Mönche durch Kanoniker gerichtet, es kann sich demnach bei den „*monasteria, que sub canonicorum relictis sunt potestate*“ doch nur um solche handeln, die im Besitze der dort eingedrungenen Kanoniker gelassen wurden. Es ergibt sich somit die Gegenüberstellung von (Mönchs-)Klöstern, die reguläre Aebte haben konnten, und von solchen, die — unter nicht-regulären (Laien-)Aebten stehend — mit Kanonikern besetzt blieben¹⁾.

Dabei fällt nun auf, dass ja solcher Klöster gar nicht gedacht ist, in denen eine Mönchskongregation unter einem Laienabte stand. Berücksichtigen wir, dass Ludwig nicht diejenigen Klöster verzeichnen liess, die bereits einen regulären Abt hatten, sondern diejenigen, die einen solchen haben konnten und haben sollten; dass dann weiter von solchen Klöstern gesprochen wird, die den Kanonikern belassen seien, so ergibt sich daraus, dass hier eine Reform angedeutet ist, die darauf hinausging, eine Anzahl von Klöstern gleichzeitig den Laienäbten und den Kanonikern zu entziehen und sie regulären Aebten und Mönchen zu übergeben²⁾. Sollte Ludwigs Absicht gewesen sein, die Laienäbte überhaupt auf Kanonikerstifte zu beschränken?

Zum Verständnis des Berichtes Ardos wäre zunächst die andere Nachricht hinzuzuziehen, die sich offenbar auf die damaligen Massnahmen Ludwigs hinsichtlich der Besetzung der Klöster be-

des Frommen im Verhältnis zur Regel Benedikts von Nursia, phil. Diss. Greifswald 1908, S. 60.

¹⁾ Wir werden weiterhin sehen, weshalb die an zweiter Stelle genannten Klöster nicht als die den Laienäbten, sondern als die den Kanonikern belassenen bezeichnet werden.

²⁾ Vgl. auch MG. Capit. I p. 358 nr. 175 (825?).

zieht, jene Stelle in dem Capitulare von 818/819¹⁾. Sind die Angaben, die wir da finden, auch kurz, so kann man aus ihnen doch entnehmen, dass von Ludwig wirklich den Mönchen allgemein das Recht zugesichert war, sich Aebte aus ihrem Kreise zu wählen, was ihnen in dem Capitulare nochmals bestätigt wurde. Damit erscheint so viel gesichert, dass Ludwig in der Tat die Vergabung von regularen Mönchsklöstern an Laienäbte aufgeben wollte²⁾. Die weitere Frage ist, ob sich anderweitig belegen lässt, dass ein entsprechender Verzicht hinsichtlich der Stifte nicht stattgefunden hat, oder wohl gar das Recht der Herrscher, diese an Laien zu vergeben, anerkannt wurde.

An erster Stelle sei auf die Urkunde Ludwigs des Frommen und Lothars für Corbie vom Jahre 825³⁾ verwiesen. Es wird da bestimmt: „Volumus quoque, ut predicti monachi licentiam habeant, secundum regularis vitae institutionem, eligendi sibi abbatem, quamdiu regularis consuetudo⁴⁾ viguerit.“ Hier wird also das Wahlrecht als ein Sonderrecht der regularen Klöster bezeichnet, das erlöschen sollte, wenn das regulare Leben aufhöre.

Sodann ist eine Denkschrift der Bischöfe an Ludwig zu berücksichtigen, die jedenfalls nach Erlass der *Institutio canonica*

¹⁾ Capitul. eccles. 818/819 c. 5 (MG. Capit. I p. 276): „Monachorum siquidem causam, qualiter Deo opitulante ex parte disposuerimus et quomodo ex se ipsis sibi eligendi abbates licentiam dederimus et qualiter Deo opitulante quiete vivere propositumque suum indefesse custodire valerent ordinaverimus, in alia scedula diligenter adnotari fecimus; et ut apud successores nostros ratum foret et inviolabiliter conservaretur, confirmavimus.“

²⁾ Schon zur Zeit Karls des Grossen finden wir in italienischen Kapitularien ausgesprochen, dass regulare Klöster auch regulare Aebte haben sollten (MG. Capit. I p. 195 c. 2, vgl. *ibid.* p. 209 c. 2).

³⁾ BM.² 820.

⁴⁾ So ist zu lesen, nicht „regalis celsitudo“, vgl. Clovis Brunel, *L'original du diplôme des empereurs Louis le Pieux et Lothaire pour l'abbaye de Corbie (825)* (Moyen-âge XXV, 1912, p. 135).

corum von 816, wahrscheinlich aber erst nach dem Tode Benedikts von Aniane († 821), und zwar um 825 verfasst ist. In ihr wird in einer Anzahl aufeinanderfolgender Kapitel über die canonici und die monasteria regularia gehandelt. Für die ersteren wird nur ganz kurz auf die Institutio canonicorum verwiesen (c. 8); für die monasteria regularia dagegen wird zwar zunächst die „regula“ des Abtes Benedikt¹⁾ als genügend bezeichnet (c. 9), dann aber doch noch ein besonderes Kapitel über die Erhebung des Abtes hinzugefügt, in dem die Leitung der Mönchsklöster durch einen „abbas eiusdem ordinis“ als anerkannte Notwendigkeit hingestellt wird und Vorschriften über dessen Wahl erlassen werden²⁾. Die Verschiedenheit in der Behandlung der Kanonikerstifte und der regularen Klöster ist aber um so auffallender, wenn wir berücksichtigen, dass auch in der Institutio canonicorum von 816, auf die ja verwiesen wird, jede Bestimmung darüber fehlt, in welcher Weise der Leiter eines Stiftes

1) Pücker (Aniane und Gellone S. 24 Anm. 18) bestreitet, dass unter „beatae recordationis Benedicti abbatis regula“ das unter der Leitung Benedikts von Aniane aufgesetzte Capitulare monasticum von 817 zu verstehen sei, das nirgends „Regel“ heisse, und sieht in ihr die Benediktinerregel. Trotzdem manche Gründe für diese Auffassung sprechen, halte ich sie nicht für gesichert. Ermoldus Nigellus (Vers 596 ff.) sagt über das von Benedikt von Aniane gegründete Kloster Inden:

„Quo, Benedicte, tua regula, sancte, viget.

Namque idem Benedictus erat pater illius aedis

Et Hludovicus adest Caesar et abba simul.“

Dass unter „pater illius aedis“ Benedikt von Aniane zu verstehen ist, ist doch wohl sicher, er wird aber ausdrücklich als derselbe bezeichnet, dessen „regula“ in dem Kloster galt. Die Bezeichnung als „sanctus“ beweist nicht, dass es sich um Benedikt von Nursia handelt, denn Benedikt von Aniane wird an anderer Stelle (Vers 583) als „sacer“ bezeichnet. Auch würde es doch befremden, wenn eine Denkschrift der Bischöfe die Wendung „beatae recordationis Benedictus abbas“ für Benedikt von Nursia gebrauchte.

2) Concil. in Francia habitum c. 10: „Quoniam liquido constat monachorum congregationem absque abbate eiusdem ordinis esse non posse, eligendus est inter eos vir modestus et prudens una cum consensu episcopi civitatis etc.“ (MG. Capit. I p. 369, Concil. II p. 591).

erhoben werden sollte, wenn er nicht Bischof oder Erzbischof war. Es ist demnach wohl klar, dass zwar die Vergabung regulärer Klöster an Laienäbte als unzulässig galt und durchaus ausgeschlossen sein sollte, den Kanonikerstiften gegenüber aber den Herrschern freie Hand gelassen wurde.

Dasselbe dürfte sich auch aus einigen Konzilsbeschlüssen der folgenden Zeit ergeben.

Nicht völlig klar ist allerdings folgender Beschluss des Konzils von Aachen vom Jahre 836: „*Monasteria divinis solummodo cultibus dicata non debere et secularibus dari et canonica prodit auctoritas et ipsorum destructio locorum. Sed quia id exigit reipublicae necessitas, saltem conlapsa loca erigi debent et clerici locis, in quibus fuerant, restitui, quousque oportunitas id permittat emendari plenius*“¹⁾.

Die Deutung dieser Stelle hängt davon ab, wen wir unter den „clerici“ zu verstehen haben. Es steht fest, dass in diese Bezeichnung bisweilen auch die Mönche mit einbegriffen sind; andererseits kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in den meisten Fällen die clerici keine Mönche waren und im besonderen die Kanoniker so bezeichnet wurden²⁾. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass man im 9. Jahrhundert von der *regula canonicorum* oder *clericorum* sprach. Haben wir hier unter den clerici, die in ihre zerstörten Klöster zurückgeführt werden sollten, Kanoniker zu verstehen, so würde man daraus schliessen dürfen, dass die Bischöfe nur mit der Uebertragung von Stiften an Laien rechnet³⁾.

Ganz deutlich aber ist folgendes: Im Oktober 844 machten auf der Synode von Yütz die Bischöfe den Söhnen Ludwigs des Frommen — ebenfalls mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staates

¹⁾ MG. Conc. II p. 722 c. (59) (XVIII) XVIII.

²⁾ Vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift a. a. O. S. 110 ff.

³⁾ Denkbar ist auch, dass der Konzilsbeschluss besagen sollte, es solle vorläufig in den Klosterkirchen der Gottesdienst durch clerici wieder aufgenommen werden, die Herstellung der klösterlichen Ordnung der Zukunft vorbehalten bleiben.

(propter imminentem rei publicae necessitatem) — das Zugeständnis, Stifte von Kanonikern und Kanonissen (*canonicorum monasteria et sanctimonialium quae sub eadem forma vivere dicuntur*) an Laien vergeben zu dürfen¹). Die Beschränkung dieses Zugeständnisses aber auf die Stifte wird vollends deutlich, wenn wir sehen, dass wenige Monate später das Konzil von Meaux und Paris (Juni 845 bis Februar 846) nachdrücklich dagegen Stellung nimmt, dass „in monasteriis regularibus laici in medio sacerdotum et levitarum ac ceterorum religiosorum virorum ut domini et magistri resideant et velud abbates de illorum vita et conversatione decernant“²). Die beiden einander ergänzenden Erklärungen zeigen klar und deutlich, dass der Episkopat in den ersten Jahren nach dem Tode Ludwigs des Frommen dem Herrscher zwar das Recht zugestand, Stifte an Laien zu ver-

¹) Synodus ad Theodonis villam habita c. 5. Ueber Mönchsklöster dagegen heisst es dort: „Per loca etiam monastica eiusdem ordinis provisores necesse erit disponere, cum vestra auctoritas eos, qui vices Christi secundum regulam divinitus dictatam in monasteriis agant, studuerit ordinare“; vgl. auch c. 3 (MG. Capit. II p. 114 ss.). Das heisst offenbar: Es erscheint wünschenswert, auch für die Klöster Visitatoren (provisores) zu bestellen — wie sie vorher für die an Laien vergebenen Stifte gefordert sind —, auch wenn der König dafür Sorge getragen haben wird, in ihnen (den Klöstern) regulare Aebte zu bestellen. Die Klöster also sollten regulare Aebte erhalten. Der Gegensatz „canonicorum monasteria“ und „loca monastica“ entspricht der Gegenüberstellung „abbates tam canonici quam monastici“ (MG. Capit. I p. 366 nr. 178 c. 1). — Auch Kanonissenstifte konnten einen nicht-regularen Abt erhalten, vgl. die Urkunde Karls des Kahlen für S. Julien in Auxerre: „Hugo abbas monasterii sancte Marie . . . sanctique Juliani“, Quantin, Cartul. génér. de l'Yonne I p. 51 ss. Es handelt sich um Hugo den Abt aus dem Hause der Welfen. Graf Eberhard, von dem Caro (Zur Gütergeschichte des Fraumünsterstifts Zürich a. a. O. S. 74) sagt, er sei „als Laienäbtissin (!) des Fraumünsterstifts zu betrachten“, wird nicht als Abt bezeichnet (Escher und Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I S. 66 Nr. 153).

²) Concilium Meldense-Parisiense c. 10, MG. Capit. II p. 400.

geben, ihm dieses Recht aber gegenüber regulären Klöstern mit Entschiedenheit bestritt.

Es wäre nun von Interesse, festzustellen, ob das tatsächliche spätere Verfahren Ludwigs der hier vertretenen Auffassung seiner von Ardo nur kurz angedeuteten Bestimmungen entspricht, ob Ludwig fernerhin wirklich nur noch Stifte, keine Mönchsklöster Laien übertragen hat oder doch wenigstens im wesentlichen nach diesem Gesichtspunkte verfahren ist¹⁾. Eine solche Nachprüfung wird dadurch einigermaßen erschwert, dass wir nicht immer in der Lage sind, festzustellen, in welche Zeit die ohnehin nur ziemlich wenigen uns überlieferten Vergabungen an Laien zu setzen sind. Vollkommene Sicherheit dürfte darüber bestehen, dass S. Martin in Tours und Marmoutier-lès-Tours dem Grafen und Seneschall Adalhard erst in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Ludwigs übertragen wurden; von ihnen war S. Martin damals Kanonikerstift, Marmoutier dagegen nicht. Mit grosser Wahrscheinlichkeit kann man in der Verleihung von S. Marcel-lès-Chalon an Graf Garnius (Warin) eine Belohnung für dessen im Jahre 834 geleisteten wichtigen Dienste sehen; S. Marcel war ein Kanonikerstift. Wann Hugo von Tours S. Julien in Auxerre erhielt, lässt sich ebenfalls nur vermuten. Die Urkunde, in der Ludwig sagt, Graf Hugo habe es von ihm zu Benefiz²⁾, ist undatiert; da Hugo aber im Jahre 821 der Schwiegervater Lothars wurde, dürfte er im Zusammenhange damit S. Julien erhalten haben; es war ein Kanonissenstift³⁾, doch war Graf Hugo wohl nicht Abt, sondern Inhaber. Ueber S. Maixent berichtet Pippin I. von Aquitanien in einer oben bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 827, das Kloster

¹⁾ Es braucht wohl kaum ausdrücklich bemerkt zu werden, dass Ludwig sich das Recht der Vergabung an Laien natürlich nicht nur denjenigen Stiften gegenüber vorbehalten haben wird, die früher Mönchsklöster gewesen waren. Die alten Stifte wurden selbstverständlich nicht besser gestellt, interessierten aber begreiflicherweise den Biographen Benedikts nicht.

²⁾ BM.² 744.

³⁾ Vgl. Quantin, Cartul. général de l'Yonne I p. 51 ss.

sei als Benefiz der früheren Könige im Besitz von Grafen gewesen, er selbst aber habe einen „abbas regularis“ eingesetzt¹⁾; dasselbe sagt Ludwig der Fromme in einer Urkunde vom gleichen Jahre von sich. Pückert²⁾ schliesst daraus, dass das Kloster sicherlich bis nach Januar 819, in welchem Zeitpunkte Pippin Gewalt über Aquitanien erhalten habe, wahrscheinlich aber bis näher an das Jahr 827 in der Hand der Grafen gewesen sei. Das ist zweifellos unrichtig. Schon ein Vergleich der beiden Urkunden Pippins und Ludwigs zeigt, dass es sich bei der Einführung eines regularen Abtes augenscheinlich nicht um einen selbständigen Regierungsakt Pippins gehandelt hat. Die älteste uns erhaltene Urkunde aber, die Pippin als König von Aquitanien ausgestellt hat, ist bereits vom 26. August 816³⁾, und Pippin selbst rechnete seine Regierung schon vom November/Dezember 814 ab, also seit seiner Ankunft in Aquitanien; von diesem Zeitpunkte an kann Pippin nominell von seinen Regierungshandlungen sprechen. Nun besitzen wir aber eine andere Urkunde Ludwigs des Frommen für S. Maixent, in der er bereits im Juni 815 dem Tetbertus venerabilis abbas und der Kongregation Schutz, Immunität und Wahlrecht bekräftigte⁴⁾; allem Anscheine nach gab es also damals schon einen regularen Abt. In diesen Zusammenhang gehört auch eine plumpe Fälschung auf den Namen eines Königs Pippin⁵⁾. Danach haben sich die Mönche von S. Maixent bei Pippin darüber beschwert, dass der ihnen von ihm gegebene Abt Abbo nicht Mönch sei; da sie ihn aber trotzdem als Abt behalten wollten, vertraute Pippin ihm das Kloster auch fernerhin an, aber so, dass er das „officium abbatis“ in dem Kloster „iuxta regulam S. Benedicti“ führen sollte. Diese ganz sagenhafte Nachricht über die Einführung des regularen Abtums in dem Kloster durch einen

¹⁾ Giard nr. 7.

²⁾ Die sogenannte Notitia . . . de servitio monasteriorum a. a. O. S. 55.

³⁾ Giard nr. 1.

⁴⁾ BM.² 586.

⁵⁾ Giard nr. 44.

König Pippin ist deshalb von Interesse, weil uns hier der angeblich letzte Laienabt genannt ist: Abbo. Das ist aber der Name des Grafen von Poitou, den Karl der Grosse im Jahre 778 eingesetzt hat. Da nun nach den echten Urkunden Pippins und Ludwigs des Frommen das Kloster bis zur Einführung eines regularen Abtes in der Hand von Grafen gewesen ist, so liegt die Vermutung sehr nahe, dass Graf Abbo von Poitou wirklich der letzte Laienabt gewesen ist. Wie lange Abbo das Grafenamt innegehabt hat, wissen wir zwar nicht, aber im Jahre 815, in dem wir in S. Maixent den Abt Tetbert nachweisen konnten, finden wir in Poitiers nicht mehr Abbo, sondern Bernard als Grafen¹⁾. Es steht nichts der Annahme im Wege, dass der Wechsel in der Grafschaft kurze Zeit nach Pippins Ankunft in Aquitanien stattgefunden hatte, und dass damals auch — nominell von Pippin — der regulare Abt von S. Maixent eingesetzt war. Jedenfalls aber befand sich dieses Kloster schon vor Erlass der Reformvorschriften Ludwigs nicht mehr in der Hand von Grafen.

Von Laienäbten ist sodann Einhard zu nennen. S. Wandrille erhielt er im dritten Regierungsjahre Ludwigs. Da nun die Verordnungen über die Regularäbte und über die Klosterlasten offenbar frühestens im Juli 817 getroffen sind, hatte die Vergabung von S. Wandrille an Einhard vorher stattgefunden; übrigens war es damals kein regulares Kloster, sondern es lebten dort Kanoniker und Mönche nebeneinander. Blandigny besass Einhard schon 815; es war ein Stift. Wann er S. Bavo in Gent, S. Servatius in Maestricht und S. Peter in Fritzlar erhalten hat, erfahren wir nicht, aber alle dürften Stifte gewesen sein²⁾.

¹⁾ Vgl. Alfred Richard, *Histoire des comtes de Poitou 778 bis 1204*, I, Paris 1903.

²⁾ Zu S. Bavo in Gent vgl. Urkunde Karls des Kahlen 864 X 11 (C. Ph. Serrure, *Cartulaire de S. Bavon*, Gand 1836, p. 3 s.), in der eine Urkunde Ludwigs für die „canonici“ erwähnt wird; zu S. Servatius in Maestricht siehe Hauck, *KG. II³ u. ⁴* S. 825; S. Peter in Fritzlar nennt Karl der Grosse „eclesia“ (BM.² 251, DK. 142). — Das Kloster S. Chodo-

Schliesslich wäre noch die Vergabung von S. Lifard zu Meung-sur-Loire an Graf Matfrid von Orléans zu berücksichtigen.

Die Geschichte dieses Klosters ist nur ziemlich unvollkommen bekannt, besonders dürfte kaum mit voller Sicherheit festzustellen sein, ob es im 9. Jahrhundert ein Mönchskloster oder ein Stift war; die Bezeichnung als „abbatia“ in einer Urkunde Karls des Kahlen für Orléans vom Jahre 851 beweist in einer westfränkischen Urkunde jener Zeit durchaus nicht, dass wir es mit einem Kloster zu tun haben¹⁾. Es gehörte ursprünglich der Bischofskirche von Orléans, war ihr aber entzogen, und Karl der Kahle bestätigte (840—843) die Restitution²⁾. Aus B.M.² 760 erfahren wir, dass es zur Zeit Karls des Grossen (oder schon vorher) einem Laienabte unterstanden hatte und im Jahre 822 im Besitze Matfrids war. Ueber die Zwischenzeit besitzen wir sodann eine Notiz in den Statuten Theodulfs von Orléans (c. 19)³⁾, wo

waldi (Einhardi epist. 39, MG. Epist. V p. 129) ist nicht mit Sicherheit zu identifizieren. Die „basilica b. Johannis baptistae quae vulgo Domnanæ vocatur“ zu Pavia, die Einhard im Jahre 827 zu Benefiz (als Inhaber) besass, hatte er wohl schon von König Pippin von Italien erhalten („tunc ex beneficio regum ad meam pertinuit potestatem“; Translatio et miracula SS. Marcellini et Petri I 6, MG. SS. XV p. 242). Vgl. im allgemeinen Marguerite Boudois, La translation des Saints Marcellin et Pierre, Paris 1907, p. 66 ss. (Bibliothèque de l'École des Hautes Études fasc. 160).

¹⁾ Blume, Abbazia S. 56 ff. betrifft den Sprachgebrauch in deutschen Königsurkunden. — Dass in der Institutio canonicorum von 816 die Stiftsvorsteher nicht als abbates bezeichnet werden, die Leiterinnen der Kanonissenstifte in der Institutio sanctimonialium dagegen abbatissae genannt werden, hat übrigens seinen Grund darin, dass die erstere Ordnung sich auch auf solche Stifte bezog, die der Leitung von Bischöfen oder Erzbischöfen unterstanden. — Die Gall. christ. VIII col. 1514 erwähnte Urkunde Bischof Odolrichs aus der Zeit König Roberts II. des Frommen, die von der Vergabung einer „praebenda“ in S. Lifard an die Mönche von Micy handelt, ist mir nicht zugänglich.

²⁾ Mémoires de la Société archéol. et histor. de l'Orléanais XXX, 1906, p. 63 ss.

³⁾ Migne 105 col. 196.

sich die Wendung findet: „in monasterio S. Aniani aut S. Benedicti aut S. Liffardi aut in ceteris de hiis coenobiis, quae nobis ad regendum concessa sunt“. Demnach muss Theodulf wie in S. Aignan in Orléans und Fleury (S. Benoît-sur-Loire) auch in S. Liffard Abt gewesen sein; damit ergibt sich aber ein ziemlich sicherer Zeitpunkt, vor dem das Kloster kaum an Matfrid gekommen sein dürfte: Theodulf hat Anfang 818 sein Bistum und zweifellos gleichzeitig alle seine Abteien verloren, erst danach wird S. Liffard Matfrid übertragen sein. Und man wird immerhin vermuten dürfen, dass Matfrid das Kloster dann sogleich erhielt, es war ja 822 in seinem Besitz, so dass kaum ein anderer Abt inzwischen an der Spitze des Klosters gestanden haben dürfte. Sind die Bestimmungen über die Einführung regularer Aebte erst im Winter 818/819 erlassen, so kann Matfrid S. Liffard bereits vorher erhalten haben; im übrigen ist es ja unsicher, ob es ein Kloster oder ein Stift war¹⁾.

Man wird mithin sagen können, dass Ludwig in der Zeit nach

¹⁾ Auffällig bleibt, dass Bischof Modoin von Autun gerade Matfrid um Vermittlung zugunsten Theodulfs gebeten hat; denn Matfrid lief ja Gefahr, bei einer Begnadigung Theodulfs S. Liffard zu verlieren. Wie es scheint, hat er aber auch wenig Eifer gezeigt: Modoin musste sich mehrfach an ihn wenden und berichtete dann, Ludwig habe ein Schuldbekenntnis als Bedingung für die Begnadigung gefordert (Rescriptum Modoini episcopi Vers 79 ff., MG. Poet. lat. I p. 571 s.). Ernst Rzehulka (Theodulf, Bischof von Orléans, Abt der Klöster St. Benoît zu Fleury und St. Aignan in Orléans, phil. Diss. Breslau (o. J.) S. 51 ff.) — der übrigens die Beziehungen Theodulfs zu S. Liffard übersehen hat — dürfte mit Recht vermutet haben, dass Matfrid an der Stellung dieser Bedingung nicht unbeteiligt gewesen ist. Er war nicht nur im allgemeinen der einflussreichste Berater Ludwigs, sondern in dieser besonderen Frage einer der am meisten Interessierten: als Graf von Orléans und Besitzer von S. Liffard. Machte aber Ludwig ein Schuldbekenntnis zur Bedingung für Theodulfs Begnadigung, so konnte dieser nicht mehr beanspruchen, seine verlorenen Abteien zurückzuerhalten. Theodulf ist übrigens nicht begnadigt worden, sondern in der Verbannung 821 gestorben. — Matfrid verlor 828 alle seine Lehen und Würden, und damals wird die von Karl dem Kahlen bestätigte Restitution von S. Liffard an Orléans stattgefunden haben.

jenen Reformen, soweit es sich nachprüfen lässt, überwiegend Stifte, nicht Klöster, vergeben hat. Finden wir Ausnahmen¹⁾, so beweisen diese nichts gegen die Richtigkeit der oben aufgestellten Theorie, denn dass Ludwig sich auch sonst durchaus nicht immer an seine der Geistlichkeit gegebenen Zusagen gehalten hat, steht fest. Gegen die den Mönchen allgemein erteilte Zusicherung des Rechtes, sich den Abt aus ihrem eigenen Kreise zu wählen, verstieß Ludwig nicht nur durch die Ernennung von Laienäbten, sondern auch von *abbates canonici*, wie er z. B. die Leitung von S. Bertin dem Chorherrn Fridugis übertrug²⁾. Und ein ganz entsprechendes Bild bietet uns auch sein Verhalten gegenüber den Bistümern. Auch auf sie erstreckten sich die Reformen von 818/819 und auch ihnen wurde die Wahl ihrer Vorsteher damals zugesichert³⁾; und doch konnte im Jahre 828 Wala klagen, „*quod episcopatus secundum canonicam auctoritatem non rite darentur neque electio servaretur*“⁴⁾.

Entsprechend seiner Auffassung, dass in *Ardos Vita Benedicti* von der Belassung gewisser Klöster in der Hand von „*abbates canonici*“ die Rede sei, hat Pöschl die Frage aufgeworfen, weshalb diese nicht gänzlich entfernt wurden, da es dem Kaiser mit

¹⁾ In der *Admonitio ad omnes regni ordines* (823—825) heisst es c. 10: „*Abbatibus quoque et laicis specialiter iubemus, ut in monasteriis quae ex nostra largitate habent episcoporum consilio et documento ea quae ad religionem canonicorum, monachorum, sanctimonialium pertinent peragant et eorum salubrem admonitionem in hoc libenter audiant et obediunt*“ (MG. Capit. I p. 305). Wenn da offenbar auch von Laienäbten in Mönchsklöstern die Rede ist, so entspricht das zweifellos den tatsächlichen Verhältnissen; im übrigen wird man vermuten dürfen, dass den Laien, die zur Zeit der Reform bereits Mönchsklöster besaßen, diese wohl kaum sogleich entzogen worden sind.

²⁾ *Folcwinii gesta abb. S. Bertini Sithiensium* c. 47, MG. SS. XIII p. 614.

³⁾ *Capitul. eccles. 818/819* c. 2, MG. Capit. I p. 276.

⁴⁾ *Paschasius Radbertus, Epitaph. Arsenii* II c. 4, l. c. p. 65.

der Klosterreform doch sicherlich Ernst gewesen sei. Und er bemerkt dazu: „Wahrscheinlich war also die Existenz der *abbates canonici* in Mönchsklöstern für irgendeinen Zweck notwendig — und dies wird wohl überhaupt ihr Vorkommen erklären. Es sollte wohl damit das Verbot des Kriegsdienstes für die Regularprälaten umgangen werden, da das Reich auf Leistungen des Kriegsdienstes der Klosterprälaten nicht verzichten konnte.“ Pöschl ist nämlich der Ansicht, es seien zur Zeit Karls des Grossen die regularen Aebte von dem persönlichen Kriegsdienste tatsächlich ausgeschlossen, ja es sei ihnen verboten gewesen, überhaupt Vasallen oder sonstige Bewaffnete zu halten¹⁾. Er beruft sich dafür auf folgende Stellen: *Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis* (811) c. 8, *Concilium Moguntinense* (813) c. 17 und *Statuta Rispacensia* c. 44²⁾. Aber über den Kriegsdienst der Aebte kann man hieraus nur entnehmen, dass sie nicht selbst am Kampfe teilnehmen sollten, und das galt nicht nur für regulare Aebte, sondern auch für *abbates canonici*. Im übrigen wissen wir, dass z. B. Abt Sturmi von Fulda von Karl dem Grossen ein eigenes militärisches Kommando — die Verteidigung von Eresburg — erhalten hat. Was sodann das Verbot des Haltens von Vasallen und anderer Bewaffneter betrifft³⁾, so ist es mir höchst zweifelhaft, ob dabei an Klostersvasallen regulärer Aebte zu denken ist; von Aebten ist da überhaupt nicht gesprochen.

Aber in Wirklichkeit handelt es sich in der *Vita Benedicti*, wie wir gesehen haben, gar nicht um Klöster unter *abbates canonici*, sondern um Kanonikerstifte unter Laienäbten. Daraus ergibt sich für uns die Frage, aus welchen Gründen Ludwig an der Übertragung von Stiften an Laien festhielt. Hierzu sind zunächst jene beiden Aeusserungen der Versammlungen von Aachen und Yütz zu berücksichtigen, in denen den Herrschern das Recht der Vergabung von Stiften zugestanden wurde: „*quia id exigit*

¹⁾ a. a. O. S. I 149 und 157.

²⁾ MG. Capit. I p. 163, Conc. II p. 266 und 212.

³⁾ MG. Capit. I p. 163 c. 8.

rei publicae necessitas“ und „propter imminentes rei publicae necessitates“ — eine Begründung, die stark an jene erinnert, mit der einst das Konzil von Estinnes die Zurückbehaltung des „säkularisierten“ Kirchengutes motiviert hatte. Aber man wird vermuten dürfen, dass im 9. Jahrhundert für die Verleihung von Stiften an weltliche Grosse nicht das Bedürfnis einer stärkeren Heranziehung des Kirchengutes für militärische Zwecke in erster Linie bestimmend gewesen ist. Wie oben bereits bemerkt ist, begründet Lothar I. die Einziehung des bischöflichen Klosters Mettlach und seine Vergabung an Herzog Wido von Spoleto mit dem Mangel an verfügbarem Fiskalgute¹⁾ und Lothar II. sagt, sein Vater habe „urgente indigentia“ dem Bistume Toul die cellula S. Aper entzogen „ob minorationem regni carens ubi vel unde suorum fidelium devotissimum famulatum remuneraret“. Er habe vor seinem Tode befohlen, sie dem Bistume zurückzustellen: „Nobis itaque in regno succedentibus, non minima sed maior accidisse cernitur regni diminoratio. Ideoque actenus illam compulsi eodem modo optentam habemus“²⁾. Wir finden hier demnach die Notwendigkeit der Belohnung von Anhängern als Beweggrund für die Einziehung von Klöstern und ihre Vergabung an Laien angeführt, und so werden wir auch die Uebertragung von Klöstern und Stiften an die Grossen durch Ludwig den Frommen als Dank für geleistete Dienste und ein Mittel, jene fester an sich zu knüpfen, aufzufassen haben.

Ueberblickt man die Geschichte des Laienabtwesens in der späteren karolingischen Zeit, die wir für das westfränkische Reich weiterhin im einzelnen verfolgen werden, so ergibt sich überhaupt, dass bei der Vergabung von Klöstern und Stiften

¹⁾ BM.² 1092: „quia nos propter arduam et strictam regni nostri partem angustati et constricti concessimus ex rebus S. Petri Treverensis ecclesie quoddam monasterium quod vocatur Medelacus cuidam ex proceribus nostris Vuitoni Spolitanorum duci, cuius origo ad prefatam ecclesiam propter dei amorem memoratum contulit monasterium“.

²⁾ BM.² 1285.

in der Regel nicht die Interessen des Staates, sondern die Wünsche der Laienaristokratie den Ausschlag gegeben haben. Wir werden sehen, dass die Grossen gelegentlich unter Drohungen Klöster für sich forderten, ja sie sogar mit Waffengewalt an sich brachten, wenn sie sie auf gültlichem Wege nicht erhalten konnten.

Bisweilen aber dürften doch auch militärische Rücksichten massgebend gewesen sein. Der Liber de S. Hildulfi successoribus (c. 5)¹⁾ berichtet, ein König Lothar (I. oder II.?) habe, als der Abt von Moyonmoutier wegen Ueberlastung des Klosters und wegen des Charakters der Kriege als Familienkämpfe die Stellung des Klosterkontingentes von dreissig loricati verweigerte, das Kloster einem weltlichen Grossen übertragen (monasterium duci provinciae iure beneficii contradidit), eine Nachricht, die allerdings erst aus dem 11. Jahrhundert stammt und überhaupt von zweifelhafter Glaubwürdigkeit ist, da der Verfasser, wie früher bemerkt ist, über diese Zeit nur mangelhaft unterrichtet war. Dagegen wird man vermuten können, dass Laienäbte das Klostergut in ausgiebiger Weise an Klostervasallen nicht nur gegeben haben, sondern auch geben sollten²⁾.

Es ist bekannt, dass die Teilung des Klostergrundes in Abt- und Konventsgut vielfach aufs engste mit der Vergabung der Klöster an Laienäbte zusammenhing und, wie wir gesehen haben, berichtet ja auch Ardo in der Vita Benedicti, Ludwig der Fromme (nicht Benedikt, wie Pöschl irrtümlich sagt) habe für die im Besitz von Kanonikern und Laienäbten belassenen früheren Mönchsklöster diese Teilung vorgeschrieben. Es ist nun aber höchst wahrscheinlich, dass diese Anordnung Ludwigs aufs engste mit der Frage der staatlichen und im besonderen der militärischen Leistungen der Stifte zusammenhängt. Wie oben

¹⁾ MG. SS. IV p. 89.

²⁾ Der Ausbau der Klostervasallität bot die Möglichkeit, die Kloster-„Säkularisationen“ grossen Stiles stark einzuschränken. Dass aber, wie Pöschl (a. a. O. I S. 144 ff.) ausführt, die Stiftsvasallität erst von Karl dem Grossen geschaffen sei, ist abzulehnen; vgl. Stutz, Karolingisches Zehntgebot a. a. O. S. 215 (Anm. 1).

bereits bemerkt ist, findet sich bei Ardo zwischen dem Berichte über die Aufzeichnungen der Klöster, die regulare Aebte haben sollten, und der Notiz über die Güterteilung der unter Laien-äbten stehenden Stifte eine Nachricht über die von Ludwig vorgenommene Regelung der Lasten der Klöster. Es heisst da: „Erant etiam quedam ex eis munera militiamque exercentes. Quapropter ad tantam devenerant paupertatem, ut alimenta vestimenta que deessent monachis. Que considerans suggerente prefato viro piissimus rex iuxta posse servire precepit, ita ut nil Deo famulantibus deesset ac per hoc alacres pro eo . . . piissimum precarentur Deum. (His vero monasteriis que sub canonicorum relicta sunt potestate . . .).“ Die Anknüpfung an das Vorhergehende (Erant etiam quedam ex eis . . .) einerseits, die klare Scheidung von dem Folgenden (His vero monasteriis que . . .) anderseits zeigt, dass sich die hier berichteten Massnahmen zur Regelung der munera und militia auf einen Teil derjenigen Klöster bezogen haben, von denen vorher die Rede gewesen ist, d. h. derjenigen, in denen regulare Aebte und Mönche leben sollten¹⁾. Ist doch auch ausdrücklich gesagt, dass es Mönche gewesen waren, die infolge der schweren Belastung ihrer Klöster an Nahrung und Kleidung Mangel gelitten hatten; ihnen wurden die Unterhaltungsmittel in der Weise sichergestellt, dass die staatlichen Lasten für ihre Klöster so weit herabgesetzt wurden, dass sie deren Leistungsfähigkeit nicht überschritten.

Es ist nun aber klar ersichtlich, dass der folgende Abschnitt über die Güterteilung (His vero monasteriis que sub canonicorum relicta sunt potestate constituit eis segregatim unde vivere regulariter possent, cetera abbati concessit) einen Gegensatz zu dem Vorhergehenden nur in so fern bedeutet, als es

¹⁾ So schon Pückert, Die sogenannte Notitia . . . de servitio monasteriorum a. a. O. S. 60. — In diesen Zusammenhang gehört wohl auch Capitul. de monast. S. Crucis Pictav. c. 2: „ut a nemine temporaliter vitium exterius ullo modo quaeratur, nisi quantum ab eis quaesivi. postquam eas sub regulari norma vivere constitui“ (MG. Capit. I p. 302).

sich hier um die andersartige Regelung der Verhältnisse der den Kanonikern belassenen Klöster handelt, dass er im übrigen aber eng mit dem Vorigen zusammengehört. Beide Abschnitte betreffen die materielle Sicherstellung der Kongregationen, und der Grund, der für die Massnahmen hinsichtlich der Mönchsklöster angegeben wird, dürfte nach dem ganzen Zusammenhange auch für die Kanonikerstifte mit gelten: man wird anzunehmen haben, dass auch die Güterteilung vornehmlich den Zweck verfolgte, die Kanoniker davor zu schützen, infolge von Leistungen für den Staat — und zwar in erster Linie militärischen — in Not zu kommen¹⁾.

Die Frage ist, wie wir uns die Wirkung der Güterteilung auf die Leistung der militärischen Verpflichtungen zu denken haben. Die Absicht wird gewesen sein, dass nur Abtgut an Vasallen gegeben werden sollte, und es kann auch tatsächlich festgestellt werden, dass im allgemeinen daran festgehalten ist, dass Konventsgut nicht in der Hand von Vasallen sein dürfte²⁾. Aller-

¹⁾ Da es sich um die Sicherung des Unterhaltes der canonici handelt, ist es verständlich, dass hier von Klöstern, die den Kanonikern belassen seien, und nicht von solchen gesprochen wird, die unter der Leitung von Laienäbten verblieben. — Wenn in der Notitia de servitio monasteriorum über die Regelung der dona und militia neben Klöstern auch Stifte erscheinen, so ist zu beachten, dass die andersartige Ordnung der Dinge durch Güterteilung ja nur für Stifte mit Laienäbten getroffen war.

²⁾ Für die Auffassung im 11. Jahrhundert ist eine Stelle in der Fortsetzung Aimoins (Aimoini de gestis Francorum l. V c. 34 ed. D u B r e u l, Parisiis 1603, p. 331) von Interesse. Es wird da gesagt: „Nam quamvis prudentissimus abba Irmino omnium redhibitiones villarum sancti Germani . . . scripto sub uno comprehenderit et quantum monachi in proprios usus haberent, quantumque abba ad exercitum regis vel in proprium sibi vendicaret disposuerit“ etc. Diese Ausführungen dürften deshalb besonders charakteristisch sein, weil das Güterverzeichnis des Abtes Irmino von S. Germain-des-Prés (Benjamin Guérard, Polytyque de l'abbé Irminon ou denombrement des menses etc. de l'abbaye de S. Germain-des-Prés sous le règne de Charlemagne, Paris 1844; Auguste Longnon, Polyptyque de l'abbaye de Saint Germain des Prés rédigé au temps de l'abbé Irminon, Paris 1886—1895) in Wirklichkeit

dings gab es, wie schon bemerkt ist, Ausnahmen, andererseits aber wird bisweilen die Vergabung von Konventsgut an Vasallen scharf verurteilt. In S. Riquier gab zur Zeit Ludwigs des Frommen Abt Hericus (seit 814?) Konventsgut an einen Vasallen, aber die *Miracula S. Richarii*¹⁾ berichten das (im 9. Jahrhundert) mit unverkennbarer starker Missbilligung, es handelte sich also um einen Uebergriff des Abtes. Dass Hericus Laienabt gewesen sei, ist möglich (er hatte das Kloster von Ludwig zu Benefiz erhalten), aber, soviel ich sehe, nicht sicher. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts hatte dann Graf Robert — der spätere König — als Laienabt von S. Martin in Tours Konventsgut an einen Vasallen gegeben, der dafür drei „scuta“ mehr zum Kriegsdienste zu stellen hatte. Auf die Beschwerde des Propstes gibt Robert das Konventsgut zurück mit den Worten: „Ergo propter tria scuta auferam sancto Martino et fratribus res suas et detrimentum animae meae faciam?“²⁾ Damit spricht er selbst offen aus, dass jene Vergabung unzulässig gewesen war.

gar keine Güterteilung darstellt — eine solche fand erst unter Irminos Nachfolger Hilduin I. statt (BM.² 857), was Pöschl a. a. O. II S. 35 Anm. 1 übersehen zu haben scheint —, wohl aber in einem besonderen Abschnitte die Benefizien aus Klostergut aufführte. Offenbar sah man im 11. Jahrhundert in diesem Teile das Verzeichnis des Abtsgutes.

¹⁾ MG. SS. XV p. 916.

²⁾ Emile Mabilie, *La pancarte noire de Saint-Martin de Tours etc.*, Tours 1866, nr. 94; Édouard Favre, *Eudes, comte de Paris et roi de France 882—898*, Paris 1893, p. 242 s. (*Bibliothèque de l'École des Hautes Études* fasc. 99). — Als Abt Fridugis Villen „*quae ad usum fratrum . . . olim deputatae fuerant*“ zu Benefiz vergab (BM.² 909), bestand in S. Martin noch keine wirkliche Gütertrennung.

Siebentes Kapitel.

Die Königsklöster in den inneren Kämpfen zur Zeit Ludwigs des Frommen.

Trotzdem Ludwig der Fromme, wie wir gesehen haben, sich ernstlich bemüht hat, die Lage der Klöster zu bessern¹⁾, finden wir seine Beziehungen zu seinen Eigenklöstern vielfach getrübt durch Konflikte bald mit einem einzelnen Abte, bald mit einer ganzen Partei. Er eröffnete geradezu seine Regierung damit, den bejahrten Abt von Corbie, seinen Verwandten Adalhard, der sich noch in den letzten Jahren Karls um die Verwaltung Italiens hochverdient gemacht hatte, aus Misstrauen abzusetzen. Wenige Jahre später wurde Bischof Theodulf von Orléans in den Sturz König Bernhards verwickelt; auch er hatte, wie wir sahen, an der Spitze von Königsklöstern (Fleury, S. Aignan in Orléans, S. Liffard in Meung) gestanden, die er nun verlor. Ob auch unter den anderen Aebten, die damals abgesetzt sein sollen, solche königlicher Klöster waren, wissen wir nicht, doch ist es anzunehmen.

Weit wichtiger als diese Konflikte mit einzelnen Aebten war es aber, dass Ludwig während seiner Kämpfe mit seinen Söhnen durchaus nicht einen wirklich festen Rückhalt an den zahlreichen Königsklöstern hatte. Man wird doch sagen dürfen, dass es nicht ohne Bedeutung gewesen wäre, wenn deren Aebte mit ihren sämtlichen Mannschaften sich einmütig um Ludwig geschart hätten. Gewiss haben sich nicht alle damals von Ludwig

¹⁾ Das besondere Interesse Ludwigs für die Klöster lässt sich leicht auch noch anderweitig belegen.

abgewandt, und als im Jahre 833 Ludwig auf dem Lügenfelde verraten wurde, finden wir unter den wenigen, die ihm treu blieben, gerade eine Anzahl von Aebten, so seinen ehemaligen Kanzler Theoto, Abt von Marmoutier¹⁾, und die Aebte von S. Germain in Auxerre und S. Laumer in Blois; aus seinen Schriften ist als getreuer Anhänger Ludwigs Hrabanus Maurus von Fulda bekannt²⁾. Anderseits standen aber auch auf der Gegenseite gerade einige der hervorragendsten aus dem Kreise der Aebte. Der Erzkapellan Hilduin verlor deswegen 831 die Klöster S. Denis, S. Germain-des-Prés und S. Médard zu Soissons; zur selben Zeit und aus dem gleichen Grunde werden dem früheren Kanzler Helisachar seine Klöster S. Aubin zu Angers, S. Riquier (auch Jumièges und S. Maximin in Trier?) entzogen worden sein, und Wala büsste sein Kloster Corbie ein. Jedoch erhielt Hilduin noch im selben Jahre mindestens S. Denis zurück, und auch Helisachar dürfte wieder in den Besitz einer oder mehrerer Abteien gelangt sein.

Hatte Ludwig sich mächtige Anhänger, hinter denen eine ganze Reihe wichtiger Klöster stand, entfremdet und sie seinen Gegnern in die Arme getrieben, so hatte er die Zahl der Klöster, deren Machtmittel ihm zur Verfügung standen, durch die Zuweisung von Reichsteilen an seine älteren Söhne noch weiter verringert. Es ist hier nicht der Ort, auf die verwickelten Rechtsverhältnisse, die dadurch entstanden waren, auf die Befugnisse der Teilkönige

1) Dass ein Theoto damals Abt von Marmoutier war, steht fest, und wir werden in ihm wohl sicher den Kanzler zu sehen haben; dass dieser auch Abt von S. Martin in Tours gewesen sei, wie neuerdings E.-R. Vaucelle, La collégiale de Saint-Martin de Tours des origines à l'avènement des Valois 397—1328, Paris 1908, behauptet hat, scheint mir nicht glaubhaft.

2) Auch Abt Adalung von S. Vaast werden wir zu Ludwigs Getreuen rechnen dürfen. Im Jahre 823 war er als Gesandter Ludwigs nach Rom gegangen; Lothar gab das Kloster an Ebo von Reims („pro patris proditione“, Flodoardi hist. Rem. eccl. II 20, MG. SS. XIII p. 471), aber nach Ebos Sturz erscheint wieder Adalung an der Spitze des Klosters.

einerseits, Ludwigs anderseits einzugehen. Soviel aber kann man doch als sicher annehmen, dass die Teilkönige bei ihren Konflikten mit Ludwig über die in ihren Reichen gelegenen Königsklöster tatsächlich verfügen konnten. Gelegentlich ist das bestimmt zu belegen. Als 830 Pippin von Aquitanien sich gegen Ludwig erhob, schloss er seine Stiefmutter in dem alten Königskloster S. Croix zu Poitiers¹⁾ ein; ihre Brüder wurden ebenfalls in aquitanischen Klöstern eingesperrt, und dass auch diese Königsklöster waren, können wir nach dem vielgeübten Brauche, solche als Internierungsorte zu verwenden, mit Sicherheit annehmen.

Die inneren Kämpfe im Frankenreiche mussten naturgemäss für die Klöster, wie für das ganze Reich schwere Folgen haben. Neben den Lasten und Schädigungen, die der Krieg an sich mit sich brachte, erwachsen den Klöstern aus ihren besonderen Verhältnissen noch weitere Verluste. Ihre Besitzungen lagen bekanntlich sehr weit zerstreut; bei den angesehensten war das ganz besonders der Fall, da ihr Ruf zur Folge hatte, dass ihnen auch in weit entlegenen Teilen des Reiches Schenkungen gemacht wurden. Stand nun ein Kloster auf der Seite eines der Karolinger, so hatte das sicherlich zur Folge, dass seine in dem Machtbereiche des Gegners gelegenen Besitzungen nicht selten diesem zur Beute wurden. Mit den in Italien gelegenen Besitzungen fränkischer Kirchen war das mehrfach der Fall, wie uns verschiedene Quellen berichten²⁾. Für S. Denis ist uns ein solcher und zwar schwerer Verlust näher bezeugt: während der Kämpfe zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen entzog Lothar dem Kloster das Veltlin und gab es dem Grafen Matfrid zu Benefiz; wir erfahren das aus der Urkunde Lothars, durch die er im Jahre 849 das Entzogene zurückgab³⁾. Wodurch

¹⁾ Ueber das Verhältnis Pippins zu diesem Kloster siehe MG. Capit. I p. 302; vgl. auch *Ordinatio imperii* 817 c. 3 (MG. Capit. I p. 271).

²⁾ Vgl. *Simon*, Ludwig der Fromme II, Leipzig 1876, S. 117 Anm. 5.

³⁾ BM.² 1132. — Die Urkunde, in der dasselbe auch von dem Kloster S. Mihiel, das ebenfalls damals S. Denis genommen sein soll, berichtet wird, ist wohl nicht echt (BM.² 1110).

S. Denis den Zorn Lothars erregt hatte, scheint nicht ganz klar zu sein. Abt Hilduin gehörte ja 830 zu den Gegnern Ludwigs des Frommen und verlor — wenn auch nur ganz vorübergehend — das Kloster. Ob er 833 wieder von Ludwig abgefallen ist, ist zweifelhaft; als 837 Karl dem Kahlen ein Reichsteil mit Paris überwiesen wurde, huldigte ihm Hilduin zwar, aber als 840 nach Ludwigs Tode Lothar gegen Karl zog, schloss sich Hilduin wieder Lothar an, bewies also doch, dass er nicht zu dessen Gegnern gehörte. Man kann vermuten, dass die Bereaubung des Klosters durch Lothar im Jahre 834, als ihm eine ganze Anzahl seiner Anhänger nach Italien folgten, stattgefunden hat¹⁾; dann würde die Aussöhnung Hilduins mit Ludwig, die zur Huldigungsleistung an Karl den Kahlen führte, vielleicht die Veranlassung zu dem Gewaltakte gegen S. Denis gewesen sein²⁾.

¹⁾ Simson a. a. O. II S. 117 f.

²⁾ Ueber die Vernichtung wichtiger Urkunden solcher Klöster, die zu Ludwig dem Frommen hielten, vgl. Simson a. a. O. II S. 80.

Dritter Abschnitt.

Achtes Kapitel.

Die Königsklöster im westfränkischen Reiche.

§ 1.

Vom Vertrage von Verdun bis zur Thronbesteigung Odos.

Zum Beweise, dass die Lage der Klöster während der Regierung Ludwigs des Frommen von seinen Zeitgenossen als nicht wirklich schlecht angesehen wurde, ist oben¹⁾ auf einige Aeusserungen von Konzilien und auf Bemerkungen von Paschasius Radbertus hingewiesen worden²⁾, die übereinstimmend betonten, dass die Vergabung von Klöstern an Laien unter seinen Söhnen, und im besonderen im westfränkischen Reiche unter Karl dem Kahlen einen ganz anderen Umfang angenommen habe. Das uns über eine Reihe der bedeutendsten Klöster zur Verfügung stehende Material bestätigt dieses Urteil vollkommen. Die Synode von Yütz (Oktober 844) hatte zwar den Söhnen Ludwigs die Uebertragung von Stiften an Laien zugestanden, wogegen ein solches Verfahren gegenüber regularen Klöstern entschieden verurteilt wurde (Konzil von Meaux und Paris 845—846); aber darauf ist von Karl dem Kahlen keinerlei Rück-

¹⁾ S. 61 f.

²⁾ Synodus ad Theodonis villam habita (844) c. 3 (MG. Capit. II p. 114); Concil. Vernense (844) c. 12 (ibid. p. 386); Paschasius Radbertus, Epitaphium Arsenii I. II c. 4 l. c. p. 65.

sicht genommen, er hat das Verbot nicht bestätigt und Klöster und Stifte unterschiedslos an Laien gegeben. Eine Verschiedenheit in dem Verhalten Karls im Anfange seiner Regierung und in der späteren Zeit vermag ich nicht nachzuweisen, und sie kann auch nicht bedeutend gewesen sein. Paschasius Radbertus sagt allerdings in dem um 852 verfassten Teile seines *Epitaphium Arsenii* (II 4) von Karl: „cum bene coepisset rex de his (monasteriis), in fine crebrescentibus malis a saecularibus sunt pervasa“¹⁾; aber umgekehrt schreiben im Jahre 858 die westfränkischen Bischöfe an Ludwig den Deutschen, Karl habe früher — zum Teil infolge seiner Jugend — Klöster an Laien gegeben²⁾, dies Verfahren aber teilweise schon wieder gut gemacht und ernstlich auf weitere Besserung gesonnen.

Diese Ausführungen der Bischöfe sind aber von besonderem Interesse, weil sie uns zeigen, wie Karl manchmal zu den Vergabungen von Klöstern gekommen ist: die Grossen gingen so weit, mit offenem Abfall zu drohen, wenn sie die gewünschten Klöster nicht erhielten. Diese Nachricht findet eine gewisse Bestätigung in der Mahnung der im Jahre 844 zu Versailles versammelten Bischöfe, sich nicht durch Einschüchterung zur Vergabung von Klöstern und Kirchengütern drängen zu lassen³⁾; und Abt Lupus von Ferrières schrieb im gleichen Jahre an Karl:

¹⁾ Zweifellos ist dabei nicht an Usurpationen gedacht, sondern gemeint, Karl habe sein Verhalten geändert.

²⁾ *Epist. synodi Carisiacensis* (858) c. 8: „Monasteria etiam religiosa atque praecipua clericorum et monachorum atque sanctimonialium, quae ab antiquo tempore sub religiosi habitus rectore vel rectrice fuerunt, . . . et frater vester dominus noster partim iuventute, partim fragilitate, partim aliorum callida suggestione, etiam et minarum necessitate — quia dicebant petitores, nisi eis illa loca sacra donaret, ab eo deficerent et ipse aliquando per vos, sicut nunc patet, aliquando per fratrem vestrum regnum destitutus a vobis perderet — talibus, sicut scitis, personis commisit, debito privilegio restituite“ (MG. Capit. II p. 434).

³⁾ *Conc. Vernense* c. 12 (MG. Capit. II p. 386). Die Kämpfe der vorhergehenden Jahre nach dem Tode Ludwigs des Frommen mögen manchem Grossen Gelegenheit zu solchen Erpressungen geboten haben.

der seinem Kloster die Zelle S. Josse-sur-Mer entzogen hatte, um sie einem Grafen Odulf zu geben: „ad persuasionem eorum, qui cum Dei offensione non timent ditescere . . . votum saecularium de memorata cella implere coacti estis“¹⁾. Karl hat die Vergabungen also durchaus nicht immer freiwillig vorgenommen, sondern ist von den weltlichen Grossen dazu gezwungen worden. Wir berühren damit zwei der wichtigsten Punkte in der Geschichte der westfränkischen Karolinger, einerseits die Unbotmässigkeit der Grossen gegenüber dem Könige — die uns noch weiterhin beschäftigen wird —, andererseits ihren scharfen Gegensatz gegen die Geistlichkeit. Gerade in der Frage des Besitzes von Klöstern und Kirchengütern standen sich die Interessen der Laienaristokratie und der Geistlichkeit schroff gegenüber; die Folge war ein Ringen zwischen ihnen um den Einfluss auf den König. Da die weltlichen Grossen, wie wir sahen, auch vor dem Aeussersten nicht zurückschreckten, um den König ihren Wünschen gefügig zu machen, konnte der Ausgang kaum zweifelhaft sein, so gross auch die Anstrengungen der Geistlichkeit waren. Nicht nur die von dem Konzil von Ver (Dezember 844) an den König gerichteten Ermahnungen, sich nicht durch Furcht zur Vergabung von Klöstern und Kirchengütern bestimmen zu lassen, gehören zu diesen Bemühungen, sondern auch jene Beschlüsse von Yütz (Oktober 844) und Meaux-Paris (845—846), nach denen der König zwar vorläufig Stifte, in keinem Falle aber regulare Klöster an Laien vergeben dürfen sollte. Auch sie richteten sich gegen die Begehrlichkeit der Laienaristokratie, und diese nahm den Kampf auf. Zunächst hatten allerdings die Bischöfe einen gewissen Erfolg zu verzeichnen: zu Yütz verpflichteten sich die Söhne Ludwigs des Frommen, die von der geistlichen Versammlung aufgestellten Forderungen zu erfüllen. Die Bischöfe legten nun aber auch die Beschlüsse von Meaux-Paris Karl zur Bestätigung vor. Doch ihren Gegnern gelang es auf dem Reichstage zu Épernay (Juni 846), durchzusetzen,

¹⁾ Lupi abb. Ferrar. epist. nr. 71 (MG. Ep. VI p. 67 s.).

dass die Bischöfe von den Verhandlungen ganz ausgeschlossen wurden; und nachdem deren Einfluss ausgeschaltet war, erreichten es die weltlichen Grossen, dass von jenen Beschlüssen nur neunzehn — etwa der vierte Teil — bestätigt wurden. Zu denjenigen aber, die abgelehnt wurden, gehörte das Verbot, regulare Klöster Laien zu übertragen¹⁾.

So hatte die Laienaristokratie in dieser Frage gesiegt, die Geistlichkeit gab jedoch den Kampf noch nicht verloren. Das zeigen uns ihre Beschwerden an Ludwig den Deutschen vom Jahre 858 und die Beschlüsse einer Synode von Langres aus dem folgenden Jahre, die ganz allgemein für jede Kongregation einen Leiter „suae professionis“ forderte²⁾. Doch alles dieses blieb erfolglos und musste es angesichts der unzuverlässigen Haltung der weltlichen Grossen bleiben. Auch in der folgenden Zeit finden wir Klöster in grosser Zahl in der Hand von Laien und im Jahre 909 entwirft das Konzil von Trosly³⁾ ein düsteres Bild von der Lage der Klöster: Viele von ihnen sind von den pagani ganz vernichtet, aber auch in den übrigen herrschen die schlimmsten Zustände. Klöster und Stifte müssen die ihnen von Rechts wegen

1) MG. Capit. II p. 260 ss.

2) Mansi XV col. 539 c. 12. — Auch bei Benedictus Levita wird das Laienabwesen und im besonderen das Streben der Laien nach Erwerbung der Klöster bekämpft. — Ueber die Bemühungen der Mönche von Corbie, sich das Wahlrecht zu sichern und im besonderen die Vergabung des Klosters an Laien zu verhindern, vgl. das Privileg des Konzils von Paris vom Februar 847 und die Privilegien Benedikts III. (J.-E. 2663) und Nikolaus' I. (J.-E. 2717), Léon Levillain, *Examen critique des chartes mérovingiennes et carolingiennes de l'abbaye de Corbie*, Paris 1902, p. 257 ss., 266 ss., 282 ss., nr. 28, 29, 32 (*Mémoires et documents publ. par la Société de l'École des Chartes V*). Benedikts III. eindringliche Ermahnungen, das Wahlrecht der Mönche zu achten und das Kloster keiner „persona aut laica aut canonica“ zu übertragen, sind irrtümlich an Lothar II. und Ludwig II., statt an Karl den Kahlen gerichtet (vgl. Karl Voigt, *Zu den Privilegien Benedikts III. und Nikolaus' I. für Corbie* (Mitt. des Instit. f. österr. Geschichtsforschung XXXV, 1914, S. 142 ff.).

3) Mansi XVIII col. 270 ss. c. 3,4 (De monasteriorum vero non statu, sed lapsu, quid dicere vel agere debeamus, iam pene ambigimus u. s. w.).

zustehenden rectores entbehren, statt ihrer haben sie praelati extranei, abbates laici, die mit Frauen, Kindern und Kriegeren in den Klöstern wohnen, und unter deren Regimente das klösterliche Leben verfallen ist. Nach der Kapitulariensammlung des Ansegis berufen sie sich auf ein angebliches Kapitular Karls des Grossen, wonach dieser den Mönchen allgemein das Wahlrecht zugesichert habe¹⁾, und auf eine Vorschrift Ludwigs des Frommen über die Besetzung der Frauenklöster mit würdigen Aebtissinnen²⁾. Mit lebhaften Worten — die sie den Beschlüssen des Konzils von Meaux-Paris entlehnt haben³⁾ — klagen die Bischöfe besonders darüber, dass regulare Klöster Laienäbten unterständen, sie berufen sich auf ein angebliches Kapitular⁴⁾, wonach kein Laie ein Kloster oder Klostergut mit Gewalt an sich bringen oder vom Könige erbitten und als Abt die Leitung des Klosters führen dürfe. Aber die Bitte, der König möge für die Ersetzung der Laienäbte durch regulare Sorge tragen, hatte auch jetzt keinen Erfolg; die Lage der Klöster besserte sich erst, als um die Mitte des 10. Jahrhunderts im Zusammenhange mit der grossen klösterlichen Reformbewegung ein Teil der Grossen freiwillig auf die Laienabtwürde verzichtete und seinerseits regulare Aebte einführte.

Ueberblicken wir nun, was sich uns aus der Geschichte der einzelnen Klöster für die Regierungszeit Karls des Kahlen ergibt, so ist das Ergebnis ein ausserordentlich trübes: ein erstaunliches Ueberhandnehmen der Uebertragung der Klöster an die Grafen und andere weltliche Grosse; Häufung einer ganzen Reihe der mächtigsten Klöster in der Hand einzelner Machthaber; ein rasch aufeinander folgender Wechsel von Verleihung und Entziehung der Klöster, wodurch eine Beunruhigung hervor-

¹⁾ Ansegis I 81, in Wirklichkeit nicht von Karl dem Grossen, sondern von Ludwig dem Frommen (siehe MG. Capit. I p. 276 c. 5).

²⁾ Ansegis II 40, MG. Capit. I p. 313 c. 10.

³⁾ MG. Capit. II p. 400 c. 10.

⁴⁾ Bened. Lev. VI (II) 427. Zugrunde liegt Bonifatii epist. 78; vgl. N. A. XXXV, 1910, S. 525 f.

gerufen werden musste; politische Parteiungen, durch die die Aebte in feindliche Lager gespalten wurden.

Einen ziemlich guten Einblick in die Verhältnisse während der Regierung Karls gewinnen wir bereits, wenn wir uns die Schicksale einiger der wichtigen Klöster seines Reiches während dieser Zeit kurz vergegenwärtigen.

In S. Germain in Auxerre finden wir neben einem Abte geistlichen Standes (Abbo, dem späteren Bischof von Auxerre) zunächst den Welfen Konrad, Grafen von Paris und Auxerre, Bruder der Kaiserin Judith; ihm folgt sein Sohn Hugo der Abt (Hugkes l'Abbé), Kleriker, dabei aber der Erste unter den weltlichen Grossen. 861 fällt er bei Karl in Ungnade und verliert das Kloster. Seine Nachfolger werden die beiden dem geistlichen Stande angehörigen Söhne Karls, Lothar und Karlmann; 866 kommt Hugo der Abt wieder zu Gnaden und nach der Blendung Karlmanns erscheint er wieder als Abt († 886).

In S. Bertin wird, als Abt Hugo I., der Halbbruder Ludwigs des Frommen, 844 gefallen ist, Adalhard, der Sohn des Grafen Unroch, Abt (Chorherr)¹⁾; 859 wird er wegen Hochverrats mit dem Verluste der Abtei bestraft, die Hugo dem Abt verliehen wird. Dieser verliert, als er 861 in Ungnade fällt, wie S. Germain in Auxerre auch S. Bertin, das Adalhard zurückgegeben wird. Sein Nachfolger wird Bischof Humfrid von Thérouanne, dem Karl aber 866 das Kloster wieder nimmt, um es einem Kanoniker Hilduin simonistisch zu übertragen, offenbar als Belohnung dafür, dass er von Lothar II. zu Karl übergetreten war.

¹⁾ Ferd. Lot, Une année du règne de Charles le Chauve (Moyen-âge XV, 1902, p. 405 n. 3) identifiziert Adalhard mit dem in S. Quentin nachweisbaren Grafen dieses Namens; auch Léon Vanderkindere (La formation territoriale des principautés belges au moyen-âge I, 2^e édit., Bruxelles 1902, p. 49) bezeichnet ihn als Grafen. Aber in Folwins Gesta abb. S. Bertini Sith. c. 58 heisst es: „Adalardus in hoc coenobio Sithi sancto Petro et sancto Bertino a patre Hunroco oblatu, sed post e a n o n i c u s est effectus“ (MG. SS. XIII p. 618).

S. Martin in Tours und Marmoutier-lès-Tours standen auch zur Zeit Karls des Kahlen mehrfach in einer Art von „Personalunion“. Als Ludwig der Fromme starb, besass der Seneschall Adalhard beide Klöster. Etwa Ende 843 geht S. Martin, ohne dass Adalhard in Ungnade gewesen wäre, an den Grafen Vivianus (von Tours?) über, während in Marmoutier zunächst sein Bruder Rainald Abt wird; doch kam auch dieses Kloster bald an Vivianus (gefallen 851). In der Folgezeit scheiden sich zunächst die Schicksale der beiden Klöster. In S. Martin übernimmt Karl zunächst selbst die Leitung, dann wird Hilduin (Erzkapellan Karls) Abt, 860 erhält Karls Sohn Ludwig (der Stammler) das Kloster, verliert es aber wegen des Zerwürfnisses mit seinem Vater, der es erst Hucbert (clericus coniugatus), dem Bruder der Königin Theutberga, der Gemahlin Lothars II., dann Theutbergas Hofkapellan Ingelwin¹⁾ gibt, beides offenbar Akte der Unfreundlichkeit gegen Lothar. 866 nimmt er Ingelwin das Kloster und gibt es Robert dem Tapferen, dem Stammvater der Robertiner oder Kapetinger, der aber noch im gleichen Jahre fällt, worauf das Kloster, wie überhaupt die politische Machtstellung Roberts, auf Hugo den Abt übergeht.

In Marmoutier folgt Robert der Tapfere unmittelbar auf Graf Vivianus; doch muss er 865 auf das Kloster Verzicht geleistet haben, denn Karl gibt es damals seinem Sohne Ludwig dem Stammler; 866 erhält Hugo der Abt wohl auch dieses Kloster, nachdem es vielleicht kurz vor Roberts Tode an diesen zurückgefallen war.

Schliesslich sei noch ein kurzer Ueberblick über die Geschichte von S. Riquier gegeben, das wegen der ungewöhnlich engen Beziehungen zu der Herrscherfamilie Beachtung verdient. Als Ludwig der Fromme starb, war Abt des Klosters Richbodo, der uneheliche Sohn einer Tochter Karls des Grossen.

¹⁾ Parisot, Royaume de Lorraine p. 234 n. 3 und Ferd. Lot, Moyen-âge XV, 1902, p. 400 n. 3 sehen in Ingelwin einen Kaplan Karls.

Er muss etwa 842 das Kloster verloren haben; ihm folgen zwei andere uneheliche Enkel Karls des Grossen, Nithard, der Sohn Berthas und Angilberts, ein Laie, und Ludwig, der Sohn Rotruds und des Grafen Rorico von Maine. Schon 846 verliert Ludwig († 867) das Kloster, das an Rudolf, einen Bruder der Kaiserin Judith, übergeht, dem 866 sein Sohn Welfo folgt. 869 nimmt ihm Karl das Kloster, um es seinem eigenen Sohne Karlmann zu geben; als dieser 873 geblendet wird, fällt das Kloster wieder an Welfo zurück.

Diese Beispiele zeigen bereits, welch grosser Unterschied zwischen der Zeit Ludwigs des Frommen und Karls hinsichtlich der Vergabung der Klöster an weltliche Grosse besteht. Auch Ludwig der Fromme hatte vielfach die oben besprochenen Abteien an Männer vergeben, die nicht aus dem Kreise der Klöster hervorgegangen waren; wir finden dort Kanzler und Angehörige des Herrscherhauses. Aber während seiner ganzen langen Regierungszeit kann ich in ihnen nur einen einzigen weltlichen Grossen nachweisen: den Seneschall Adalhard.

Die Klöster, deren Schicksale oben kurz wiedergegeben sind, stellen besonders charakteristische Beispiele für die Klosterpolitik Karls des Kahlen dar; dass aber auch zahlreiche andere Königsklöster von ihm an weltliche Grosse, besonders an Grafen gegeben sind¹⁾, mögen folgende Belege zeigen, die jedoch die nachweisbaren Fälle nicht erschöpfen.

An der Spitze von S. Aubin in Angers finden wir die Grafen Lambert und Odo, 863 gab Karl das Kloster Herzog Salomo von der Bretagne zu Benefiz; S. Jean et S. Lezin in Angers besaßen die Grafen Teotbold und Odo (?), S. Serge in Angers Graf Gairard und Hugo der Abt (?), S. Julien zu Brioude die Grafen Bernard und Warin, S. Sym-

¹⁾ Vgl. Edictum Compendiense de tributo Nordmannico (877): „Unusquisque episcopus, qui habet abbatiam, aut abbas, qui similiter habet abbatiam, aut comes, qui aequae habet abbatiam“ (MG. Capit. II p. 354).

phorian in Autun der Graf Adalhard (der Seneschall). S. Josse-sur-Mer entzog Karl dem Kloster Ferrières und gab es einem Grafen Odulf; S. Hilaire zu Poitiers erhielten die Grafen Ramnulf I. von Poitou und Acfrid u. s. w.¹⁾.

Dass dieses von Karl beliebte Verfahren nicht im Interesse der Klöster lag, ist selbstverständlich. Aber auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus muss man es als verfehlt, ja in seinen Folgen als im höchsten Masse gefährlich bezeichnen. Die Königsklöster stellten zum Teil eine recht beträchtliche Macht dar, die nun den weltlichen Grossen ausgeliefert wurde. Mochte die militärische Schlagfertigkeit auch erhöht werden, wenn weltliche Grosse an die Spitze der Klöster gestellt wurden, so stand dem eine um so grössere Gefahr gegenüber, wenn diese Grossen sich als unzuverlässig erwiesen, den König im Stiche liessen oder sich wohl gar gegen ihn wendeten. Es ist begreiflich, dass man den Grafen mit Vorliebe Klöster übertrug, die in ihrem Amtsbezirke gelegen waren; schon einfache militärische Gründe mussten es empfehlen, dass die von dem Grafen zu führenden Klosterkontingente nicht aus entlegenen Gebieten einberufen werden mussten. Aber anderseits musste sich der grosse Nachteil ergeben, dass geschlossenere Machtgebiete der Grafen entstanden, während sonst die Klöster Enklaven gebildet hätten, die der Macht der Grafen in gewissem Masse das Gleichgewicht halten, jedenfalls bei einer Empörung eines Grafen der königstreuen Partei einen Rückhalt bieten konnten. Je mehr sich aber der Brauch einbürgerte, bestimmten Grafen bestimmte Klöster zu übertragen, um so fester wurde die Ver-

¹⁾ Wenn Karl im Jahre 867 dem Herzog Salomon von der Bretagne die Grafschaft Coutances „cum omnibus fiscois et villis regiis et abbatiis in eodem comitatu consistentibus... excepto episcopatu“ übertrug, so handelt es sich da nicht um die Laienabtwürde, sondern um die Unterordnung der Königsklöster unter die Herrschaft des Herzogs (Annales Bertiniani l. c. p. 87 s.).

bindung zwischen dem Grafenamte und diesen Klöstern¹⁾, und so mussten die ursprünglich ganz vom Könige abhängigen Klöster infolge der Erbllichkeit der Grafschaften — die uns ja schon in dem Kapitulare von Kierzy vom Jahre 877 als tatsächliche Gewohnheit entgegentritt — dazu dienen, die Hausmacht der Grafengeschlechter zu vermehren. Die Folgen mussten im Laufe der Zeit geradezu verhängnisvoll für das Königtum werden; um so mehr, da ja die eigene Hausmacht der Könige immer mehr zusammenschmolz. Die Gefahren für das Königtum aber steigerten sich

¹⁾ Ein Beispiel dafür, dass ein Kloster schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts geradezu einen Teil des Grafschaftsgutes bildete, scheint S. Lubin-en-Vergonais zu sein. Wir besitzen eine Urkunde über einen Tausch, den Robert der Tapfere (865 V) mit dem Bischof Actard von Nantes abgeschlossen hat (Émile Mabilie, *Introduction aux Chroniques des Comtes d'Anjou*, Société de l'histoire de France XXXI, Paris 1856—1871, p. LXXXIX); es heisst da: „Dedit igitur ill. vir Robertus comes partibus Actardi episcopi de terra comitatus Blesensis... de ratione S. Leobini... Dedit etiam... Robertus comes... de ratione S. Leobini comitatus sui... dedit... episcopus Actardus partibus ill. viri Roberti comitis, comitatui videlicet Blesensi vel rationi S. Leobini... ita ut ill. vir Robertus comes et successores sui seu pars sancti Leobini... faciant sicut de caeteris rebus sancti Leobini et sui comitatus.“ Es ist zu beachten, dass auch den Nachfolgern Roberts das Verfügungsrecht über die Güter von S. Lubin wie auch über das Grafschaftsgut zustand, die Verbindung des Klosters mit der Grafschaft war also dauernd. Ueber S. Lubin habe ich nichts Näheres feststellen können. — Wurde ein Kloster mit Erlaubnis des Grafen auf zur Grafschaft gehörigem Oedlande erbaut, so wurden auch dadurch Beziehungen von Dauer zwischen dem Kloster und dem Grafen geschaffen; wir finden für Montiéramey die Verpflichtung zur Zahlung eines Rodungszinses an den Grafen von Troyes, und die Urkunden zeigen ein lebhaftes Interesse dieser Grafen für das Kloster. Von einer wirklichen Abhängigkeit von dem Grafen wird man da aber kaum sprechen können, eine Mitwirkung bei der Abtwahl wurde ihm ausdrücklich untersagt. — Für Conques, zu dessen Gründung Dodo „locum ... desertum ... per licentiam G. quondam comitis de ratione fisci regis accepit“, schloss Pippin I. von Aquitanien „omnem dominationem et potestatem comitis“ aus (Giard nr. 28).

noch bedeutend, wenn eine ganze Anzahl der wichtigsten Klöster in der Hand eines weltlichen Gewalthabers vereinigt wurden.

Unter Karl dem Kahlen erscheint, wie wir sahen, besonders Hugo der Abt in dieser Stellung. Bevor er 861 in Ungnade fiel, besass er S. Germain in Auxerre und S. Bertin; als er wieder in Gnaden aufgenommen wurde, erhielt er S. Germain zurück, nach dem Tode Roberts des Tapferen fielen ihm auch S. Martin in Tours und Marmoutier zu, in den letzten Jahren Karls ist er ausserdem als Abt von S. Vaast und von S. Aignan in Orléans nachweisbar¹). Damit aber nicht genug. Als Abt von S. Martin in Tours war er auch Abt von Chablis, das S. Martin gehörte, hatte er ferner eine Art Oberherrschaft über das von S. Martin abhängige Kloster Cormery und damit auch über Villeloin, das Cormery gehörte²).

¹) Wir besitzen eine von Hugo als Abt von S. Aignan ausgestellte Freilassungsurkunde, die Stephan Baluze (*Capitularia regum Francorum* II col. 1498) und Ch. Urseau (*Cartulaire noir de la cathédrale d'Angers*, Paris 1908, p. 212 ss.) zu 876 XII 3 ansetzen; auch Favre (*Eudes* p. 8 n. 2) datiert die Abtwürde Hugos seit 876. Die Datierung lautet: „Data III nonas Decembris anno primo regni Karoli imperatoris.“ Das bezieht sich doch offenbar nicht auf das erste Kaiserjahr Karls des Kahlen, sondern auf das erste Jahr des westfränkischen Königthums Kaiser Karls III. So aufgefasst auch Gallia christiana (wo aber unbegreiflicherweise die Urkunde Hugo dem Grossen zugeschrieben wird) und *Moyen-âge* XX, 1907, p. 289 ss. — Hugo besass wahrscheinlich auch S. Serge in Angers, vgl. *Gall. christ.* XIV col. 643.

²) Es ist ungenau, wenn Favre (*Eudes* p. 8 n. 1) sagt: „Hugues reçut encore les abbayes de Cormery, de Villeloin.“ Diese Klöster haben Hugo nicht unmittelbar unterstanden, wie die übrigen, und wie auch Chablis. Cormery hatte einen eigenen Abt, der daneben Abt von Villeloin war. — Favre sagt ferner (l. c. p. 8): „Hugues l'Abbé possédait encore comme bien de famille l'abbaye de Sainte-Colombe de Sens et il devint bénéficiaire... des abbayes de Saint-Vaast et de Saint-Aignan d'Orléans.“ Das ist in zwiefacher Hinsicht irrig. Hugo war „bénéficiaire“ auch in Sainte-Colombe, trotzdem das Kloster vorher schon in der Hand zweier Angehöriger desselben Hauses (Welfo und

Die Gegnerschaft der grossen Häuser der Robertiner, der Vermandois u. s. w. gegen die karolingischen Könige fällt in eine spätere Zeit und soll, soweit sie uns die Folgen der karolingischen Klosterpolitik zeigt, weiterhin besprochen werden. Aber auch schon in der Zeit Karls des Kahlen können wir die üblen Folgen dieser Politik erkennen.

Es ist bekannt, dass im Jahre 877, als Karl zum zweiten Male in Italien war, die meisten der weltlichen Grossen und Bischöfe seines westfränkischen Reiches sich gegen ihn verbanden, dass die ersten Männer seines Reiches sich weigerten, seinem Aufgebote Folge zu leisten, so dass er aus Italien fliehen musste. Unter denjenigen aber, die dem Kaiser damals den Gehorsam verweigerten, wird uns ausdrücklich Hugo der Abt genannt¹⁾, der Mann, dem alle jene grossen Klöster und ihre Kontingente unterstanden. Dieser Vorfall zeigt ausserdem, wie wenig Verlass auch auf den Episkopat war, wie bedenklich es sein musste, die weltliche Macht der Bischöfe zu stärken, indem die Könige Klöster entweder Bischöfen für ihre Person übertrugen oder aber sie ganz den Bistümern schenkten.

Doch das Ereignis des Jahres 877 steht nicht vereinzelt da. Als Unzufriedene des westfränkischen Reiches im Jahre 858 Ludwig den Deutschen gegen Karl den Kahlen in dessen Reich riefen, war einer der beiden Wortführer der Abt grosser Königsklöster: Adalhard von S. Bertin (mit S. Omer) und S. Amand, der Sohn des Grafen Unroch, selbst aber nicht Laie, sondern Chorherr; unter den sonstigen Gegnern Karls erscheint damals Robert der Tapfere, Laienabt von Marmoutier, und Erzbischof Wenilo von Sens, also wieder ein — und zwar hervorragendes — Mitglied des Episkopates. Es ist für die karolingische Klosterpolitik charakteristisch, dass Ludwig der Deutsche, sowie er im westfränkischen Reiche festen Fuss gefasst zu haben glaubte, nicht nur Grafschaften und Krongüter, sondern auch Klöster an

Konrad) gewesen war; ausserdem aber erhielt er das Kloster erst in einer späteren Zeit, als F a v r e annimmt, da Welfo und Konrad erst 882 starber.

¹⁾ Annales Bertiniani l. c. p. 136.

diejenigen verteilte, die ihn ins Land gerufen hatten¹⁾. Wenilo von Sens erhielt zur Belohnung für den Verrat an seinem Könige S. Colombe in Sens. Bekanntlich nahm Ludwigs Unternehmen ein unrühmliches Ende, und die Folge musste sein, dass nun seine Parteigänger büßen mussten. Ueber die hier genannten Personen sind wir auch in der Hinsicht weiterhin näher unterrichtet. Wenilo verlor S. Colombe und Adalhard seine beiden Abteien S. Bertin und S. Amand, die er allerdings nach wenigen Jahren zurückerhielt. Robert dem Tapferen dagegen, der im Widerstande beharrte, gelang es offenbar, Marmoutier zu behaupten.

Wie uns die Schicksale von S. Germain in Auxerre, S. Bertin, S. Martin in Tours, Marmoutier und S. Riquier zeigten, war die Absetzung von Aebten unter Karl dem Kahlen eine ausserordentlich häufige Erscheinung. Karl hatte damit schon begonnen, bevor die Teilung des Reiches im Vertrag von Verdun geregelt war: Abt Odo von Ferrières schien der Sympathien für Lothar verdächtig²⁾ und musste das Kloster 841 Lupus überlassen.

Durchaus nicht in allen Fällen sind wir in der Lage, festzustellen, aus welchen Gründen Karl das Kloster einem Abte nahm. Wir sahen, dass der Welfe Hugo der Abt im Jahre 861 seine Abteien S. Bertin und S. Germain in Auxerre verlor; es hing das damit zusammen, dass in jener Zeit das Haus der Welfen, das offenbar die eine von zwei rivalisierenden Parteien am Hofe Karls bildete, in Ungnade fiel, aber was eigentlich die Veranlassung dazu war, scheint nicht festzustellen zu sein. Sicher ist, dass die Welfen — nicht nur Hugo, sondern auch sein Vater und sein Bruder, beide Konrad geheissen — in den folgenden Jahren in den Reichen Lothars II. und Ludwigs II. erscheinen³⁾.

¹⁾ Annales Bertiniani l. c. p. 51.

²⁾ Zweifellos nicht ganz mit Unrecht; vgl. Lupi abb. Ferrar. epist. nr. 26 (MG. Epist. VI p. 325).

³⁾ Der Gegenpartei dürfte Adalhard, der frühere Seneschall Ludwigs des Frommen, angehört haben, der Oheim Ermentruds, der Gemahlin

Können wir hier mit Gewissheit sagen, dass jedenfalls ein Konflikt irgendeiner Art vorlag, so dürfte in anderen Fällen ein Verschulden des Abtes, eine Ungnade des Königs überhaupt nicht vorgelegen haben, so als die Klöster S. Martin in Tours und Marmoutier etwa Ende des Jahres 843 von Adalhard dem Seneschall auf den Grafen Vivianus übergingen. Bisweilen handelte es sich zweifellos nur darum, das Kloster einer dem Könige durch Verwandtschaft näherstehenden Persönlichkeit zuzuwenden. So hat Robert der Tapfere 865 Marmoutier verloren, da Karl es seinem Sohne Ludwig dem Stammler geben wollte; so musste Welfo in S. Riquier einem anderen Sohne Karls, Karlmann, weichen, erhielt das Kloster aber zurück, als Karlmann auf Befehl seines Vaters geblendet wurde. Wie gesagt, bedurfte es zum Verlust eines Klosters gar nicht immer eines Verschuldens des derzeitigen Inhabers, es genügte, dass ein anderer das

Karls des Kahlen. Auch er scheint zeitweise — spätestens im Jahre 849 — in Ungnade Karls Reich verlassen und sich in den lotharischen Reichsteil begeben zu haben, wo er im Besitze der wichtigen Abteien Ehternach, S. Vaast, S. Maximin in Trier und Stablo erscheint. Westfränkischen Klosterbesitz wird er damals aber kaum verloren haben, da er bereits früher auf S. Martin in Tours und Marmoutier hatte Verzicht leisten müssen. 861 musste er Lothringen verlassen und kehrte zu Karl zurück, im gleichen Jahre fielen seine alten Gegner, die Welfen, in Ungnade; 866 erscheint Adalhard als Abt von S. Symphorian in Autun. Zwischen 861 und seiner vorübergehenden Ungnade im Jahre 865 hat er vielleicht Saint-Quentin-en-Vermandois innegehabt, das ihm dann wohl 865 während seiner neuen vorübergehenden Ungnade mit seinen anderen „honorés“ entzogen ist. Vgl. Ferd. Lot, Note sur le sénéchal Alard (Moyen-âge XXI, 1908, p. 185 ss.). — Depoin (Les comtes de Paris sous la dynastie carolingienne) nimmt dagegen an, der Besitz der grossen lothringischen Abteien beweise nicht, dass Adalhard sich im Unfrieden von Karl abgewandt habe. Die von ihm (p. 117) dafür angeführte Urkunde Karls für S. Quentin kommt nicht in Betracht, da sie nicht 849, sondern 863 ausgestellt sein dürfte; Adalhards Urkunde, in der er 853 VIII 2 mit Zustimmung Karls eine Schenkung an S. Maur-des-Fossés gemacht haben soll (ibid. p. 116), ist mir nicht zugänglich. Der Wortlaut der Annales Bertiniani 861 dürfte für Lots Auffassung sprechen.

Ohr des Königs besass oder einen Druck auf diesen ausüben konnte.

Dass aber die Bemühungen, ein Kloster zu erhalten, sehr lebhaft waren, ist nicht nur selbstverständlich, sondern auch ausdrücklich mehrfach bezeugt¹⁾. Schon aus der Zeit Karls des Grossen berichtet Adrevald in seinen *Miracula S. Benedicti* (c.18)²⁾ von einem Versuche des Grafen Raho von Orléans, das Kloster Fleury zu erhalten. Er wandte sich an Karl und teilte ihm mit, der Abt von Fleury sei gestorben; das war allerdings nicht wahr, aber der Graf hatte die Absicht, den Abt zu ermorden, um sich so den Weg zum Besitze des Klosters frei zu machen. Einige Zeit später erneuerte Graf Odo von Orléans die Bemühungen, das Kloster in seinen Besitz zu bringen, und offenbar gelang ihm das auch, und zwar nicht nur bei Fleury, sondern auch bei S. Aignan. Abt von Fleury wurde er allerdings nicht (ein Abt findet sich neben ihm), und es ist zweifelhaft, ob es sich nicht einfach um eine gewaltsame, ohne kaiserliche Erlaubnis vorgenommene Usurpation handelt.

Als Abt Lupus von Ferrières im Kampfe für Karl den Kahlen am 14. Juni 844 in Aquitanien in Gefangenschaft geraten war, genügten wenige Wochen (am 5. Juli war Lupus schon wieder in Ferrières), um Bewerbungen Weltlicher um das Kloster in Fluss zu bringen, ja es verlautete sogar, es sei schon anderweitig vergeben. Welches Licht auf die Zustände wirft es, wenn ein Abt, der im Dienste des Königs gefangen genommen war, sich nicht ein paar Wochen davor sicher fühlen konnte, dass das Kloster einem anderen gegeben wurde³⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 88 ff.

²⁾ MG. SS. XV p. 486.

³⁾ Lupi abb. Ferrar. epist. nr. 91 u. 92, MG. Epist. VI p. 80 ss. — Natürlich waren es nicht nur Laien, die sich um die Erlangung der Abtwürde bemühten. In Ferrières war Abt Odo, wohl in dem richtigen Gefühle, dass er das Vertrauen Karls des Kahlen verscherzt hatte, voll Misstrauen gegen die „clerici palatini“, die zur Befriedigung ihrer Habgier nach dem Besitz von Klöstern strebten, wobei er vielleicht schon seinen tatsächlichen Nachfolger, Lupus, im Auge hatte (Lupi epist. nr. 25, MG. Epist. VI p. 32; vgl. Léon Levillain, *Bibl. de l'École des*

Geradezu überhandnehmen musste der erzwungene Wechsel der Aebte aber dann, wenn sich der König aus irgendeinem Grunde veranlasst sah, auf ein Mal gleich eine ganze Anzahl von Personen mit Abteien auszustatten, um sie zu entschädigen oder für sich zu gewinnen. Als nach der Niederlage Karls bei Andernach lothringische Anhänger seiner Partei zu ihm kamen, nahm er, wie die *Annales Bertiniani* berichten, nicht nur eine *divisio* der Güter von Marchiennes vor, die er zu Lehen unter sie verteilte, er vergab an manche auch ganze Abteien¹⁾.

Wenn in diesem Falle immerhin die Möglichkeit besteht, dass der eine oder andere Abt bei Andernach gefallen war, so liegt doch die Vermutung nahe, dass damals auch Klöster ihren Aebten genommen und an Lothringer gegeben wurden. Ganz ausserordentlich wahrscheinlich aber ist es, dass dieses Verfahren von Ludwig dem Stammer bei seinem Regierungsantritte eingeschlagen worden ist. Wie uns die *Annales Bertiniani* berichten, gab Ludwig, als ihn die Kunde vom Tode seines Vaters erreicht hatte, um sich Anhänger zu gewinnen, Abteien, Grafschaften und Krongüter jedem nach seinem Wunsche²⁾. Da es auf Karls des Kahlen letztem Zuge nach Italien, auf dem er gestorben war, zu Kämpfen überhaupt nicht gekommen zu sein scheint, so ist nicht erfindlich, auf welche Weise plötzlich gerade damals alle jene Abteien verfügbar geworden waren, wenn nicht mindestens manche davon ihren bis-

Chartes LXII, 1901, p. 460 s.). — Auch Wala war ein entschiedener Gegner der Palastgeistlichkeit, vgl. *Epitaph. Arsenii II* 5 l. c. S. 66; ebenso Hinkmar von Reims vgl. Dümmler, *Ostfränk. Reich I*, 2. Aufl. S. 449.

1) *Annales Bertiniani* l. c. p. 134: „*quibusdam abbatias sicut erant integras dedit, quibusdam de abbazia Martianas, quam diviserat, beneficia donavit*“. Vielleicht hat auch Marchiennes selbst damals einen Laienabt erhalten, denn Karl bestimmt im folgenden Jahre gewisse Einkünfte des Klosters „*ad opus senioris*“ (Böhmer 1818). Vgl. darüber den Abschnitt: Laienäbte und Klosterinhaber S. 165 f.

2) *Annales Bertiniani* l. c. p. 137: „*Hludowicus . . . quos potuit conciliavit sibi, dans eis abbatias et comitatus ac villas secundum uniuscuiusque postulationem*.“

herigen Aebten genommen wurden¹⁾. Die Folge dieses Verfahrens war eine starke Unzufriedenheit derjenigen, die sich übergangen sahen, und Ludwig musste sie dadurch versöhnen, dass er sich auch mit ihnen über die „honores“, die jeder von ihnen beanspruchte, einigte²⁾.

Als Ludwig der Stammler bereits im Jahre 879 gestorben war, zeigte es sich wieder, wie bedenklich die Politik der westfränkischen Karolinger war, eine Anzahl grosser Abteien in die Hand eines Mannes — und wenn er auch dem geistlichen Stande angehörte — zu geben; wie solch ein grosser Herr, besonders, wenn er aus einem mächtigen Hause stammte, sobald er sich in seinem Selbstgeföhle gekränkt fühlte, ein ausserordentlich gefährlicher Gegner sein konnte. Es ist bekannt, dass die Nachfolge der beiden jungen Söhne Ludwigs des Stammlers, Ludwig III. und Karlmann, auf Schwierigkeiten stiess: man konnte an der Legitimität der beiden Prinzen zweifeln, da Ludwig ihre Mutter ohne die Einwilligung seines Vaters geheiratet hatte und dieser die Ehe nach der Geburt der beiden Knaben hatte für ungültig erklären lassen. Die Thronfolge der beiden Prinzen bekämpfte einer der mächtigsten Aebte des Reiches, Gauzlin, der Neffe des Grafen Rorico von Maine, Abt von Jumièges, S. Amand, S. Germain-des-Prés und S. Denis. Diese seine Machtstellung³⁾ macht es ohne weiteres

¹⁾ Es spricht nichts dafür, dass jene Grossen nicht Laienäbte, sondern Inhaber der Klöster geworden seien, neben denen die bisherigen Aebte weiter im Amte bleiben konnten.

²⁾ Die Annales Bertiniani l. c. p. 137 (z. J. 877) sagen, es sei unter Aebten und Grafen eine Erbitterung gegen Ludwig entstanden „quia quibusdam honores dederat sine illorum consensu“. Da er sie aber beschwichtigte „pactis honoribus singulis quos petierunt“, war offenbar weniger die Ausserachtlassung ihres Konsenses bei jenen ersten Vergabungen als die Tatsache, dass sie dabei selbst leer ausgegangen waren, der Grund ihrer Unzufriedenheit.

³⁾ Nur S. Denis hat er erst von Ludwig dem Stammler erhalten. — Dieser Gauzlin ist nicht zu verwechseln mit seinem gleichnamigen Vetter, Roricos Sohn, Abt von Glanfeuil; vgl. Beda Franz Adlhoeh,

verständlich, dass er Mitglied des Regenschaftsrates gewesen war, den Karl der Kahle 877 vor dem Antritte seines letzten Zuges nach Italien seinem Sohne zur Seite gestellt hatte¹⁾. Wie es scheint, hatte er nach dem Tode Karls des Kahlen zu den Unzufriedenen gehört, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass ihn Ludwig der Stammler damals durch die Verleihung der Abtei S. Denis, die Karl der Kahle unter eigener Leitung gehabt hatte, zufrieden zu stellen gesucht hatte. Aber ein wirklich zuverlässiger Anhänger Ludwigs und seines Hauses wurde Gauzlin nicht, wie denn auch seine mächtige Verwandtschaft zu den unruhigsten Elementen des Reiches gehörte²⁾. Der Grund für sein feindliches Auftreten gegen die Söhne Ludwigs des Stammlers war, wie uns berichtet wird, sein Wunsch, sich für allerhand Unbilden zu rächen, die er in der vorhergegangenen Zeit von seinen Neidern erlitten hatte. Worin die Kränkungen bestanden, können wir immerhin mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten. So war im Jahre 878 anlässlich des Aufenthaltes des Papstes Johanns VIII. in Frankreich mit Hilfe einer, wie verlautet, von Ratgebern König Ludwigs gefälschten Urkunde der Versuch gemacht worden, Gauzlin des Klosters S. Denis zu berauben; es ist ferner darauf hingewiesen worden, dass Gauzlin allem Anscheine nach kurz vor dem Tode Ludwigs des Stammlers die Leitung der königlichen Kanzlei entzogen worden war, was auf ein Zerwürfnis mit dem Könige selbst hindeuten würde³⁾. Gauzlin verstand es, eine Partei gegen die Thronfolge der beiden Prinzen zu bilden und ausser weltlichen Grossen auch Bischöfe und Aebte für seinen Plan, den ostfränkischen Ludwig den

Studien und Mitt.-il. aus d. Bened.- u. d. Zisterz.-Orden XVII, 1906, S. 14 ff.

¹⁾ MG. Capit. II p. 359. Wir finden neben ihm von Aebten genannt: Welfo von S. Colombe in Sens, S. Riquier (und Jumièges?) und Fulko von S. Bertin und S. Omer; in dem Falle, dass der junge König südlich der Seine weile, sollte ihm unter anderen auch Hugo der Abt zur Seite stehen.

²⁾ Favre, Eudes p. 30 s.

³⁾ Parisot, Royaume de Lorraine p. 432 n. 6.

Jüngeren ins Land zu rufen, zu gewinnen. Nach einem anfänglichen Misserfolge erhielt er die Zusage Ludwigs, nach Frankreich kommen zu wollen, und setzte nun mit seinen Parteigenossen, besonders dem Grafen Konrad von Paris aus dem Hause der Welfen, auf eigene Hand die schon vorher begonnenen Raub- und Plünderungszüge fort. Als dann Ludwig der Jüngere im folgenden Jahre 880 wirklich in Frankreich erschien, stiessen jene beiden zu ihm, doch gab er das Unternehmen, von dem sich die meisten früheren Parteigenossen Gauzlins bereits zurückgezogen hatten, bald auf. Es war in erster Linie das Verdienst Hugos des Abtes, den beiden Söhnen Ludwigs des Stammlers die Krone gerettet zu haben; aber wenn auch der Anschlag Gauzlins gescheitert war, so hatte er für das westfränkische Reich doch schwere Folgen gehabt: die Anhänger der Söhne Ludwigs des Stammlers hatten sich dazu verstehen müssen, den im Vertrag zu Meerssen an das westfränkische Reich gefallenen Teil Lothringens Ludwig dem Jüngeren zu überlassen.

Trotz allem Vorgefallenen muss Gauzlin sogleich nicht nur, wie es bei dem Friedensschlusse der beiden westfränkischen Könige mit Ludwig dem Jüngeren festgesetzt war, wieder in Gnaden aufgenommen worden sein, sondern auch grosses Vertrauen gewonnen haben: noch im Jahre 880 sandte ihn der junge westfränkische König Ludwig III. mit einem Heere zum Kampf gegen die Normannen aus, 883 erhielt er wieder die Leitung der königlichen Kanzlei, und im Jahre 884 wurde er Bischof von Paris, in welcher Stellung er sich bei der Verteidigung der Stadt gegen die Normannen bekanntlich mit Ruhm bedeckte¹⁾.

Ueberblicken wir die Zeit vom Tode Karls des Kahlen bis zum Tode Karlmanns im Jahre 884 (sein Bruder Ludwig III. war schon 882 gestorben), so finden wir, dass die Politik hinsichtlich der Vergabung der Königsklöster dieselbe geblieben war wie unter Karl dem Kahlen. Wir sahen bereits, dass Ludwig der Stammler gleich nach dem Tode seines Vaters mit vollen

¹⁾ Vgl. über Gauzlin *F a v r e*, Eudes p. 26 ss.

Händen Klöster an die Grossen seines Reiches verteilte. Gauzlin scheint, wie bereits bemerkt ist, von Ludwig dem Stammler zu seinen anderen Klöstern S. Denis erhalten zu haben. S. Symphorian in Autun soll von demselben Könige einem Grafen Theoderich übertragen sein, vielleicht demselben, den Karl der Kahle zum Mitgliede des Regenschaftsrates ernannt hatte. Hugo dem Abt fiel nach dem Tode seines Veters Konrad aus dem Hause der Welfen († 882) auch S. Colombe in Sens zu; Rodulf, ein Verwandter Balduins II. von Flandern, wahrscheinlich ein Sohn Eberhards von Friaul und Giselas, der Tochter Ludwigs des Frommen¹⁾, erhielt rasch hintereinander die grossen Abteien S. Bertin und S. Vaast (um 883); er sollte noch eine gewisse politische Rolle spielen. Unter Karlmann erscheint ferner in Morienvall ein Graf Theoderich als Abt, von dem wir aber nichts Näheres erfahren, in S. Loup zu Troyes und in Notre-Dame-hors-des-murs bei Troyes um 880 Graf Robert von Troyes.

Dass in den grossen Abteien in dieser Zeit kein stärkerer Wechsel stattfand, hängt zum guten Teile damit zusammen, dass Hugo der Abt den Sohn und die beiden älteren Enkel Karls des Kahlen überlebte und alle seine Klöster behielt. Wie er starb auch Gauzlin erst im Jahre 886; auch dieser scheint nach seiner Erhebung zum Bischof von Paris mindestens einen Teil seiner Abteien behalten zu haben²⁾.

¹⁾ Édouard Favre, La famille d'Evrard, marquis de Frioul, dans le royaume franc de l'ouest (Études d'histoire du moyen-âge dédiées à Gabriel Monod, Paris 1896, p. 155 ss.). — Vanderkindere (La formation territoriale des principautés belges I p. 43) bezeichnet Rodulf als Graf, aber die Annales Vedastini (z. J. 892) nennen ihn „levita“.

²⁾ Für S. Amand vgl. Series abbatum S. Amandi (MG. SS. XIII p. 386), wo er als „Gozlinus episcopus“ aufgeführt wird. Dass S. Germain-des-Prés schon 881 auf Gauzlins Neffen Ebolus übergegangen sei, wie Favre (Eudes p. 33) nach den Annales S. Germani annimmt, ist ganz unsicher, da die Zeitangaben dieser Annalen äusserst unzuverlässig sind; die ihnen widersprechende Angabe der Fortsetzung Aimoins (l. V c. 42, ed. Du Breul p. 349): „Gozlino episcopo et abbate defuncto,

Die kurze und ruhmlose Regierung Kaiser Karls III. im westfränkischen Reiche ist für dessen spätere Geschichte vorwiegend deswegen von Interesse, weil damals das Haus der Robertiner (Kapetingen) wieder zu Macht und Ansehen gekommen ist. Das Ansehen verdankte es Odo von Paris, die Macht Karl III. Als Robert der Tapfere im Jahre 866 gefallen war, waren seine beiden Söhne Odo und Robert noch Knaben gewesen, und so waren seine eigenartige Machtstellung im westfränkischen Reiche sowie sein Besitz an Lehen und Abteien auf Hugo den Abt übergegangen. Inzwischen war Odo Graf von Paris geworden und seine grossen Verdienste um die siegreiche Verteidigung von Paris gegen die Normannen mussten aller Augen auf ihn lenken. Da nun im Jahre 886 Hugo der Abt gestorben war, war es nur natürlich, dass Karl III. jetzt Odo in das Erbe seines Vaters einsetzte; er erhielt zweifellos ausser der als „*ducatu regni*“ bezeichneten Sonderstellung zum mindesten die Grafschaften von Tours und Anjou, ausserdem die in der Grafschaft Tours gelegenen Klöster S. Martin in Tours (mit den abhängigen Klöstern Cormery und Villeloin) und Marmoutier-lès-Tours, die ebenfalls durch Hugos Tod freigeworden waren¹⁾.

Mochte die Uebertragung von alledem an Odo im Grunde genommen auch nur den Anschauungen jener Zeit über einen Anspruch des Sohnes auf die Benefizien seines Vaters ent-

Ebbolus nepos eius abbatae suscepit regimen“, fällt allerdings auch nicht schwer ins Gewicht.

¹⁾ Vielleicht ist damals auch S. Aignan in Orléans an Odo gekommen. Auch dieses Stift war in Hugos Besitz gewesen, und während Odos Königtum erscheint dort ebenso wie in S. Martin und Marmoutier Odos Bruder Robert als Abt. Dazu kommt, dass Odo 886 bei Karl III. für die Kanoniker von S. Aignan intervenierte (BM.² 1727). Dass er da nur als Graf und nicht als Abt bezeichnet wird, halte ich nicht für entscheidend. — Anders Favre, Eudes p. 71 n. 2, der irrtümlich behauptet, Mühlbacher habe erklärt, Odo sei Abt von S. Aignan gewesen; Mühlbacher spricht aber nicht von Odo, sondern von Hugo dem Abt (BM.² 1727, Kommentar).

sprochen haben, so ist es doch andererseits klar, dass eine Hausmacht, wie sie die Robertiner erhielten, für das Königtum im höchsten Masse gefährlich sein musste. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Robertiner durch die Ernennung Odos zum Grafen von Paris auch in jenen nördlicheren Gebieten Fuss gefasst hatten; wir werden sehen, wie sie ihre Macht dort durch die Erwerbung wichtiger Klöster befestigten und ausbauten. In den südlicheren Stammlanden des Hauses dagegen wurden durch die Vizegraven von Anjou und Tours nicht nur diese Grafschaften im Laufe der Zeit den Robertinern mehr und mehr entwunden, sondern auch ihre Klöster kamen mehr oder weniger in Abhängigkeit von den neuen Machthabern.

§ 2.

König Odo und der Thronstreit.

Am 29. Februar 888 wurde Odo selbst zum Könige gekrönt unter Uebergang des nachgeborenen Sohnes Ludwigs des Stammlers, des späteren Karls des Einfältigen. Es war zwar wohl noch nicht vorgekommen, dass der Laienabt mehrerer Königsklöster auf den Thron berufen wurde¹⁾; dagegen war es ein nicht eben seltener Brauch gewesen, dass Könige sich die Leitung von Klöstern vorbehielten. Trotzdem hat Odo seine Abteien nicht behalten; aber er hat auch nicht seine Hausmacht durch ihre Weitervergabe gemindert. Er gab sie,

¹⁾ Ludwig der Stammler hatte S. Martin in Tours schon 862 wieder verloren, Marmoutier war vielleicht 866 wieder an Robert den Tapferen zurückgefallen (F a v r e, Eudes p. 5 s.; F e r d. Lot, Moyen-âge XV, 1902. p. 401). Ueber S. Crépin in Soissons scheinen wir nicht näher unterrichtet zu sein, die Urkunde Karls des Kahlen vom Jahre 864 (Böhmer 1725) nennt keinen Abt; aber daraus darf man nicht, wie es wohl geschieht, schliessen, dass ein Kloster zurzeit keinen Abt gehabt habe, denn in Urkunden über Konventsgut wird der Abt häufig nicht erwähnt. Die Leitung von Lobbes erhielt Ludwig, wie es scheint, erst durch den Tod seines Vaters.

wohl gleichzeitig mit den Grafschaften seines Vaters, seinem Bruder und zuverlässigen Anhänger, dem Grafen Robert, der auch Odos Grafschaft Paris erhielt; Robert erscheint fernerhin als Abt von S. Martin in Tours, Marmoutier¹⁾ und S. Aignan in Orléans.

Die nicht uninteressante Frage, inwieweit Odo seine königliche Gewalt dazu benutzt hat, den Klosterbesitz seines Hauses zu vergrößern, scheint kaum mit Sicherheit beantwortet werden zu können. Regino²⁾ sagt im Anschluss an seinen Bericht über den Tod des Abtes Ebolus von S. Denis, der während einer Empörung gegen Odo 892 den Tod gefunden hatte, „monasterium sancti Dionisii Odo ad suum servitium revocat“. Das wird wohl heissen, dass er selbst sich die Leitung vorbehalten hat. Im Jahre 903 erscheint Odos Bruder Robert als Abt des Klosters; ob er es aber von Odo oder erst von Karl dem Einfältigen erhalten hat, erfahren wir nicht. In S. Germain-des-Prés soll Hucbold Ebolus' Nachfolger gewesen, erst dann Robert gefolgt sein, der dort 903 bzw. 918 urkundlich nachweisbar ist³⁾. In S. Amand müsste Robert nach der Series

¹⁾ Émile Lesne, Evêché et abbaye, Les origines du bénéfice ecclésiastique (Revue d'histoire de l'église de France V, 1914, p. 31), sagt über das Verhältnis Roberts zu Marmoutier: „cet ancêtre des Capétiens est, à titre héréditaire, à la fois abbé et propriétaire“ und beruft sich dafür auf eine Urkunde Roberts vom Jahre 912. Diese ist aber eine Fälschung; vgl. Bibl. de l'École des Chartes XXX, 1869, p. 451 ss.; LXIV, 1903, p. 54 ss.

²⁾ L. c. p. 141 z. J. 893.

³⁾ In der Urkunde Karls des Einfältigen von 903 IV 25 (Böhmer 1920) wird Robert nicht als Abt bezeichnet, da er aber zusammen mit den Mönchen die zu bestätigenden Urkunden über das Konventsgut vorlegt, haben wir doch wohl in ihm schon damals den Abt zu sehen. — Von der Fortsetzung Aimoins (l. V c. 42 éd. Du Breul p. 349 s.) werden der Tod Hucbolds und die Nachfolge Roberts erst in die Zeit nach dem Tode Richards von der Bourgogne († 921) gesetzt, was bestimmt irrig ist. Die Zeitangaben der Annales S. Germani (MG. SS. III p. 167) — die zu 915 notieren „Rotbertus comes et abba“ — sind, wie schon bemerkt ist, ganz unzuverlässig.

abbatum S. Amandi unmittelbar auf Gauzlin, den Bischof von Paris, gefolgt sein; urkundlich nachweisen kann ich ihn dort aber ebenfalls erst unter Karl dem Einfältigen. In dem Kloster *Morienval* erscheint Robert 920 in einer Urkunde Karls des Einfältigen¹⁾; wann er dort die Abtwürde erhalten hat, vermag ich jedoch nicht festzustellen.

Für Odo musste die Hausmacht seiner Familie um so wichtiger sein, als seine Herrschaft von Anfang an bis in seine letzte Zeit auf mannigfachen, bald offenen, bald passiven Widerstand stiess. Sein hartnäckigster Gegner war der Erzbischof Fulko von Reims. Nach einem vergeblichen Versuche, Wido von Spoleto die Herrschaft im westfränkischen Reiche zu verschaffen, suchte er den ostfränkischen Arnulf zur Annahme der Krone zu bewegen. Bei diesem Versuche finden wir unter seinen Verbündeten den Grafen Balduin II. von Flandern und dessen Verwandten Rodulf, Abt der wichtigen Klöster S. Vaast und S. Bertin²⁾. Auch dieses Unternehmen scheiterte, Balduin unterwarf sich sofort Odo, und auch Rodulf muss rasch seinen Frieden mit ihm gemacht haben: Weihnachten 888 weilte Odo in S. Vaast und im Mai 890 stellte er diesem Kloster auf Bitten Rodulfs eine Urkunde aus³⁾.

Nach Rodulfs Tode im Jahre 892 entstand ein neuer Konflikt mit Balduin von Flandern, Vorgänge, die so recht geeignet sind, uns zu zeigen, welchen Wert die weltlichen Grossen auf die Erwerbung von Königsklöstern legten. Solche Bemühungen konnten wir schon in verhältnismässig sehr früher Zeit feststellen, und die Bedeutung der Klöster für die Grossen musste

¹⁾ Böhmer 1965.

²⁾ Wie wir gesehen haben, hat Favre (*La famille d'Evrard, marquis de Frioul, dans le royaume franc de l'ouest*) wahrscheinlich gemacht, dass Rodulf ein Sohn Eberhards von Friaul und Giselas, der Tochter Ludwigs des Frommen, war. So dürfte wohl bei ihm ebenso wie bei Balduin II., dem Sohne Judiths, der Tochter Karls des Kahlen, die Verwandtschaft mit den Karolingern für seine Stellungnahme gegen Odo entscheidend gewesen sein.

³⁾ Böhmer 1884.

um so grösser werden, je häufiger man dazu schritt, die Klöster zum Schutze gegen die Normannen zu befestigen oder ihnen Burgen zu übertragen. Durch den Tod des Abtes Rodulf nun waren mehrere solche befestigte und auch sonst bedeutende Klöster frei geworden: S. Vaast und S. Bertin mit dem dazugehörigen Kanonikerstifte S. Omer. Von diesen war S. Vaast bereits zur Zeit Karls des Kahlen befestigt worden¹⁾, in S. Bertin hatte Abt Fulko, der Vorgänger Rodulfs, begonnen, das Kloster mit einem castellum zu umgeben²⁾, auch S. Omer besass bereits 891 eine Umwallung³⁾. Nehmen wir hinzu, dass diese Klöster in dem Machtbereiche Balduins lagen⁴⁾, so ist es verständlich, dass dieser aufs lebhafteste wünschte, sie zu erwerben.

Ueber die auf Rodulfs Tod folgenden Vorgänge sind wir verhältnismässig gut unterrichtet, einerseits durch Folwins *Gesta abbatum S. Bertini Sithiensium*, andererseits durch die *Annalen von S. Vaast*. Folwin berichtet uns folgendes⁵⁾: Als Rodulf gestorben ist, begibt sich Balduin zu Odo, um ihn zu bitten, ihm die Abtwürde von S. Bertin zu übertragen (*abbatiam Sithiensis coenobii sibi concedi*). Daraufhin senden die Mönche einen der Ihren als Boten an den König, um dies zu verhindern; ihr Abgesandter trifft den früheren Abt des Klosters, Erzbischof Fulko von Reims, und ihren gemeinsamen Bemühungen gelingt es, zu erwirken, dass nicht Balduin, sondern Fulko Abt des Klosters wird. Wir werden hierin einen, allerdings vergeblichen Versuch Odos zu sehen haben, seinen alten Gegner Fulko für sich zu gewinnen.

Anders verliefen die Dinge in S. Vaast. Die *Annalen des*

¹⁾ Vgl. die Urkunden Johanns VIII. (J.-E. 3022) und Odos (Böhmer 1889).

²⁾ *Miracula S. Bertini* c. 8, MG. SS. XV p. 513; *Gest. abb. S. Bertini Sith.* c. 88, MG. SS. XIII p. 622.

³⁾ *Miracula S. Bertini* c. 6, l. c. p. 512.

⁴⁾ Vgl. Auguste Eckel, *Charles le Simple*, Paris 1899, p. 38 (*Bibliothèque de l'École des Hautes Études* fasc. 124).

⁵⁾ *Gesta abbatum S. Bertini Sith.* c. 98, MG. SS. XIII p. 624.

Klosters¹⁾ berichten uns, die castellani von S. Vaast hätten dem Könige den Tod des Abtes gemeldet und seine Befehle erbeten, dann aber auf Betreiben eines gewissen Evrebert, der auch sonst als Agent Balduins erscheint, „contra voluntatem regis“ Balduin gerufen. Diese castellani, die so gegen den Willen des Königs und der Mönche²⁾ eigenmächtig Balduin das Kloster in die Hände spielten, waren zweifellos nicht die Besatzung des befestigten Klosters, sondern Männer von höherem Range, offenbar Lehnsträger des Klosters; es ist dafür bezeichnend, dass der Bote, den sie an den König schickten, ein Graf Egfrid war.

Nachdem Balduin sich tatsächlich in den Besitz von S. Vaast gesetzt hatte, wandte er sich mit der Bitte um Uebertragung der Klöster seines verstorbenen Verwandten an Odo; da dieser aber ausweichend antwortete, beschloss Balduin, S. Vaast mit Gewalt gegen den König zu behaupten. Er stellte die soeben niedergebrannten Befestigungen wieder her, traf auch sonst die nötigen Vorbereitungen zur Verteidigung und verbündete sich mit einem Verwandten Odos, Walker, zum Kampfe gegen den König. Das Ergebnis des Kriegszuges, den Odo gegen sie unternahm, war höchst ungünstig; er konnte gegen Balduin nichts ausrichten, und indem er dessen Verbündeten Walker nicht nur hinrichten liess, sondern ihm auch die kirchlichen Gnadenmittel vor seinem Tode verweigerte, erregte er Hass und Erbitterung gegen sich. Die wichtigen Klöster des verstorbenen Rodulf aber waren nun beide in der Hand von Feinden des Königs; denn dass Fulko von Reims noch immer ein solcher war, bewies er kurz darauf bei der Erhebung Karls des Einfältigen zum Gegenkönig³⁾.

¹⁾ Annales Vedastini z. J. 892, l. c. p. 70 ss.

²⁾ Zur selben Zeit setzten ja die Mönche von S. Bertin der Erhebung Balduins zum Abte den entschiedensten Widerstand entgegen.

³⁾ Odo hat die Macht Fulkos auch noch dadurch vergrössert, dass er seinem Erzbistume das Stift Avenay restituierte, das ihm vor langer Zeit entzogen war und, wie oben ausgeführt ist, bei der Versorgung königlicher Frauen eine beträchtliche Rolle gespielt hatte.

Bevor es aber dazu kam, hatte Odo andere Kämpfe zu bestehen, die für die Geschichte der königlichen Eigenklöster von einem gewissen Interesse sind. In Aquitanien kam es, offenbar im Zusammenhange mit der Frage der Nachfolge in der Grafschaft Poitou, zu einer Empörung gegen Odo: die beiden Brüder des verstorbenen Grafen Ramnulf II. von Poitou, Gozbert und Ebolus, ergriffen die Waffen gegen Odo. Ebolus aber, der Kanzler Odos, war eine der am reichsten mit Königsklöstern ausgestatteten Persönlichkeiten jener Zeit. Als Neffe des uns bereits bekannten Abtes und späteren Pariser Bischofs Gauzlin war er diesem in S. Germain-des-Prés, S. Denis (und Jumièges?)¹⁾ nachgefolgt; ausserdem aber besass er — und das musste für den Aufstand in Aquitanien noch wichtiger sein — das Kloster S. Hilaire zu Poitiers²⁾. Die Empörung fand ein rasches Ende: die beiden Rebellen fielen (Sommer 892), und dadurch erhielt Odo zugleich die freie Verfügung über jene zum Teil hochwichtigen Klöster.

Die Erhebung Karls des Einfältigen zum Gegenkönige (seine Krönung erfolgte am 28. Januar 893) spaltete mit dem Reiche auch die Königsklöster in zwei Lager. Die wichtigsten Leiter der gegen Odo gerichteten Bewegung besaßen mächtige Abteien: Fulko von Reims S. Bertin (mit S. Omer), Balduin von Flandern — der sich trotz ihres Gegensatzes wegen S. Bertin in der Feindschaft gegen Odo jetzt vorübergehend mit Fulko zusammenfand — hatte sich in S. Vaast behauptet, Bischof Anskerich von Paris war Abt von S. Germain in Auxerre³⁾, Graf Heribert I. von Vermandois besass S. Crépin-le-Grand

¹⁾ Nach Favre, Eudes p. 151, war Ebolus auch Abt von Jumièges; ein Beleg dafür ist mir nicht bekannt.

²⁾ Ueber die Identität des Abtes von S. Hilaire mit Ebolus von S. Denis vgl. René Poupardin, Note sur Ebles, abbé de Saint-Denis, au temps du roi Eudes (Université de Paris, Bibliothèque de la Faculté des lettres III), Paris 1897, p. 93 ss.

³⁾ Böhmer 1879 vom Jahre 889. Im Jahre 907 ist Anskerich auch als Inhaber von Rebais nachzuweisen (Böhmer 1928).

in Soissons¹⁾. Ein weniger entschiedener Gegner Odos war Graf Richard von Autun, Abt von S. Colombe in Sens.

Andererseits mussten die grossen Klöster der Robertiner, die jetzt in der Hand Roberts, des Bruders Odos, waren, für ihre Sache von hervorragender Bedeutung sein, und es ist bezeichnend, dass Karl der Einfältige dadurch eine Verschiebung der Machtverhältnisse zu erzielen suchte, dass er S. Martin in Tours Fulko von Reims übertrug, der sich aber Robert gegenüber nicht durchsetzen konnte: während des ganzen Thronstreites finden wir Robert im Besitze des Stiftes (894 VIII, 896 I, 897 III). Während S. Martin mit den abhängigen Klöstern sowie Marmoutier die Stellung Odos in Mittelfrankreich in wertvoller Weise stärken mussten²⁾, fehlte es auch in Nordfrank-

¹⁾ Eckel, Charles le Simple p. 41 s., erwähnt eine ungedruckte, mir nicht zugängliche Urkunde Karls des Einfältigen vom 17. Mai 893, die mit der Gallia christ. IX col. 396 und von Louis Victor Pécheur, Annales du diocèse de Soissons I, Soissons 1863, p. 512 zum Jahre 898 zitierten identisch sein wird (Karls erstes Regierungsjahr seit seiner Krönung ist 893, seit Odos Tode 898). Mit Pécheur wird man den in der Urkunde genannten Abt Heribert mit Graf Heribert I. identifizieren dürfen, dessen Sohn Heribert II. ebenfalls das Kloster besass. — Dass Heribert I. bei Beginn des Thronstreites bereits auch das Stift S. Quentin-en-Vermandois besessen habe, halte ich dagegen für äusserst unwahrscheinlich. Um 886 finden wir dort als Abt einen Grafen Teutricus, wohl jenen Grafen Theoderich, den die Annales Vedastini (l. c. p. 64 z. J. 888) als den wichtigsten Anhänger der Thronkandidatur Odos gegenüber Wido von Spoleto nennen (möglicherweise ist er auch identisch mit dem gleichnamigen Grafen, der unter König Karlmann Abt von Morienval war). Dieselbe Quelle erwähnt z. J. 895 als Besitzer des castrum S. Quintini und zu Odos Partei gehörig den „filius Theoderici“ (l. c. p. 77), offenbar den Sohn jenes Anhängers Odos. Dafür, dass Odo das Stift Heribert I. entzogen und jenem Sohne Theoderichs gegeben habe — so Favre, Eudes p. 182 — fehlt jeder Anhalt; viel wahrscheinlicher ist, dass der Sohn gleich dem Vater gefolgt ist. Erst 896 dürfte Heribert das Stift erhalten haben. — S. Médard in Soissons ist sicherlich erst unter Karl dem Einfältigen Heribert zugefallen.

²⁾ Man wird vermuten dürfen, dass auch die übrigen Königsklöster in den Grafschaften Touraine, Anjou und Blois im wesentlichen Odo sicher

reich, wo das Haus der Robertiner noch nicht so festgewurzelt war, nicht an wichtigen Stützpunkten, die die Macht Roberts als Grafen von Paris ergänzen konnten. Es war sicherlich ein günstiger Umstand, dass dort durch den Tod des Rebellen Ebolus gerade vor Ausbruch des Thronstreites die mächtigsten Klöster frei geworden waren. Dass Odo S. Denis unter eigene Leitung genommen hatte, ist, wie wir sahen, ziemlich sicher, jedenfalls gehörte das Kloster zu der Partei dieses Königs, der sich während des Thronstreites mehrfach dort aufhielt. Ueber Ebolus' Nachfolger in S. Germain-des-Prés, Hucbold, wissen wir nichts; doch werden wir annehmen dürfen, dass Odo nach den Erfahrungen, die er mit Ebolus gemacht hatte, diese mächtige Abtei nur einem ganz zuverlässigen Manne gegeben hat. Gar nichts erfahren wir, soviel ich sehe, über die Neubesetzung von Jumièges, das ja auch in Ebolus' Besitz gewesen sein soll; wir sind über dieses Kloster überhaupt für die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts sehr schlecht unterrichtet. — Zu den nordfranzösischen Klöstern, die zu Odo hielten, gehörte ferner S. Quentin-en-Vermandois; dort finden wir während des Thronstreites jenen „filius Theoderici“; er konnte das befestigte Stift aber zeitweilig nicht behaupten. Zu nennen ist ferner das Kloster Corbie, in dem sich Odo 895 mitunter aufhielt¹⁾.

waren, da in diesen robertinischen Stammländern sein Bruder Robert Graf war (vgl. Favre, Eudes p. 96). Die Vizegrafen Atto von Tours, Fulko von Anjou und Guarnegaud von Blois, die Robert in diesen Grafschaften vertraten, finden wir auch nach dem Thronstreite im Amte und in guten Beziehungen zu Robert. Fulko von Anjou ist 924 bzw. 929/930 als Abt der Stifte S. Aubin und S. Jean et S. Lezin in Angers nachweisbar; seit wann er beide besass, ist unbekannt. — Karl scheint überhaupt in Neustrien, zwischen Seine und Loire, wenig Anhänger gehabt zu haben.

¹⁾ Annales Vedastini z. J. 895, l. c. p. 76. Die Vermutung Favres (Eudes p. 180), die Mönche von Corbie hätten ihren kranken Abt abgesetzt, weil er auf Seiten Karls gestanden habe, halte ich für verfehlt. Erzbischof Fulko von Reims, der Anhänger Karls, verlangte von den

Die Urkunde Odos für S. Médard in Soissons vom Jahre 893 ist eine Fälschung¹⁾, immerhin ist es vielleicht nicht ganz ohne Bedeutung, dass sie gerade auf seinen Namen gefälscht ist; ob damals bereits Graf Altmar an der Spitze des Klosters stand, wissen wir nicht.

Wenden wir uns nun weiter nach dem Süden, so hat Favre²⁾ für S. Martin in Autun und Flavigny auf Grund einer Datierung gezeigt, dass dort im Jahre 894 Odo anerkannt war. Flavigny war allerdings schon seit längerer Zeit nicht mehr königlich, aber diese Datierung beweist, dass auch in den Gebieten Richards von Autun das Königskloster S. Martin sich als Anhänger Odos hat behaupten können. In Poitiers war S. Hilaire durch Ebulus' Tod frei geworden. Wie es scheint, hat Odo dieses Kloster zunächst unbesetzt gelassen, erst Ende 893 oder Anfang 894 übertrug er es dem Bischof Egfrid von Poitiers. Der Grund für dieses Zögern ist offenbar in den Kämpfen um den Besitz von Poitiers zu sehen, das Graf Ademar Odos Bruder Robert erfolgreich streitig machte; die Urkunde Odos über die Vergabung des Klosters an Egfrid ist auf Bitten der beiden früheren Rivalen ausgestellt, also nachdem zwischen diesen eine Verständigung zustande gekommen war. Von Interesse ist sodann die Stellung des wichtigen Kanonikerstiftes S. Julien zu Brioude. Dort finden wir bis zum Jahre 892 (also vor der Erhebung Karls des Einfältigen zum

Mönchen, sie sollten den von ihnen eigenmächtig abgesetzten Abt wieder aufnehmen; dieser solle, falls er der Last seines Amtes nicht gewachsen sei, selbst zum Könige kommen, damit er nach königlicher Anordnung einen Nachfolger erhalte (Flodoardi hist. Rem. eccl. IV 7, MG. SS. XIII p. 572s.). Danach kann doch nicht die Hinneigung des Abtes zu Karl der Grund für seinen Konflikt mit den Mönchen gewesen sein. Fulko erkennt offenbar den Wunsch der Mönche, einen tüchtigeren Abt zu erhalten, als berechtigt an und widersetzt sich nur dem eigenmächtigen Verfahren der Mönche. — Uebrigens sehe ich keinen Grund, diese Vorgänge in die Zeit des Thronstreites zu setzen.

¹⁾ Vgl. N. A. XXXIV, 1909, S. 696.

²⁾ Eudes p. 171.

Gegenkönige) Bischof Adalgar von Autun, den Kanzler Odos, als Abt. Favre meint, Karl habe dann im Jahre 893 Adalgar durch die Schenkung des Klosters Flavigny an Autun für sich gewonnen, kurz darauf sei der Bischof gestorben. Das ist nicht ganz richtig, denn es kann sich nicht um die Schenkung von Flavigny, sondern nur um eine Bestätigung handeln¹⁾; aber auch eine solche beweist, dass Adalgar zu Karl übergetreten war. Wann Adalgar gestorben ist, scheint nicht genau festzustellen zu sein, Hugo von Flavigny gibt als Todesjahr 893; im Frühjahr 894 dürfte er nicht mehr am Leben gewesen sein²⁾. Bereits im Juli 893 war er nicht mehr Abt von S. Julien, das ihm offenbar von Odo entzogen war³⁾. Sein Nachfolger wurde Graf Wilhelm der Fromme von der Auvergne, Herzog von Aquitanien. Die Parteizugehörigkeit des Stiftes ergibt sich klar und deutlich aus zwei von den Kanonikern ausgestellten Tauschurkunden von 895 und 895/896⁴⁾, die nach Regierungsjahren Odos datiert sind;

1) Favre (Eudes p. 170 n. 4) beruft sich auf Hugo von Flavigny, der berichtet: „Adalgarius abbatiam a Carolo Simplicie optinuit“, und ferner auf Mabillon (Annales III 290), der aber die Schenkung Karl dem Kahlen zuschreibt und nur eine Bestätigung Karls des Einfältigen erwähnt (anno regni I). Tatsächlich besitzen wir nicht nur die Schenkungsurkunde Karls des Kahlen vom Jahre 877 (Bömer 1806), sondern auch Bestätigungen der Könige Boso (879) und Karlmann (883) (A. de Charmasse, Cartulaire de l'église d'Autun p. 11 s., 27 s., 25 s.). Die Urkunde Karls des Einfältigen ist uns, wie es scheint, nicht erhalten, sie ist aber wohl benutzt in der Series abbatum Flaviniacensium: „Adalgarius . . . a Karolo Simplicie primo anno regni eius sub Odone abbatiam perquisivit“ (MG. SS. VIII p. 502).

2) Duchesne, Fastes épiscopaux II² p. 182.

3) In zwei Urkunden vom Juli 893 (Henry Doniol, Cartulaire de Brioude, Clermont-Ferrand 1863, nr. 207 und 126) heisst es von dem Stifte: „ubi Eldefredus praepositus et Bernardus decanus rectores praeesse videntur“; dass ausser Propst und Dekan nicht auch der Abt genannt wird, wie es sonst in den Urkunden für S. Julien üblich ist, beweist, dass es damals keinen Abt gab. Entsprechend finden wir in einer Urkunde vom Mai 843 (Doniol l. c. nr. 199) nur den Propst genannt; diese Urkunde fällt in die Zeit zwischen den beiden Aebten Ferreolus und Graf Bernard.

4) Doniol l. c. nr. 181 und 7.

über die Stellungnahme des Abtes Wilhelm von Aquitanien selbst aber unterrichtet uns eine interessante Urkunde Wilhelms für sein Stift (*ubi ego regio dono abbatiali videor fungi officio*). Die Datierung lautet: „*Facta cessione ista in mense maio, anno quo mortuus est Odo rex Francorum vel Aquitanorum.*“ Wilhelm datiert also auch nach Odos Tode zunächst noch nach diesem König, dem er die Abtwürde verdankte.

Im übrigen wird man aus der Tatsache, dass bei den Thronstreitigkeiten der eine König nominell anerkannt wurde, speziell für Aquitanien noch keinerlei Schlüsse auf eine tatsächliche Unterstützung dieses Königs ziehen dürfen. Die Gebiete, die man im weiteren Sinne als Aquitanien bezeichnet, führten lange eine ziemliche Sonderexistenz; eine nachdrückliche Geltendmachung der königlichen Herrschergewalt fand nur recht selten statt, und es konnte im allgemeinen nicht im Interesse der Grossen, die meistens auch die wichtigeren Königsklöster innehatten, liegen, durch ein Eingreifen in die inneren Kämpfe das Königtum zu stärken und ihre eigene Selbständigkeit zu gefährden.

Im Verlauf der Thronkämpfe dürfte die Partei Karls vielleicht noch mehr Königsklöster verloren haben. Die Annalen von S. Vaast berichten zum Jahre 895, die Anhänger Karls, die sich mit ihm nach Burgund hatten zurückziehen müssen, hätten dort übel gehaust „*nam Odo rex eis quicquid in Francia habuerant tulerat*“. Man wird danach annehmen dürfen, dass Odo ihnen auch die Königsklöster, die sie etwa in Francien besessen haben mochten, entzogen hat; etwas Näheres scheint aber darüber nicht nachweisbar zu sein.

Eine eigenartige Wendung in den Kämpfen trat im Jahre 895 dadurch ein, dass eine Entfremdung zwischen Karl und seinem Verbündeten Zwentibold entstand und sich einige der bisherigen Anhänger Karls jetzt dem lothringischen Könige anschlossen, also sich von beiden um den Thron kämpfenden Parteien lossagten. Zu diesen Grossen gehörten Balduin II. von Flandern und sein Bruder Rodulf, wahrscheinlich Graf

im Cambrésis¹⁾; und gerade mit ihnen finden wir Odo im Kampfe um königliche Klöster.

Wie wir sahen, hatte Balduin sich im Besitz von S. Vaast zu behaupten gewusst; jetzt wandte sich Odo gegen das „castrum seu monasterium S. Vedasti“ und belagerte es, die „homines Balduini“, die es besetzt hielten, mussten dem Könige die Tore öffnen. Darauf trat Balduin mit Odos Bruder Robert in Verhandlungen, deren Ergebnis war, dass Odo ihm das Kloster zurückgab²⁾. Von Karl dem Einfältigen hatte sich Balduin ja bereits losgesagt, seine Unterhandlungen mit Odos Bruder können also nur dem Friedensschlusse mit Odo gegolten haben; die Rückgabe von S. Vaast muss der Preis gewesen sein, den Odo dafür zahlte. Nachdem dies zum Abschlusse gekommen war, beschloss Odo, sich gegen ein anderes befestigtes Königskloster, S. Quentin-en-Vermandois, zu wenden. Es ist früher bemerkt worden, dass dieses im Besitz des Sohnes eines Theoderich, wohl des bedeutenden Anhängers Odos, gewesen war; Balduins Bruder Rodulf aber hatte dieses „castrum“ bei Nacht durch Verrat in seine Gewalt gebracht, und Odo beabsichtigte jetzt, es ihm wieder zu entreissen. Wegen Friedensverhandlungen Odos mit Karl wurde das Unternehmen zunächst aufgeschoben, dann aber (896) wurde es erfolgreich durchgeführt: die Besatzung Rodulfs wurde aus dem „castrum

¹⁾ Als solcher wäre Rodulf Untertan Zwentibolds gewesen, vgl. Eckel, Charles le Simple p. 38 n. 3. Dass Rodulf Abt des im westfränkischen Reiche gelegenen Klosters Blandigny gewesen sei — so Favre, Eudes p. 178 —, scheinen die Annales Blandinienses zu bezeugen, die zum Jahre 882 bemerken: „Rodulfus comes et abba factus est.“ Dem widersprechen allerdings die Annalen selbst, wenn sie eine „anno 7 Rodberti abbatis“ dem Kloster gemachte Schenkung zum Jahre 887 verzeichnen. Aber die Zeitangaben der Annales sind völlig in Unordnung; nach dem Liber traditionum und dem Catalogus abbatum müsste Rodbert schon 870 Abt gewesen sein. Urkundlich bezeugt ist uns ein Abt des Namens erst 918, doch ist das sicher ein anderer.

²⁾ Annales Vedastini z. J. 895, l. c. p. 76 s.

S. Quintini“ verjagt. Rodulf fand sich damit nicht ab, er plünderte die Besitzungen des Stiftes und wurde dabei von Graf Heribert I. von Vermandois getötet¹⁾. Dieser frühere Gegner Odos, der kurz vorher zu ihm übergetreten war, erscheint meines Wissens hier zum erstenmal in Beziehungen zu S. Quentin. Es ist nicht ausgesprochen, dass ihm von Odo das Stift übertragen worden sei; aber wenn wir ihn unmittelbar nach seinem Anschlusse an Odo als Verteidiger dieses Stiftes, das Odo soeben zurückgewonnen hatte, finden, und berücksichtigen, dass S. Quentin dauernd im Besitze der Nachkommen Heriberts I. gewesen ist, so kann doch kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass Heribert es von Odo als Lohn für seinen Uebertritt erhalten hat.

Ueber die im Jahre 897 vorgenommene Teilung des Reiches zwischen Odo und Karl sind wir ganz ungenügend unterrichtet. Man wird aus der äusserst ungünstigen Lage, in der Karl sich damals befand — selbst Fulko von Reims hatte sich Odo unterworfen und nach den Annalen von S. Vaast baten die Anhänger Karls um Frieden „videntes suam paucitatem et nullum tutum habere locum refugii“ — schliessen dürfen, dass der ihm überlassene Teil des Reiches nicht eben gross war. Und wenn Odo damals Karl mit Heribert I. von Vermandois aussöhnte, so liegt doch die Vermutung nahe, dass dessen Gebiet — mit S. Quentin — zu dem Reichsteile gehörte, der Karl überlassen wurde²⁾.

¹⁾ Annales Vedastini z. J. 895 und 896, l. c. p. 77 s.

²⁾ Favre, Eudes p. 190 s., nimmt an, das Gebiet (territoire) von Laon sei Karl überlassen worden, und dessen Aussöhnung mit Heribert habe seinen Grund darin gehabt, dass dieser Graf der Nachbar jenes Gebietes gewesen sei. Demgegenüber hat Eckel, Charles le Simple p. 96, darauf hingewiesen, dass Odo gerade im Gebiete von Laon, in La Fère, gestorben ist. Berücksichtigt man, dass Heribert einer der standhaftesten Anhänger Karls gewesen und erst 896 zu Odo übergetreten war, so dürfte die oben ausgesprochene Vermutung einige Wahrscheinlichkeit für sich haben.

§ 3.

Vom Tode Odos bis zur Erhebung Ludwigs IV d'Outremer.

Odo starb bereits am 1. Januar 898 und dank der Verständigung, die zwischen ihm und Karl zustande gekommen war, und die wohl auch die Thronfolge Karls betroffen hatte, konnte der Karolinger ohne nennenswerte Schwierigkeiten die Alleinherrschaft antreten. Von besonderer Bedeutung musste es sein, dass Odos Bruder Robert mit seiner ganzen Macht, den Grafschaften Touraine, Anjou, Blois, Paris, den Klöstern S. Martin in Tours, Marmoutier und S. Aignan in Orléans sich Karl unterwarf. Die eine Handschriftenklasse (nicht die beste) der Annales Vedastini erwähnt zum Jahre 898¹⁾ auch den Anschluss Wilhelms des Frommen von Aquitanien an Karl. Wie wir sahen, datierte Wilhelm in einer Urkunde für sein Stift S. Julien zu Brioude im Mai 898 noch nach dem verstorbenen Odo. Urkunden, die das Stift von anderer Seite empfing, sind seit Juli 899, aber vereinzelt, wie es scheint, schon seit 897²⁾, also noch zu Odos Lebzeiten, nach Karl datiert, was die naheliegende Vermutung bestätigen würde, dass Urkunden, die für ein Kloster ausgestellt sind, keine sicheren Schlüsse auf dessen Parteistellung gestatten. Eine nach Karl datierte Tauschurkunde, an deren Ausstellung die Kanoniker selbst beteiligt sind, stammt erst aus dem Jahre 903.

Bis zur Zeit König Odos scheinen Königsklöster im wesentlichen nur dann an einem offenen Kampfe gegen den König beteiligt gewesen zu sein, wenn ihre Aebte — Geistliche oder Laien — im Zusammenhange mit grossen politischen Fragen, im besonderen bei der Aufstellung eines Gegenkönigs, dem Herrscher gegenübertraten. Seit Odo aber nehmen andere innere Kämpfe

¹⁾ l. c. p. 80.

²⁾ Alexandre Bruel, Essai sur la chronologie du cartulaire de Brioude (Bibl. de l'École des Chartes XXVII, 1866, p. 470), zitiert eine Urkunde für das Stift, die schon im März 897 nach Karl datiert sein soll.

überhand, bei denen die mächtigen Klosterbesitzer — mochten sie auch gelegentlich Anlehnung an die deutschen Herrscher suchen — nicht zugunsten eines Thronkandidaten, sondern allein in ihrem eigenen dynastischen Interesse gegen ihren König die Waffen ergriffen. Auch in diese recht eigentlich gegen das Königtum gerichteten Kämpfe wurden die im Besitze der Grossen befindlichen königlichen Eigenklöster hineingezogen. Andererseits bildeten nicht selten Königsklöster den Gegenstand, um den diese Kämpfe ausgefochten wurden; ein charakteristisches Beispiel bilden jene Kämpfe Balduins von Flandern und seines Bruders Rodulf gegen König Odo um den Besitz der Klöster S. Vaast und S. Quentin. Dies letztere Kloster dürfte damals, nach der Niederlage Rodulfs, wie wir gesehen haben, zum erstenmal an das Haus der Grafen von Vermandois gekommen sein, die es mit ganz unbedeutenden Unterbrechungen bis zum Aussterben ihres Hauses gegen Ende des 11. Jahrhunderts behalten haben. Dagegen entbrannte der Streit um S. Vaast, das ja Odo schliesslich Balduin überlassen hatte, unter Karl dem Einfältigen von neuem.

Als Balduin im Jahre 899 dem Grafen Heribert I. von Vermandois Péronne entrissen hatte, belagerte Karl das befestigte Kloster S. Vaast (castrum S. Vedasti), und Balduin musste sich dazu verstehen, diesen so heiss umstrittenen Besitz dem Könige abzutreten. Dieser gab es dem Erzbischof Fulko von Reims, der es aber — wohl in dem Gefühle, es Balduin gegenüber nicht behaupten zu können — einem Grafen Altmar überliess, der ihm dafür das Königskloster S. Médard in Soissons in Tausch gab¹⁾. Balduin konnte den Verlust nicht verschmerzen, er suchte das Verlorene von Karl zurückzuerhalten; da ihm das auf den Widerspruch Fulkos und Heriberts verweigert wurde, ermordete im Juni 900 ein Vasall Balduins den Erzbischof Fulko. S. Vaast aber blieb Balduin verloren, Graf Altmar behielt es und ihm folgte, wie es

¹⁾ Annales Vedastini z. J. 899, l. c. p. 81; Flodoardi hist. Rem. cccl. IV 10, MG. SS. XIII p. 574 s.; Regino, z. J. 903, l. c. p. 149.

scheint, sein Sohn Adalelm, Graf von Arras, im Besitze des Klosters¹⁾. Dagegen gelang Balduin jetzt die Erwerbung des Klosters S. Bertin, um das er sich ja im Jahre 892 ebenfalls beworben hatte, das aber damals nicht ihm, sondern dem Erzbischof Fulko zugefallen war. Jetzt, nach Fulkos Ermordung, an der ja wohl Balduin wenigstens keine direkte Schuld nachzuweisen war, gab Karl ihm dieses Kloster²⁾, sicherlich ein einigermaßen überraschendes Verfahren des Königs. Die Abtei S. Médard zu Soissons, die Fulko gegen S. Vaast eingetauscht hatte, scheint dagegen damals an Heribert I. von Vermandois gekommen zu sein.

Kurz nach der Ermordung Fulkos ereilte auch den zweiten Gegner Balduins, der sich der Rückgabe von S. Vaast an ihn widersetzt hatte, Heribert, das gleiche Schicksal; auch er wurde von einem Vasallen Balduins ermordet³⁾. Heribert hatte, wie wir sahen, die königlichen Stifte S. Quentin-en-Vermandois, S. Crépin-le-Grand in Soissons und zuletzt wohl auch das Kloster S. Médard in Soissons innegehabt. Gemäss den Anschauungen jener Zeit folgte ihm sein Sohn Heribert II. nicht nur in der Grafschaft

1) Vgl. das von Ferreolus Locrius, *Chronicon Belgicum*, Atrebatii 1616, p. 146 und 152, zitierte *Chronicon* des Klosters, dessen Zeitangaben aber offenbar unrichtig sind. Es setzt die Erwerbung des Klosters durch Altmar erst ins Jahr 912, gibt die Dauer der Abtwürde Altmars mit etwa 19, die Adalelms (seit 931) mit 12 Jahren an und kommt so für die Erwerbung des Klosters durch Graf Arnulf von Flandern, die nach anderen Quellen bereits in das Jahr 932 zu setzen ist, auf das Jahr 943. Die Fehlerquelle ist offenbar die Ansetzung des Ueberganges des Klosters an Altmar zum Jahre 912, während doch Erzbischof Fulko, von dem er das Kloster eintauschte, schon im Jahre 900 ermordet wurde. — Dass Adalelm der Graf von Arras war, ist wohl ziemlich sicher; er wurde 932 ermordet, worauf Arnulf von Flandern Arras (mit S. Vaast) in seine Gewalt brachte.

2) *Gesta abb. S. Bertini Sith.* c. 98, MG. SS. XIII p. 624 s.

3) Der Hauptgrund des Hasses Balduins gegen Heribert war, dass dieser bei der Verteidigung von S. Quentin gegen Balduins Bruder Rodulf letzteren getötet hatte (s. o. S. 119 f.).

Vernandois, sondern auch in den drei Abteien nach¹⁾. Die Macht, die so auf Heribert II. überging, sollte dem Könige später höchst gefährlich werden.

Ein neues Haus weltlicher Grosser, in dessen Besitz mehrere königliche Eigenklöster übergehen sollten, fasste mit der Ansiedlung der Normannen durch Karl den Einfältigen im Jahre 911 im westfränkischen Reiche Fuss: die Herzöge der Normandie. Welche Gebiete den Normannen damals durch den Vertrag von S. Clair-sur-Epte überlassen sind, ist nicht genau bekannt; für uns kommen an Königsklöstern hier in Betracht S. Wandrille, Jumièges und Croix-Saint-Ouen²⁾. Die Verwüstungen des Landes durch die Normannen hatten zur Folge gehabt, dass auch diese drei Klöster zerstört waren und, wie es scheint, in keinem von ihnen klösterliches Leben mehr bestand. Aber die Klostergüter waren natürlich — wenn auch mehr oder weniger verwüstet — vorhanden, und sie waren selbstverständlich das, was für die Herzöge an den Klöstern das wichtigste war. Es ist bereits erwähnt worden, dass Karl der Einfältige einen Teil des Klostergutes von Croix-Saint-Ouen dem normannischen Führer Rollo und seinen Genossen übertrug „protutela regni“; das übrige gab er dem Kloster S. Germain-des-Prés³⁾. Die betreffende Urkunde Karls bietet uns einen gewissen

¹⁾ Mir ist keine Quelle bekannt, in der Heribert II. ausdrücklich als Abt dieser Klöster bezeichnet wird; trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass er die Klöster besessen hat. Als Besitzer des castrum S. Quintini — des befestigten Stiftes — ist er mehrfach nachweisbar, und das Stift S. Crépin mussten nach seinem Tode seine Söhne dem Könige ausliefern; S. Médard entriss ihm später König Rodulf, doch finden wir seinen gleichnamigen Sohn wieder im Besitze des Klosters. In S. Crépin ist sein Vater als Abt urkundlich bezeugt durch die früher erwähnte ungedruckte Urkunde Karls des Einfältigen vom Jahre 893.

²⁾ Vgl. im allgemeinen Heinrich Böhm er, Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert, Leipzig 1899, S. 3 ff.

³⁾ Böhm er 1957, Poupardin, Recueil des chartes etc. I p. 68 ss. — Eckel, Charles le Simple p. 76, schliesst aus dieser Teilung, das

Fingerzeig, wie mit den übrigen zerstörten Königsklöstern in dem den Normannen überlassenen Gebiete verfahren sein mag: auch ihre Güter werden von Karl dem Normannenführer übertragen sein, der sie an seine Genossen weitervergeben haben wird.

Was wir über S. Wandrille erfahren, entspricht dem vollständig. Eine — allerdings im allgemeinen wenig glaubwürdige — Quelle, die *Historia inventionis et miraculorum sancti Vulframni*¹⁾, berichtet, ein erster Versuch Gerards von Brogne, das Kloster wiederherzustellen, sei an dem Widerspruche der Vasallen Richards I. von der Normandie gescheitert, die sich weigerten, die Klostergüter, die sie zu Lehen (honores) hatten, herauszugeben; als dann ein zweiter Versuch zur Wiederaufrichtung des Klosters gemacht sei, habe Herzog Richard den wüsten Platz des alten Klosters dazu hergegeben. Dass das Kloster weiterhin den Herzögen unterstand, dürfte die — wohl glaubhafte — Nachricht derselben Quelle beweisen, wonach später Herzog Richard II. einen Abt für das Kloster berief und durch seinen Bevollmächtigten einführen liess²⁾.

Nicht ganz klar sind die Verhältnisse bei Jumièges, das Herzog Wilhelm Langschwert, der Sohn Rollos, wiederherstellte. Wilhelm von Jumièges berichtet, der Herzog habe aus S. Hilaire zu Poitiers Mönche unter Abt Martin kommen lassen „abbatique locum cum tota villa tradidit, quam ab alodariis auro redemit“³⁾. Danach müsste das Klostergut nicht an den Herzog gekommen, sondern in das Eigentum verschiedener übergegangen sein; vielleicht liegt aber auch dieser Angabe die Tatsache zugrunde,

Kloster habe auf der Grenze des den Normannen überlassenen Gebietes gelegen, eine Vermutung, die wohl nicht von der Hand zu weisen ist.

¹⁾ c. 3, 4 und 7; als Appendix altera zum *Chronicon Fontanellense* bei D'achéry, *Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum*, éd. De la Barre II, Parisii 1723, p. 285 s. und 287.

²⁾ Vgl. Ferdinand Lot, *Études critiques sur l'abbaye de Saint Wandrille*, Paris 1913, p. XLI ss. (Bibliothèque de l'École des Hautes Études fasc. 204).

³⁾ *Willelmi Gemeticensis monachi historia Normannorum* III 8, Bouquet VIII p. 260 s.

dass das Klostergut an Vasallen vergeben war, die der Herzog entschädigte.

Von grosser, wenn auch vorübergehender Bedeutung musste für das westfränkische Königtum die Erwerbung von Lothringen durch Karl den Einfältigen im Jahre 911 sein. Das für das westfränkische Reich erworbene Gebiet enthielt eine beträchtliche Reihe wichtiger Königsklöster; ich nenne folgende: Nivelles, Lobbes, Stablo-Malmedy, Prüm, Echternach, S. Maximin in Trier, Oeren, S. Arnulf in Metz, S. Mihiel, Moyenmoutier, Remiremont, Münster im Gregoriental, Murbach und Andlau¹⁾ im Elsass, das nicht eigentlich zu Lothringen gehörte. Von diesen befanden sich allerdings einige der wichtigsten — Stablo-Malmedy

¹⁾ Die Urkunde Karls des Einfältigen für Andlau 912 II 3 (Böhmer 1937) ist von Parisot (Royaume de Lorraine p. 585 n. 5) und von W. Sicking (Göttingische gelehrte Anz. 1904 S. 810) für unecht erklärt. Der Inhalt der Urkunde ist: die Nonnen sollten die Aebtissin möglichst aus der Familie der Kaiserin Richardis wählen, ferner, da Karl nur selten in jene Gegend kommen könne, ebenfalls möglichst aus dieser Familie einen „defensor“ bestellen dürfen, „qui . . . ipsum monasterium nostra vice sicut suas defendere voluit“; dieser defensor soll jährlich eine bestimmte Abgabe erhalten. Parisot hält die Bestimmungen über diesen defensor, in denen er die Tendenz des Fälschers findet, für jene Zeit für unmöglich. Meines Erachtens mit Unrecht, denn sie entsprechen in allen wichtigen Punkten den — doch wohl echten — Statuten der Kaiserin Richardis für Andlau (Ph. A. Grandidier, Histoire de l'église et des évêques de Strasbourg II b, Strasbourg 1778, p. CCCIV ss.). Vgl. ferner zu „nostra vice“ eine Urkunde Karls des Kahlen 856 für Montiérender (Felix Senn, L'Institution des avoueries ecclésiastiques, Paris 1903, p. 82 n. 2); über die Bestellung eines näher wohnenden „Schutzvogtes“ für ein Königskloster siehe eine Urkunde Roberts II. für Cormery s. d. (J. Bourassé, Cartulaire de Cormery, Mémoires de la Société archéologique de Touraine XII, 1861, p. 64 ss.), Bestätigung einer in spätkarolingischer Zeit getroffenen Anordnung. Die Bestimmung über die Wahl der Aebtissin aus einem bestimmten Hause wird gedeckt durch die Originalurkunde Karls des Einfältigen für S. Maur-des-Fossés (921 IV 22, Böhmer 1970). — Man wird Andlau doch wohl zur Zeit Karls als Königskloster angesehen haben; anders Georg Wagner, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. XXVII, 1912, S. 449.

und Echternach — in der Hand des mächtigsten weltlichen Grossen, des Grafen Reginar¹⁾, und wie es scheint, erhielt er dazu noch von Karl eine weitere bedeutende lothringische Abtei, S. Maximin in Trier. Da Reginar eine Hauptstütze Karls war, konnte die Vereinigung einer solchen Macht in seiner Hand als unbedenklich erscheinen. Doch er starb bereits im Jahre 915, und ihm folgte sein Sohn Gisilbert, auf den auch die Abteien Echternach, Stablo-Malmedy, S. Maximin und S. Servatius in Maestricht übergingen. Wir finden ihn ausserdem im Besitze des castrum Chèvremont, und man wird annehmen dürfen, dass er auch das in diesem gelegene Stift besass. Gisilbert war durchaus kein zuverlässiger Anhänger Karls, und seine Gegnerschaft gegen den König musste um so gefährlicher sein, als auch die Grossen im westfränkischen Reiche sich gegen Karl erhoben.

Die Spannung, die zwischen Karl und einem beträchtlichen Teile der Grossen seines Reiches bestand, trat bereits vor dem Ausbruche des offenen Aufstandes zutage. Schon bei einem Ungarneinfalle in Lothringen (um 917—919) verweigerten die Grossen, ausser Heriveus von Reims, die Heeresfolge; dabei rächte es sich wieder einmal, dass die meisten wichtigen Königsklöster in der Hand der Grossen waren, wodurch auch die Klosterkontingente dem Heere des Königs ferngehalten wurden. Der Grund für den Bruch mit Karl war bekanntlich dessen Begünstigung des Emporkömmlings Hagano; der letzte Anlass aber war die Uebertragung des Stiftes Chelles bei Paris an Hagano. An der Spitze dieses alten merowingischen Königs-klosters hatte Karls Tante Rothildis, eine Tochter Karls des Kahlen, gestanden; Karl nahm es ihr, um es seinem Günstlinge zu geben²⁾. Hierdurch konnte sich Graf Robert, der Bruder Odos, der ohnehin zu den unzufriedenen Grossen gehörte, in doppelter Weise verletzt fühlen: einmal deshalb, weil Rothildis

1) Das Stift S. Servatius zu Maestricht, das Reginar ebenfalls besass, war nicht königlich, sondern von ihm dem Erzbistum Trier entzogen.

2) Flodoardi annales z. J. 922, MG. SS. III p. 370; éd. Ph. Lauer p. 8.

die Schwiegermutter seines Sohnes Hugo war, sodann aber dadurch, dass der verhasste Emporkömmling gerade in seiner Grafschaft Paris festen Fuss fassen sollte. So wurde Robert der Führer der Aufständischen, als die Empörung im Frühjahr 922 ausbrach. Was die Teilnahme dieses einen Mannes an dem Kampfe bedeutete, wird klar, wenn wir berücksichtigen, welche Machtmittel ihm damals zur Verfügung standen: er besass die Grafschaften Touraine, Anjou, Blois und Paris sowie die Abteien S. Martin in Tours (mit Cormery, Villeloin und wohl auch Chablis), Marmoutier, S. Aignan in Orléans, S. Denis, S. Germain-des-Prés, Morienval und S. Amand. Als Anhänger Karls dagegen finden wir Anfangs noch einen anderen Besitzer wichtiger Klöster, Graf Heribert II. von Vermandois, der später der grausamste Gegner Karls war. Graf Gisilbert, der schon einmal die Waffen gegen Karl erhoben hatte, trat jetzt in Verbindung mit den aufständischen westfränkischen Grossen. Die Dinge nahmen einen für Karl sehr ungünstigen Verlauf, und am 30. Juni 922 wurde Graf Robert zum Gegenkönige gekrönt. Aber er hatte nicht die Möglichkeit, sich mit Hilfe seiner grossen Hausmacht gegen Karl durchzusetzen. Zwar konnte er noch durch seinen Sohn Hugo Chèvremont, den Besitz seines Verbündeten Gisilbert, entsetzen lassen, aber schon am 15. Juni 923 fiel er in der Schlacht bei Soissons. Dass trotzdem der Kampf für seine Partei günstig ausging, war das Verdienst seines Sohnes Hugo und Heriberts II. von Vermandois, der bereits Karl verlassen hatte. Roberts Nachfolger wurde sein Schwiegersohn Herzog Rodulf von der Bourgogne, der in S. Médard zu Soissons, einem Kloster Heriberts II., gekrönt wurde.

Zur Feststellung der Gebiete, in denen auch fernerhin der Karolinger als König anerkannt wurde, haben Eckel¹⁾ und Lauer²⁾ ein beträchtliches Material an Datierungen zusammen-

¹⁾ Charles le Simple p. 145 ss.

²⁾ Philippe Lauer, Robert I^{er} et Raoul de Bourgogne, rois de France (923—936), Paris 1910, p. 14 ss. (Bibliothèque de l'École des Hautes Études fasc. 188).

gebracht, nachdem schon Richard¹⁾ über die Verhältnisse in Poitou gehandelt hatte. Die Ausbeute hinsichtlich der Stellungnahme der Königsklöster ist aber recht spärlich und die tatsächliche Bedeutung ihrer Parteinahme äusserst gering: bereits im Jahre 923 gelang es Heribert II., Karl nach S. Quentin zu locken und sich seiner Person zu bemächtigen, und damit war das Schicksal des unglücklichen Königs besiegelt. Die grossen Machthaber, besonders im Süden des Reiches, wo wir vorwiegend das Festhalten an der Datierung nach Regierungsjahren Karls finden, dachten gar nicht daran, ihm tatkräftig zu Hilfe zu kommen; gerieten sie aber in einen Konflikt mit Rodulf, so betonten sie die Legitimität Karls. Ein Beispiel dafür bietet das reiche Urkundenmaterial von S. Julien zu Brioude. Dort war in den Jahren 922—927 Graf Aefred, der Bruder Wilhelms II. von der Auvergne, Herzogs von Aquitanien, Abt. Wir besitzen aus seiner Zeit eine ganze Reihe von Urkunden für das Stift, aber sie geben kein einheitliches Bild: zwischen den nach Regierungsjahren Rodulfs datierten finden wir drei Stücke vom Februar, Oktober und Dezember 926, in denen in der schärfsten Weise der gefangene Karl als der rechtmässige König bezeichnet und Rodulf abgelehnt wird, und unter diesen Urkunden ist eine (vom Oktober 926), die Graf Aefred selbst ausgestellt hat²⁾. Diese Erscheinung findet unschwer ihre Erklärung in den politischen Ereignissen: im Jahre 926 waren Wilhelm von Aquitanien und Aefred im Kampfe mit Rodulf, gegen den sie sich empört hatten. Mit einem ernstlichen Eintreten für die Rechte Karls hatte das sicherlich nichts zu tun, und es ist für die geringe tatsächliche Bedeutung solcher Datierungen in jener Zeit bezeichnend, dass wenige Wochen später eine Urkunde, an deren Ausstellung der

¹⁾ Richard, *Histoire des comtes de Poitou* I p. 62 ss.

²⁾ Doniol, *Cartulaire de Brioude* nr. 315: „anno quarto quo Franci dein honestaverunt regem suum Karolum et contra legem sibi Rodulfum in regem elegerunt“. In derselben scharfen Weise spricht sich Aefred auch im Oktober 927 gegen Rodulf und für Karl aus, vgl. Henry Doniol, *Cartulaire de Sauxillanges, Clermont 1864*, nr. 13.

Dekan desselben Stiftes beteiligt war, nach Regierungsjahren Rodulfs datiert ist¹⁾.

Die Zeit der Regierung Rodulfs nach Karls Gefangennahme brachte nicht nur den Verlust Lothringens für das westfränkische Reich, sondern auch schwere innere Kämpfe. Heribert II. war durchaus nicht der unbedingt ergebene Untertan Rodulfs, auch bei der Gefangennahme Karls war offenbar nicht sowohl das Interesse Rodulfs als der Wunsch, diesem gegenüber einen Trumpf in die Hand zu bekommen, für ihn massgebend gewesen. Nachdem er bereits seinen fünfjährigen Sohn Hugo zum Erzbischof von Reims hatte wählen, die Verwaltung des weltlichen Besitzes des Erzbistums sich selbst hatte übertragen lassen, forderte er im Jahre 926 auch noch die Grafschaft Laon für seinen Sohn Odo. Hierüber kam es zum Bruche mit Rodulf. Heribert erkannte 927 Karl als König an, der aber wieder ganz zu seinem Gefangenen wurde, als Rodulf 928 Heribert Laon überliess.

An diesen Zwistigkeiten war auch Hugo der Grosse, der Sohn des verstorbenen Königs Robert, beteiligt; zusammen mit Heribert trat er in Beziehungen zu dem deutschen Könige Heinrich I., um diesen zu einem Eintreten für Karl den Einfältigen zu veranlassen. Hugo, der später im Kampfe gegen das karolingische Königtum die bedeutendste Rolle gespielt hat, vereinigte in seiner Hand einen gewaltigen Besitz an Königsklöstern, auf dessen Anwachsen hier nochmals kurz hingewiesen sei. Odo hatte einst S. Martin in Tours mit den davon abhängigen Klöstern sowie Marmoutier besessen, ausserdem vielleicht auch S. Aignan in Orléans und — als König — nach Ebolus' Tode S. Denis. Bereits zur Zeit seines Bruders Robert war der Klosterbesitz des Hauses auch in Nordfrankreich sehr bedeutend. Robert besass, wie wir gesehen haben, neben den Abteien S. Martin in Tours (mit den abhängigen Klöstern) Marmoutier und S. Aignan in Orléans auch die

¹⁾ Doniol, Cartulaire de Brioude nr. 155 vom November 926.

nordfranzösischen Klöster S. Amand, Morienvall und in seiner Grafschaft Paris selbst die wichtigsten Klöster jener Gegend, S. Denis und S. Germain-des-Prés; ein Besitz, der für die Stärkung der Stellung des robertinischen Hauses in jener Gegend, in der es erst durch Odos Ernennung zum Grafen von Paris Fuss gefasst hatte, von grösster Bedeutung sein musste. Diese Klöster sind nicht alle auf Hugo den Grossen übergegangen: in S. Amand finden wir unter den Königen Rodulf und Ludwig IV. den Grafen Rotger von Douai als Abt. Ueber Morienvall scheinen wir für diese Zeit nicht unterrichtet zu sein¹⁾, ebenso über S. Aignan in Orléans²⁾; dagegen wissen wir, dass auch Hugo der Grosse Abt von S. Martin in Tours, Marmoutier, S. Denis und S. Germain-des-Prés war³⁾.

¹⁾ Die Angabe bei Philippe Lauer, *Le règne de Louis IV d'Outremer*, Paris 1900, p. 6 n. 7 (Bibliothèque de l'École des Hautes Études fasc. 127): „Hugues tenait cette dignité (eines Abtes von Morienvall) de son père Robert“, ist wohl nur Vermutung. — Das Cartulaire de l'abbaye de Morienvall p. p. Peignet-Delaucourt ist mir nicht zugänglich.

²⁾ Lot, *Les derniers Carolingiens* p. 184 (Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes fasc. 87), sagt, Hugo der Grosse und sein Sohn Hugo Capet seien Aebte von S. Aignan gewesen; Lauer (l. c. p. 6) schliesst sich dem an. Belege dafür sind mir nicht bekannt, denn die angeblich von Hugo dem Grossen als Abt ausgestellte Urkunde ist, wie wir gesehen haben, in Wirklichkeit von Hugo dem Abt. Da aber nicht nur Robert, der Vater Hugos des Grossen, sondern auch dessen Sohn Hugo Capet und die folgenden Könige Aebte des Stiftes waren, werden wir wohl annehmen dürfen, dass es ununterbrochen im Besitze der Robertiner geblieben ist. Vgl. *Antiquitez historiques de l'église royale Saint-Aignan d'Orleans*, Orleans 1661 [Verf. Robert Hubert]; Boucher de Molandon, *Mémoires de la Société archéol. de l'Orléanais* XI, 1868, p. 492.

³⁾ Vgl. zu S. Martin in Tours Mabilley, *Pancarte noire* nr. 129 (923 XII); zu Marmoutier die Urkunde Rodulfs vom Jahre 931, Bouquet IX p. 571; bei Michel Félibien, *Histoire de l'abbaye royale de Saint-Denis*, Paris 1706, p. 110 wird eine Urkunde zitiert, die aus der Zeit

In welchem Umfange Hugo der Grosse den Klosterbesitz seines Hauses vergrößert hat, ist wohl nicht mit Sicherheit festzustellen. In S. Germain in Auxerre finden wir ihn im Jahre 936 als Abt, was offenbar mit der Erwerbung einer Hälfte des Herzogtums der Bourgogne zusammenhängt. Das Kloster ist denn auch später als Besitz des jüngeren, burgundischen Zweiges der Robertiner (Kapetinger) nachweisbar. Lot¹⁾ und ihm folgend Lauer²⁾ nennen als Klöster, die Hugo der Grosse und sein Sohn Hugo Capet besessen hätten, noch S. Riquier, S. Valery und S. Maur-des-Fossés. Was das erste von ihnen betrifft, so steht allerdings urkundlich fest, dass Hugo Capet dort Abt war³⁾. Dass schon Hugo der Grosse dies gewesen sei, ist nur eine Vermutung. Hinsichtlich S. Valery werden wir wohl als richtig annehmen dürfen, dass Hugo Capet um 980 dieses Stift in ein Mönchskloster umgewandelt, es also besessen hat⁴⁾; für S. Maur aber fehlt meines Wissens ein wirklich sicherer Beweis dafür, dass dieses Kloster in einem be-

stammen soll, als Hugo der Grosse Abt von S. Denis war. Dass Hugo in S. Germain-des-Prés Abt war, berichten die Annales S. Germaini z. J. 921 (MG. SS. III p. 167) und Contin. Aimoini l. V c. 43 (éd. Du Breul p. 353) mit dem Unterschiede, dass er nach der ersten Quelle im ersten Regierungsjahre seines Vaters, nach der zweiten erst nach dessen Tode die Abtwürde erhalten haben soll. Die Vergabung der villa Combs aus dem Klosterbesitze zu Benefiz an den Grafen Hilduin von Montdidier dürfte Hugo wohl als Abt von S. Germain vorgenommen haben (Urkunde Philipps I. 1061, Poupardin, Recueil des chartes etc. p. 103 ss.).

¹⁾ Les derniers Carolingiens p. 184.

²⁾ Louis IV d'Outremer p. 6.

³⁾ Urkunde König Lothars vom Jahre 974, Böhmér 2050, Halphen-Lot nr. 36 (Recueil des actes de Lothaire et de Louis V, rois de France [954—987] p. p. Louis Halphen avec la collaboration de M. Ferdinand Lot, Paris 1908).

⁴⁾ Vgl. Clovis Brunel, Les actes faux de l'abbaye de Saint-Valery (Moyen-âge XXII, 1909, p. 94 ss., 179 ss.). Die Urkunde Papst Benedikts VII. (J.-L. 3805), die Hugos Reform erwähnt, ist sehr verdächtig.

sonderen Verhältnisse zu dem Hause der Robertiner gestanden hat¹⁾.

Die oben erwähnte Annäherung Hugos des Grossen an Heribert II. von Vermandois war nicht von Dauer²⁾, und so kam es zu einem Zusammenschlusse Hugos mit König Rodulf gegen Heribert. Die beiden Verbündeten warfen sich 932 auf den Klosterbesitz Heriberts³⁾. König Rodulf entriss ihm S. Médard

¹⁾ Lot l. c. p. 184 beruft sich auf die Vita Burchardi venerabilis comitis, aber nach dieser hinsichtlich der Zeitangaben recht minderwertigen Quelle müsste Hugo Capet erst längere Jahre nach seiner Thronbesteigung das Kloster dem Grafen Burchard von Vendôme, Corbeil, Melun und Paris übertragen haben, der es mit Hilfe des hl. Maiolus reformierte. Danach hätte Hugo Capet also erst als König über das Kloster verfügt. Jedoch die Darstellung der Vita Burchardi ist zweifellos unrichtig, denn schon im Jahre 989 stellte Hugo Capet dem Kloster eine Urkunde auf Bitten des hl. Maiolus (abbatis monasterii Fossatensis) aus (Jules Tardif, Monuments historiques, Paris 1866, p. 149 nr. 237), dieser stand also schon im Beginn der Regierung Hugos an der Spitze des Klosters, und so wäre es möglich, dass Hugo es schon vor seiner Thronbesteigung dem Grafen Burchard übergeben hätte. Vgl. Vie de Bouchard le Vénéral, comte de Vendôme, de Corbeil, de Melun et de Paris (X^e et XI^e siècles) par Eudes de Saint-Maur p. p. Charles Bourel de la Roncière, Paris 1892, Introduction p. IX ss. und p. 5 n. 1 (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire). Beziehungen Hugos des Grossen zu S. Valery und S. Maur sind meines Wissens nicht nachzuweisen, was freilich bei dem Mangel an Nachrichten nichts beweist.

²⁾ Lauer, Robert I^{er} et Raoul p. 58, behauptet, ein Konflikt, in dem wir diese beiden Grossen noch als Verbündete finden, sei dadurch hervorgerufen, dass Boso, der Bruder König Rodulfs — offenbar mit dessen Zustimmung — sich der Abtei Chelles bemächtigt habe, die ja schon den Anlass zu der Empörung Roberts gegen Karl den Einfältigen gegeben habe. Aber Flodoard (Annales z. J. 929, MG. SS. III p. 378; éd. Lauer p. 43 s.) sagt, Boso habe „quosdam Rothildis alodes“ in seine Gewalt gebracht, die nun deren Schwiegersohn Hugo für sich in Anspruch nahm. Hier ist von dem Stift Chelles, dessen Abtissin Rothildis ja gewesen war, nicht die Rede.

³⁾ Bereits im vorhergehenden Jahre hatte Rodulf Heriberts „castellum“ Denain erobert (Flodoardi annales z. J. 931, l. c. p. 380; éd.

in Soissons, Hugo nahm nach zweimonatiger Belagerung S. Quentin — dessen Befestigungen auch eine Ansiedlung mit umfasst zu haben scheinen — ein. Es gelang Heribert zwar im folgenden Jahre, es zurückzuerobern, da nur Hugos Besatzung, nicht auch die „oppidani“ Widerstand leisteten; doch Hugo brachte es sogleich wieder in seine Gewalt. Als aber im Jahre 935 der Frieden zwischen dem Könige und Heribert geschlossen wurde, ging S. Quentin Hugo wieder verloren: da er sich weigerte, es Heribert herauszugeben, entriss dieser es ihm mit Waffengewalt, worauf die Befestigungen geschleift wurden. Offenbar fürchtete Heribert, S. Quentin könne Hugo nochmals in die Hände fallen und eine neue Belagerung erforderlich machen. Auch S. Médard muss bei dem Friedensschlusse von König Rodulf Heribert zurückgegeben worden sein, nach seinem Tode war es im Besitz seiner Söhne.

Ungefähr in dieselbe Zeit fällt auch die Wiederherstellung des Klosterbesitzes eines anderen wichtigen Grossen, des Grafen (Markgrafen) von Flandern. Wir haben die wechselnden Schicksale des viel umstrittenen befestigten Klosters S. V a a s t früher verfolgt. Als nun im Jahre 932 Graf Adalelm von Arras, der Abt des Klosters, ums Leben gekommen war, bemächtigte sich Graf Arnulf von Flandern der Stadt Arras und des Klosters¹⁾, um dessen Besitz einst sein Vater Balduin II. soviel gekämpft hatte. Kurz darauf erfuhr Arnulfs Macht eine weitere Vergrösserung. Als sein Vater Balduin gestorben war (918), war sein Gebiet zwischen seine beiden Söhne geteilt worden, und zwar hatte Adalolf damals Boulogne, Théroanne und die Abtei

L a u e r p. 49, wo Donincum = Denain gelesen ist); schon dabei scheint es sich um einen Angriff auf Heriberts Klosterbesitz gehandelt zu haben. In Denain bestand nämlich ein Königskloster SS. Mariae et Ragenfredis, dem der Ort selbst gehörte; das castellum wird also das befestigte Stift, vielleicht mit der dabei befindlichen Niederlassung, gewesen sein. (Vgl. Urkunde Karls des Kahlen 877 VIII 13, B ö h m e r 1825.)

¹⁾ Annales Elnon. minores z. J. 932, MG. SS. V p. 19; Chron. Tornac. z. J. 932, ibid. XV p. 1296; Annales Blandin. z. J. 931, ibid. V p. 24.

S. Bertin (mit S. Omer) erhalten; jetzt, nach Adalolfs Tode (933), fiel dies alles an Arnulf, der so endlich S. Vaast und S. Bertin in seiner Hand vereinigte¹⁾. Wenig später erscheint Arnulf dann auch im Besitze der Klöster Blandigny und S. Bavo in Gent²⁾.

§ 4.

Ludwig IV d'Outremer, Lothar und Ludwig V.

Die Regierungszeit des karolingischen Nachfolgers Rodulfs, Ludwigs IV d'Outremer (936—954), war so gut wie ganz ausgefüllt von Kämpfen der Grossen gegen den König; auch die schwankenden Beziehungen zu Otto I. wurden beherrscht durch den Gegensatz zwischen Ludwig und den aufständischen Grossen, vornehmlich Hugo dem Grossen, der ebenso wie König Ludwig mit einer Schwester Ottos vermählt war. Wieder stehen die beiden grossen Klosterbesitzer, Hugo der Grosse und Heribert II. im Vordergrund, jetzt aber als Verbündete, da sie sich kurz nach Ludwigs Thronbesteigung versöhnt hatten, nachdem Hugos Versuch, sich einen beherrschenden Einfluss auf den jungen König zu sichern, bald gescheitert war. Minder hartnäckige Gegner Ludwigs waren der Herzog Wilhelm Langschwert von der Normandie und Graf Rotger von Douai, Abt von S. Amand, der nach einiger Zeit sogar zu Ludwig übertrat. Eine schwankende

1) Gesta abb. S. Bertini Sith. c. 103 und 105, MG. SS. XIII p. 627.

2) Arnulf reformierte um 939—941 Blandigny, wird aber in dem Catalog. abb. nicht als Abt bezeichnet. Dagegen sagt er in einer Originalurkunde vom Jahre 960 „more predecessorum meorum, qui illum (locum) temporibus suis optime rexerunt“ (Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique, 2^e série, T. VIII, 1893, p. 172 ss.). Danach müssten schon seine Vorgänger das Kloster besessen haben. Das zerstörte Kloster S. Bavo in Gent scheint bereits seit dem 9. Jahrhundert als Benefiz im Besitze der Grafen von Flandern gewesen zu sein.

Haltung zeigte der mächtige Graf Arnulf von Flandern; auch Hugo der Schwarze von der Bourgogne, anfangs der wichtigste Verbündete Ludwigs, scheint sich später unzuverlässig erwiesen zu haben. Aquitanien (im umfassenden Sinne) dürfte wohl von feindlichen Bewegungen gegen den König frei geblieben sein, anderseits Ludwig eine tatkräftige Unterstützung nur in beschränktem Masse geleistet haben. Für die guten Beziehungen Ludwigs zu den aquitanischen Grossen besitzen wir eine ganze Reihe von Zeugnissen, im Besonderen für das günstige Verhältnis zu Graf Wilhelm III. (Tête-d'Étoupe) von Poitou, Abt von S. Hilaire zu Poitiers, und dessen Bruder Ebolus, Bischof von Limoges (seit 944) und Abt von S. Maixent¹⁾, und Wilhelm scheint den König auch wirklich unterstützt zu haben.

Es ist unnötig, hier auf die inneren Kämpfe während der Regierung Ludwigs näher einzugehen; die Lage des Königs war zeitweise geradezu verzweifelt, besonders als seine Gegner mit Otto I. im Bunde standen. Auch die Schmach der Gefangenschaft blieb ihm nicht erspart: wie einst sein Vater, Karl der Einfältige, von Heribert II. von Vermandois, so wurde Ludwig von Hugo dem Grossen eine Zeit lang in Haft gehalten. Er musste schliesslich seine Freiheit durch die Abtretung von Laon an Hugo erkaufen, sodass er auch diese letzte Stadt, die ihm verblieben war, vorübergehend verlor.

Diese schweren und bis zuletzt unentschiedenen Kämpfe, die die Machtlosigkeit des karolingischen Königtums klar zutage treten liessen, sind für uns hier in so fern von nicht geringer Bedeutung, als sich in ihnen die unglückliche karolingische Klosterpolitik aufs bitterste rächte. Wir haben den gewaltigen Klosterbesitz Hugos des Grossen kennen gelernt; nehmen wir die Klöster Heriberts II. (S. Quentin, S. Médard und S. Crépin in Soissons)

¹⁾ Das Kloster N o u a i l l é (Noaillé) unterstand — als von S. Hilaire abhängig — mittelbar ebenfalls Graf Wilhelm. Richard, Histoire des comtes de Poitou I p. 108, bezeichnet Ebolus auch als Inhaber (possesseur) der Abtei S o l i g n a c.

hinzu, so ergibt sich, dass die Machtmittel eines grossen Theiles der wirklich bedeutenden königlichen Eigenklöster Nord- und Mittelfrankreichs diesen beiden Feinden des Königs in ihrem Kampfe gegen ihn zur Verfügung standen. Auch die Stifte S. Aubin und S. Jean et S. Lezin in Angers, die im Besitze des Hauses der Vizegraven von Anjou waren, werden wir auf seiten Hugos vermuten dürfen; dazu kam, wenigstens zeitweise, S. Amand, dessen Abt, Graf Rotger von Douai, ja erst im Laufe des Kampfes zu Ludwig übertrat. Graf Arnulf von Flandern stand bald auf der einen, bald auf der anderen Seite, bald verhielt er sich neutral, und dadurch wurde natürlich auch die jeweilige Stellung seiner Klöster S. Bertin, S. Vaast, Blandigny, S. Amand¹⁾ und S. Bavo in Gent bedingt. Wie wenig Ludwig überhaupt auf die Unterstützung seiner Grossen rechnen konnte, auch wenn es sich um die Abwehr eines auswärtigen Feindes handelte, zeigt die Nachricht Richers²⁾, Ludwig habe bei dem Ungarneinfalle von 937 dem Feinde nicht entgetreten können, da ihn seine Vasallen im Stiche liessen; ebenso hatten ja einst seinem Vater die westfränkischen Grossen, erbittert über die Begünstigung Haganos, die Heeresfolge gegen die Ungarn verweigert.

Ludwig hatte die schlimmen Folgen, die sich für das Königtum aus der Vereinigung von Königsklöstern in der Hand eines weltlichen Grossen ergaben, in den Kämpfen gegen Hugo den Grossen, Heribert II. und ihre Verbündeten schwer empfinden müssen. Als nun Heribert im Jahre 943 starb und das Haus der Vermandois damit sein gefährliches Oberhaupt verlor, beschloss er, Heriberts Söhnen einen Teil des Klosterbesitzes ihres Vaters zu entziehen. Schon König Rodulf hatte, wie wir sahen, zusammen mit Hugo dem Grossen Heribert die Klöster S. Quentin

¹⁾ Graf Rotger von Douai erscheint 937 zuletzt als Abt von S. Amand; 952 stellte dann Arnulf das Kloster wieder her und bestellte Leudricus als Abt.

²⁾ *Historiarum libri III l. II c. 7*, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*, Hannoverae 1877, p. 43.

und S. Médard entrissen, aber diese Schwächung der Macht des Grafen von Vermandois war nicht von Dauer gewesen; jetzt mussten Heriberts Söhne S. Crépin zu Soissons Ludwig herausgeben¹⁾. Wenn dieser das Stift nun sogleich wieder einem Laien, einem gewissen Raginold (von Roucy?) übertrug, so mag dabei die Befürchtung mitgesprochen haben, die Söhne Heriberts möchten versuchen, das Stift mit Waffengewalt wieder an sich zu bringen, und ein geistlicher Abt werde nicht imstande sein, ihnen energischen Widerstand zu leisten. In der Tat hatten Heriberts Söhne sofort bewiesen, dass sie nicht gesonnen waren, sich widerstandslos dem Willen des Königs zu unterwerfen: den festen Platz Montigny-Lengrain, der dem Stift gehörte, hatten sie mit Gewalt zu behaupten gesucht. Und wie sich einst Rodulf, der Bruder Balduins II. von Flandern, für den Verlust von S. Quentin durch die Verwüstung der Klostergüter zu rächen suchte, so fielen jetzt (944) die Söhne Heriberts II. über S. Crépin her, was Raginold — der doch ein Anhänger des Königs war — damit beantwortete, dass er das im Besitze der Vermandois gebliebene Königskloster S. Médard plünderte²⁾. Im folgenden Jahre zerstörte dann Heriberts gleichnamiger Sohn (Heribert „der Aeltere“) mit einigen Vasallen Hugos des Grossen Montigny-Lengrain, das Ludwig, nachdem er es den Söhnen Heriberts im vorhergehenden Jahre entrissen hatte, vielleicht selbst besetzt gehalten hatte, da es jetzt als „castellum regis“ und „regis oppidum“ bezeichnet wird³⁾.

¹⁾ Flodoardi annales z. J. 944, MG. SS. III p. 390; éd. Lauer p. 91. Ueber das Schicksal des Stiftes Denain, das, wie wir sahen, Rodulf schon 931 Heribert II. entrissen zu haben scheint, sind wir nicht näher unterrichtet; im Beginne der kapetingischen Zeit gehörte es dem Grafen Balduin dem Bärtigen von Flandern (Gesta ep. Camerac. II 28, MG. SS. VII p. 461).

²⁾ Flodoardi annales z. J. 944, l. c. p. 391; éd. Lauer p. 93.

³⁾ Flodoardi annales z. J. 945, l. c. p. 392; éd. Lauer p. 96; Richer l. II c. 42, l. c. p. 61. — Wie einst Karl der Kahle sah sich auch Ludwig

Als Ludwig am 10. September 954 gestorben und ihm sein Sohn Lothar auf den Thron gefolgt war, suchte Hugo der Grosse abermals, wie einst nach der Thronbesteigung Ludwigs IV., sich den beherrschenden Einfluss auf den jugendlichen König zu sichern. Und mit Erfolg: Lothar bestätigte ihm nicht nur den Besitz der ganzen Bourgogne, die ihm schon Ludwig IV. im Jahre 943 verliehen hatte, sondern übertrug ihm auch das Herzogtum Aquitanien. Das bedeutete den Kampf gegen den getreuen Anhänger Ludwigs IV. in seinem Kampfe gegen Hugo den Grossen, den Grafen Wilhelm III. Tête-d'Étoupe von Poitou, Abt des bedeutenden Königsklosters S. Hilaire zu Poitiers, dem von Ludwig IV. das Herzogtum Aquitanien übertragen war¹). Im Jahre 955 zog Hugo, der den jungen König mit sich führte, gegen Wilhelm und belagerte vergeblich Poitiers. Der einzige Erfolg, der dort erzielt wurde, war die Einnahme und Zerstörung des „castrum Radegundis urbi contiguum“²). Wir haben darunter

gelegentlich zur Vergabung eines Klosters genötigt, um einen Konflikt zu vermeiden: er gab S. Martial zu Limoges an den Chorherrn Aymerich „timens eius tyrannidem“; Aymerich soll sich Ludwig gegenüber verpflichtet haben, Mönch zu werden, dieses Versprechen aber erst kurz vor seinem Tode erfüllt haben. Vgl. Ademar von Chabannes, *Chronicon* III 29 (Adémar de Chabannes, *Chronique* p. p. Jules Chavaron Paris 1897, p. 150 [Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire]) und derselbe, *Commemoratio abbatum Lemovicensium basilice S. Marcialis apostoli* (Duplès-Agier, *Chroniques de Saint-Martial de Limoges*, Paris 1874, p. 4). — Aymerich gehörte offenbar einem mächtigen Hause an; der Name findet sich um jene Zeit im Hause der vicecomites von Thouars; vgl. Robert de Lasteyrie, *Étude sur les comtes et vicomtes de Limoges, antérieurs à l'an 1000*, Paris 1874, p. 65 (Bibliothèque de l'École des Hautes Études fasc. 18); Richard, *Hist. des comtes de Poitou* I passim. Charles de Lasteyrie, *L'abbaye de S. Martial de Limoges*, Paris 1901, p. 63, nennt Aymerich einfach „un intrigant“.

¹) Vgl. Lauer, Louis IV. p. 211 n. 4; Richard, *Hist. des comtes de Poitou* I p. 86 s.

²) Flodoardi annales z. J. 955, MG. SS. III p. 403; éd. Lauer p. 141; Richer I. III c. 3 l. c. p. 88.

das befestigte Kanonikerstift S. R a d e g u n d i s „in suburbio“ von P o i t i e r s zu verstehen, das dem königlichen Kanonissenstift S. Croix in Poitiers unterstand. Das castrum S. Rade Gundis wurde von den Anhängern Wilhelms verteidigt, aber ob dieser es rechtmässigerweise (als Inhaber des Stiftes S. Croix?) in Besitz hatte, erfahren wir nicht. Es ist sehr wohl möglich, dass Wilhelm sich des befestigten Klosters, das für die Verteidigung der Stadt sicher von Nutzen sein konnte; bemächtigt hatte, als Hugo mit dem Könige gegen die Stadt heranzog. Die Rückwirkung, die der zeitweilige Bruch des Königs mit Herzog Wilhelm auf das Schicksal von S. Julien zu Brioude ausgeübt haben dürfte, wird weiterhin besprochen werden.

Der Tod Hugos des Grossen im Mai 956 war zweifellos für das Königtum ein Ereignis von grösster Bedeutung. Es ist kaum denkbar, dass der junge König sich dauernd Hugo gefügig gezeigt haben würde, und was es bedeutete, Hugo zum Feinde zu haben, hatte sein Vater Ludwig ja erfahren. Da nun Hugos Söhne noch unmündig waren, lag der Gedanke nahe, diese Gelegenheit zu benutzen, um die so furchtbare Macht des Hauses der Robertiner zu schwächen. Aber dem standen grosse Schwierigkeiten entgegen, denn Hugos Söhne erfreuten sich mächtigen Schutzes: Herzog Richard I. von der Normandie war ihnen von ihrem Vater zum Vormunde bestellt, und der Mann, der nach Hugos Tode den grössten Einfluss im Reiche hatte, Erzbischof Bruno von Köln, war nicht nur Lothars Oheim, sondern auch der ihrige. So konnte Lothar nur versuchen, den Robertinern einen Teil ihres neuen Besitzes, die Bourgogne, streitig zu machen. Auch da hatte er nur einen beschränkten, wenn auch für das Königtum nicht unwichtigen Erfolg, er konnte Dijon in seine Gewalt bringen; im übrigen aber musste er auch dieses Herzogtum dem robertinischen Hause lassen: im Jahre 960 erhielt es Otto, der zweite Sohn Hugos des Grossen, während dem ältesten Sohne, Hugo Capet, die übrigen Gebiete ihres Vaters mit Poitou zufielen. Lothar hatte sich also auch damals noch nicht von der gegen Wilhelm III. (Tête-d'Étoupe) von Poitou

gerichteten Politik, in die ihn Hugo der Grosse hineingedrängt hatte, freigemacht; erst zwei Jahre später finden wir ihn in vollem Einvernehmen mit Wilhelm.

Auch der Klosterbesitz der Robertiner ist nach dem Tode Hugos des Grossen offenbar nicht angetastet worden, ja vielleicht noch weiter angewachsen: wir sahen ja, dass Hugo Capet auch S. Riquier, S. Valery und vielleicht auch S. Maurdes-Fossés besessen hat, die man als Besitz seines Vaters wenigstens nicht erweisen kann.

Die Abtrennung der Bourgogne von den übrigen robertinischen Gebieten hatte auch eine Teilung der Klöster zwischen Hugo Capet und seinen Brüdern Otto und Heinrich, die nacheinander in der Bourgogne herrschten, zur Folge. S. Germain in Auxerre, das ja Hugo der Grosse offenbar im Zusammenhange mit der Erwerbung einer Hälfte der Bourgogne erhalten hatte, finden wir später im Besitze Heinrichs von der Bourgogne; auch S. Columbe in Sens, das schon im Besitze der früheren Herzöge gewesen war, gehörte zur Zeit König Lothars Herzog Heinrich. Dass es ebenfalls aus dem Erbe Hugos des Grossen stammte, ist wohl kaum nachzuweisen.

Dass Hugo Capet trotz der grossen Macht seines Hauses und trotz der Feindschaft, die zeitweilig zwischen ihm und Lothar bestand, diesem gegenüber nicht eine ebenso gefährliche Rolle gespielt hat, wie Hugo der Grosse Ludwig IV. gegenüber, lag in erster Linie sicher an seiner ganzen Persönlichkeit, daneben aber auch an der Haltung anderer Grosser. Der Graf von Vermandois, Adalbert I., stand als Gemahl einer Schwester Lothars diesem nahe, sein Sohn Leudulf erhielt vom Könige das Bistum Noyon-Tournai; die grossen Vasallen Hugos, die Grafen von Troyes, von Chartres-Blois-Tours, von Anjou, hielten treu zu Lothar. Dieser verfolgte aber auch seine Politik, seine eigene Macht zu vergrössern, die er zuerst gegenüber der Bourgogne eingeschlagen hatte, weiter, und zwar sowohl im Norden wie im Süden des Reiches. Als Graf Arnulf I. von Flandern, der nach dem Tode seines Sohnes, Balduins III. (958—962), die Re-

gierung wieder übernommen hatte, im Jahre 964 gestorben war, rückte Lothar in sein Gebiet ein und besetzte einen Teil davon mit den Königsklöstern S. A m a n d und S. V a a s t. Diese Ereignisse scheinen mit einem Vorgange im Zusammenhange zu stehen, den Flodoard zum Jahre 962 berichtet¹⁾; er sagt da von Graf Arnulf: „Tunc ipse princeps omnem terram suam in manu regis dedit, ita tamen ut ipse in vita sua inde honoratus existeret“; aber diese ganzen Vorgänge sind einigermassen unklar²⁾. Lothar machte bald seinen Frieden mit Arnulfs unmündigem Enkel Arnulf II. und dessen Vormunde Balduin Baldzo und überliess ihnen Flandern, behielt aber seine Eroberungen wenigstens teilweise eine Zeit lang in seiner Hand; für S. A m a n d ist uns das sicher bezeugt durch die Tatsache, dass Lothar dieses Kloster im Jahre 968 simonistisch Ratherius von Verona übertrug³⁾. Wann diese Gebiete an die Grafen von Flandern zurückgefallen sind, wissen wir nicht, wahrscheinlich hat Lothar selbst sie, mindestens zum Teil, schon nach wenigen Jahren wieder herausgegeben⁴⁾.

Im Süden des Reiches, der ja, wie wir sahen, lange Zeit ein von dem übrigen Reiche ziemlich getrenntes Sonderdasein geführt und an den Schicksalen des Königtumes nur einen recht geringen Anteil gehabt hatte, suchte Lothar ebenfalls festen Fuss zu fassen, indem er seinen zum Könige erhobenen jungen Sohn Ludwig mit Adelheid, der Witwe des Grafen von Gévaudan, eines bedeutenden südfranzösischen Grossen, vermählte⁵⁾ und ihn

¹⁾ MG. SS. III p. 406; éd. L a u e r p. 152 s.

²⁾ Vgl. Lot, Derniers Carolingiens p. 43 n. 1, p. 46; Vanderkinderc, La formation territoriale des principautés belges I p. 80.

³⁾ Folcuni gesta abb. Lobiensium c. 28, MG. SS. IV p. 69.

⁴⁾ Vgl. Vanderkindere l. c. p. 84. — Im 11. Jahrhundert erscheint auch Corbie unter der Herrschaft des Grafen von Flandern, vgl. Achille Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens II, Paris 1883, p. 87 n. 2.

⁵⁾ Dadurch wurden gleichzeitig verwandtschaftliche Beziehungen zu dem Grafen Gottfried I. Graurock (Grisegonelle) von Anjou, dem Bruder Adelheids, angeknüpft.

nach Aquitanien sandte, wo er allerdings durch seinen Leichtsinn und seine Verschwendung dem Ansehen des Königtumes mehr schadete als nützte. Zu den Massnahmen, die Lothar damals traf, gehörte auch, dass er das Königskloster S. Martial zu Limoges befestigen liess¹⁾ und damit dem Königtume in jenem Gebiete einen festen Platz sicherte.

Die Regierungszeit Lothars bedeutete seit langer Zeit wieder einmal einen gewissen Höhepunkt hinsichtlich der Lage des karolingischen Königtumes. Da liess der frühe Tod Lothars und seines Sohnes, Ludwigs V., das ganze Gebäude zusammenbrechen. Dass Hugo Capet bei der Verdrängung Karls von Lothringen, des Oheims Ludwigs V., auf seiten der Königsklöster nur verschwindend geringe Opposition gefunden hat, mag zum Teil darin seinen Grund gehabt haben, dass er sich im Kreise der Mönche infolge seiner Klosterreformen einer gewissen Beliebtheit erfreute. Weit wichtiger aber war es zweifellos, dass die wirklich bedeutenden Klöster, soweit sie nicht im Besitze des roberlinischen Hauses selbst waren, fast durchweg anderen weltlichen Grossen unterstanden, deren Verhalten zu der Thronumwälzung auch die Stellungnahme ihrer Klöster bestimmen musste. Die Gründe, die für jene Grossen massgebend gewesen sind, sich in ihrer grossen Mehrheit sofort Hugo anzuschliessen, können hier nicht erörtert werden²⁾. Von den Grossen, die wir als Anhänger Lothars kennen gelernt haben, hat zunächst nur sein Schwager Adalbert I. von Vermandois den Versuch gemacht, Hugo Widerstand zu leisten. Als Karl von Lothringen bald darauf durch einen geschickten Handstreich Laon in seine Gewalt gebracht hatte, schlossen sich ihm Graf Heribert III., der

¹⁾ Vgl. Ademar von Chabannes, *Commemoratio abbatum Lemovic. basil. S. Marcialis* (Duplès-Agier, *Chroniques de Saint-Martial de Limoges* p. 5).

²⁾ Erwähnt sei, dass Hugo Capet mit einer Tochter Wilhelms III. von Aquitanien vermählt war, und dass seine Schwester Emma die Gemahlin Richards von der Normandie gewesen war.

Jüngere, von Troyes, aus dem Hause Vermandois und sein Vetter Odo I. von Chartres-Blois-Tours an, von denen der letztere sich allerdings einigermassen schwankend zeigte. Auch der Nachfolger Adalberts I. († 987), Heribert III. von Vermandois, scheint auf Karls Seite gestanden zu haben. Die im Besitze dieser Grossen befindlichen Klöster werden ebenfalls auf die Seite Karls hinübergezogen worden sein; im übrigen dürfte unter den königlichen Klöstern keine ernstliche Bewegung gegen Hugo entstanden sein.

Neuntes Kapitel.

Der Klosterbesitz der wichtigsten Familien bei Beginn der kapetingischen Herrschaft.

Die Aufgabe der vorstehenden Ausführungen war im wesentlichen, zu zeigen, wie die westfränkischen Königsklöster — und zwar besonders auch die bedeutendsten unter ihnen — mehr und mehr der Verfügungsgewalt der Könige verloren gegangen und in den Besitz der Grossen gelangt sind, was zu der Verschiebung des Kräfteverhältnisses beträchtlich beitragen musste. Die üblen Folgen traten immer wieder zutage: verweigerten die Grossen dem Könige die Heeresfolge, so wurden auch die Kontingente ihrer Klöster dem Heere ferngehalten; erhoben sie die Waffen gegen den König, so standen ihnen dabei die Machtmittel ihrer Klöster zur Verfügung. So wird man mit Recht sagen dürfen, dass die karolingische Klosterpolitik in nicht geringem Masse zur Schwächung der königlichen Macht im westfränkischen Reiche beigetragen hat. Die Zustände aber, die sich so unter den Karolingern entwickelt hatten, haben dann auch unter den kapetingischen Königen nachgewirkt¹⁾.

¹⁾ Ueber die Klosterpolitik der Kapetinger, die darauf abzielte, den Grossen keine weiteren Klöster zu übertragen, diesen das Wahlrecht zu sichern, die bereits bestehende Abhängigkeit von weltlichen Grossen, wenn möglich, zu lösen und die gewalttätigen Vögte zu bekämpfen, vgl. Luchaire, *Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens* II p. 83 ss. und Achille Luchaire, *Manuel des institutions françaises, Période des Capétiens directs*, Paris 1892, p. 513 ss., vgl. p. 275 ss.

Im folgenden soll nun versucht werden, nach Möglichkeit festzustellen, welche Königsklöster zur Zeit des Ueberganges der Krone an die Kapetinger sich im Besitze der wichtigsten grossen Familien und im besonderen derjenigen, die in der Folgezeit eine hervorragende Rolle gespielt haben, befunden haben¹⁾. Lot hat in seinem Tableau des principales abbayes et collégiales présumées existantes à la fin du X^e siècle²⁾ auch eine Kolumne „Nom du patron ou possesseur de l'abbaye“ aufgenommen und an anderer Stelle³⁾ ebenfalls über den Klosterbesitz der Grossen gehandelt. Seine Zusammenstellungen können aber in keiner Weise befriedigen, da die Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses, in dem die Grossen zu den einzelnen Klöstern standen, gar nicht beachtet ist. So sind Königsklöster, in denen ein Grosser Abt war, oder die zwar einen regularen Abt an ihrer Spitze hatten, aber einem weltlichen Grossen als Inhaber unterstanden, in keiner Weise von solchen, die den Grossen nur irgendwie nahestanden, oder von deren Familienstiftungen unterschieden. Für uns kommen hier nur die königlichen Eigenklöster in Betracht; aber auch hinsichtlich dieser ermangeln die Angaben Lots der wünschenswerten Zuverlässigkeit.

¹⁾ Zur Geschichte der wichtigsten westfränkischen Lehnshäuser vgl. im allgemeinen Jacques Flach, *Les origines de l'ancienne France* III, Paris 1904, p. 507 ss. (*Les principautés laïques*) und Robert Holtzmann, *Französische Verfassungsgeschichte*, München-Berlin 1910, S. 68 ff. Ferner im einzelnen Henri d'Arbois de Jubainville, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne* I, Paris 1859; Léonce Lex Eudes, comte de Blois, de Tours, de Chartres, de Troyes et de Meaux (995—1037) et Thibaut, son frère (995—1004) (*Mémoires de la Société académique d'agriculture, des sciences, arts et belles-lettres du département de l'Aube* LV, 3^e Série T. XXVIII, 1891 p. 191 ss.); Ferdinand Lot, *Études sur le règne de Hugues Capet et la fin du X^e siècle*, Paris 1903 (*Bibliothèque de l'École des Hautes Études* fasc. 147), Appendice XI: Herbert le Jeune et la succession des comtés champenois (mit Stammbaum der Häuser Vermandois, Troyes und Chartres); Richard, *Hist. des comtes de Poitou* I.

²⁾ *Études sur le règne de Hugues Capet et la fin du X^e siècle*, Appendice XIV.

³⁾ *Ibid.* p. 227 ss.

Beginnen wir mit den Grossen, die wir in Opposition gegen Hugo Capet gefunden haben, so sollen nach Lot Ende des 10. Jahrhunderts die Grafen von Troyes folgende Königsklöster besessen haben: S. Loup zu Troyes, Montiéramey, Montiérender, Montier-la-Celle und S. Faron bei Meaux. Was wir aber an sicheren Nachrichten über diese Klöster besitzen, ist recht spärlich.

In S. Loup zu Troyes waren gegen Ende des 9. Jahrhunderts zwei Grafen von Troyes, Robert und Adelelm, Aebte¹⁾; seitdem erfahren wir bis Ende des 11. Jahrhunderts nichts Sicheres über Beziehungen des Stiftes zu den Grafen²⁾. Montiéramey ist im 9. Jahrhundert auf Oedland, das der Verfügung des Grafen von Troyes unterstand, gegründet; es musste noch gegen Ende des 9. Jahrhunderts den Grafen einen Rodungszins entrichten und stand auch in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Beziehungen zu ihnen; Abt des Klosters war der Graf nicht, auch fehlen Nachrichten über ein sonstiges Abhängigkeitsverhältnis³⁾.

Montiérender hat gegen Ende der karolingischen Zeit in lebhaften Beziehungen zu Heribert (II.) dem Aelteren von Troyes gestanden, aber ob das Kloster in irgendeiner Weise von dem Grafen abhängig war, ist meines Erachtens durchaus unsicher. Die Stellen der Gallia christiana, auf die Lot sich beruft, beweisen jedenfalls in der Hinsicht gar nichts; eine dort nicht

¹⁾ Arthur Giry, *Études Carolingiennes* (*Études d'histoire du moyen-âge dédiées à Gabriel Monod* p. 129).

²⁾ Eine Aufzeichnung aus dem Ende des 12. Jahrhunderts bemerkt: „sciendum quia comites, multis temporibus, abbates S. Lupi fuerunt et post comites Castellani de Capis“. *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Loup de Troyes par l'abbé Lalore* nr. 1 (*Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes* I, Paris 1875, p. 3).

³⁾ *Cartulaire de l'abbaye de Montiéramey par l'abbé Ch. Lalore* nr. 2 und 7 (*Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes* VII, Paris-Troyes 1890, p. 2 ss., 9 ss.); Arthur Giry, *Documents Carolingiens de l'abbaye de Montiéramey* nr. 5, 14, 16, 17, 18, 23, 26 (*Études Carolingiennes in Études d'hist. du moyen-âge dédiées à Gabriel Monod*) p. 125, 129, 130, 131, 134.

erwähnte Stelle des Liber de diversis casibus coenobii Dervensis¹⁾, wo es von Heribert dem Aelteren (Vetulus) heisst: „huius loci utilia idem princeps acsi sua procurabat“, kann sich auch einfach auf die dem Kloster durch den Grafen erwiesenen Begünstigungen beziehen, was durch den Zusatz „ut adhuc liquido patet“, der sich auf Heriberts Urkunden beziehen dürfte, noch wahrscheinlicher wird. Zur Zeit König Roberts II. stand das Kloster „sub tuitione“ eines Grafen Ingelbert von Brienne, dessen gleichnamiger Vorgänger es wiederhergestellt oder reformiert hatte (relevavit)²⁾. Bereits erwähnt ist, dass im Jahre 1049 ein Streit zwischen Toul und Reims um den Besitz von Montiérender zugunsten von Reims entschieden wurde³⁾. Nach alledem werden wir das Kloster nicht unter die den Grafen von Troyes unterstehenden zu rechnen haben. Montier-la-Celle wird zur Zeit Karls des Kahlen im Besitze der Grafen von Troyes gewesen sein⁴⁾. Im 11. Jahrhundert erscheint dann das Kloster als Odo II. von Chartres-Blois-Tours gehörig, der um 1023 das Erbe der Grafen von Troyes angetreten hatte, und seine Gemahlin Hermengardis sowie sein Sohn Stephan II. von der Champagne erteilen nach seinem Tode dem Abte des Klosters die Investitur⁵⁾.

1) Mabillon, Acta Sanct. II p. 850 c. 13.

2) Vgl. Chartes de Montiérender par l'abbé Ch. Lalore nr. 22 (Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes IV, Paris-Troyes 1878, p. 150 ss.).

3) Concil. Remense 1049, Mansi XIX col. 739 s.; vgl. BM.² 835 (Fälschung) für Reims.

4) Cartulaire de Montier-la-Celle par l'abbé Ch. Lalore nr. 187, 188 (Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes VI, Paris-Troyes 1882, p. 193 ss.). Vgl. unten S. 202 f.

5) Vgl. den Bericht der Mönche über die Wahl des Abtes Bernard. Odo II. hatte vor seinem Tode († 1037) die Leitung der Wahl dem Abte von Marmoutier übertragen. „Qui hoc in conventu monachorum ritu celebri peracto obtulit etiam fratrem praedictum nobilissimae H. Comitissae, sub cuius ditione locus ipse consistit, et Stephano, comiti eius filio, a quibus donum rerum temporalium ad idem pertinentium coenobium suscepit.“ Fulberti episc. Carnotensis epist. LI. André Duchesne, Historiae Francorum scriptores IV, Paris 1641, p. 191.

Das Kloster wird mit der Erbschaft der Grafen von Troyes an Odo II. gefallen sein. Aehnlich dürften die Dinge mit S. Faron bei Meaux liegen. Beziehungen zu den Grafen von Troyes (-Meaux) sind allerdings nicht nachzuweisen, wohl aber zu ihrem Erben, dem Grafen Odo II., der das Kloster zur Reform Wilhelm von Dijon übertrug¹⁾.

Von den vielen Klöstern, die Lot als im Besitze der Grafen von Chartres-Blois-Tours befindlich verzeichnet, ist Marmoutier, das berühmte Königskloster, vor dem Ende der karolingischen Herrschaft an Graf Odo I. übergegangen. Der Liber de restructione Maioris monasterii²⁾, der die Uebertragung des Klosters Robert II. zuschreibt, ist ganz minderwertig; der Wahrheit näher kommt eine Chronik des Klosters³⁾, die berichtet: „Postea Hugo Capet, rex Francorum, dedit illam ecclesiam Odoni, comiti Turonensi, qui misit Cluniacum et adduxit inde Guislebertum cum duodecim aliis monachis anno . . . ab incarn. Domini millesimo.“ In der That muss Hugo Capet in ähnlicher Weise, wie S. Maur-des-Fossés an Graf Burchard von Vendôme, Corbeil, Melun und Paris, so Marmoutier an Odo I. gegeben haben; aber bereits vor seiner Thronbesteigung. Schon seit dem Jahre 985 finden wir in Urkunden statt der Kanoniker Mönche unter Abt Guillebert in Marmoutier; die Reform war damals also bereits durchgeführt, und Odo selbst wird bereits 987 bezeichnet als „eiusdem monasterii instructor et defensor“⁴⁾. Der Uebergang des Klosters an die Grafen von Chartres, in deren Besitz es auch nach der Reform verblieb,

1) E. Bougaud et Jos. Garnier, Chronique de l'abbaye de S. Bénigne de Dijon, p. 159. Ueber S. Médard in Soissons siehe unten S. 150 f.

2) Recueil de Chroniques de Touraine p. p. André Salmon, Tours 1854, p. 343 ss.

3) Steph. Baluze, Miscellanea II, Paris 1679, p. 308 s.

4) Vgl. Bibl. de l'École des Chartes XIX, 1858, p. 366 ss. und LXIV, 1903, p. 76 s.; Gall. christ. XIV, Instr. col. 62. — Ueber die Reformierung durch Odo I. vgl. auch Urk. Stephans II. von Blois-Chartres v. J. 1096 (Cartulaire de Marmoutier pour le Dunois p. p. Emile Mabile, Châteaudun 1874, nr. 92, p. 79 ss.)

ist in so fern von besonderem Interesse, als Marmoutier, wie wir sahen, eines der wichtigsten Klöster des robertinischen Hauses gewesen war. Es ist beachtenswert, dass jetzt das Haus der Grafen von Chartres-Blois-Tours zu derselben Zeit, in der es das Abhängigkeitsverhältnis von den Robertinern — deren Vizegrafen sie ja eigentlich waren — immer mehr lockerte, auch noch auf Kosten des robertinischen Klosterbesitzes eine Machterweiterung erfuhr. Das Kloster muss später den Grafen ganz besonders nahe gestanden haben. Als Graf Theobald III. im Jahre 1044 nach seiner Niederlage bei S. Martin-le-Beau dem Grafen Gottfried Martell von Anjou Tours abtreten musste, nahm er ausdrücklich Marmoutier davon aus und behielt dies für sich (in proprio dominio¹).

Auch das wahrscheinlich von Graf Odo I. wiederhergestellte Kloster S. Florentin zu Bonneval dürfte königlich gewesen sein²). Dagegen ist S. Florent zu Saumur nicht — wie Mühlbacher (zu nr. 786) fälschlich angibt — identisch mit dem Königskloster S. Florent du Mont Glonne (S. Florent-le-Vieil), sondern ist für die vor den Normannen fliehenden Mönche jenes Klosters von Graf Theobald I. (dem Ränkevollen) von Chartres, Blois und Tours gegründet.

Der Besitz der Grafen von Vermandois an Königsklöstern war etwas zusammengeschmolzen, da, wie wir sahen, die Söhne Heriberts II. S. Crépin-le-Grand zu Soissons König Ludwig IV. hatten herausgeben müssen. S. Médard zu

¹) Vgl. die in der vorigen Anmerkung erwähnte Urkunde Graf Stephans II. v. J. 1096.

²) Nach der Chronik von Bonneval soll das Kloster 857 unter Mitwirkung Karls von der Provence gegründet sein; über Odo I. heisst es: „loci huius aptissimus reparator, qui abbatem Waldricum ad instruendum et reformandum in hoc loco posuit“. *Petite chronique de l'abbaye de Bonneval (Mémoires de la Société archéol. d'Eure-et-Loire X, 1896, p. 28 ss.)*. Die Urkunde König Lothars vom 7. Juli 967 (Halphen-Lot nr. 60) ist unecht. — S. Père zu Chartres, wo Graf Theobald II. im Jahre 1003 bei der Erhebung des Abtes eine entscheidende Rolle spielte, war dagegen wohl nicht mehr königlich.

Soissons war nach Heriberts Tode bei der Teilung seines Erbes seinem Sohne Heribert dem Aelteren zugefallen, der bei seiner Vermählung mit der Witwe Karls des Einfältigen dieser bedeutende Besitzungen des Klosters übertrug. Hugo Capet soll dann die Wahl eines regularen Abtes gestattet haben, der bereits zum Jahre 972 bezeugt sein soll¹⁾; sind diese Angaben, die ich nicht nachprüfen kann, richtig, so müsste Heribert der Aeltere († um 983) das Kloster noch zu seinen Lebzeiten an Hugo Capet verloren haben. Im Jahre 1048 befand es sich jedoch in dem Besitze (potestas) des Grafen Stephan II. von der Champagne, dem es damals König Heinrich I. entzog²⁾. Stephan aber war der Sohn Odo II. von Chartres, des Erben und Nachfolgers der Vermandois in Troyes. Da nun Heribert der Aeltere selbst ebenfalls die Herrschaft in Troyes geführt hatte und ohne direkte Erben gestorben war, möchte ich vermuten, dass nach seinem Tode nicht nur Troyes, sondern auch S. Médard an seine Neffen Heribert den Jüngeren und Odo I. von Chartres und später an Odo II. gekommen ist.

Verblieben ist dem Hause der Grafen von Vermandois bestimmt S. Quentin-en-Vermandois. Zu den Königsklöstern haben wir auch Homblières zu rechnen, das Graf Adalbert I. (der Fromme) von Vermandois König Ludwig IV. tradiert hat — ein bei einem weltlichen Grossen jener Zeit einigermaßen ungewöhnliches Verfahren³⁾; damit wird aber die Abhängigkeit des Klosters von den Grafen ihr Ende gefunden haben.

Dass Herzog Heinrich von der Bourgogne aus dem Hause der Robertiner (Kapetinger) die Abteien S. Germain zu Auxerre und S. Colombe in Sens besessen

¹⁾ Gall. christ. IX col. 413; Pécheur, Annales du diocèse de Soissons I p. 519, 596.

²⁾ Urkunde Heinrichs I. 1048 V 23, Soehné, Catalogue des actes d'Henri I^{er}, roi de France nr. 80; Concilium Silvanect. 1048, Edm. Martene et Urs. Durand, Veterum scriptorum ... amplissima collectio VII, Paris 1733, p. 58 s.

³⁾ Böhm er 2018, Prou-Lauer, Recueil des actes de Louis IV, p. 76 s. nr. 32 und Halphen-Lot nr. 9.

hat, ist bereits erwähnt worden; dafür, dass auch S. Symphorian und S. Martin in Autun in seiner Hand gewesen seien, fehlt, soviel ich sehe, jeder Anhalt. Für Tournus nennt Lot unter „patron ou possesseur“ den König; aber da Herzog Giselbert von der Bourgogne dem Kloster einen Abt aufzunötigen gesucht hat¹⁾, scheint er das Kloster besessen zu haben, wenn es sich nicht einfach um einen Gewaltakt handelt.

Von dem Uebergange der in dem Gebiete der Normannen gelegenen königlichen Klöster S. Wandrille, Jumièges und Croix-Saint-Ouen an die Herzöge der Normandie ist schon die Rede gewesen, ebenso ist das Entstehen und Anwachsen des Klosterbesitzes der Grafen von Flandern bereits im einzelnen geschildert; ihnen unterstanden: S. Bertin mit S. Omer, S. Vaast, S. Bavo in Gent, Blandigny, S. Amand und im 11. Jahrhundert Corbie²⁾.

Einen sehr bedeutenden Besitz an Königsklöstern vereinigten auch die Herzöge von Aquitanien in ihrer Hand. Die von Lot gemachte Unterscheidung zwischen den Klöstern dieser Herzöge und denen der Grafen von der Auvergne ist für diese Zeit ungerechtfertigt. Die Herzöge Wilhelm I. (der Fromme) und Wilhelm II. (der Jüngere) waren ursprünglich Grafen von der Auvergne, Wilhelm III. (Tête-d'Étoupe) und Wilhelm IV. (Fier-à-Bras, † 993) waren zwar aus dem Hause der Grafen von Poitou hervorgegangen, aber um 951 hatte Wilhelm III. auch die Auvergne erhalten. Damit hängt es zweifellos in gewisser Weise zusammen, dass Wilhelm III. und seine Nachfolger das Stift S. Julien zu Brioude besaßen, an dessen Spitze früher Wilhelm I., Wilhelm II. und dessen Bruder Acred gestanden hatten. Auf welche Weise Wilhelm III.

¹⁾ Concil. Trenorchianum 944, Mansi XVIII col. 403 s.; Falco, Chronicon Trenorchienne c. 30 ss. (Monuments de l'histoire des abbayes de Saint-Philibert, publiés par René Poupardin, Paris 1905, p. 91 ss. [Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire]).

²⁾ Vgl. Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France etc. II p. 87 n. 2.

in den Besitz des Stiftes gelangt sein dürfte, wird weiterhin gezeigt werden. Die Beziehungen der Grafen der Auvergne zu Mauzac, das Lot unter ihren Klöstern erwähnt, beschränken sich, soviel ich sehe, auf einen Tausch, den Graf Bernard 864 mit dem Abte des Klosters abschloss¹⁾.

Andere Klöster besaßen die Herzöge Wilhelm III. und Wilhelm IV. als Grafen von Poitou. In S. Hilaire zu Poitiers finden wir 862 und 866 Graf Ramnulf I. von Poitou als Abt, 889 seinen Sohn Ebolus (geistlichen Standes), 904 und 921 Ramnulfs Enkel, Graf Ebolus²⁾; seit 941/942 ist dann Wilhelm III., später Wilhelm IV. von Aquitanien als Abt nachweisbar. Als Aebten von S. Hilaire unterstanden ihnen auch die von S. Hilaire abhängigen Klöster S. Paul zu Poitiers und Nouaillé; das letztere Kloster scheint Wilhelm IV. zeitweise ohne eigenen Abt belassen und selbst unter seine unmittelbare Leitung genommen zu haben³⁾. Auch S. Maixent (Diözese Poitiers) werden die Herzöge als Grafen von Poitou besessen haben. Nach Richard soll bereits Graf Ebolus dem Kloster einen Abt gegeben haben⁴⁾, doch fehlt dafür meines Wissens jeder Anhalt; später finden wir Wilhelm III. und Wilhelm IV. im Besitze des

¹⁾ Doniol, Cartul. de Brioude p. 187 ss.

²⁾ Dass Graf Ebolus Abt von S. Hilaire war, halte ich für ziemlich sicher. Im Jahre 904 wird er in einem Judikate für Nouaillé (Noaillé), das S. Hilaire gehörte, „venerabilis“ genannt. 921 gibt „venerabilis domnus Ebolus comes“ in Tausch „de dominicatione Ebonis vasalli sui necnon et abbatis S. Pauli (zu Poitiers) cum eius voluntate et deprecatione . . . terram quae est . . . iure S. Pauli“; offenbar handelt Ebolus da als Abt des Stiftes S. Hilaire, dem auch S. Paul gehörte. Vgl. eine Urkunde von 990, in der Wilhelm IV. von Aquitanien als Abt von S. Hilaire verfügt über Grundbesitz „ex ratione b. Hilarii pertinente ex abbacia S. Pauli“. Jean Besly, Histoire des comtes de Poitou et des ducs de Guyenne, Paris 1647, Preuves p. 221 und 285.

³⁾ Documents pour l'histoire de l'église de Saint-Hilaire de Poitiers nr. 50 und 53 [Herausgeber Louis Rédet], (Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest XIV, 1847, p. 59 s. und 62 s.).

⁴⁾ Histoire des comtes de Poitou I p. 55.

Klosters, unter ihnen regulare Aebte. Das Kloster *Charroux* (Diözese Poitiers) wurde Anfang des 11. Jahrhunderts durch Herzog Wilhelm V. von Aquitanien reformiert, der den Abt absetzte, einen neuen einsetzte und Mönche aus *S. Savin-sur-Gartempe* dorthin berief¹⁾; dass auch dieses letztere Kloster dem Herzoge unterstanden habe, ergibt sich daraus noch nicht, doch hatte König Rodulf die Abtei Tulle dem Kloster auf Bitten des Grafen Ebolus von Poitou unterstellt, was auf enge Beziehungen der Grafen von Poitou zu *S. Savin* schliessen lässt. *S. Jean d'Angély* ist (um 1020) ebenfalls von Herzog Wilhelm reformiert worden, befand sich also auch in seinem Besitze²⁾.

Beachtung verdient schliesslich der Klosterbesitz der Grafen (früher Viz Grafen) von *Anjou*, die, ähnlich wie die Grafen von *Chartres-Blois-Tours*, ihre Abhängigkeit von den Robertinern immer mehr gelockert und auch aus deren Klosterbesitz ihre Macht vergrössert haben. Die eigentlichen Stammklöster des Hauses *Anjou* waren die königlichen Abteien *S. Aubin* und *S. Jean et S. Lezin in Angers*, und bereits der Uebergang dieser Klöster an das Haus *Anjou* bedeutete vielleicht eine Schwächung der Hausmacht der Robertiner. Allerdings besitzen wir meines Wissens kein bestimmtes Zeugnis dafür, dass die Robertiner jemals dort Laienäbte gewesen seien; aber das kann nicht auffallen, da in dem Urkundenbestande dieser Klöster von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Jahre 924 eine grosse Lücke klafft. Trotzdem halte ich es für recht wahrscheinlich, dass die beiden Klöster im Besitze der Robertiner gewesen waren. Es steht zum mindesten für *S. Aubin* fest, dass das Kloster im 9. Jahrhundert in enger Verbindung mit der Grafschaft gestanden hat. Etwa seit 846 war *Lambert*, der frühere Graf von *Nantes*, Graf

¹⁾ Vgl. *Ademar von Chabannes, Historiarum libri III l. III c. 58, MG. SS. IV p. 143; éd. Chavanon p. 184; Schreiben Herzog Wilhelms an Abt Aribert von S. Savin (Fulberti episc. Carnot. epist. LII. Duchesne, Scriptorum IV p. 191 s.).*

²⁾ Vgl. *Ademar von Chabannes l. III c. 56, l. c. p. 142; éd. Chavanon p. 181.*

von Anjou und Laienabt von S. Aubin; nach seinem Abfalle (851) folgte ihm Odo als Graf und Abt¹⁾. 863 gab dann Karl der Kahle die Abtei allerdings Herzog Salomon von der Bretagne zu Benefiz²⁾ und für die nächsten Jahrzehnte fehlen Nachrichten ganz; aber seit Fulko I. finden wir das Kloster wieder dauernd im Besitze der Vizegraven und späteren Grafen von Anjou. Diese Vizegraven aber verwalteten die Grafschaft für die Robertiner, die seit Robert dem Tapferen Anjou besaßen; nur nach Roberts Tode war wegen der grossen Jugend seiner Söhne die Grafschaft zwanzig Jahre in der Hand Hugos des Abtes. Die frühere enge Verbindung von S. Aubin mit der Grafschaft legt die Vermutung nahe, dass den Vizegraven nicht nur die Verwaltung der Grafschaft, sondern auch die Abtei von den Grafen von Anjou übertragen worden ist. Und das findet eine gewisse Bestätigung in einer Notiz der *Chronica de gestis consulum Andegavorum*³⁾. Nachdem da berichtet ist, Hugo der Abt habe Fulko I. die Grafschaft Anjou übertragen, heisst es: „Similiter ei et abbatias S. Albini et S. Licini contulit, que ambe antea regis dominice fuerant; que omnia Karolus Stultus, filius Lodovici Balbi qui Nichil Fecit, sibi concessit.“ Natürlich kann Hugo die Klöster nicht von Karl dem Einfältigen erhalten haben, es ist auch unwahrscheinlich, dass Fulko schon unter Hugo Vizigraf war; aber so viel wird man doch wohl aus der Notiz entnehmen können,

¹⁾ Cartulaire de l'abbaye de Saint-Aubin d'Angers p. p. le comte Bertrand de Broussillon avec une table des noms etc. par Eugène Lelong I, Paris 1903, nr. 17 (Lambert um 846), nr. 15 (Karl d. K. 849 VI 25 für Lambert), nr. 16 (Karl d. K. 851 VIII 16 für Odo), p. 29 ss., 26 s., 28 s. Vgl. Arthur Giry, *Étude critique de quelques documents angevins de l'époque carolingienne* (Mém. de l'Académ. des inscript. et belles-lettres XXXVI, Paris 1901, p. 179 ss.).

²⁾ *Annales Bertiniani* z. J. 863, l. c. p. 61.

³⁾ *Chroniques d'Anjou* p. p. Paul Marchegay et André Salmon, Paris 1856 (Société de l'histoire de France XXXIX), p. 64 s.; *Chroniques des comtes d'Anjou* p. p. Louis Halphen et René Poupardin, Paris 1913, p. 32 (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire).

dass die Erinnerung daran lebte, dass die Vizegrafen diese Klöster mit der Verwaltung der Grafschaft Anjou von den Grafen (seit Hugos Tode wieder den Robertinern) erhalten hatten. Dazu passt es vollkommen, dass Gottfried I. und sein Bruder Wido die Reformierung von S. Aubin vornahmen „pro remedio animae senioris nostri domini Hugonis, praesentis Francorum ducis, seu pro patris matrisque eius animae itidem redemptione“¹⁾, des Königs aber in keiner Weise gedenken. Das ist durchaus verständlich, wenn die Grafen von Anjou das Kloster von den Robertinern, und nicht vom Könige erhalten hatten; andernfalls aber wäre es im höchsten Masse auffallend.

Gegen Ende des 10. Jahrhunderts finden wir das Klostergut von Ferrières zum grossen Teile im Besitze der Vasallen des Grafen Fulko III. (Nerra) von Anjou, der also offenbar auf irgendwelche Weise das Kloster in seine Gewalt bekommen hatte²⁾; um 970 war sein Oheim Wido, der spätere Bischof von Puy-en-Velay, Abt³⁾. Die Grafen von Anjou waren ferner Inhaber des von S. Maur-des-Fossés abhängigen Klosters Glanfeuil (S. Maur-sur-Loire). Graf Fulko III. war an der Wiederherstellung des Klosters beteiligt gewesen; Ende des 11. Jahrhunderts befand es sich in der „potestas“ des Grafen, der Prior hatte die Pflicht, die Mannschaften des Klosters für ihn aufzubieten⁴⁾.

Lot nennt auch S. Croix zu Poitiers unter den Klöstern, deren „patron ou possesseur“ der Graf von Anjou gewesen sein soll; aber von einem wirklichen Abhängigkeitsverhältnisse kann da nicht gesprochen werden. Graf Gottfried besass nur die Vogtei über die in seinem Gebiete gelegenen Güter des Stiftes⁵⁾.

1) Broussillon-Lelong l. c. I p. 4 ss. nr. 2. — Die Urkunde ist auf Gottfrieds Bitte an erster Stelle von Hugo Capet unterschrieben.

2) Abbonis abb. Floriacensis epist. III. Ad Gregorium V summum pontificem, Bouquet X p. 435 s.

3) Broussillon-Lelong l. c. I p. 62 s. nr. 38.

4) Cartulaire de Saint-Maur-sur-Loire nr. 8, 33, 32 (Paul Marchegay, Archives d'Anjou I, Angers 1843, p. 356, 377 s., 375 ss.).

5) Mabillon, Annales III p. 656; P. de Monsabert,

Anders liegen die Dinge in Cormery. Eine undatierte Urkunde König Roberts II.¹⁾ berichtet uns, Abt und Mönche von Cormery hätten sich mit der Bitte um einen „tutor et defensor“ an einen früheren König gewandt und von diesem als „tutor seu advocatus“ den Grafen Fulko I. (den Roten) von Anjou erhalten, „qui illis vicinior et potentior post regem tunc temporis videbatur; posteri quoque illius deinceps illam abbatiam in suum redegere dominatum“. Jetzt hat sich Graf Fulko III. an den König gewandt „verens ... exactionem suae progeniei vel pavens, ne forsitan quilibet suorum seu ipse ... eam in posterum aut distrahat cuicumque exterae personae, seu in quolibet beneficium subdat“, und Robert bestimmt: „ut nemo temerario ausu praesumat eamdem abbatiam in dominatione alicuius personae transfundere, sed sit in salva custodia et defensione Fulconis comitis et successorum eius. Quod si quis conatus fuerit istius modi rem attentare ... ad nostrum tutamen vel dominium idem locus revertatur ... et deinceps nulli dominatui subsistat, nisi regio“. Die Stellung, die hiernach die Grafen von Anjou dem Kloster gegenüber einnahmen, war also die von Schutzvögten, die gleichzeitig einen gewissen „dominatus“ über das Kloster ausübten²⁾; das Verhältnis war offenbar ganz ähnlich wie in Andlau (im Elsass), wo ein „defensor et advocatus“ aus dem Hause der Kaiserin Richardis nicht nur die „custodia et defensio“, sondern auch ein „regimen“ ausüben sollte³⁾. Auf welchen karolingischen König die Bestellung Fulkos I. zum Schutzvogte zurückgeht, ist nicht klar, die Zeitgrenze ist 886—941/942. Wie

Documents inédits pour servir à l'histoire de l'abbaye de Sainte-Croix de Poitiers nr. 1 (Revue Mabillon IX, 1913/14, p. 57 s.).

¹⁾ Ch. Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux (996 à 1031), Paris 1885, Catalogue des actes nr. 35 (Bibliothèque de l'École des Hautes Études fasc. 64); Bourassé, Cartulaire de Cormery p. 64 ss.

²⁾ Wie wir gleich sehen werden, waren Nachkommen Fulkos I. nicht nur defensores, die Wendung „posteri quoque illius deinceps illam abbatiam in suum redegere dominatum“ besagt aber doch, dass auch bereits die Stellung Fulkos I. einen „dominatus“ darstellte.

³⁾ Statuten von Andlau c. XII und XIII (Granddier l. c. p. CCCV).

ausdrücklich gesagt ist, ging der „dominatus“ auf Fulkos Nachkommenschaft über, aber die Beziehungen des Hauses Anjou zu dem Kloster waren noch enger geworden. Im März 944 erscheint in einer Urkunde für S. Julien in Tours Graf Fulko II. von Anjou, der Sohn Fulkos I., als Abt von Cormery¹⁾. Von den Söhnen Fulkos II. war dann der eine, Wido, der geistlichen Standes war, Abt von Cormery — ausserdem auch von Villeloin, Ferrières und S. Aubin in Angers —, während der andere, Graf Gottfried I. Graurock, wahrscheinlich Schutzvogt war. Mit Cormery war auch das davon abhängige Kloster Villeloin in Widos Besitz gekommen, und als dieser dem Kloster einen eigenen Abt und für die Zukunft das Recht der Abtwahl gab, soll dabei auch sein Bruder Gottfried — doch wohl als Schutzvogt von Cormery — mitgewirkt haben²⁾. Welche wichtigen Rechte den Grafen von Anjou als Schutzvögten von Cormery zustanden, zeigt eine andere Urkunde Roberts II.³⁾, in der gegen die Tatsache, dass Graf Fulko III. auf Klostergebiet ein Kastell erbaut hatte, nichts eingewendet, sondern nur Vorsorge getroffen wird, dass sich daraus keine Bedrückung des Klosters ergäbe. In dieser Urkunde wird das Kloster aber gegen Belästigungen nicht nur durch die erst von Fulko III. neu erbauten Kastele, sondern auch durch alle anderen diesem Grafen gehörigen gesichert und hinzugesetzt, das Verhältnis solle so bleiben „sicut temporibus antecessorum nostrorum regum actum est, Lotharii videlicet Francorum regis et genitoris nostri Hugonis itidem Francorum regis et temporibus siquidem Fulconis et Gaufrédi comitum, avi et patris saepe fati comitis Fulconis“. Diese Erwähnung Graf

¹⁾ Die Urkunde ist auf der Rückseite bezeichnet als „Concessio Fulconis comitis ad monachos Sancti Juliani de Vosder“, Fulko selbst nennt sich „abba et rector ex coenobio Cormericensis ecclesiae“; vgl. Bibliothèque de l'École des Chartes XLVII, 1886, p. 268 ss.

²⁾ Gall. christ. XIV, Instrum. col. 60 ss.: „cum consultu et adhortatione domini nostrique fratris Gaufrédi comitis“; Unterschrift: „Signum Gaufrédi comitis qui hoc concessit et fecit“. Die Urkunde erscheint aber nicht unverdächtig.

³⁾ Pfister l. c. nr. 24; Bourassé l. c. p. 62 s.

Gottfrieds I. dürfte eine weitere Bestätigung der Vermutung sein, dass dieser seinem Bruder Wido, dem Abte, als Schutzvogt des Klosters zur Seite gestanden hat.

Nicht ganz klar ist, ob dieses Eindringen der Grafen von Anjou in Cormery in eine Zeit fällt, als das Kloster mittelbar den Robertinern als Aebten von S. Martin in Tours unterstand. Dass Cormery von S. Martin abhängig war, wenn es auch einen eigenen Abt hatte, ist sicher, und wir besitzen auch mehrere Zeugnisse dafür, dass die Aebte von S. Martin in Angelegenheiten von Cormery mitzureden hatten¹⁾. Aber seit dem Jahre 919²⁾ fehlen, soviel ich sehe, alle Nachrichten über die Fortdauer des Abhängigkeitsverhältnisses, und in der Urkunde Roberts II., in der von der Bestellung Fulkos I. zum Schutzvogte die Rede ist, machen einige Stellen den Eindruck, als habe Cormery zu der Zeit, als Fulko Schutzvogt wurde, nicht mehr den Aebten von S. Martin in Tours, den Robertinern, unterstanden³⁾. In der Tat erfahren wir aus einer Urkunde Urbans II.⁴⁾, dass die Abhängigkeit des Klosters von S. Martin zeitweise gelöst worden war, doch soll das erst durch einen Grafen von Anjou „advocatus seu defensionis occasione“ geschehen sein. Die Richtigkeit dieser letzteren Angabe erscheint aber zweifelhaft.

1) Bourassé l. c. nr. 13 p. 27 ss., Tausch, abgeschlossen von Abt Audachar von Cormery und der Kongregation mit Konsens ihres Seniors Adalhard (Graf-Abt von S. Martin); Lupi abb. Ferrar. epist. nr. 86, MG. Epist. VI p. 78, Rückforderung einer Geldsumme durch denselben Abt „instante Viviano“ (Graf-Abt von S. Martin); Böhm er 1622 (Bourassé nr. 17 p. 34 ss.), Karl der Kahle, betreffend die Gründung von Villeloin durch Abt Audachar von Cormery: „Et quoniam constat eumdem venerabilem abbatem iam dictum sub potestate et tuitione eximii . . . Martini . . . degere, iunxit secum ill. viri fidelis nostri Viviani rectoris monasterii ipsius sancti confessoris consensum.“

2) Vgl. Böhm er 1963.

3) So ist es nicht recht erfindlich, weshalb ein Schutzvogt „qui illis vicinior et potentior post regem (!) tunc temporis videbatur“ bestellt werden musste, wenn Cormery damals mittelbar den Robertinern als Aebten von S. Martin unterstanden hätte. Diese wären doch wohl in der Lage gewesen, auch Cormery zu schützen.

4) J.-L. 5633.

Auch in S. Martin in Tours, das zum ältesten Besitze des Hauses der Robertiner gehörte, und in dem sich auch die kapetingischen Könige — wie in S. Aignan in Orléans — die Abtwürde vorbehielten, müssen die Grafen von Anjou in ähnlicher Weise Fuss gefasst haben. Wann das stattgefunden hat, und in welcher Weise es geschehen ist, erfahren wir allerdings nicht. Gewisse Quellen führen es auf einen Grafen Ingelger von Anjou zurück, dem die Kanoniker für sich und seine Nachfolger zum Danke für seine Verdienste um die Rückführung der Gebeine des hl. Martin unter anderem die Vogtei über das Kloster und das Klostergut übertragen haben sollen¹). Ingelger ist der Vater Fulkos I. (des Roten), er war aber in Wirklichkeit noch nicht Graf von Anjou; die ganze Erzählung ist überhaupt abzulehnen, sie hatte offenbar den Zweck, den Anfang der tatsächlich bestehenden Beziehungen der Grafen von Anjou zu den Stifte möglichst weit zurückzuverlegen. Eine weitere Nachricht haben wir erst über eine gewisse Abhängigkeit des Stiftes von den Grafen im 11. Jahrhundert; das *Chronicon Turonense magnum* berichtet über die Schlacht von S. Martin-le-Beau im Jahr 1044 zwischen Gottfried II. Martell von Anjou und Theobald III von Chartres-Blois-Tours: „comes Andegavensis vexillum Sancti Martini in illo bello, sicut consuetudo est, habebat“. Ist die Nachricht glaubwürdig, so müssen die Grafen von Anjou damals offenbar das Recht gehabt haben, die Streitkräfte von S. Martin aufzubieten, was wir ja bereits für Glanfeuil feststellen konnten.

¹) *Miracula b. Martini post eius reversionem* (Baluze, *Miscellanea VII* p. 170): „Ingelgerium ... defensorem ecclesiae fecerunt et tutorem omnium possessionum eius, ubicumque essent, delegaverunt“; darau Fassung der *Chronica de gestis consulum Andegavorum* (Marchegat et Salmon, *Chroniques d'Anjou I* p. 63; vgl. Halphen et Poupardin l. c. p. 30 n. d.); *Chronicon Turonense magnum* (Salmon, *Recue de Chroniques de Touraine* p. 104): „Canonici vero beati Martini tan beneficii non ingrati, Ingelgerio comiti suisque successoribus ... terrarum suarum custodiam contulerunt.“

ZWEITER THEIL.

Erstes Kapitel.

Laienäbte und Klosterinhaber.

Es ist in den obigen Ausführungen dargelegt worden, wie die karolingischen Herrscher einerseits Königsklöster zur Versorgung ihrer Angehörigen verwandt, anderseits sie in immer grösserer Zahl — mehr oder weniger freiwillig — den Grossen ihres Reiches übertragen haben.

Sehen wir hier von der dauernden Veräusserung von Königsklöstern ab, so haben wir da zwei Arten der Vergabung zu unterscheiden: entweder handelt es sich um die Bestellung von Aebten und Aebtissinnen und im besonderen von Laienäbten, oder aber das Kloster wurde einem Inhaber oder einer Inhaberin verliehen, denen der Abt oder die Aebtissin unterstand. Diese beiden Formen der Verleihung von Klöstern sind durchaus voneinander zu unterscheiden, doch ist es nicht immer möglich, mit Sicherheit festzustellen, um welche von ihnen es sich in jedem Falle handelt, da der Sprachgebrauch uns keinen genügend festen Anhalt bietet.

§ 1.

Bezeichnungen für Laienäbte und Inhaber.

Zweifel über die Stellung, die ein weltlicher Grosser einem Kloster gegenüber einnahm, sind fast ausgeschlossen, wenn er als „abbas“ bezeichnet wird. Nur in einigen wenigen Fällen finden wir, dass ein früherer Laienabt, nachdem er einen regularen Abt eingeführt hatte und selbst Inhaber des Klosters geworden

war, auch fernerhin als abbas oder archiabbas erscheint. Aehnlich liegen die Dinge bei dem Ausdrucke „rector“. Diese Bezeichnung ist ja an sich weniger prägnant, und besonders wenn von mehreren rectores gesprochen wird, hat man in vielen Fällen darunter nicht Aebte, sondern andere Würdenträger des Klosters zu verstehen. Dagegen wurde der Klosterinhaber nur ganz selten als rector bezeichnet; doch nennt sich Graf Arnulf I. von Flandern selbst in zwei Urkunden für Blandigny rector dieses Klosters¹⁾.

Nur verhältnismässig selten finden wir für Laienäbte die Bezeichnung abbas oder rector allein²⁾ — wobei dann wohl durch Ausdrücke wie inclitus, illustrissimus, praepollentissimus, magnificus vir u. dgl. der weltliche Rang angedeutet wird. Viel häufiger sind Verbindungen wie comes et abbas, abbi comes, comes et rector, abbas atque vicecomes, marchio abbasque, abbas atque demarcus, dux et abbas, comes dux et rector u.s.w. Nicht ganz selten fehlt jedoch die Bezeichnung als abbas oder rector ganz, in solchen Fällen wird dann bisweilen durch den Zusatz „venerabilis“ der Charakter als Abt angedeutet, z. B. venerabilis fidelis noster V. comes, comes et marchio noster venerabilis R., venerabilis dux Burgundiae H. u. dgl.³⁾.

¹⁾ A. van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de S. Pierre au Mont Blandin, Gand 1869, nr. 22 (955), p. 28 s.: „monasterii... princeps et rector“; Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique 2^e série, T. VIII, 1893, p. 172 ss.: „monasterium... cuius rector et princeps... esse dinoscor“.

²⁾ Graf Adalhard, Laienabt von S. Martin in Tours, unterzeichnet jedoch im Jahre 843 ein Synodaldiplom von Germigny als „Adalhardus abbas Turonensis“, wie ein geistlicher Klosterleiter.

³⁾ Die Bezeichnung als „venerabilis“ beweist jedoch nicht immer, dass es sich um einen Abt handelt. In einer Urkunde Roberts II. (1029 V 13, Tardif, Monuments historiques p. 162 s. nr. 259, Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux, Catalogue des actes nr. 85) wird Graf Burchard von Vendôme, Corbeil, Melun und Paris, der Reformator von S. Maur-des-Fossés, „venerabilis comes“ genannt, er ist aber nie Laienabt gewesen.

Eine Bezeichnung für Laienäbte scheint auch „senior“ gewesen zu sein, doch können wir nur ganz selten feststellen, wer damit gemeint ist. Das früheste mir bekannte Beispiel ist eine Urkunde Karls des Kahlen für Marchiennes vom Juli 877¹⁾, wo Karl im Zusammenhange mit einer Güterteilung einen Teil einer villa „ad opus senioris“ überweist. In einer Urkunde Karls vom August 877²⁾ für Denain wird „ipsius loci senior“ erwähnt, ohne dass wir über dessen Person etwas erführen. Auch in der Urkunde Karls III. vom 22. August 886 für S. Martin in Tours³⁾, in der es heisst „permissu abbatis ac senioris eiusdem coenobii“, ist der Name des Abtes nicht genannt; wahrscheinlich stand schon der Robertiner Odo an der Spitze des Klosters. In der Urkunde Arnulfs für Ottebeuren erscheint dann bestimmt ein weltlicher Grosser, Graf Odalrich, als „senior“ der fratres⁴⁾, und in einer Privaturkunde für S. Julien zu Brioude heisst es: „ecclesiae . . . in qua in Christi nomine Wilhelmus, Dei gratia comes et marchio super ipsum inclitum locum seniores esse videntur“⁵⁾; gemeint ist der Laienabt Herzog Wilhelm der Fromme von Aquitanien.

Nicht selten findet es sich, dass die Kongregationen in ihrer Gesamtheit oder auch einzelne ihrer Mitglieder den Laienabt als ihren Senior bezeichnen, so besonders in Urkunden von S. Martin in Tours⁶⁾.

Dass auch der Inhaber eines Klosters als dessen Senior bezeichnet werden konnte, dürfte das Testamentum des Abtes

¹⁾ Böhmer 1818.

²⁾ Aubertus Miraeus, *Diplomatum Belgicorum libri duo*, Bruxellis 1628, p. 260 ss.

³⁾ BM². 1723.

⁴⁾ BM². 1848.

⁵⁾ Doniol, *Cârtul de Brioude nr. 64 (898—909)*.

⁶⁾ Mabile, *Pancarte noire de S. Martin de Tours nr. 92, 123, 129, 138*; gelegentlich wird auch der claviger (archiclavus) als eigentlicher Leiter eines Klosters „senior meus“ genannt ([*Rédet*,] *Documents pour l'hist. de l'église de S. Hilaire de Poitiers p. 26 s. nr. 22*).

Protasius von S. Michel zu Cuxa beweisen¹⁾, wo Graf Miro von Roussillon „domnus noster et senior“ genannt wird, ferner eine Prekarie von Münster im Gregoriental vom Jahre 898²⁾ und eine Urkunde für S. Maixent³⁾.

Eine gleiche doppelte Bedeutung haben auch die Ausdrücke „dominus“ und „dominator monasterii (ecclesiae)“ gehabt. Im Sinne von Inhaber finden wir dominus ausser in dem Testamente des Abtes Protasius von Cuxa auch in einer Urkunde für Münster im Gregoriental⁴⁾; in einem Schreiben Hinkmars von Reims an die „sorores“ von S. Croix zu Poitiers anlässlich einer Aebtissinwahl wird die Königin als „domina vestra“ bezeichnet⁵⁾. In anderen Fällen aber handelt es sich dabei um nichtreguläre Aebte. Dem Stift Echternach stellte Zwentibold im Jahre 895 auf Bitten des „dilectus archiepiscopus sed et summus cancellarius Ratpotus“ (von Trier) eine Urkunde aus, in der er das Konventsgut bestätigte und es gegen Uebergriffe der Klosterleiter in Schutz nahm; er bestimmte „ut . . . nullus umquam ipsius a ecclesiae dominator existat, qui hoc ab illorum fratrum potestate demere audeat“⁶⁾. Radbod aber war nicht der Inhaber des Stiftes, sondern der Abt; er ist zwar hier nicht als Abt bezeichnet, wohl aber in

1) Petrus de Marca, Marca hispanica, Parisiis 1688, col. 803 s.

2) Schoepflin, Alsatia diplomatica I, p. 98 nr. 124.

3) Chartes et documents pour servir à l'histoire de l'abbaye de Saint-Maixent p. p. Alfred Richard nr. 52, vgl. nr. 37 (Archives historiques du Poitou XVI, 1886, p. 73 und 53 s.). — Auch der Eigentümer (Eigentherr) eines Klosters wurde senior genannt; vgl. BM.² 1307 für Hornbach.

4) BM.² 1961.

5) Flodoardi hist. Rem. eccl. III 27, MG. SS. XIII p. 548 s. — Aus späterer Zeit seien einige Urkunden für Marmoutier erwähnt: Ch. Métails, Marmoutier, Cartulaire Blésois, Chartres-Blois 1891, p. 43 nr. 34 (um 1060) „dominus et benefactor noster“; p. 114 ss. nr. 118 (1104) „domina nostra“; p. 153 s. nr. 161 (1146) „dominus et amicus noster“.

6) BM.² 1960. Solche Bestimmungen über den Schutz des Konventsgutes pflegen in ihrer Fassung die Stellung des derzeitigen Klosterleiters zu berücksichtigen.

mehreren Abtkatalogen. In einer Urkunde Karls des Einfältigen für dasselbe Stift vom Jahre 915¹⁾ heisst es sodann: „Reginarius ill. comes stipendia fratrum . . . de rebus eiusdem monasterii augmentare . . . statuens addidit eorum prebende . . .“ Es folgt die Bestätigung des Konventsguts, dann wird wieder bestimmt: „Et nullus unquam eiusdem monasterii dominator existat, qui . . . aliquid subtrahere . . . presumat.“ Graf Reginar aber erscheint nicht nur in den Abtlisten, sondern ist auch urkundlich als Laienabt bezeugt, denn in BM.² 2043 finden wir „Reginarius religiosus comes et abbas coenobii E.“

Entsprechend dürften die Dinge in S. Maximin in Trier liegen. Am 13. Juni 897²⁾ bestätigte Zwentibold den Mönchen von S. Maximin „ob interventum venerabilis archiepiscopi nostri Ratpoti“ das Konventsgut und bestimmte „nullique illius abbacie dominorum quidquam servitii impendat (congregatio) ex prescriptis rebus“. Auch da ist zu vermuten, dass wir in Radbod den Abt zu sehen haben. Nicht ganz klar liegen die Verhältnisse bei Granfelden³⁾.

Schliesslich sind noch die Angaben der Urkunden von Rheinau zu berücksichtigen. Das Kloster war von dem königlichen Vassus Wolvene Ludwig dem Deutschen tradiert, in der Weise, dass es ihm auf Lebenszeit zurückgegeben wurde; nach seinem Tode sollten die Mönche das Recht der Abtwahl haben⁴⁾. Wolvene, der demnach auf Lebenszeit selbst die Leitung des Klosters hatte, erscheint denn auch in einer Reihe von Urkunden als „abbas“, aber in anderen auch als „domnus eiusdem loci“.

Eine dritte Bezeichnung für Wolvene aber, die von besonderem Interesse ist, ist: „eiusdem loci hereditarius tutor“.

¹⁾ Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch II S. 16.

²⁾ BM.² 1969.

³⁾ BM.² 1137.

⁴⁾ Escher und Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I S. 28 f. und 30 f. Nr. 80 und 84 (= BM.² 1432).

Dieser Fall, dass ein Abt zugleich als Schutzherr des Klosters bezeichnet wird, ist aber nicht ganz vereinzelt. In drei Urkunden Karls des Einfältigen für S. Martin in Tours¹⁾ finden wir fast wörtlich übereinstimmend die Wendung, gewisse Güter des Klosters habe Hugo der Abt erworben „ob amorem Dei et reverentiam beati Martini, cuius defensor erat“ (bezw. esse videbatur); in der Urkunde König Odos vom Jahre 896 dagegen fehlen die letzten Worte noch. Hugo gehörte zwar dem geistlichen Stande an, war aber als Inhaber der Grafschaften Roberts des Tapferen und des ducatus regni der wichtigste weltliche Machthaber des Reiches und kann deshalb unbedenklich mit den Laienäbten auf eine Stufe gestellt werden. Ganz besonders beachtenswert aber ist eine Urkunde, die Abt Robert — der spätere König — und sein Sohn Hugo der Grosse im Mai 914 über eine Prekarie ausgestellt haben²⁾. Die Urkunde beginnt: „Nos igitur Robertus . . . abbas necnon et filius noster Hugo, qui post nos cum seniore nostro rege Karolo omnes honores nostras impetratas habemus . . .“ Weiterhin heisst es dann: „Simulque pariter precabantur (Gumbertus et uxor eius Bertaidis), ut ex rebus Sancti Martini, cuius defensores et abbas esse videbamur, mansum unum . . . eis . . . concederemus.“ Es ist hier bemerkenswert, dass zwar Robert allein als Abt, Vater und Sohn aber als defensores erscheinen.

Wenn wir Wolvene als „hereditarius tutor“ von Rheinau bezeichnet finden, so ist klar, dass das mit den früheren Beziehungen seines Hauses zu dem Kloster (das ja noch Wolvenes Eigentum gewesen war) zusammenhängt. Anders liegen die

¹⁾ Bouquet IX p. 509 ss. (= Quantin, Cartul. génér. I p. 130 s.); Böhmmer 1921 und 1963. — Nicht zugänglich war mir Radulfus Monsnyer, De statu S. Martini Turonensis ecclesiae, Parisiis 1663, und Défense des privilèges de la noble et insigne église de S. Martin de Tours, Paris 1708/1709, so dass ich die nur dort gedruckten Urkunden nicht einsehen konnte.

²⁾ Mabile, Pancarte noire nr. 120; Chroniques des comtes d'Anjou, Introduction p. E. Mabile p. XCVIII ss.

Dinge bei S. Martin in Tours: hier hat die Bezeichnung als „defensor“ offenbar den Grund, dass die Aebte (Hugo der Abt und Robert) dank ihrer Machtstellung dem Kloster wirksamen Schutz gewähren konnten. Dieser Gedanke tritt auch sonst gelegentlich hervor. So sagt Herzog Wilhelm I. von Aquitanien in einer Urkunde vom Mai 898 für S. Julien zu Brioude: „ego G. comes marchio atque dux cedo sacrosancte ecclesie S. Juliani martyris . . . ubi ego regio dono abbatiali videor fungi officio, ut ipse locus tutior sit in omnibus“¹⁾; und denselben Sinn hat es offenbar, wenn es in einer Tauschurkunde des Abtes und der Mönche von Cormery vom Jahre 840 über Graf Adalhard, den Laienabt von S. Martin in Tours, heisst: „qui basilicam S. Martini tum temporis salubri et egregiori regebat munimine“²⁾.

Aber auch in dieser Rolle als Beschützer finden wir die Klosterinhaber ebenfalls. In dem Testamente des Abtes Protasius von Cuxa wird der Graf Miro von Roussillon als „adiutor et defensor“ des Klosters bezeichnet. Nachdem Odo I. von Chartres-Blois-Tours in Marmoutier die Kanoniker durch Mönche unter Abt Guillebert ersetzt hatte, erscheint er im Jahre 987 als „eiusdem monasterii instructor et defensor“³⁾, und mehrere Urkunden zeigen uns später die Grafen von Blois-Chartres, die Inhaber von Marmoutier, als Beschützer des Klosters. In einer nicht genau zu datierenden Urkunde (1037—1089) wird Graf Theobald III. als „defensor atque patronus“ von Marmoutier bezeichnet. Graf Stephan II. sagt im Jahre 1096 von der Abtei: „Quam et ego hactenus, si non ut debui, assidue tutatus sum atque iuvi“, und von der Gräfin Adela (domina nostra) heisst es im Jahre 1104: „ipsa in cuius custodia et tutela res beati Martini sunt“⁴⁾. Auch sonst

1) Doniol, Cartul. de Brioude nr. 309.

2) Bourassé, Cartul. de Cormery nr. 13 p. 27 ss.

3) Bibl. de l'École des Chartes XIX, 1858, p. 366 ss.

4) Cartul. de Marmoutier pour le Dunois p. p. E. Mabile p. 37 s.

wird von dem Schutze des Inhabers oder der Inhaberin gesprochen¹⁾.

§ 2.

Die Verleihung von Klöstern an Aebte und Inhaber.

Die gleiche Unsicherheit im Sprachgebrauch besteht auch vielfach dann, wenn in unseren Quellen von der Verleihung von Klöstern die Rede ist.

Häufig finden wir eine Ausdrucksweise, bei der das Wesen des Aktes gar nicht näher gekennzeichnet wird, so z. B. *dare*, *donare*, *largiri*, *conferre* u. s. w. In zahlreichen Fällen handelt es sich dabei um die Bestellung von Aebten. Beispiele dafür bieten erzählende Quellen, wie die *Gesta abbatum S. Bertini Sithiensium*, *Gesta abbatum Fontanellensium*, *Annales Bertiniani* in Fülle; und aus königlichen Kapitularien und Diplomen ergibt sich diese Bedeutung in völlig unmissverständlicher Weise. Einige wenige Beispiele mögen angeführt werden. In Ludwigs des Frommen *Admonitio ad omnes regni ordines* (c. 10)²⁾ wird gesagt: „*Abbatibus quoque et laicis specialiter iubemus, ut in monasteriis quae ex nostra largitate habent etc.*“ In einer Urkunde Karls III. für S. Martin in Autun³⁾ heisst es: „*nobis complacuit . . . cuidam monacho nomine Gregorio caput abbacie S. Mariae August., id est basilicam . . . cum quibusdam sibi pertinentibus rebus . . . omnibus vite sue diebus habenda largiri . . . omni vite sue tempore abbas existat*“. In einer Urkunde Ludwigs IV. d'Outremer für dasselbe Kloster⁴⁾, die die Wahl eines neuen Abtes betrifft, finden wir „*idem locus manu regia erat dandus*“. Schliesslich seien noch zwei Ur-

nr. 40, p. 79 ss. nr. 92, p. 150 nr. 161 (= Métais, Marmoutier, Cartul. Blésois p. 114 ss. nr. 118).

¹⁾ Beispiele werden weiterhin angeführt werden.

²⁾ MG. Capit. I p. 305.

³⁾ BM.² 1704.

⁴⁾ Bö h m e r 2019, P r o u - L a u e r, Recueil des actes de Louis IV p. 78 s. nr. 33.

kunden für S. Julien zu Brioude genannt. Karl der Kahle bezeichnet den Erzbischof Frotar von Bordeaux als „nostra donatione abbas“¹⁾, und Herzog Wilhelm der Fromme von Aquitanien sagt: „ubi ego regio dono abbatiali videor fungi officio“²⁾.

Wir sehen also, dass diese Ausdrücke für die Erhebung von Aebten aller Art (regularen, nichtregularen und Laien) gebraucht wurden. Aber begreiflicherwise finden wir sie bei ihrem völlig unbestimmten Charakter auch bei dem Bericht über ganz andersartige Vorgänge, über Reichsteilungen oder die Zuweisung gewisser Gebiete an königliche Prinzen angewandt. Bekanntlich werden da neben Bistümern, Grafschaften und Krongütern, auch Abteien miterwähnt, jedoch natürlich nicht in dem Sinne, dass der Empfänger jenes Reichsteiles dort Abt sein sollte; in Berichten über die Zuweisung eines Reichsteiles an Karl den Kahlen durch Ludwig den Frommen wird auch ausdrücklich bemerkt, dass die Aebte dem neuen Herrn Huldigung leisteten³⁾. Es handelt sich hier um die Uebertragung der Herrscherrechte an den Königsklöstern⁴⁾.

Bisweilen aber hat die Verleihung von weltlichen Herrschaftsgebieten und Klöstern einen anderen Charakter. Wenn die Annalen von S. Bertin berichten, Karl der Kahle habe im Jahre 858 seinem Neffen Pippin (II.) Grafschaften und Klöster in Aquitanien überwiesen, so bedeutet das nicht, dass damit ein eigenes Teilreich geschaffen und Pippin als König von Aquitanien anerkannt worden ist. Bereits erwähnt wurde die weitere Nachricht derselben Quelle über die im Jahre 867 erfolgte Uebertragung der

1) B ö h m e r 1783.

2) D o n i o l, Cartul. de Brioude p. 313 ss. nr. 309 (898 V).

3) Annales Bertiniani z. J. 837 u. a.

4) Es ist bereits bemerkt worden, dass bei Reichsteilungen der eine Vertragschliessende auch Abteien erhalten konnte, die in dem anderen Reichsteile lagen. — Vgl. auch die Bemerkung der Miracula S. Mauri c. 3 (MG. SS. XV p. 476) über die Vergrößerung des Reichsteiles Pippins I. im Jahre 834: „Ludovicus Pippino filio suo . . . Andecavensem contulit comitatum cum abbatiiis et fiscis in eodem pago sitis.“

Grafschaft Coutances durch Karl an Herzog Salomon von der Bretagne (comitatum Constantini cum omnibus fiscis et villis regiis et abbatibus in eodem comitatu consistentibus . . . excepto episcopatu donat)¹⁾. In beiden Fällen handelt es sich wahrscheinlich um eine Inhaberschaft, die sich zwischen das Kloster und den Abt einerseits und den König andererseits einschob. Dazu ist nun aber zu bemerken, dass bei diesen Verleihungen von Klöstern ein tatsächlicher — wenn auch nicht rechtlicher — Unterschied in so fern bestanden haben wird, als bei Salomon von der Bretagne die Herrschaft über die Klöster, bei Pippin dagegen deren Nutzniessung im Vordergrunde gestanden haben dürfte²⁾.

1) Pöschl beruft sich bei seinen Ausführungen über die Mediatisierung von Bistümern auf eine Stelle in der *Chronica de gestis consulum Andegavorum*, die er auf die Belehnung Hugos des Grossen mit seinem Herzogtume Francien bezieht, und wo es heisst: „Iste itaque tractus cum ei datus esset ad integrum, cum civitatibus et comitatibus et abbatibus castellisque, praeter episcopatus solos etc.“ (*Chroniques d'Anjou* p. p. Marchegay et Salmon p. 64, Halphen et Poupardin l. c. p. 32). Die Quelle ist aber in solchem Masse unzuverlässig, dass diese Stelle nicht ernstlich hätte verwertet werden sollen. Dieser Hugo, dessen Stellung noch nicht „ducamen“, sondern „abbacomitatus“ genannt sein soll, soll nach dem Tode Ludwigs des Stammers († 879) zum Schutze seines Sohnes Karl (Karls des Einfältigen) berufen sein und Fulko I. (dem Roten, 886—941/942), wie schon im ersten Teile (S. 155 f.) erwähnt ist, die Grafschaft Anjou und die Klöster S. Aubin und S. Jean et S. Lezin in Angers verliehen haben. Da kann — trotz des Titels dux Burgundiae — nicht Hugo der Grosse, sondern nur Hugo der Abt (abbacomitatus!) gemeint sein († 886), der aber die Herrschaft in Neustrien und die Grafschaft Anjou nicht von Karl dem Einfältigen, sondern von Karl dem Kahlen erhielt.

2) Auch wenn Abteien gleichzeitig mit weltlichen Herrschaftsgebieten übertragen werden, handelt es sich aber bisweilen um die Erhebung zum Laienabte. Im Jahre 865 war Robert der Tapfere Graf von Anjou und Tours und Laienabt von Marmoutier; in diesem Jahre aber übertrug (donavit) Karl der Kahle seinem Sohne Ludwig (dem Stammler) die Grafschaft Anjou und „abbatiam Maioris-monasterii“ (*Annales Bertiniani* z. J. 865). Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Ludwig Laienabt in Marmoutier

Wir haben gesehen, dass die Herrscher nicht unbedeutende wirtschaftliche Vorteile aus ihren Klöstern zogen, und es ist auch darauf hingewiesen worden, dass ihre Ausnutzung beträchtlich gesteigert werden konnte. So führten ja im Jahre 858 die westfränkischen Bischöfe bei Ludwig dem Deutschen darüber Klage, dass Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen und Grafen weit über das frühere Mass hinaus belastet würden, da die Herrscher, um den Ausfall in den Erträgnissen des Krongutes zu decken, bei ihnen herumreisten, um von ihnen ihren Unterhalt bestreiten zu lassen. Es wird nun aber gelegentlich ganz ausdrücklich berichtet, dass Klöster zum Zwecke der Erhebung und Nutzung dieser Servitien übertragen wurden: als Ludwig der Jüngere im Jahre 879 die Regierung des Reiches seines kranken Bruders Karlmann übernahm, wies er diesem Bistümer, Abteien und Grafschaften „ad servitium“ zu¹⁾. Ein Zweifel über den Charakter dieses Servitium ist nicht möglich, es war eben jener Komplex von Leistungen, auf die sich die Klage der Bischöfe im Jahre 858 bezog, d. h. dasjenige, was der K ö n i g an wirtschaftlichen Vorteilen aus den Klöstern u. s. w. ziehen konnte. Ebenso werden wir wohl jene Ueberweisung aquitanischer Grafschaften und Abteien an Pippin II. aufzufassen haben, auch er wird sie in erster Linie zur Nutzniessung erhalten haben.

Man wird nun aber sagen dürfen, dass auch sonst, wenn jemand zum Inhaber eines Klosters oder einer anderen kirchlichen Anstalt bestellt wurde, er damit in den Genuss der sonst dem K ö n i g e zustehenden Nutzungsrechte — die mit den

wurde, wie er es schon 860—862 in S. Martin in Tours gewesen war. Im Jahre 866 gibt (donat) Karl nach dem Tode Roberts des Tapferen die Grafschaften Tours und Anjou und die Abtei S. Martin in Tours Hugo dem Abt (Annales Bertiniani z. J. 866); auch hier handelt es sich um die Verleihung der Abtwürde. Eine feste Unterscheidung derart, dass dem Abte die *abbatia*, dem Inhaber das *monasterium* verliehen wurde, lässt sich nicht nachweisen, wenn sich auch gelegentlich Spuren davon finden (*abbatia Maioris-monasterii*).

¹⁾ Annales Fuldenses z. J. 879 l. c. p. 93.

Rechten des Abtes nichts zu tun hatten — eintrat, d. h. dass die Eigentümerbefugnisse des Königs zum grossen Teile auf ihn übergingen. So stellte also eine solche Uebertragung eines Klosters oder einer anderen kirchlichen Anstalt rechtlich deren Ausscheiden aus der unmittelbaren Abhängigkeit vom Könige dar¹⁾, und das kommt denn auch in den Urkunden mehrfach klar zum Ausdruck. Starb der Inhaber, so fiel das Kloster, wenn nicht anderweitig darüber verfügt war, wieder unmittelbar an den König, und so heisst es denn über S. Salvator in Brescia: „nostrae dominationi iam fatum monasterium cum omnibus ad se pertinentibus reservetur“²⁾ und ein ander Mal über dasselbe Kloster: „nostrae maneat potestati dominandus atque ordinandus“³⁾; ferner über Faurndau: „ad regiam revertatur potestatem“⁴⁾, über Säckingen und das Fraumünsterstift in Zürich: „ad regiam redeant potestatem perpetualiter potestative possidenda“⁵⁾, schliesslich über Herrieden: „in regium ius revertatur“⁶⁾.

1) Im Gegensatz dazu standen die Klöster mit Laienäbten rechtlich unmittelbar unter dem Könige, mochten sie ihm auch häufig tatsächlich fast ganz entwunden sein.

2) BM.² 1147.

3) BM.² 1220.

4) BM.² 1511.

5) BM.² 1584.

6) BM.² 1766. — Etwas anders dürften die Dinge hinsichtlich S. Martin in Pavia liegen, wenn Karl III. in BM.² 1623 für den Fall des Todes seiner Gemahlin Richardis, der Inhaberin des Klosters, bestimmt: „ad procurandum et ordinandum eundem monasterium in nostris manibus et privata atque speciali familiaritate teneamus, ita videlicet, ut nostris temporibus nulli unquam persone extranee in beneficium concedatur, sed per nos ipsos et nostros missos regatur, ordinetur et disponetur“. Hier dürfte es sich doch wohl nicht nur um den Heimfall des Klosters an den Herrscher handeln. Verschiedene Urkunden zeigen uns, dass die Inhaberbefugnisse eine vollständige Leitung des Klosters — neben Abt oder Aebtissin — einschlossen, ein Recht, das der König in der Regel in einem solchen Masse nicht auszuüben pflegte, wenn es ihm auch theoretisch zustand. Bei S. Martin in Pavia handelt es sich nun meines Erachtens darum, dass Karl nach dem

Von solcher Vergabung einzelner Klöster an Inhaber der verschiedensten Art, an Geistliche und Laien, Männer und Frauen, Angehörige des Herrscherhauses und andere, sind viele Beispiele bekannt. Auch da fehlt es bisweilen an einer schärferen Charakterisierung des durch die Verleihung geschaffenen Rechtszustandes. So sagt z. B. Lothar I. von Rotland von Arles: „cui monasteriolum . . . qui vocatur Crudatus (Cruas) regendum gratia commisimus“¹⁾ womit aber nicht etwa dessen Bestellung zum Abte gemeint ist. In einer Urkunde Ludwigs II. für S. Salvatore in Brescia²⁾ heisst es: „qualiter . . . Hlotarius monasterium . . . diebus vitae suae ei (Gisolae) obtinendum commisisset, quatenus . . . illud rationabiliter gubernaret, teneret etc.“; in einer anderen Urkunde Ludwigs für dasselbe Kloster³⁾ finden wir „comperiat . . . nos concessisse dilectae coniugi nostrae . . . Angilbergae cunctis diebus vitae suae monasterium . . . ad possidendum, regendum etc.“ u. s. w.⁴⁾ Nicht selten werden aber solche Wendungen dadurch ergänzt, dass hinzugefügt wird, die Klöster seien zur Nutzniessung gegeben.

In zahlreichen anderen Fällen wird das Wesen der Vergabung kirchlicher Anstalten dadurch näher bestimmt, dass von Verleihung zu Benefiz, zu Prekarie oder zu lebenslänglichem Eigen gesprochen wird.

Tode seiner Gemahlin diese oberste Leitung des Klosters selbst führen wollte, und so konnte auch dieses Kloster oben (S. 37) unter denjenigen genannt werden, deren Verwaltung die Herrscher sich selbst vorbehalten haben. Aehnlich mögen die Dinge bei Oeren und S. Peter in Metz gelegen haben.

¹⁾ BM.² 1168.

²⁾ BM.² 1207.

³⁾ BM.² 1240.

⁴⁾ Vgl. Hludowici imperatoris epistolae ad archiepiscopos missae (816): „Quamquam enim nonnulli clerici monasteria puellarum et nonnulli laici monasteria virorum etiam et puellarum habeant“ etc. (MG. Capit. I p. 341, Conc. II p. 462). Auch hier handelt es sich wohl um Inhaber, nicht um Aebte. Dagegen beziehe ich im Gegensatze zu Pöschel (a. a. O. I S. 162 Anm. 2) MG. Capit. II p. 15 s. c. 5 auf Laienäbte; vgl. c. 3 und ibid. p. 400 c. 10; unsicher ibid. I p. 35 c. 10 und p. 305 c. 10.

Doch auch die Bezeichnung als Vergabung zu Benefiz kann sich auf verschiedene Verhältnisse beziehen, nämlich auch auf die Verleihung des Klosters an den Abt. Besonders charakteristisch sind dafür Urkunden des Klosters S. Martin in Autun. In einem bereits erwähnten Diplome Karls III.¹⁾ überträgt dieser dem Mönche Gregor „caput abbacie S. Martini August., id est basilicam . . . cum quibusdam sibi pertinentibus rebus“ und bestimmt, dass er „omni vite sue tempore abbas existat“; für den Fall seines Todes verleiht er den Mönchen das Wahlrecht. Dann aber heisst es weiterhin: „praefatam basilicam cum omnibus rebus . . . praenominato Gregorio monacho cuncto vite sue tempore iure beneficiario habendum ac regulariter observandum concedimus“. Ganz entsprechend finden wir in einer Urkunde König Rodulfs für dieses Kloster²⁾, in der er dem Abt Aymo die älteren Urkunden „ex capite abbacie et rebus praenominati cenobii“ bestätigt: „cuncta que ad istas res permanent (pertinent) eidem abbati iure beneficiario in vita sua habendum . . . concedimus“. Daneben seien noch einige Stellen aus den Gesta abbatum Fontanellensium erwähnt. Ueber Abt Lando, Bischof von Reims, wird gesagt (c. 9): „Qui etiam cellam sancti Sidonii (S. Saëns) . . . simul cum ista iure beneficii aliquandiu tenuit“. Dieselbe Quelle berichtet über Abt Ansegis (c. 17): „Ansegisus Flaviacum coenobium (S. Germer de Flay [Fly]) . . . a domno rege Karolo in precarium accepit . . . Flaviacensis rector constituitur anno supra scripto. Praeterea, dum praedictum Flaviacum iure precarii ac beneficii teneret . . . Anno denique imperii sui 4. (Hludovicus) Luxovium (Luxeuil) famosum Gallis coenobium ad regendum beneficii iure eidem contulit.“ In allen diesen Fällen handelt es sich sicherlich ebenfalls um die Bestellung des Abtes, wobei zu bemerken ist, dass die Ausdrücke „iure beneficii“ und „iure precarii“ durchaus als gleich-

¹⁾ BM.² 1704.

²⁾ Böhmer 1981.

bedeutend erscheinen¹⁾. Offenbar die Vergabung an Laienäbte ist gemeint, wenn es in den beiden (fast wörtlich übereinstimmenden) Urkunden Pippins I. von Aquitanien und Ludwigs des Frommen und Lothars für S. Maixent²⁾ heisst: „cognitum esse non ambigimus, qualiter quondam monasterium . . . per beneficium regum antecessorum nostrorum in potestate comitum aliquamdiu constitutum esse et nos . . . abbatem regularem constituisse“. Die Einführung eines regularen Abtes stellt sicherlich den Gegensatz zu der Herrschaft von Laienäbten dar.

Auch in den Kapitularien finden wir Stellen, in denen die Klöster als Benefizien der Aebte erscheinen³⁾.

Dieser Gebrauch, auch die Vergabung von Klöstern an die Aebte als eine Verleihung zu Benefiz zu bezeichnen, erschwert es natürlich, mit Bestimmtheit festzustellen, ob wir es mit der Uebertragung an einen Inhaber zu tun haben. Klar liegen die Dinge wohl in der Regel dann, wenn neben demjenigen, der das Kloster zu Benefiz hatte, noch ein Abt nachzuweisen ist. So erfahren wir aus einer Urkunde Karls des Grossen für Trier, dass Milo von Trier das Kloster Mettlach von Karl Martell und Pippin zu Benefiz erhalten und seinerseits die Aebte bestellt habe⁴⁾.

¹⁾ Vgl. auch Folowini gesta abb. S. Bertini Sith. c. 47 (MG. SS. XIII p. 614) über die Bestellung nichtregulärer Aebte in S. Bertin: „abbatia regali beneficio in externas personas est beneficiata“.

²⁾ Giard nr. 7 und BM.² 842.

³⁾ MG. Capit. I p. 291 c. 26: „Ut missi nostri qui vel episcopi vel abbates vel comites sunt, quamdiu prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum coniecto accipiant.“ Ferner ibid. II p. 26 c. 8: „episcopi et abbates sive reliqui, qui beneficia nostra habent“. Zweifelhaft ist ibid. I p. 201 c. 6: „De monasteria et senedochia qui per diversos comites esse videntur, ut regales sint; et quicumque eas habere voluerint, per beneficium domno nostro regis habeant“; doch ist wohl auch da an die Uebertragung an Aebte zu denken.

⁴⁾ BM.² 261, DK. 148. — Die Urkunde, die in verschiedener Hinsicht von Interesse ist, ist nicht in allen Punkten ganz klar verständlich. Im Gegensatz zu Pöschl (a. a. O. II S. 188 Anm. 2) möchte ich an

Dass Bischöfe Klöster zu Benefiz erhielten, wird auch sonst mehrfach berichtet. In dem Streite um das Eigentümerrecht an S. Calais stellte im Jahre 863 das Konzil von Verberie fest, das Kloster sei mehreren Bischöfen von Le Mans nicht als Eigentum des Bistums restituiert, sondern ihnen nur persönlich zu Benefiz gegeben. Karl der Kahle schenkte der Bischofskirche von Paris das Nonnenkloster S. Eloi zu Paris, das bisher Bischof Engelvin zu Benefiz besessen hatte¹⁾; ebenso schenkte Karl der Einfältige derselben Kirche die Abtei Rebaix, die bisher gleichfalls der Bischof von Paris, Anskerich, zu Benefiz gehabt hatte²⁾.

Von Klöstern und Stiften, die wir als Benefiz im Besitz weltlicher Grosser finden, seien folgende genannt. Das Kanonissenstift S. Julien in Auxerre war zur Zeit Ludwigs des Frommen Benefiz des

der Auffassung Mühlbachers festhalten, dass das Kloster von Bischof Leodonus von Trier der Bischofskirche geschenkt war. Vergaben es Karl Martell und Pippin zu Benefiz und bezeichnet es Karl der Grosse als sein Eigentum, so wird man annehmen müssen, dass es von Karl Martell dem Bistume entzogen, dann aber dem Laienbischof Milo zu Benefiz zurückgegeben war. Wenn es dann heisst, nach Milos Tode habe Pippin das Kloster Hartham — dem von Milo bestellten Abte — zu Benefiz gegeben, so werden wir darin nicht dessen Erhebung zum Inhaber zu sehen haben, vielmehr wird Pippin während der Vakanz in Trier, als das Kloster ihm unmittelbar unterstand, Hartham als Abt bestätigt haben. Denn Mettlach blieb auch fernerhin Benefiz der Bischöfe von Trier: als Hartham des Klosters gewaltsam beraubt war, wurden die Schuldigen verurteilt, es der Kirche von Trier zurückzugeben. — In den Wendungen „nostra legitima ad partes sancti Petri (Trier) esse deberent vestitura“ und „partibus nostris in causa sancti Petri Treverensis . . . reddere deberent“ spiegelt sich die Lage eines zu Benefiz an einen Inhaber vergebenen Klosters klar wieder. Die Usurpatoren hatten es dem Bischofe von Trier als dem Inhaber, mittelbar aber auch dem Könige als dem Eigentümer, herauszugeben. Das Besondere an diesem Falle ist, dass hier nicht an den Bischof persönlich, sondern an die Kathedralkirche restituiert werden soll: Mettlach war — wie Pöschl mit Recht hervorhebt — dauerndes Benefiz der Kirche von Trier.

¹⁾ Böhmer 1774.

²⁾ Böhmer 1928.

Grafen Hugo von Tours¹⁾; die — ebenfalls eigentlich bischöfliche — Abtei S. Sulpice zu Châlons s. M. besass unter Karl dem Kahlen Graf Gauzfrid „iure beneficiario“, unter Karlmann hatte sie der königliche Vasall Rothard zu Benefiz²⁾. In einer Urkunde Karls des Einfältigen erscheint die Abtei Crespin als Benefiz eines Grafen Sechardus³⁾. Von besonderem Interesse ist eine andere Urkunde desselben Herrschers, da hier die Verleihung zu Benefiz sich nicht nur auf einen Empfänger, sondern auch auf dessen Frau und einen Sohn erstreckt⁴⁾.

Eine derartige Verleihung eines Klosters zu Benefiz lässt sich im 10. Jahrhundert auch sonst nachweisen. In einer — wahrscheinlich aus dem Jahre 935 stammenden — Urkunde⁵⁾ bestätigte König Rodulf seinem Getreuen Adelard sowie dessen Gemahlin und ihrem Neffen „quasdam res, quae ei iure beneficiario concessae fuerant“ — nämlich „caput abbatiae S. Pauli“ (S. Paul en Sennonais) — mit sechzig Mansen in der Weise „ut habeant, teneant atque possideant singulorum absque alicuius contradictione“.

Solche Uebertragungen zu Benefiz gleich auf mehrere Personen und Generationen scheinen in früherer Zeit nicht vorgekommen zu sein, dagegen finden wir einzelne Frauen schon

¹⁾ BM.² 744.

²⁾ P é l i c i e r, Cartul. du chapitre de l'église cathédrale de Châlons-sur-Marne p. 17 ss. und 21 ss.

³⁾ B ö h m e r 1967.

⁴⁾ B ö h m e r 1916. — Es heisst da, Karl sei gebeten worden „quatinus cuidam fideli nostro nomine Tedrico quamdam abbatiam . . . (S. Maria zu Melun) diebus vitae suae et uxoris et unius ex filiis suis ad possidendum concederemus“. Karl erklärt darauf: „concedimus iam fato Tedrico et uxori eius et uni filiorum eius praememoratam abbatiam . . . quamdiu ipsi advixerint, cum omni integritate ad possidendum usufructuario et iure beneficiario. Quod si filius non fuerit, uni de heredibus suis, quemcumque ipse elegerit, post eorum, quandoque ab hac luce decessum, eadem res, sicut hactenus fuisse noscuntur, absque alicuius contradictione seu minoratione subsistant.“

⁵⁾ B ö h m e r 1993, vgl. Moyen-âge XV, 1902, p. 326 ss.

früher als Benefizhaberinnen von Klöstern. So besass Kaiserin Judith S. Salvatorin Brescia zu Benefiz¹⁾, Ludwigs des Frommen Schwester Theodrada Argenteuil²⁾; hinsichtlich S. Croix in Poitiers bestimmte König Karlmann und schärfte seinen Nachfolgern ein: „ut nec reginae suae nec cuilibet praedictum monasterium in beneficio detur aut committatur“³⁾).

Statt der Vergabung zu Benefiz findet sich nicht selten die Schenkung zu Eigen auf Lebenszeit. Diese Form der Uebertragung bot gegenüber der zu Benefiz für den Empfänger Vorteile, wie sich daraus ergibt, dass Vergabungen zu Benefiz aus besonderer Gnade in solche zu lebenslänglichem Eigentume umgewandelt wurden⁴⁾. So ist es vielleicht auch zu verstehen, wenn in einer Urkunde Ludwigs des Frommen und Lothars⁵⁾ gesagt wird, Ludwigs Schwester Theodrada habe das Kloster Argenteuil „primo per beneficium domini et genitoris nostri Caroli . . . et postea per nostram largitionem“ besessen.

Der Erzkanzler Liutward erhielt so von Karl III. Tauffers⁶⁾, der Abt Engilmar Berg (im Donaugau) und Wessobrunn⁷⁾, Arnulfs Kaplan Liutbrand Faundau⁸⁾ zu Eigen. Her-

1) BM.² 802.

2) BM.² 848.

3) Böhmer 1867. — Der Aufsatz von Emile Lesne, Evêché et abbaye kann in keiner Weise befriedigen. So vermisst man eine klare Scheidung zwischen der Benefizialleihe von Klöstern zur Nutzniessung und zur geistlichen Leitung, auch ist offenbar verkannt, dass in karolingischer Zeit die Verleihung eines Klosters an den Abt zu Benefiz nicht die Uebertragung des Klostersgutes (temporel du monastère), sondern des Klosters selbst mit seinen Besitzungen und dem geistlichen Amte bedeutete. Vgl. BM.² 1704: „basilicam cum omnibus rebus . . . Gregorio monacho cuncto vite sue tempore iure beneficiario habendum ac regulariter observandum concedimus, eo scilicet pacto, ut . . . eandem basilicam restituat ac monachos ibi . . . collocet, quibus dum vixerit abbas iure presit.“

4) Vgl. BM.² 1652, 1787, 1946, 1950, 2065.

5) BM.² 848.

6) BM.² 1609.

7) BM.² 1710.

8) BM.² 1780, vgl. 1511 und 1907.

rieden war dem Erzbischof Liutpert von Mainz und für den Fall seines Todes einem gewissen Hatho auf Lebenszeit zu Eigen gegeben; Arnulf schloss dann mit Liutpert einen Tausch ab, durch den Liutpert und Hatho statt Herriedens in gleicher Weise Ellwangen übertragen wurde¹⁾. Die Abtei Traunsee erhielten Graf Arbo und Erzbischof Pilgrim von Salzburg von Ludwig IV. auf Lebenszeit zu Eigen; vorher war sie im Besitz zweier Brüder Alpker und Gundperkt gewesen²⁾. S. Germer de Flay (Fly) hat Karl der Kahle Hinkmar vor dessen Erhebung zum Erzbischof von Reims auf Lebenszeit geschenkt, dann aber widerrechtlich (iniuste) wieder genommen³⁾.

Auch wenn nicht ausdrücklich bemerkt ist, dass das Eigentum auf die Lebenszeit des Empfängers beschränkt sein solle, ist dies bisweilen vorauszusetzen. Arnulf bestätigte der Kaiserin Angilperga das Kloster S. Salvator in Brescia zu Eigen, wie es ihr von seinen Vorgängern übertragen sei; nach ihrem Tode solle ihre Tochter Ermengard das Kloster in gleicher Weise (similiter) besitzen⁴⁾. Aus früheren Urkunden wissen wir aber, dass das Kloster Angilperga und Ermengard auf Lebenszeit verliehen gewesen war. Wenn Arnulf ferner das Kloster Susteren dem Priester Siginand „in proprietatem“ gab, in der Weise, dass er darüber zugunsten einer anderen geistlichen Anstalt verfügen dürfe⁵⁾, so wird es sich auch da um Eigen auf Lebenszeit handeln; ein solches beschränktes Veräußerungsrecht findet sich bei Uebertragungen dieser Art auch sonst vorgesehen. Entsprechend mögen die Dinge bei S. Pierre-le-Bas zu Reims und Fosses liegen⁶⁾.

Vergabungen zu Eigen auf Lebenszeit konnten aber auch

1) BM.² 1766.

2) BM.² 2058.

3) Flodoardi hist. Rem. eccl. III 18, MG. SS. XIII p. 509.

4) BM.² 1816.

5) BM.² 1855.

6) Flodoardi hist. Rem. eccl. IV 46, MG. SS. XIII p. 595; BM.² 2046.

an die Aebte oder Aebtissinnen der Klöster gerichtet sein. Jene kaiserliche Prinzessin Ermengard, an die nach dem Tode ihrer Mutter S. Salvator in Brescia zu Eigen kommen sollte, war vielleicht Laienäbtissin dieses Klosters¹⁾. Dem Bischof Ebroin von Poitiers bestätigte Karl der Kahle das ihm von Ludwig dem Frommen verliehene Kloster Glanfeuil zu Eigen auf Lebenszeit und bestimmte: nach Ebroins Tode solle das Kloster an seinen Verwandten Gauzlin fallen (*pleniter habeat illud concessum*), nach dessen Tode aber sollten die Mönche das Recht der Abtwahl haben, „*nisi forte post eundem Gauslinum talis eorum progenies inveniri possit, qui . . . a nobis vel a successoribus nostris ei subrogari queat*“²⁾. Es ist danach klar, dass Gauzlin Abt sein, aber auch in die Eigentümerrechte Ebroins eintreten sollte. Wie oben bemerkt, hat wahrscheinlich Ludwig der Fromme seiner Schwester Theodrada das Kloster Argenteuil, das sie von Karl dem Grossen zu Benefiz erhalten hatte, auf Lebenszeit zu Eigen gegeben. Theodrada aber war Aebtissin des Klosters, als solche schloss sie im Jahre 824 für das Kloster einen Tausch ab³⁾.

Nicht klar sind die Verhältnisse in mehreren Beziehungen bei dem Fraumünsterstift in Zürich. In einer Urkunde Ludwigs des Deutschen vom Jahre 853 heisst es: „*quod . . . supradictum monasterium cum omni integritate . . . dilectissimae filiae nostrae Hildigardae [in proprietatem] concessimus, ut . . . familiam in eodem monasterio domino militantem suoque dominatui subiectam disciplinis regularibus et observantiae monasterialis institutione corrigat et nutriat*“⁴⁾. In mehreren Ur-

¹⁾ Fedor Schneider, Die Reichsverwaltung in Toscana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer (568 bis 1268) I, Rom 1914, S. 312 f.) (Bibliothek des kgl. Preussischen historischen Instituts in Rom Bd. XI) glaubt die Aebtissin Ermengard von der gleichnamigen Tochter Ludwigs II. unterscheiden zu müssen; vgl. darüber unten S. 192.

²⁾ Böhmer 1594.

³⁾ Tardif, *Monuments historiques* p. 82. ⁴⁾ BM.² 1407.

kunden von S. Salvator in Brescia finden wir zwar unter den Befugnissen der Inhaberin aufgeführt, dass sie das Kloster nach der Regel leiten sollte, aber die eigentliche Sorge für das regulare Leben der Nonnen scheint doch Sache der Aebtissin gewesen zu sein. So wird man aus der Wendung „*familiam . . . corrigat*“ schliessen dürfen, dass Hildegard Aebtissin gewesen ist. Ob ihr aber das Stift wirklich „*in proprietatem*“ verliehen gewesen ist, ist höchst zweifelhaft, da diese Worte in der Originalurkunde von späterer Hand stammen¹⁾. Nach Hildegards Tode sagt Ludwig dann in einer anderen Urkunde²⁾ von dem Stifte: „*ubi etiam carissima filia nostra Bertha . . . diebus vitae suae praeesse dinoscitur necnon etiam in proprium possidere per aliud nostrae auctoritatis praeceptum*“. Im Jahre 878 aber beurkundet Karl III., dass er seiner Gemahlin Richardis auf Lebenszeit zur Nutzniessung die Stifte Säckingen und Zürich übertragen habe³⁾, und bemerkt zu dem letzteren: „*sicuti hoc item quondam beatae memoriae soror nostra Berta per precariam regia auctoritate possederat*“. Zunächst fällt da auf, dass hier von einer königlichen Vergabung zu Prekarie gesprochen ist, während Ludwig selbst sagt, er habe das Stift Bertha „*in proprium*“ gegeben. Und war Bertha auch Aebtissin? Der Wortlaut der Urkunde Ludwigs „*praeesse dinoscitur necnon etiam in proprium possidere*“ scheint auf diese Doppelstellung hinzuweisen, doch wird Bertha nirgends Aebtissin genannt, auch nicht in einer von ihr selbst ausgestellten Urkunde.

1) Nicht berücksichtigt von Caro, Zur Gütergeschichte des Frauenmünsterstifts Zürich S. 73.

2) BM.² 1452.

3) BM.² 1584. Es liegt kaum ein Grund vor, an der Echtheit der Urkunde zu zweifeln, wie es Johann Rudolf Rahn, Das Frauenmünster in Zürich I, Zürich 1900, S. 6 (Mitteilungen der Züricher antiquarischen Gesellschaft Bd. 25 H. 1) und Caro a. a. O. S. 74 Anm. 1 tun; vgl. dagegen Johanna Heineken, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster S. 70 Anm. 5, der aber offenbar die Möglichkeit der Vereinigung der Aebtissinwürde mit Eigentum auf Lebenszeit unbekannt war.

§ 3.

Nichtregulare und regulare Aebte nebeneinander.

Es ist oben bemerkt worden, dass die Vergabung eines Klosters zu Benefiz mit grosser Wahrscheinlichkeit als die Uebertragung an einen Inhaber und nicht an den Abt aufzufassen ist, wenn wir neben dem Empfänger noch einen Abt nachweisen können.

In manchen Klöstern finden wir aber auch gleichzeitig mehrere Aebte, sei es nun, dass sie in derselben Urkunde nebeneinander erscheinen, oder aber, dass sich ihre gleichzeitige Wirksamkeit anderweitig nachweisen lässt. Mehrere Beispiele bietet für die karolingische Zeit Weissenburg. Seit dem Jahre 764 stand an der Spitze dieses Klosters Erembert, Bischof von Worms, er erscheint als „abbas“ oder „episcopus seu abbas“. Aber in einer Urkunde vom Jahre 783 heisst es: „ubi dominus Ermbertus episcopus et Gerbertus abba nos hodie preesse videmus“¹⁾. Erembert ist dann noch bis 792 als Abt nachweisbar, im Jahre 788 aber unterschreibt unter ihm Gerbert als decanus²⁾. Wahrscheinlich war er eigentlich Dekan und vertrat als solcher in der Leitung des Klosters den nichtregularen Abt; deshalb wurde er auch selbst Abt genannt. In den Jahren 828—830 finden wir Bischof Folcwig von Worms als Abt, noch im November 830 wird er als „abba“ bezeichnet. Am 18. Februar 830 aber sind dem Kloster zwei Urkunden ausgestellt, deren eine ihn als „procurator“ der Mönche, die andere aber Ratfrid als „abbas“ nennt³⁾. Auch hier handelt es sich offenbar um einen Vertreter des nichtregularen Abtes. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts scheinen dann Erzbischof Otgar von Mainz und Grimald, der Kanzler Ludwigs des Deutschen, gleichzeitig Aebte gewesen zu sein,

¹⁾ C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses, Spirac 1842, nr. 217 p. 207 s.

²⁾ Ibid. nr. 208 p. 200.

³⁾ Ibid. nr. 172, 198, 51; p. 159 s., 188 ss., 51 s.

doch würde von diesen keiner in der Lage gewesen sein, die Geschäfte des Klosters zu führen¹⁾.

Die *Gesta episcoporum Autissiodorensium* berichten über Bischof Abbo: „Fuit autem abbas cenobii S. Germani, post fratris autem decessum iussu Karoli regis electus pontificatui substitutus est“²⁾. Abbo ist also bis zum Tode seines Bruders Heribald († 857) und seiner eigenen Erhebung zum Bischof von Auxerre Abt von S. Germain in Auxerre gewesen; ein Abt namens Abbo findet sich denn auch in den vorhergehenden Jahren mehrfach erwähnt, und zwar bereits in der Originalurkunde Wenilos von Sens für S. Remi in Sens, die um das Jahr 845 ausgestellt ist³⁾. Aber in den Jahren 853 und 859 ist urkundlich Hugo der Abt als Abt von S. Germain nachweisbar, und vor ihm war sein Vater, Graf Konrad, Abt des Klosters⁴⁾. Danach dürfte nicht nur Hugo, sondern auch Konrad gleichzeitig mit dem regularen Abte Abbo an der Spitze des Klosters gestanden haben. Nicht ganz ausgeschlossen ist ferner, dass in S. Germain-des-Prés um 849 dem Abt-Bischof Ebroin von Poitiers ein regulärer Abt Gozlin (Gauzlin) zur Seite stand.

Als erster Abt des Mitte des 9. Jahrhunderts gegründeten Klosters Beaulieu (en Limousin) erscheint seit 859 Gairulf,

¹⁾ Vgl. Pückert, *Aniane und Gellone* S. 309 Anm. 31. — Abzulehnen ist die Vermutung von Lager (Studien u. Mitteil. a. d. Bened.- u. dem Cisterc.-Orden VIII, 1887, S. 41), nach der Erhebung des Grafen Bivin zum Laienabte von Gorze werde Erzbischof Drogo sich die geistliche Leitung des Klosters gewahrt haben. Bivin wurde erst nach Drogos Tode Abt von Gorze, zu Drogos Lebzeiten hatte nur eine Einziehung von Klostergut stattgefunden. Vgl. Urkunde des Bischofs Adventius von Metz (Cartul. de Gorze p. p. D'Herbomez p. 106 ss. nr. 60).

²⁾ *Duru l. c.* p. 356.

³⁾ Erster vollständiger Abdruck N. A. XXVIII, 1903, S. 40 ff.

⁴⁾ Urkunden Karls des Kahlen von 853 VI 3 und 859 IX 11 (Quantin, *Cartul. général de l'Yonne* I p. 66 s., 70 ss. [Böhmer 1683], 72); *Heirici Miracula S. Germani* II c. 1, *Acta Sanctorum Jul. T. VII* p. 273 s. Vgl. Beda Franz Adlhoch, *Zur Vita S. Romani Dryensis* (Studien u. Mitteil. a. d. Bened.- u. d. Cisterc.-Orden XXVIII, 1907, S. 519 ff.).

und zwar ist er etwa dreissig Jahre allein als Abt nachweisbar. Dann aber finden wir seit August 891 — während Gairulf auch weiterhin in seinem Amte verblieb — mehrfach auch einen Abt Ramnulf erwähnt, der in einer Urkunde vom März 893 als „*abba, dux et rector*“ bezeichnet wird¹⁾. Hier handelt es sich demnach um ein Nebeneinander von regularem Abte und Laienabt.

In Urkunden des Cartulars von Beaulieu finden wir dann später folgende Angaben: „*ubi viri incliti Guerno et Geraldus praeesse videntur*“²⁾ „*ubi viri venerabiles Geraldus et Adalgis abbates praeesse videntur*“³⁾; „*Breve memoriale quod fecerunt Geraldus et Adalgerius abbates in vitas suas, qualiter tenuerunt honorem b. Petri inter se in venturis generationibus*“⁴⁾; „*ubi viri venerabiles Geraldus et Adalgerius praeesse videntur abbates*“⁵⁾; „*ubi viri venerabiles Geraldus et Kalsto abbates praeesse videntur*“⁶⁾; „*ubi viri venerabiles Geraldus et Bernardus abbates praeesse videntur*“⁷⁾. Es erscheinen hier also neben Abt Gerald nacheinander die Aebte Guerno, Adalgis-Adalgerius, Kalsto und Bernard; und die Vermutung liegt nahe, dass auch hier ein regulärer und ein nichtregulärer (Laien-)Abt nebeneinander standen. Wir sind über diese Aebte freilich fast gar nicht unterrichtet; nur von Bernard wissen wir, dass er Mönch war und das Kloster von seinem Vater, Hugo, erhielt, der es „*iure belli armisque conquieserat victricibus*“⁸⁾. So

¹⁾ Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu (en Limousin) p. p. M a x i m D e l o c h e, Paris 1859, p. 246 s. nr. 177.

²⁾ Nr. 109; um 968?

³⁾ Nr. 96; um 970?

⁴⁾ Nr. 50; um 971?

⁵⁾ Nr. 164; um 971?

⁶⁾ Nr. 75; 975 III.

⁷⁾ Nr. 85; um 984/985?

⁸⁾ Vgl. Aimoini Vita S. Abbonis Floriacensis abb. c. 10, Migne 139 col. 397 s. und Concil. Lemovicense 1031, P h i l i p p e L a b b e, Sacrosancta Concilia IX, Parisiis 1671, col. 898. Bernards Vater scheint dem Hause der vicecomites von Combron angehört zu haben, vgl. Concil. Lemovic. l. c.: „*comes Tolosanus coenobium ipsum suae potestati ad-*

war er also regulärer Abt, und wohl ebenso Guerno, Adalgis-Adalgerius und Kalsto, die gleich ihm neben Gerald erscheinen. Wer dieser letztere ist, vermag ich nicht zu entscheiden; aber es sei doch darauf hingewiesen, dass eben damals das Limousin dem vicecomes Geraldus von Limoges unterstand, der etwa in den Jahren 974—988 nachweisbar ist¹⁾. Dieser könnte wohl als Laienabt von Beaulieu in Frage kommen.

In *Conques* finden wir seit dem Jahre 942 einen Bischof Stephan als Abt (*Stephanus abbas episcopus*), aber seit 958 erscheinen an der Spitze des Klosters „*Stephanus episcopus et Bego et Hugo abbas*“²⁾. Von diesen dreien war Hugo regulärer Abt; in einer Urkunde vom August 962 wird von ihm gesagt: „*qui est abbas secundum regulam*“³⁾. Bego führt in den meisten Fällen gar keinen Titel, aber einmal (Juni 961) wird er als „*episcopus* bezeichnet⁴⁾, und im August 962 wird von „*Bego abbas*“ ein Tausch mit Bischof Stephan und Abt Hugo abgeschlossen⁵⁾; Bego war also Bischof und nichtregulärer Abt. Unsicher ist, welche Stellung Stephan während jener Zeit, in der wir neben ihm Bego und Hugo finden, einnahm; er wird da niemals mehr als Abt bezeichnet, war also wohl Inhaber des Klosters geworden.

Auch in *S. Maixent* finden wir mehrere Aebte nebeneinander, und zwar als die Herzöge von Aquitanien Laien-inhaber des Klosters waren; während der Zeit, in der Girbert

dixit et comiti Petracoricensi (Périgord) in beneficium largitus est. Ille quoque vicecomiti Combornensi concessit, qui nunc nobis laicalem personam imposuit, ea de causa qua Bernardus monachus... nobis vero abbas, antecessor eius avunculus eius extitit.“

1) Robert de Lasteyrie, *Étude sur les comtes et vicomtes de Limoges antérieurs à l'an 1000*, p. 81 ss.

2) *Cartulaire de l'abbaye de Conques en Rouergue* p. p. Gustave Desjardins, Paris 1879 (Documents historiques publiés par la Société de l'École des Chartes) p. 233 nr. 292, p. 299 s. nr. 405, p. 195 s. nr. 232, p. 83 nr. 88, p. 112 s. nr. 123.

3) Ebd. p. 240 nr. 302.

4) Ebd. p. 265 s. nr. 340.

5) Ebd. p. 240 nr. 302.

als Abt nachweisbar ist (942—978), erscheinen nacheinander als Aebte auch Bischof Ebolus von Limoges, Odo, Rannulf und Constantin. Von diesen waren Ebolus und Constantin — der selbst von sich sagt: „*regens monasterium . . . sub clericali institutione*“ — offenbar nichtregulare Aebte. Es läge nun am nächsten, anzunehmen, dass dann Girbert gleichzeitig regulärer Abt gewesen sei; aber in einer Urkunde wird er als „*clericus*“ bezeichnet¹⁾, so dass die Möglichkeit besteht, dass auch er nicht Mönch war. Richard²⁾ hat die Vermutung geäußert, einer der beiden Aebte werde seinen Sitz in dem von S. Maixent abhängigen Kloster Saint-Liguairé gehabt haben; aber das scheint mir völlig unbegründet zu sein. Die nebeneinander lebenden Aebte verfügen in gleicher Weise über den Besitz von S. Maixent³⁾, es fehlt, soviel ich sehe, jeder Anhalt dafür, dass einem von ihnen im besonderen das Klostersgut von Saint-Liguairé unterstanden habe.

Als im 10. Jahrhundert eine Reihe weltlicher Grosser in Königsklöstern, deren Laienäbte sie waren, reguläre Aebte einführten, behielten sie, wie es scheint, bisweilen selbst ebenfalls den Abttitel bei; darüber wird weiterhin näher zu handeln sein.

§ 4.

Klosterinhaber und Aebte.

Da fast immer die Stellung des Inhabers eines Klosters von der des Abtes getrennt war, können wir in zahlreichen Fällen nachweisen, dass neben oder unter dem Inhaber ein Abt stand. Trotzdem es sich hier in erster Linie um die Verhält-

¹⁾ Richard, Chartes et documents p. s. à l'hist. de l'abbaye de Saint-Maixent p. 65 s. nr. 49.

²⁾ Ebd., Introduction p. LXVIII.

³⁾ Vgl. ebd. nr. 18 und 26 Ebolus; nr. 34 Rannulf; nr. 39 Constantin; nr. 40 und 48 Girbert.

nisse an den im Besitze weltlicher Grosser befindlichen Klöster handelt, sei doch zunächst auf einige Nachrichten hingewiesen, die sich auf solche Klöster beziehen, die zur Ausstattung von Frauen des karolingischen Hauses, von Gemahlinnen und Töchtern der Herrscher benutzt wurden.

Wir finden da eine grosse Mannigfaltigkeit der Verhältnisse. Wir haben gesehen, welche Rolle S. Salvator in Brescia als Apanagekloster des karolingischen Hauses gespielt hat. In einer Urkunde Ludwigs des Frommen¹⁾ heisst es von Kaiserin Judith: „qui monasterium . . . nostra liberalitate in beneficium habet“. Die Urkunde ist nicht datiert und kann nur in den Zeitraum 819—825 gesetzt werden; aber im Jahre 822 finden wir in S. Salvator als Aebtissin Ermenperga²⁾, so dass wohl Judith nicht selbst Aebtissin, sondern Laieninhaberin war. Im Jahre 848 bestätigte Lothar I. das Kloster seiner Gemahlin Irmingard auf Lebenszeit zur Nutzniessung und bestimmte, dass es nach ihrem Tode an seine Tochter Gisla fallen sollte³⁾. Irmingard war nicht Laienäbtissin, sondern Laieninhaberin. Eine Urkunde Lothars vom 15. Dezember 837⁴⁾ besagt nun: „Deo sacrata monacha Amalberga cum congregatione sibi regulariter commissa“ habe sich an Lothar und seine Gemahlin mit der Bitte um Sicherstellung des klösterlichen Lebens gewandt, worauf dann von ihnen gewisse Güter für den Unterhalt und die Bedürfnisse der Nonnen festgelegt worden seien. Ausserdem aber wird bestimmt, dass die Nonnen nach dem Tode der „rectrix“ Amalberga — nicht Irmingards — das Recht haben sollten, sich die Aebtissin zu wählen. Wir sehen also, dass neben der Kaiserin, die die Nutzniessung hatte,

¹⁾ BM.² 802.

²⁾ *Historiae patriae monumenta* XIII col. 178.

³⁾ BM.² 1133. Paschasius Radbertus (*Epitaph. Arsenii II c. 24 a. a. O.* S. 97) bezeichnet S. Salvator als Kloster Irmingards (*monasterium suum*).

⁴⁾ BM.² 1059.

noch eine Nonne als Leiterin des Klosters erscheint. Wird Amalberga hier auch nicht ausdrücklich als Aebtissin bezeichnet, so doch in anderen Urkunden¹⁾. Nach Irmingards Tode ging die Nutzniessung des Klosters auf ihre Tochter Gisla (I.) über²⁾, neben ihr aber erscheint Amalberga als Aebtissin³⁾. Ausführlich berichtet eine Urkunde Ludwigs II. vom 19. Mai 856⁴⁾, Gisla habe mitgeteilt: „qualiter dominus et genitor noster (Lothar I.) monasterium . . . Amalbergae abbatissa e commisisset, quatenus vitam regularem . . . peragerent“; und bestätigend bestimmt Ludwig „ut praefata abbatissa iam dictum monasterium regendum habeat“. Auch hier finden wir also wieder Inhaberin und Aebtissin nebeneinander, doch war Gisla nicht Laieninhaberin, da sie dem geistlichen Stande angehörte. Wir besitzen weitere Angaben über sie in einer Urkunde vom 12. Januar 861, in der ihr Bruder Ludwig ihr nach ihrem Tode aus Klostergut eine Gedächtnisstiftung errichtete⁵⁾. Es heisst da: „quia . . . Hlotarius imperator . . . filiam suam, sororem videlicet nostram Gislam, scilicet Deo offerendo, in loco monasterii novi intra menia urbis Brisiae Dei famulam sacra vit. Cuius subrescente nobilitatis prudentia et bonitatis benivolentia ad clamantium vocem ibidem ancillarum Dei constituta est rectris et . . . eundem sanctum locum per suum ei habendum confirmavit praeceptum“. Trotzdem hier von der auf Wunsch der Nonnen von Lothar vollzogenen Bestellung Gislas zur rectrix die Rede ist, kann es sich doch nicht um ihre Erhebung zur Aebtissin, sondern nur um die Bestellung zur Inhaberin, um

1) Uebrigens werden auch in BM.² 1059 selbst die Ausdrücke *rectrix* und *abbatissa* für dieselbe Person gebraucht (*eligendi inter se habeant licentiam abbatissam, ut nostro consensu . . . ministram et reatricem atque gubernatricem . . . habere valeant*).

2) BM.² 1147.

3) BM.² 1206, 1208, 1218.

4) BM.² 1208.

5) BM.² 1219.

die Uebertragung der Nutzniessung handeln, über die wir ja in der Tat zwei Urkunden Lothars¹⁾ besitzen. Gisla ist nicht Aebtissin gewesen, sie erscheint noch in zwei Urkunden Ludwigs II. einfach als „soror nostra“ neben „Amalberga abbatissa“; das Recht der Aebtissinwahl bestätigt auch Ludwig den Nonnen für den Fall des Todes Amalbergas, nicht Gisas²⁾. Dass sie in der genannten Urkunde von 861 als *rectrix* bezeichnet wird, hat nichts Auffallendes, wenn wir berücksichtigen, was die Urkunden für S. Salvator über die Stellung der Inhaberrinnen zum Kloster besagen³⁾.

Dieselben Verhältnisse, wie zur Zeit Gisas (I.), der Tochter Lothars, müssen auch nach ihrem Tode bestanden haben. Am 13. Januar 861 beurkundete Ludwig II., er habe das Kloster zur Nutzniessung seiner Tochter Gisla (II.) auf Lebenszeit übertragen; nach ihrem Tode solle seine Gemahlin Angilperga die Nutzung haben⁴⁾. Auch diese zweite Gisla war Nonne in dem Kloster, wie die Urkunde Ludwigs ausdrücklich berichtet; aber auch sie erhielt die Nutzniessung, nicht die Aebtissinwürde, die damals noch in der Hand Amalbergas war⁵⁾. Im Jahre 868, nachdem Gisla (II.) offenbar gestorben war, bestätigte Ludwig dann seiner Gemahlin die Nutzung des Klosters, die nach ihrem Tode auf seine Tochter Ermengard übergehen sollte⁶⁾. Angilperga war noch 887 und 889 im Besitze von S. Salvator⁷⁾; aber die Stellung ihrer Tochter Ermengard zu dem Kloster hatte sich inzwischen vielleicht geändert: Während sie im Jahre 868 noch in keinerlei Beziehung zu S. Salvator gestanden zu haben scheint, ihr damals nur für den Fall des

1) BM.² 1133 und 1147.

2) BM.² 1206 und 1208.

3) Auch der Vogt des Klosters erscheint gelegentlich als *rector* (BM.² 529, vgl. *Hist. patr. mon.* XIII col. 164).

4) BM.² 1220.

5) Vgl. BM.² 1275 von 866 bis 875. Schneider a. a. O. S. 312 bezeichnet irrtümlicher Weise Gisla I. und Gisla II. als Aebtissinnen.

6) BM.² 1240.

7) BM.² 1744 „*monasterium suum*“; BM.² 1816.

Todes ihrer Mutter die Nutzniessung des Klosters zugesichert wurde, ist seit dem Jahre 878 dort eine Aebtissin ihres Namens nachweisbar. Am 17. November 878 schliesst „domna Ermengarda Deo sacrata abbatissa“ für S. Salvator einen Tauschvertrag ab¹⁾, und auch in Königsurkunden erscheint zu Lebzeiten Angilpergas diese Aebtissin²⁾. Wir finden also wieder Inhaberin und Aebtissin nebeneinander. Aber Ermengard müsste Laien-äbtissin gewesen sein, wenn die Aebtissin mit der Tochter Ludwigs II. identisch ist. Im März 877 war diese nicht Nonne, wie sich aus dem Testamente ihrer Mutter³⁾ mit Sicherheit ergibt. Kurz danach ist sie von Boso entführt⁴⁾, und als dann Papst Johann VIII. im Sommer 878 in Frankreich weilte, war sie mit ihrem Gemahle ebenfalls dort und beide traten zusammen mit dem Papste die Reise nach Italien an⁵⁾. Unmittelbar nach ihrer Rückkehr müsste sie ihre Tauschurkunde vom 17. November 878 ausgestellt haben⁶⁾, zu einer Zeit, als sie bestimmt schon verheiratet war; und auch zur Zeit der Ausstellung von BM.² 1545 und 1608 — jener Urkunden, in denen ebenfalls eine Aebtissin ihres Namens erscheint — war sie noch nicht verwitwet⁷⁾.

Wir finden demnach in S. Salvator Laieninhaberin und

1) Hist. patr. mon. XIII col. 471 s.

2) BM.² 1545 und 1608.

3) Hist. patr. mon. XIII col. 452 ss.

4) Annales Bertiniani l. c. p. 128 (mit irrigem Zeitansatze zum Jahre 876): „Boso . . . filiam Hludovici imperatoris Hyrmengardem, quae apud eum morabatur, iniquo conludio in matrimonium sumpsit.“

5) Annales Bertiniani z. J. 878, l. c. p. 144.

6) Die Datierung: „Imperante donno Carolomanno rege hic in Italia anno secundo, quintodecimo kal. decembris, indictione XII“ ergibt zweifelsfrei den 17. November 878. — Der Papst traf damals am 24. November in Turin ein (Ernst Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches III, 2. Aufl., Leipzig 1888, S. 90).

7) Gegen die Identität der Tochter Ludwigs II. mit der Aebtissin dürfte sprechen, dass diese „Deo sacrata abbatissa“ genannt und niemals als Mitglied des Herrscherhauses bezeichnet wird.

Aebtissin, geistliche Inhaberin und Aebtissin, und schliesslich Laieninhaberin und Laienäbtissin nebeneinander.

Die Institution einer geistlichen Inhaberin neben der Aebtissin war von Kaiserin Angilperga auch für ihr Kloster S. Sisto in Piacenza in Aussicht genommen, und die in der Hinsicht von ihr getroffenen Bestimmungen sind von besonderem Interesse. Es heisst in dem eben erwähnten Testamente Angilpergas: „Post meum vero obitum volo atque decerno, ut si *Hermingarda unica mea filia religiosam vestem induerit*, ipsa provisionem eiusdem loci mea vice suscipiat atque ad retinendum sancte regule statum pariter cum abbattissa, que tunc fuerit, omnem ibi sollicitudinem gerat . . . Quod si illa, me de hac vita transeunte, religionis veste induta non fuerit, volo atque instituo, ut de ipso monasterio . . . nullam deminorationem faciat, sed tantummodo, si necessitas exigerit, ad provisionem vel defensionem ipsius loci adveniat.“ Wir sehen also, dass Ermengard dem Kloster gegenüber, wenn sie in den geistlichen Stand treten sollte, eine andere Stellung zugehört war, als wenn sie weltlich bliebe, dass sie als geistliche Inhaberin eine tiefere Mitwirkung an der Leitung des Klosters ausüben sollte.

Von fränkischen Klöstern, deren Inhaberinnen Frauen des karolingischen Hauses waren, neben denen wir Aebte und Aebtissinnen nachweisen können, sei zunächst *Menat* genannt. Ueber dieses Kloster übertrug zu einer Zeit, als Ludwig der Fromme noch König von Aquitanien war, seine Gemahlin (Irmingard) die Oberaufsicht Benedikt von Aniane, der zwölf Mönche dorthin schickte und einen Abt ernannte¹⁾; über weitere Beziehungen Irmingards zu dem Kloster erfahren wir nichts. Inhaberin von *Remiremont* war Ludwigs zweite Gemahlin Judith, ihr unterstand die Aebtissin Thiathildis²⁾. Als Inhaberin (*domina*) von *S. Croix in Poitiers* erscheint eine der Gemahlinnen

¹⁾ Ardonis Vita Benedicti abb. Anianensis c. 31, MG. SS. XV p. 215 s.; Cassan et Meynial, Cartul. d'Aniane p. 23.

²⁾ Indicularius Thiathildis nr. 3 und 5, MG. Formulae p. 526 s.

Karls des Kahlen, an sie sollten sich bei der Wahl einer Aebtissin die „priors clerici et vassalli“ wenden¹⁾.

Sodann wäre Avenay zu nennen. Ueber die in verschiedener Hinsicht beachtenswerten Verhältnisse an diesem Stifte, das der Kirche von Reims entzogen war, sind wir durch Flodoard einigermaßen unterrichtet. Es sind da zunächst die Beziehungen Irmingards, der Gemahlin Lothars I., und ihrer Tochter Bertha zu diesem im Reiche Karls des Kahlen (!) gelegenen Stifte zu berücksichtigen. Flodoard²⁾ berichtet über ein Schreiben Hinkmars von Reims an Kaiserin Irmingard: „respondens ad litteras, quas ipsa (Irmingardis) sibi direxerat, significantes, intimasse illi quosdam homines, quia per eiusdem episcopi iussionem multa mala fierent erga res Avennaci monasterii Bertae, ipsius imperatricis filiae... De quodam praeterea manso, quod illa (Irmingardis) significaverat iniuste abstractum a praefato monasterio... adiciens (Hincmarus) esse multa de ipso monasterio, unde ipsius filiaeque suae indigebat auxilio, petitque, ut mittat missum suum, strenuum et fidelem cum misso filiae suae, qui una secum quae corrigenda sunt ibidem corrigat“. Es ergibt sich hieraus, dass Avenay zwar als das Stift Berthas bezeichnet wird, dass aber die Wahrnehmung seiner Interessen zum guten Teile in der Hand Irmingards lag. Wie ist das Verhältnis dieser beiden Frauen zu dem Stifte aufzufassen? Bertha wird von Flodoard als „abbatissa Avennaci monasterii“ bezeichnet, auch in BM.² 1151 wird sie Aebtissin genannt, und zwar gehörte sie dem geistlichen Stande an³⁾; ihre Mutter war also offenbar gleichzeitig Laieninhaberin. Im Jahre 864 übertrug Karl der Kahle das Stift an Theutberga, die verstossene Gemahlin Lothars II.⁴⁾ Flodoard

1) Flodoardi hist. Rem. eccl. III 27, MG. SS. XIII p. 548.

2) Hist. Rem. eccl. III 27, MG. SS. XIII p. 547.

3) Vgl. MG. Poet. lat. III p. 208 „Jesu sponsa beata“; 217 „sancta columba“ Dei; 228 „sponsus Jesus“ u. s. w.

4) Annales Bertiniani l. c. p. 74.

berichtet nun über ein Schreiben Hinkmars an sie: „*Theutbergae abbatis* pro ordinatione Avennaci monasterii, quam ipse quondam cum *Irmintrude regina* disposuerat.“ Wir erfahren hieraus, dass auch Irmintrud, die Gemahlin Karls des Kahlen, in irgendeiner Form die Leitung des Stiftes gehabt hatte. Irmintrud ist aber erst im Jahre 869 gestorben, also etwa fünf Jahre, nachdem Theutberga das Stift erhalten hatte; danach dürfte Irmintrud *Laieninhaberin* und gleichzeitig Theutberga *Laienabtissin* gewesen sein, ein Verhältnis, das ja vielleicht auch in S. Salvator in Brescia bestanden hat.

Dem ersten mir bekannten Falle, in dem ein weltlicher Grosser als Laieninhaber eines Königsklosters neben einem Abte erscheint¹⁾, liegen ganz eigenartige Verhältnisse zugrunde. Das Stift S. Julien zu Brioude war Anfang des 9. Jahrhunderts von Graf Berengar von Toulouse und Brioude, dem späteren Markgrafen von Gotien, gegründet worden, und zwar auf Grund und Boden der zerstörten alten Kirche S. Julien, der eingezogen und Berengar zu Benefiz übertragen war. Hieraus ergab sich, dass nun auch das Stift in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu Graf Berengar stand: 819 und 825 erscheinen beim Abschlusse von Tauschgeschäften für das Stift als dessen Vertreter nebeneinander Graf Berengar und Abt Ferreolus²⁾. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts haben sich dann in dem Stift wieder ähnliche Verhältnisse entwickelt, seit August 955 finden wir in Urkunden Guillelmus comes und Dalmatius abbas nebeneinander. Die Dinge liegen da aber nicht so, dass ein Laienabt einen Abt aus dem geistlichen Stande eingeführt hatte und so selbst zum Laieninhaber geworden war. Der Gang der Entwicklung war vielmehr eher gerade umgekehrt: Abt Dalmatius erscheint

1) Schon vorher finden wir den Laienbischof Milo von Trier als Inhaber von Mettlach neben Aebten, vgl. BM.² 261, DK. 148.

2) Alexandre Bruel, Essai sur la chronologie du cartulaire de Brioude nr. 4, l. c. p. 507; Doniol, Cartul. de Brioude nr. 341 p. 351 s.

zunächst allein, erst seit 955 jener Guillelmus comes, Herzog Wilhelm III. Tête d'Étoupe von Aquitanien, neben ihm¹⁾. Mit völliger Sicherheit lassen sich die Vorgänge nicht verfolgen, da uns für den Zeitraum von 952 bis 955 urkundliches Material fehlt, so dass wir nicht genau feststellen können, wann Wilhelm Laieninhaber des Stiftes geworden ist. Aber auf eine Tatsache sei doch hingewiesen. Im Jahre 954 hatte König Lothar Herzog Wilhelm das Herzogtum Aquitanien entzogen, um es Hugo dem Grossen zu übertragen; im Sommer 955 zogen beide gegen Wilhelm zu Felde. Gerade aber im Sommer 955 erscheint Wilhelm zum ersten Male als Herr und Inhaber des Stiftes S. Julien, zu derselben Zeit, als er das königliche Stift S. Radegundis zu Poitiers gegen den König und Hugo verteidigte, ohne dass er sich als rechtmässiger Inhaber nachweisen liesse. Meines Erachtens kann man die Vermutung nicht von der Hand weisen, dass Wilhelm sich, als der König mit ihm brach, beider Königsklöster gewaltsam bemächtigt hat. Hinsichtlich S. Juliens müsste diese Usurpation dann vom Könige anerkannt worden sein; auch nach der Aussöhnung zwischen Lothar und Wilhelm ist dieser im Besitze des Stiftes geblieben und auch seine Nachfolger waren Inhaber von S. Julien.

Ueber zwei andere Klöster Wilhelms berichtet uns Ademar

¹⁾ Der Abtname Dalmatius findet sich 927—982/983, und zwar ist 929/935 und 936 der Abt als vicecomes bezeichnet. Wir haben zweifellos zwei verschiedene Aebte gleichen Namens zu unterscheiden, jenen Laienabt und einen anderen, wahrscheinlich geistlichen Standes, der neben Herzog Wilhelm genannt ist. Die Gleichheit des Namens macht es unmöglich, mit Sicherheit festzustellen, wann der Abtwechsel stattgefunden hat, ob Dalmatius II. vielleicht erst eingesetzt ist, als Herzog Wilhelm Inhaber des Stiftes wurde. Zu den Ausführungen von Pöschl (a. a. O. III S. 203 Anm. 1), wonach S. Julien „auf dem Wege des Laienprälatentums“ mediatisiert worden ist, sei Folgendes bemerkt. Allerdings war um 910 Herzog Wilhelm I. Laienabt, dann weiter auch Wilhelm II. und sein Bruder Aefred; aber Wilhelm III., unter dem die Mediatisierung stattfand, war nicht Abt gewesen, sondern wir finden zu seiner Zeit als Aebte Dalmatius I. vicecomes und Dalmatius II.

von Chabannes¹⁾: „Hic (Wilhelm) germano suo (Bischof Ebolus von Limoges) abbatiam S. Hilarii ac S. Maxencii cum nonnullis aliis possessionibus in Pictavensi solo praebuit.“ Diese Nachricht ist in dem Chronicon S. Maxentii wiederholt und zum Jahre 936 angesetzt, aber das von den Herausgebern Marchegay und Mabille befolgte Verfahren lässt es zweifelhaft erscheinen, ob die Zeitangabe wirklich auf das Chronicon zurückgeht. Der verhältnismässig grosse Urkundenbestand der beiden Klöster ermöglicht es uns, die Angaben Ademars nachzuprüfen.

Für S. Maixent ergibt sich folgendes: Bischof Ebolus von Limoges ist in der Tat als Leiter des Klosters nachweisbar und zwar sowohl mit dem Abtstitel, als ohne ihn, aber auch neben einem anderen Abte, der gelegentlich auch allein erscheint, vielleicht allerdings erst nach Ebolus' Rücktritt²⁾. Ueber Beziehungen Wilhelms III. und der früheren Grafen von Poitou zu dem Kloster vor der Zeit des Ebolus vermag ich nichts nachzuweisen³⁾, dagegen steht es fest, dass die Herzöge Wilhelm III. und Wilhelm IV. seit der Mitte des 10. Jahrhunderts als Laieninhaber neben den Aebten erscheinen. In einer undatierten Urkunde Wilhelms III. (951—963)⁴⁾ erklärt dieser: „notum fieri volumus . . . quod quidam fidelis noster et abba sancti Maxentii, Girbertus nomine . . . deprecatus est nos, ut concederemus aliquid ex suo beneficio de abbazia sancti Maxentii . . . cuidam monacho, B. nomine“. Wilhelm verfügt demnach auf Bitten des Abtes über Klostergut. Dasselbe

¹⁾ l. III c. 25, MG. SS. IV p. 126; éd. Chavanon p. 146.

²⁾ Vgl. Richard, Chartes et documents I nr. 20 (959) und 26 (962); nr. 25 (944—962) und nr. 18 (950); nr. 24 (944—962): „sub regimine domni Hebloni Lemovic. sedis episcopi vel Girberti abbatis“; nr. 27 (951—963), Urkunde Wilhelms III., ausgestellt auf Bitten des Abtes Girbert.

³⁾ Die Angabe Richards (Histoire des comtes de Poitou I p. 55), bereits Graf Ebolus von Poitou habe einen Abt von S. Maixent ernannt, scheint mir nicht begründet zu sein.

⁴⁾ Richard, Chartes et documents p. 42 s. nr. 27.

ergibt sich aus einer Urkunde Wilhelms IV. vom Jahre 968, die er ebenfalls auf Bitten des „fidelis noster Girbertus abbas sancti Maxentii“ ausstellt; es handelt sich da um ein „alodum sancti Maxentii“ und es heisst sogar: „Quantumcumque visisumus habere ego et monachi sancti Maxentii totum ei tradimus sub censu“¹⁾. Nach alledem liegt wohl kaum ein Grund vor, zu bezweifeln, dass Ebolus die Leitung des Klosters wirklich von Wilhelm III. übertragen worden ist. Dass dieser vorher Laienabt gewesen sei und dann eine Reform vorgenommen habe, ist nicht anzunehmen, da das Kloster ja einen nichtregularen Abt erhielt.

Etwas anders liegen die Dinge in S. Hilaire in Poitiers. Allerdings erscheint Ebolus auch da in einer leitenden Stellung, aber nicht als Abt, sondern als claviger, archiclavus, claviger vel rector, thesaurarius u. s. w., und Herzog Wilhelm IV. sagt in einer Urkunde: „cedo . . . domno nostro . . . Hylario, cuius cenobio preesse videtur archiclavus patruus noster domnus Ebolus“. Aebte aber waren Wilhelm III. und Wilhelm IV. selbst, sie bezeichnen sich als comes vel abba, dux et abbas²⁾.

In weit frühere Zeit fällt die Urkunde, die uns über die Verhältnisse in dem Kloster S. Michel zu Cuxa Aufschluss gibt. Das Kloster war ursprünglich zu Exala gegründet und Karl dem Kahlen tradiert³⁾, dann aber (um 878) durch Ueberschwemmung zerstört und nach Cuxa verlegt worden. Das neue Kloster S. Germani et S. Michaelis war ebenfalls königlich. Aus dem Jahre 878 besitzen wir nun das schon mehrfach erwähnte „Testamentum“ des Abtes Protasius, dessen Wortlaut ich hier nach dem Drucke von Petrus de Marca⁴⁾ im

¹⁾ Ebd. p. 53 s. nr. 37.

²⁾ Vgl. die zahlreichen Urkunden in Documents pour l'histoire de l'église de Saint-Hilaire de Poitiers [herausgegeben von R é d e t].

³⁾ B ö h m e r 1776.

⁴⁾ Marca hispanica col. 803 s.

wesentlichen wiedergebe. „Ego Protasius gratia Dei et senioris nostri ex coenobio S. Germani benedictus abba . . . hunc testamentum eligo, quem testamentum E. presb. rogavi scribere vel iussi. Et commendo per consilio fratrum meorum ad domno nostro Mirone precell. comite (von Roussillon), supplicans omnes obnixe, ut dominus noster et senior ne indiget recipere factum nostrum, quia illum recognoscimus adiutorem et defensorem et datorem rerum suarum ecclesiam S. Germani monasterium suum, ubi nos plena residemus ad mercedem vestram. Propterea sicut rex excell. Karolus praeceptum nobis fieri iussit ad mercedem vestram et commendavit nos per epistolam suam anulo suo firmatam in manus vestras et salva est cum ipso praecepto, obinde ego servus vester, quem vos ad mercedem vestram erexistis cum fratribus nostris, et nos, ut vires habuimus, servi vestri sumus, sive secundum Deum, sive secundum seculum. Ego enim Protasius gratia Dei et vestra abba, ut quandoquidem ab rebus humanis discessero, tunc ne indiget dominus meus servos suos coenobio S. Germani defendi, salvandi atque fortiter castigandi, et eligendi abbati ex seipsis aut qualem vos pium aut dignum invenire potueritis, nec tardetis mittendi . . . quia . . . non regnet peccatum in isto vestro monasterio . . .“

Es wird dann erwähnt, dass der „dominus noster venerabilis senior“ bei der Einrichtung des Klosters beteiligt gewesen ist; das Kloster selbst wird bezeichnet als „vestrum monasterium, qui in manus vestras est traditus“. Schliesslich heisst es: „Et si ista commendatione, quod vobis rex praecepit et nos fideles vestri, qui in manus vestras traditi sumus, fieri volumus aliquis aliquid impedire aut contrariare voluerit (das Folgende verderbt) . . . et in antea iste factus firmis et stabilis permaneat.“ Wir finden hier also den Grafen von Roussillon als „dominus et senior“, da-

neben auch als „adiutor et defensor“ des Klosters bezeichnet; Karl der Kahle hat die Mönche urkundlich dem Grafen kommandiert (*commendavit nos per epistolam suam . . . in manus vestras*), das Kloster ist „*vestrum monasterium, qui in manus vestras est traditus*“. Dem „*dominus et senior*“ untersteht ein geistlicher Abt, an dessen Erhebung er in entscheidender Weise mitzuwirken hat. Als „*adiutor et defensor*“ hat der Graf auch das Kloster zu beschützen, zumal nach dem Tode des Abtes.

Nur wenig später ist die Urkunde Zwentibolds für Münster im Gregoriental¹⁾, in der ebenfalls „*domini*“ des Königsklosters neben dem Abte erscheinen. Auf Bitten des Abtes Engilfrid und der Mönche bestätigt Zwentibold das Konventsgut: „*necnon et licentiam eis damus, quod, si circa eiusdem monasterii dominos magis ad illorum victum conquirere possint, de ipsis monasterii rebus faciant*“. Diese Urkunde wird ergänzt durch eine Prekarie eines gewissen Herimuoht vom Jahre 898²⁾, in der es heisst: „*pluribus non habetur incognitum, qualiter . . . partem proprietatis mee . . . dedi ad praefatum locum, ubi ill. comes Eberhardus necnon abbas Engilfridus praesesse videtur, econtra vero accipiens de eodem monasterio cum consensu praefati comitis necnon etiam dicti abbatis ac fratrum . . . et si aliquis senior hanc firmationem interrumpere conaverit etc.*“

Weniger klar liegen die Dinge bei Granfelden. In der Urkunde Lothars I.³⁾, die aber mindestens stark überarbeitet ist, erscheint „*Lutfridus illuster comes*⁴⁾ *dominusque monasterii*“. Ein Abt ist neben ihm nicht genannt, und es heisst am Schlusse „*liceat memorato Lutfrido suisque successoribus res praedicti monasterii sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine*

¹⁾ BM.² 1961.

²⁾ Schoepflin, *Alsacia diplomatica* I p. 98.

³⁾ BM.² 1137.

⁴⁾ Sohn des Grafen Hugo von Tours, Schwager Lothars I.

possidere“. Mühlbacher nimmt an, die ursprüngliche Urkunde sei eine Immunitätsbestätigung Lothars gewesen. Wie mir scheint, kann kaum ein Grund vorgelegen haben, die Angaben über eine Abhängigkeit des Klosters von dem Grafen zu fälschen, auch lassen sich die Beziehungen zu der Grafenfamilie noch lange Zeit weiterverfolgen. Im Jahre 866 stellt Lothar II. dem Kloster eine Urkunde aus auf Bitten des „Hugo comes, quondam illustris avunculi nostri Lutfridi filius“¹⁾, Karl III. bestätigt diese Urkunde „rogatu Ludfridi comitis“²⁾; auch da scheint nirgends ein Abt genannt zu sein³⁾. Schliesslich sagt König Konrad von Burgund in einer Urkunde vom Jahre 968 (?), das Kloster sei einem gewissen Lutfrid zu Benefiz gegeben worden und dann ins Eigentum von dessen Erben übergegangen⁴⁾.

Welcher Art die Stellung dieser Grafen dem Kloster gegenüber war, ist nicht ganz klar. Der erste Graf Lutfrid wird zwar⁵⁾ als „dominus“ des Klosters bezeichnet; aber die Bedeutung dieses Ausdruckes ist, wie wir sahen, schwankend, er kann Laienabt und Inhaber bezeichnen. Auch die Tatsache, dass in der Immunitätsformel dem „dominus“ und seinen Nachfolgern der Besitz des Klostergutes zugesichert wird, dürfte keinen Anhalt für die Entscheidung der Frage bieten, ob es sich um Laienäbte oder Inhaber handelt. In den Klöstern, die im Besitz von Inhabern waren, unterstand in jener Zeit das gesamte Kloster-

1) BM.² 1310.

2) BM.² 1691.

3) In BM.² 1310 heisst es allerdings am Schlusse: „haec omnia cum fratre Ebruino nomine superius praelibata . . . perseverent“. Ist Ebruin der Abt?

4) J. Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I*, Porrentruy 1852, p. 134 ss. Vgl. Ernst Dümmler, *Kaiser Otto der Grosse*, Leipzig 1876, S. 424 Anm. 3 und 523 Anm. 1; Bruno Krusch, *MG. SS. rer. Merov. V* p. 30; Dümmler nimmt an der Art, wie hier „Graf Lutfrid, der Stifter und rechtmässige Eigentümer des Klosters unter Lothar I.“, „erscheine, Anstoss. Aber dabei handelt es sich zweifellos um einen Nachkommen jenes ersten Lutfrid, vgl. auch BM.² 1691.

5) BM.² 1137.

gut zweifellos dem Inhaber (bezw. der Inhaberin), nicht dem Abte (bezw. der Aebtissin), und auch Kaiserin Judith, die S. Salvator in Brescia zu Benefiz besass, wird in einer Immunitätsurkunde als die Besitzerin des Klostergutes genannt¹⁾.

Ueber die Verhältnisse in Granfelden gibt auch die Urkunde Karlmanns²⁾ keinen Aufschluss. Es heisst da: „quod [...] de monasterio Grandevalle . . ., ubi vir Gundaldus vener. abba praeesse videtur, missa petitione innotuit . . .“ In der Ausgabe der Monumenta Germaniae historica wird unter Verweis auf BM.² 1137 und 1310 die Vermutung ausgesprochen, auch hier werde der Name des „Eigenherren“ des Klosters genannt gewesen sein. Als „Eigenherren“ können die Grafen wohl kaum bezeichnet werden, da das Kloster königlich war; aber dass hier, neben dem Abte (der in der Immunitätsformel als Besitzer des Klostergutes erscheint), der Laieninhaber genannt gewesen sei, ist doch unsicher. Wenn das Kloster aber später widerrechtlich aus einem Benefiz in Eigentum umgewandelt wurde, so dürften die Grafen nicht Aebte, sondern Inhaber gewesen sein.

Zu den Klöstern, die einem Laieninhaber unterstanden, gehörte wohl auch Montier-la-Celle. In einer um 870 ausgestellten Urkunde³⁾ bestätigte Karl der Kahle den Mönchen unter Abt Bodo auf Bitten des Grafen Aledramn II. von Troyes ihre Besitzungen mit der Bestimmung, „ut nulli comitum Trecaassinorum aut quarumlibet aliarum personarum liceat ex eisdem rebus quicquam subtrahere vel minuere“. Dieses ausdrücklich an die Grafen von Troyes gerichtete Verbot könnte auffallend erscheinen, da ja gerade der damalige Graf die Ausstellung der Urkunde erwirkt hatte. Aber wie es scheint, waren die Grafen Laieninhaber des Klosters, und so ist es ganz verständlich, wenn das Konventsgut — denn um dieses handelt es

¹⁾ BM.² 802.

²⁾ BM.² 128, DK. 54.

³⁾ Cartulaire de Montier-la-Celle p. p. Lalore nr. 187 p. 193 s.
Zum Zeitansatz vgl. MG. SS. rer. Merov. V p. 68 n. 8.

sich offenbar — gegen sie gesichert wurde, wie in anderen Fällen gegen die Eingriffe des Abtes. Nähere Angaben über die Beziehungen der Grafen zu dem Kloster enthält eine andere Urkunde Karls vom 10. Januar 859¹⁾, in der dem Kloster und den Mönchen der Besitz einer ihnen von Graf Aledramn von Troyes widerrechtlich entzogenen villa bestätigt wird. Es heisst da von dem Kloster: „cui preesse dinoscitur Haldegingus venerabilis abba, quodque etiam monasterium sub tuitione et mundeburdo ex longo tempore constat esse comitis predictae civitatis“. Wilhelm Sickel²⁾ hält die Urkunde für unecht, Levison³⁾ für interpoliert, und dieses letztere Urteil wird man annehmen müssen. Zweifelhaft ist aber doch, ob man auch jene Stelle über tuitio und mundeburdium der Grafen von Troyes als Interpolation anzusehen hat. Ich glaube, man wird doch nicht so unbedingt sagen können, diese Wendung entspreche nicht den Verhältnissen und dem Sprachgebrauche der Zeit. Der Uebergang eines Königsklosters in den Schutz des Inhabers ist nämlich auch anderweitig bezeugt. Dass der Inhaber als Schutzherr seines Klosters bezeichnet wurde, ist oben bereits bemerkt worden. Hier seien noch einige Beispiele dafür angeführt, dass von Klöstern oder Kongregationen gesagt wurde, sie ständen unter dem Schutze des Inhabers oder der Inhaberin.

In jenem früher bereits erwähnten Schreiben Hinkmars von Reims an die sorores von S. Croix zu Poitiers wird von deren „domina“, der Königin, gesagt: „sub cuius defensione . . . consistere deberent“⁴⁾. Das königliche

1) Ebd. nr. 188 p. 194 ss. Zeitansatz nach SS. rer. Merov. l. c.

2) Göttingische gel. Anz. 1909 S. 820 Anm. 3.

3) MG. SS. rer. Merov. V p. 68 n. 8. Levison nimmt ausser an der oben wiedergegebenen Stelle auch an der Wendung „immunitate attinens episcopatus sancti Petri, subdita potestati comitatus eiusdem urbis“ als nicht der Zeit entsprechend Anstoss (ab institutionibus atque sermone saeculi IX. medii abhorrere mihi videntur). Hinsichtlich der zweiten Stelle wird man ihm unbedenklich zustimmen können.

4) Flodoardi hist. Rem. eccl. III c. 27, MG. SS. XIII p. 548 s.

Stift S. Crépin-le-Grand zu Soissons stand im Jahre 884 „sub potestate, munimine, ditione et tuitione Hermoini (sacerdotis)“, wir werden in ihm den Inhaber, nicht den Abt zu sehen haben¹⁾. Ganz klar liegen die Verhältnisse, wenn Bischof Transmar von Noyon in einer Urkunde von 941/942 von dem Kloster Blandigny sagt: „quod comitatui et defensionis subiacet gloriosi marchisi Arnulphi, cui ad presens preest . . . Gerardus pie memorie abbas“²⁾. Es sei in diesem Zusammenhange auch auf solche Urkunden verwiesen, in denen die Vergabung eines Klosters zu Benefiz in Gegensatz zu seinem Verbleiben im Schutze des Königs gesetzt wird³⁾.

Nach alledem scheint mir jene Wendung über Montier-la-Celle: „quodque etiam monasterium sub tuitione et munde-burdo ex longo tempore constat esse comitis predictae civitatis“ doch nicht so unbedingt zu verwerfen zu sein.

Einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der Klosterinhaber bildet die grosse klösterliche Reformbewegung im 10. Jahrhundert⁴⁾. Es ist bekannt, dass nicht die westfränkischen Könige, sondern die Grossen ihres Reiches es gewesen sind, denen diese wichtige Reform weitgehende Förderung zu verdanken hatte. Weltliche Grosse haben denn auch bei der Wandlung in der Stellung der Klosterinhaber — die mit der Klosterreform aufs engste zusammenhängt — die entscheidende Rolle gespielt.

Die Beziehungen dieser Grossen zu ihren Klöstern waren verschiedener Art: teils waren sie Laienäbte, teils Inhaber der

¹⁾ Originalurkunde König Karlmanns 884 XII 10 (Böhmer 1869).

²⁾ Van Lokeren, Chartes et docum. de l'abbaye de S. Pierre au Mont Blandin à Gand nr. 15 p. 21 s.

³⁾ z. B. BM.² 832 und Böhmer 1559 für S. Chinian.

⁴⁾ Vgl. Ernst Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts, Halle 1892/94; Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, 3. u. 4. Aufl., Leipzig 1905/6.

— zum Teil völlig zerstörten — Klöster. Im Zusammenhange mit der Reformierung ihrer Klöster legten die Laienäbte ihre Würde nieder und wurden Inhaber; die Stellung der Inhaber aber an diesen reformierten Klöstern wurde — wie weiterhin näher gezeigt werden soll — wesentlich anders, als sie in der früheren Zeit (besonders in S. Salvator in Brescia) zu verfolgen ist: die Nutzniessung tritt zurück, an ihre Stelle tritt eine Herrschaft über die Klöster, ähnlich der, die die Könige sonst auszuüben pflegten.

Ausführliche Nachrichten besitzen wir über die Reform in S. Aubin in Angers und die späteren Beziehungen der Grafen von Anjou zu diesem Kloster. In den Jahren 924 und 929/930 erscheint Fulko I. von Anjou als „abbas atque vicecomes“ und „comes abbasque“¹⁾. Aber in einer Urkunde Gottfrieds I. von Anjou etwa aus den Jahren 960—964 finden wir einen Abt Burchard²⁾. In einer undatierten Urkunde Gottfrieds — die Broussillon und Lelong nach dem Chronicon S. Albini zum 19. Juni 966 angesetzt haben³⁾ — erklärt dann der Graf, zusammen mit seinem Bruder, dem Abte Wido, habe er in S. Aubin die Kanoniker durch Mönche ersetzt und ihnen Widbold zum Abte gegeben.

Einige Punkte in der Geschichte der Reform von S. Aubin seien hier noch kurz berührt.

Zu jener Urkunde Gottfrieds I. aus den Jahren 960—964, in der Abt Burchard erwähnt wird, ist in der Ausgabe von Broussillon und Lelong bemerkt, Port⁴⁾ habe Abt Burchard bereits im Jahre 940 im Amte gefunden. Da sich nun aber aus der Urkunde von 960—964 ergibt, dass schon Burchard nicht

¹⁾ Broussillon-Lelong, l. c. I p. 59 ss. und 203 s., nr. 35 und 177.

²⁾ Ebd. I p. 320 s. nr. 281.

³⁾ Ebd. I p. 4 ss. nr. 2.

⁴⁾ Célestin Port, Dictionnaire historique, géographique et biographique de Maine-et-Loire I, Angers 1874, p. 64.

mehr Kanoniker, sondern Mönche unterstanden haben, würden wir annehmen müssen, dass die Reformierung des Klosters in Wirklichkeit gar nicht unter Graf Gottfried, sondern bereits unter Fulko I. stattgefunden habe, was einen völligen Widerspruch zu der Urkunde Gottfrieds bedeuten würde. Für den Zeitansatz zum Jahre 940 gibt zwar Port keine Quellen an, wohl aber die Gallia christiana, und zwar eben jene Urkunde, die von Broussillon und Lelong in die Zeit 960—964 gesetzt ist. Demnach erscheint Burchard erst unter Gottfried I., die Dinge liegen also so, dass die Reform doch unter diesem stattgefunden hat; aber der erste regulare Abt war nicht Widbold, sondern eben Burchard. Daraus ergibt sich, dass die Reformierung bereits einige Zeit zurücklag, als sie Graf Gottfried in jener Urkunde, die die Erhebung Widbolds zum Abte erwähnt, beurkundete. Der Zeitansatz dieser Urkunde zum Jahre 966 beruht, wie bemerkt, nur auf der Chronik des Klosters; als Abt ist Widbold urkundlich schon im Jahre 964 nachzuweisen¹⁾.

Eine andere Frage ist, wie sich das Verhältnis Widos, des Bruders des Grafen Gottfried, zu dem Kloster gestaltete. Eine Urkunde, in der Wido sich als Abt von Cormery, Villeloin, Ferrières und S. Aubin bezeichnet, ist allerdings undatiert; aber im März 966 (969?) erscheint Wido noch als „abbas ex monasterio S. Albini“, genau wie Widbold im Mai 964 und November 969. Man muss danach annehmen, dass damals ein regulärer und ein nichtregulärer²⁾ Abt gleichzeitig an der Spitze des Klosters standen.

Die Aenderung in dem Verhältnisse der Grafen zu S. Aubin hatte jedoch nicht zur Folge, dass das Kloster nun nicht mehr zu den königlichen gerechnet wurde. Auf Bitten Gottfrieds I. und des Abtes Albert stellte Bischof Nefingus von Angers im

¹⁾ Broussillon-Lelong l. c. I p. 326 s. nr. 285.

²⁾ Wido selbst sagt in der Urkunde, in der er sich Abt von Cormery, Villeloin, Ferrières und S. Aubin nennt, er sei früher Mönch gewesen, habe dann aber das Mönchsleben aufgegeben (Broussillon-Lelong l. c. I p. 62 s. nr. 38).

Jahre 972 dem Kloster eine Urkunde aus, in der er von ihm ausdrücklich sagt: „Est namque una ex regalibus abbatiis“¹⁾.

In sehr eigenartiger Weise finden wir das Verhältnis der Grafen von Anjou zu dem Kloster in einer Aufzeichnung über einen Rechtsstreit etwa aus dem Zeitraume 1056—1060 wiedergegeben²⁾. Darin kommt eine Auseinandersetzung zwischen dem Kloster S. Aubin und dem Stifte S. Jean et S. Lezin in Angers zur Sprache. Als ihr Abt erscheint 929/930 Graf Fulko I., der ihnen beiden gemeinsam eine Schenkung machte, und die dadurch geschaffenen Schwierigkeiten waren durch Graf Fulko III. im Wege einer Teilung der geschenkten Güter zwischen S. Aubin und S. Jean et S. Lezin beseitigt worden. Es heisst da nun: „Habebant et abbates, monachi monachum nomine Huncbertum, canonici laicum nomine Teutbrandum . . . Et cum . . . monachi hec impossibilia (die Unzuträglichkeiten) diu passi ulterius perpeti non possent, quesierunt per comitem Fulconem (III.), utrorum abbatum archiabbatem, ut inter duas congregationes duarum supradictarum curtium fieret iusta partitio.“ Es sei übrigens noch besonders auf die Tatsache hingewiesen, dass das königliche Stift S. Jean et S. Lezin nicht nur als „archiabbas“ den Grafen von Anjou, sondern auch als Abt einen Laien hatte, der doch sicherlich dem Grafen die Abtwürde verdankte.

Teils durch Urkunden, teils durch den fast gleichzeitigen Bericht Folwins und andere Quellen sind wir auch über die Vorgänge in den im Besitze Arnulfs I. von Flandern befindlichen Königsklöstern recht gut unterrichtet, wenn schon nicht gleichmässig über alle seine Klöster. Ueber das Verhältnis Arnulfs zu diesen in der Zeit vor der Einführung regularer Aebte fehlen uns dagegen sichere Nachrichten fast ganz.

Arnulf scheint seine Fürsorge zuerst (etwa seit 937) S. B a v o

¹⁾ Broussillon-Lelong l. c. I p. 35 ss. nr. 20.

²⁾ Ebd. I p. 204 ss. nr. 178.

in G e n t zugewandt zu haben. Das Kloster war im 9. Jahrhundert von den Normannen zerstört und befand sich dann — wie es scheint, schon seit jener Zeit — als Benefiz im Besitze der Grafen von Flandern: die *Translatio S. Landoaldi et sociorum*¹⁾, die angeblich 980 verfasst ist, berichtet, nach der Vertreibung der Normannen aus der Diözese Lüttich (die sie zum letzten Male im Jahre 891 verwüstet haben) habe der Graf von Flandern S. Bavo besessen; und in den *Miracula S. Bavonis* (etwa vom Ende des 10. Jahrhunderts) wird bemerkt, Arnulf habe um 940 das Kloster besessen „*ex regio beneficio*“²⁾. Dass er Laienabt gewesen sei, ist meines Wissens nirgends gesagt. Das klösterliche Leben hatte offenbar ganz aufgehört, die Mönche waren geflohen, doch scheint in dem zerstörten Kloster Gottesdienst noch stattgefunden zu haben. Die Urkunde König Lothars vom Jahre 954 (?) sagt: „*Erat igitur idem locus . . . desertus et in solitudinem redactus et pene inhabitabilis effectus in tantum, ut vix quicquam divini officii Deo inibi persolveretur*“; Arnulf habe auf Veranlassung Gerards von Brogne das Kloster wieder hergestellt und Mönche dort angesiedelt³⁾. In einer späteren Urkunde Lothars vom Jahre 966 heisst es kürzer: „*monasterium cum Dei auxilio a praedicto Arnulfo, venerabili comite, moderno tempore restauratum et in melius exaltatum*“⁴⁾. Die Wiederher-

1) MG. SS. XV p. 603 s.

2) Ibid. p. 593 c. 7.

3) H a l p h e n - L o t nr. 1. — Die Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde erscheinen unbegründet, wenn man berücksichtigt, dass die Diktate der Diplome von S. Bavo und Blandigny in den Klöstern selbst entstanden sind; vgl. die Bemerkungen zu DO. II 69. — Ueber die Rückkehr der Mönche und die Rückführung der Reliquien berichten die *Mirac. S. Bavonis* I c. 7: „*Et quoniam eotenus ut totus circumiacens pagus, ita et Gandensis coenobii locus pene videbatur similior deserto vacuatus cultoribus, in novo edificata castello aeclesia illo ea introduxerunt custodienda*“ (MG. SS. XV p. 593). Es folgt eine Schilderung des völligen Verfalles der Baulichkeiten.

4) H a l p h e n - L o t nr. 26.

stellung des Klosters dürfte um 940 im wesentlichen abgeschlossen gewesen sein, zum Leiter des Klosters bestellte Arnulf Gerard von Brogne. Das Kloster hat dann auch weiterhin der Herrschaft der Grafen oder Markgrafen von Flandern unterstanden. Wenn Folcwin¹⁾ von Abt Wido von S. Bertin berichtet: „abbas Wido, quia nimis vanae iuventutis gaudia sectabatur, apud comitem incusatus, abbatia (S. Bertin) est fraudatus et S. Bavonis monasterio abbas est destinatus“, so ist offenbar nicht nur die Absetzung in S. Bertin, sondern auch die Versetzung nach S. Bavo von dem Grafen vorgenommen. Ferner heisst es in der *Translatio S. Bavonis prima c. 1*: „Anno . . . 1010, regnante rege Rodberto, marchiso Baldwino (IV.) procurante abbatiam Sancti Petri Sanctique Bavonis, domno etiam Eremboldo (Abt) eam regente“²⁾.

In grösserem Umfange steht uns urkundliches Material über die Reform von Blandigny zur Verfügung.

Bei S. Bavo hat es sich wohl um eine wirkliche Wiederherstellung des Klosters gehandelt, wenn dort auch Gottesdienst offenbar noch abgehalten wurde; in Blandigny dagegen bestand eine Kongregation von Kanonikern, obschon auch dieses Stift fast ganz zerstört war. Die Reformierung dürfte um 939 bis 941 stattgefunden haben. Graf Arnulf ersetzte die Kanoniker durch Mönche und übertrug die Leitung auch dieses Klosters Gerard von Brogne³⁾. Dass er bis dahin selbst Laienabt gewesen sei, wird kaum anzunehmen sein. Der *Catalogus abbatum* nennt ihn nicht als Abt, was allerdings nicht viel beweist, da die Abtliste unvollständig ist. Arnulf selbst sagt in einer Originalurkunde vom

¹⁾ *Gesta abb. S. Bertini Sith. c. 107, MG. SS. XIII p. 629.*

²⁾ *MG. SS. XV p. 597.*

³⁾ *Van Lokeren l. c. p. 22 s. nr. 16, p. 27 s. nr. 21, p. 34 s. nr. 31 u. s. w.; Annales Blandinienses z. J. 941, MG. SS. V p. 25; Catalog. abb. Blandin., MG. SS. XV p. 645.*

Jahre 960 von seinen Vorgängern¹⁾: „qui illum (locum) temporibus suis optime rexerunt“; das kann sich aber auch auf Laieninhaber beziehen, und dafür spricht die Tatsache, dass wir im Jahre 918 einen Abt Rodbert erwähnt finden²⁾. Ueber die Neuordnung der Verhältnisse hinsichtlich des Klostergutes unterrichtet uns eine Originalurkunde Arnulfs aus den Jahren 939 bis 941³⁾; es heisst da: „cepi cogitatione tacita mecum diebus noctibusque revolvere quoddam monasterium esse sub mea ditione... Permissu tandem regis Ludoguici... reddens restitui loco sancto partim ex his redditibus terre, quos beatissimus Amandus impetravit a regibus etc. . . . Et si non omnia, saltem reddidi aliqua, que predecessorum meorum tempore inde sunt abstracta queque estimavi sufficere monachis ob amorem Christi ibidem morantibus . . . Hec cuncta licet quantitate et numero videantur permodica, obtineat perpetualiter cum suo abbate monachorum caterva . . . Cupio nanque . . . omni tempore evi in sepefato monasterio monachos examusim Christo ancillari . . . quique secundum normam sancti viventes Benedicti iuxta electionem suam [...] qui morte interveniente vi [...] successerit [...] abbatem proponant sibi...“ Diese Urkunde enthält eine ganze Reihe beachtenswerter Angaben über die Lage des Klosters. Es wird bezeichnet als unter der „dicio“ Arnulfs stehend, und dieser beurkundete auch das Wahlrecht⁴⁾,

¹⁾ *Analectes* p. s. à l'hist. ecclés. de la Belgique 2^e série T. VIII (1893) p. 172 ss. — Arnulfs Eltern waren in dem Kloster beigesetzt, vgl. *Van Lokeren* p. 33 nr. 29.

²⁾ *Van Lokeren* p. 20 s. nr. 14.

³⁾ *Van Lokeren* p. 24 ss. nr. 18; *Fayen, Liber traditionum S. Petri Blandiniensis* p. 68 ss.; vgl. *Guillaume Des Marez, Notice sur un diplôme d'Arnulf le Vieux, comte de Flandre (Compte-rendu des séances de la Commission royale d'histoire 5^e série T. VI, 1896, p. 208 ss., Abdruck p. 243 ss.)*.

⁴⁾ Ueber Arnulfs Stellung zu dem Kloster nach der Reform vgl. die Urkunde Bischof Transmars von Noyon (*Van Lokeren* nr. 15), in der von dem Kloster gesagt ist: „quod comitatui et defensionis subiacet gloriosi marchisi Arnulphi“, ferner die Urkunden Arnulfs vom Jahre 955

aber die Neuordnung der Dinge wird erst nach Einholung der Erlaubnis des Königs vorgenommen, der später auch noch eine besondere Bestätigungsurkunde ausstellte¹⁾. Was im besonderen die Regelung hinsichtlich des Klostersgutes betrifft, so restituierte Arnulf Abt und Mönchen einen Teil des zur Zeit seiner Vorgänger entzogenen Klostersgutes — wie es scheint, mindestens in der ersten Linie altes Konventsgut — und behielt das übrige für sich²⁾. Die Abhängigkeit des Klosters von den Königen hörte aber mit dieser Reform, die ja mit Zustimmung des Königs stattfand, durchaus nicht auf. In einer Notiz über einen Tausch, den Arnulf mit dem Kloster abschloss, heisst es: „Dedit ergo (Arnulfus) cum consensu Ludovico rege de abbacia quam tenet“ etc.³⁾, und König Lothar hat dem Kloster mehrere Immunitätsurkunden ausgestellt.

Die Vorgänge in S. Bertin können wir nach dem Berichte Folwins (der seit 948 selbst in S. Bertin lebte und sein Werk 961/962 verfasste) verfolgen.

Das Kloster war im Jahre 933 Arnulf nach dem Tode seines Bruders Adalof zugefallen, und Arnulf war sicherlich zunächst, wie seine Vorgänger, Laienabt („abbas et comes“ nennt ihn Folwin); aber im Jahre 944 beauftragte er Gerard von Brogne mit der Reformierung auch dieses Klosters. Da sich die

(Van Lokeren p. 28 nr. 22) und 960 (Analectes etc. 2^e série T. VIII p. 172 ss.), in denen er sich „princeps“ und „rector“ des Klosters nennt.

¹⁾ Urkunde Ludwigs IV. 950 VIII 20 (Böhmer 2021; Van Lokeren p. 27 s. nr. 21; Prou-Lauer l. c. p. 82 ss. nr. 36).

²⁾ Ueber die frühere Entziehung von Klostersgut sind wir nicht näher unterrichtet, auch wissen wir ja nicht, in welchem Verhältnisse zu dem Stifte die Vorgänger Arnulfs gestanden haben.

³⁾ Van Lokeren p. 26 s. (zu nr. 18) und Des Marez l. c. p. 243 nach einer Eintragung aus dem 10. Jahrhundert auf der Originalurkunde Arnulfs von 939 bis 941; ferner Fayen, Liber tradit. p. 73, und Prou-Lauer l. c. p. 106 nr. 52, die „ad abbatiam“ drucken. Da aber das betreffende Gut alter Klosterbesitz war, ist offenbar „de abbatia“ richtig, so dass es sich um von Arnulf zurückbehaltenes Gut handelt hat.

Mönche der Einführung strenger Zucht widersetzten, wies er sie aus und liess durch Gerard andere in das Kloster führen. Die Leitung des Klosters übertrug Arnulf Gerard (*Gerardo abbati . . . eundem monasterium tradidit regulariter gubernandum*)¹⁾. Auch von den Gütern dieses Klosters — und zwar vom Abtgute — behielt Arnulf etwas zurück; im Jahre 952 gab er eine Villa, die er sich vorbehalten hatte, den Mönchen heraus²⁾. Wenn aber Folwin als Zeitgenosse jener Ereignisse Arnulf auch nach der Reformierung des Klosters als „comes et abbas“ bezeichnet und wir auch in der Urkunde König Lothars für S. Bertin vom Jahre 962³⁾ die Worte „venerabilis Arnulfus marchio abbasque“ finden, so sei daran erinnert, dass ja später der Graf von Anjou als „archiabbas“ der Aebte von S. Aubin und S. Jean et S. Lezin bezeichnet wurde.

Folwin berichtet auch kurz über die Reformierung von S. Vaast, die Arnulf Abt Hildebrand von S. Bertin übertrug; auch hier wies er die Widerstrebenden aus dem Kloster aus; „monasterii autem curam, cum his qui remanserant, eidem abbati (Hildebrando) precepit gubernare“⁴⁾. Weitere Einzelheiten fehlen, so

1) Folwini Gesta abb. S. Bertini Sith. c. 107, MG. SS. XIII p. 628 s.

2) Ibid. c. 108, MG. SS. XIII p. 630: „Huic (Hildebrando abbati) autem comes Arnulfus . . . ad usus fratrum sub eo viventium reddidit villam nuncupatam Arceas, quae . . . unum erat ex principalibus abbatiæ membris et abbatibus antiquitus sessio ab inquirenti frequentabatur populo; quam et ipse comes, quia paterna successione abbatiæ suscepit, suo usui mancipatam tenebat“.

3) Halphen-Lot nr. 15. — Auch zu dieser Urkunde sind die Ausführungen zu DO. II 69 zu berücksichtigen.

4) Ferreolus Locrius, Chronicon Belgicum p. 158, bemerkt zu dieser Reform: „Et quidem commodum id comes cogitavit, Hugone tertio et altero Hugone quarto, quos Vedastinis dederat ex ordine abbates, e vivorum societate sublatis.“ Danach müsste Arnulf schon vor der Reform zwei Aebte ernannt haben. Aus welcher Quelle Locrius diese Angaben geschöpft hat, ist nicht ersichtlich.

auch darüber, ob Arnulf vorher selbst Laienabt gewesen war.

Ueber die Wiederherstellung oder Reformierung von S. Amand bemerken die *Annales Elnonenses minores* (zum Jahre 952)¹⁾: „Leudricus ordinatur abbas kal. Junii. Quem Arnulfus comes post decessum Normannorum et devastationem abbatae sancti Amandi ad restaurandam ipsam abbatiā, convocatis episcopis . . . ordinari fecit, et omnes possessiones ipsius abbatae ipsi restituit et insuper de suo multa contulit.“ Dieser Bericht könnte den Anschein erwecken, als habe seit der Verwüstung durch die Normannen das klösterliche Leben in S. Amand ganz aufgehört; dem widerspricht aber eine ganze Reihe von Urkunden, die gerade das Konventsgut betreffen, auch bezeichnet der *Catalogus abbatum*²⁾ Leudricus als „eiusdem cenobii monachum ecclesieque prepositum“. Laienabt scheint Arnulf in S. Amand nicht gewesen zu sein, in den Abtlisten folgt auf den — in den Jahren 925 und 937 urkundlich nachweisbaren — Grafen Rotger von Douai unmittelbar Leudricus³⁾.

S. Vaast und S. Amand wurden nach Arnulfs Tode zeitweise von König Lothar eingezo gen, der in S. Amand auch wieder einmal das Recht der Abternennung ausübte; beide Klöster wurden aber bald wieder an den Grafen von Flandern zurückgegeben.

Im Gegensatz zu den zum Teil recht ausführlichen Berichten über die Neuordnung der Verhältnisse in den Königsklöstern Arnulfs fehlen uns über die Reform der Klöster Hugo Capets nähere Nachrichten fast ganz. Ueber S. Germain-des-Prés berichtet die Fortsetzung *Aimoins*: „Hugodux

1) MG. SS. V p. 19.

2) MG. SS. XIII p. 387.

3) In der *Series abb. S. Amandi* (MG. SS. XIII p. 386) wird zu Rotger bemerkt: „Quo mortuo, ecclesia Elnonensis circiter annis 20 abbate caruit usque ad annum 952.“ Das ist offensichtlich unmöglich, da Rotger noch 937 Abt war.

ad maiora animum applicans, nutu divino dimissa sancti Germani abbatis, quia iam pene ad nihilum . . . redacta fuerat, summis precibus tam regis Lotharii quam praedicti Hugonis Francorum ducis constituit venerabilem Gualonem abbatem¹⁾. Ist dieser Bericht zuverlässig, so würden wir in ihm wieder einmal ein Zeugnis für eine gewisse Mitwirkung des Königs bei den Reformen haben. Dass Hugo ganz auf die Abtei Verzicht geleistet habe, darf aus den Worten „dimissa sancti Germani abbatis“ sicher nicht entnommen werden; man wird wohl annehmen dürfen, dass sich das Verhältnis Hugos zu S. Germain ähnlich gestaltet hat wie das der Grafen von Anjou und von Flandern zu ihren Klöstern. Bemerket sei, dass auch hier mit der Reform eine Güterrestitution verbunden war²⁾.

In S. Denis ist seit 966 ein regulärer Abt Gozlen nachweisbar; schon damals also hatte Hugo Capet die Abtwürde niedergelegt und einen regulären Abt eingeführt³⁾.

In S. Riquier erscheint Hugo Capet noch 974 in einer Urkunde König Lothars⁴⁾ als „dux et abbas“. Hariulf⁵⁾ berichtet uns nun, nach der Zerstörung des Klosters durch die Normannen Ende des 9. Jahrhunderts hätten in dem Kloster Kanoniker und Mönche gelebt, deren Aebte erst der Kanoniker Gerbert, dann der Mönch Fulchericus gewesen sei. Dann habe Hugo Capet als „idoneum hominem, cui Centulense coenobium posset committi ad relevandum“ den

1) Aimoini contin. V c. 45, éd. Du Breul p. 356, vgl. Annales S. Germani z. J. 979, MG. SS. III p. 168: „Gualo abbas“ A. du Bourg, Vie monastique dans l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés (Revue des questions historiques LXXVIII, 1905, p. 415 s.) setzt den Verzicht Hugos auf die Abtwürde erst in die Zeit nach seiner Thronbesteigung.

2) Contin. Aimoini l. c. p. 356.

3) Ueber die folgenden Aebte vgl. Léon Levillain, Note sur quelques abbés de Saint-Denis (Revue Mabillon I, 1905/1906, p. 41 ss.).

4) Halphen-Lot nr. 36.

5) Chronicon Centulense l. III c. 21—24 éd. Lot p. 149 ss.

Mönch Ingelard aus Corbie berufen, der die Zahl der Mönche, die schon bei der Wahl des Abtes Fulchericus das Uebergewicht erlangt hatten, noch vermehrte. Nachdem unter Ingelard das Kloster teilweise wiederhergestellt war, führte Hugo Capet 980 die Gebeine des hl. Richarius, die Arnulf von Flandern entführt hatte, in das Kloster zurück¹⁾.

Noch weniger wissen wir über S. Valery (-sur-Somme). Dort war im Jahre 922 ein Graf Hungerus Laienabt²⁾; als Arnulf von Flandern die Gebeine des hl. Walaricus entführte (948/952), stand das Kloster unter der Leitung eines clericus Herchemboldus³⁾, erst 980/981 bei der Rückführung der Gebeine des Heiligen finde ich Hugo Capet in Beziehung zu dem Kloster. Im Anschluss an dieses Ereignis reformierte Hugo S. Valery: er wies die Kanoniker aus, ersetzte sie durch Mönche und berief den Mönch Restold aus S. Lucian in Beauvais, „quem in monasterium sancti Walarici praefecit ab-

¹⁾ Nicht ganz klar ist, wie Hugos Stellung als Abt im Jahre 974 aufzufassen ist. Nach Hariulf müssten die drei Aebte Gerbert, Fulchericus und Ingelard unmittelbar aufeinander gefolgt sein (Chron. Centul. I. III c. 29: „Fulchericus monachus, qui post Gerbertum clericum clericorumque abbatem Centuli monasterii rector erat“, l. c. p. 151; dann über Ingelard I. III c. 23: „abbas sacratum atque, accepta fratrum ac militum caterva, Centulam venit. Sane dominus ille . . . Fulchericus abbas sub die VII. Iduum Novembrium transierat saeculo“, l. c. p. 154 s.). Danach müsste man annehmen, dass Hugo gleichzeitig mit Fulchericus Abt gewesen sei. Aber Hariulf ist nicht zuverlässig. Er kannte zwar aus dem Obituarium des Klosters (vgl. Obituaire de Saint-Riquier, Bibliothèque de l'École des Chartes LXXII, 1911, p. 266 ss.) den Todestag des Abtes Fulchericus, dagegen wusste er nicht, dass Hugo Capet Abt gewesen war; er schrieb vielmehr die Urkunde König Lothars vom Jahre 974, in der Hugo als „dux et eiusdem loci abbas“ bezeichnet ist, fälschlich Kaiser Lothar zu. Wir werden also Hugo als Abt zwischen Fulchericus und Ingelard einzuschieben haben.

²⁾ Urkunde Karls des Einfältigen 922 IX 5; Clovis Brunel, Les actes faux de l'abbaye de Saint-Valery, p. 104 n. 1.

³⁾ Historia relationis S. Walarici c. 1, MG. SS. XV 2 p. 694.

batem“¹⁾. Dass Hugo vorher selbst Abt gewesen sei, ist nicht bezeugt.

Die beiden Klöster Marmoutier und S. Maur-des-Fossés gehörten nicht mehr Hugo, als sie reformiert wurden. In Marmoutier war Hugo im Jahre 970 Abt²⁾, aber nicht er, sondern Odo I. von Chartres ersetzte dort zwischen 980 und 985 die Kanoniker durch Mönche unter Abt Guillebert; schon 987 erscheint Odo urkundlich als „eiusdem monasterii instructor et defensor“³⁾. Ob die Uebertragung von S. Maur-des-Fossés an Graf Burchard von Vendôme von Hugo Capet bereits vor seiner Thronbesteigung vorgenommen ist, oder ob er erst als König über das Kloster verfügte, ist unklar; Burchard hat es dann mit Hilfe des hl. Maiolus reformiert. Weder von Odo noch von Burchard erfahren wir, dass sie den Abttitel geführt hätten; und das ist auch im höchsten Masse unwahrscheinlich. Mindestens von Burchard wird man nämlich mit Bestimmtheit sagen dürfen, dass er S. Maur ausgesprochenermassen zum Zwecke der Reformierung erhalten hat; dem würde aber seine Stellung als Laienabt geradezu widersprochen haben. Die Vita Burchardi venerabilis comitis⁴⁾, die zwar in ihren Zeitangaben nicht zuverlässig, im übrigen aber doch brauchbar ist, berichtet uns, Burchard habe das Kloster von Hugo Capet erhalten „causa emendationis ac benefaciendi“; der bisherige Abt Maginard sei von ihm erst ausgewiesen worden, als es ihm gelungen war, Maiolus von Cluny für die Reform des Klosters zu gewinnen. Es ist danach wohl sicher, dass Burchard nie Laienabt war⁵⁾.

¹⁾ Hist. relat. S. Walarici c. 6, Mabillon, Acta V p. 560.

²⁾ Urkunde Hugos von 970 IV 10 bei E. Cartier, Mélanges historiques, Tours 1842, p. 19 s. Hugo nennt sich nur „dux“, sagt aber, er habe die portaria des Stiftes vergeben.

³⁾ Bibl. de l'École des Chartes XIX, 1858, p. 366 ss.

⁴⁾ Bouquet X p. 351 c. 2, éd. Bourel de la Roncière p. 8 s.

⁵⁾ Die folgenden Angaben der Vita über die Stellung, die Burchard

Auch in den Klöstern der burgundischen Kapetinger ist die Reform festzustellen. In S. Germain in Auxerre war Hugo der Grosse Laienabt gewesen; sein Sohn, Herzog Heinrich von der Bourgogne, übertrug dem hl. Maiolus die Reformierung des Klosters und erscheint später neben Abt Hilderich als Interuenient für das Kloster¹⁾.

In einer Urkunde König Lothars für S. Colombe in Sens²⁾ erscheint im Jahre 974 der „*venerabilis dux Burgundiae Henricus*“ als Vertreter des Klosters, dagegen im Jahre 988 — zu Lebzeiten Heinrichs — in einer Urkunde Hugo Capets ein Abt Guntio³⁾.

Das Kanonikerstift S. Marcel-lès-Chalon wurde von Graf Gottfried I. Graurock von Anjou († 987) mit Hilfe des hl. Maiolus von Cluny in ein Benediktinerkloster umgewandelt, die Leitung sollte in der Hand der Aebte von Cluny liegen. Gott-

dem Kloster gegenüber einnehmen sollte, gehen unverkennbar auf eine Urkunde König Heinrichs I. vom Jahre 1058 (Tardif, l. c. p. 169 nr. 272, Soehnée, Catalogue nr. 111; vgl. auch die Urkunde Burchards von 1006 III, Tardif l. c. p. 155 s. nr. 247) zurück; es heisst da: „*Ut enim a nostris maioribus comperimus, iamdictus comes Burchardus nil aliud ab avo nostro iamdicto Hugone de ipso loco habuit neque tenuit, nisi ut providentiam atque defensionem adversus hostes et inimicos sancte Dei ecclesie atque pervasores prediorum ipsius loci haberet*“ u. s. w. Ueber Burchards Verhältnis zu dem Kloster siehe weiterhin.

¹⁾ Vgl. Urkunde Ludwigs IV. 936 VII 26: „*Hugo dux et abbas*“ (Quantin, Cartul. général. de l'Yonne I p. 139 ss., Prou-Lauer l. c. p. 5 ss. nr. 3); Gesta episc. Autissiodor., Duru l. c. p. 382: „*dux Henricus . . . monasterium b. Germani domino Maiolo commisit abbati, qualiter videlicet regularis norme tramitem inibi constitueret . . . Longo enim iam tempore transacto locus isdem absque abbate (d. h. ohne regularen Abt) a prepositis regebatur*“; Urkunde Hugo Capets und Roberts II. 994 X 11 (Quantin l. c. I p. 157 ss.).

²⁾ Böhm er 2049, Halphen-Lot nr. 35.

³⁾ Quantin l. c. I p. 150 ss. — Die Bezeichnung als „*venerabilis*“ beweist, wie bemerkt, nicht unbedingt, dass Herzog Heinrich damals Laienabt war (siehe oben S. 164 Anm. 3), doch wird man es annehmen dürfen.

frieds Stiefsohn Hugo, Bischof von Auxerre und Graf von Chalon, übertrug dann nach Maiolus' Tode das Kloster Odilo von Cluny¹⁾, und mehrfach sind die Aebte dieses Klosters als Leiter von S. Marcel nachzuweisen²⁾. Gottfried war allem Anscheine nach Inhaber, nicht Laienabt gewesen. Die Reformierung des Klosters S. Faron bei Meaux durch Odo II. von Chartres, von Charroux und S. Jean d'Angély durch Wilhelm V. von Aquitanien ist bereits früher erwähnt³⁾.

§ 5.

Erblichkeit der Laienabtwürde und der Inhaberschaft.

Im ersten Teile dieser Untersuchung ist bereits häufig darauf hingewiesen, wie gewisse Klöster lange Zeit im Besitze derselben Familien verblieben sind; es sei nur an den Klosterbesitz der Robertiner, der Grafen von Vermandois und Poitou, der Herzöge von Aquitanien erinnert. Es kann nun nicht wohl bezweifelt werden, dass die Anschauungen über die Erbllichkeit von Lehen, wie sie sich im 9. und 10. Jahrhundert im westfränkischen Reiche entwickelten, auch auf die Laienabtwürde zurückgewirkt haben. Wenn diese damals auch nicht als ein wirkliches Lehen angesehen sein dürfte, so ist es doch unverkennbar, dass kein grosser Unterschied gemacht wurde. Wie die Lehen wurden die Klöster als „beneficia“ und „hones“ bezeichnet, und manche Stellen in den Kapitularien zeigen, dass man sich einer Verschiedenheit kaum bewusst war⁴⁾.

¹⁾ Urkunde des Grafen Theobald von Chalon (1039—1065) (*Canat de Chizy l. c. p. 11 s. nr. 6*).

²⁾ Odilo: ebd. nr. 8 und 13 p. 14 und 17; Hugo nr. 11 p. 15 s. u. s. w.

³⁾ Siehe oben S. 149 und 154.

⁴⁾ MG. Capit. I p. 291 c. 26: „Ut missi nostri qui vel episcopi vel abbates vel comites sunt, quamdiu prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum coniecto accipiant.“ Ibid. II p. 16 c. 8: „episcopi et abbates sive reliqui, qui beneficia nostra habent.“ Vgl. ferner *Ordinatio imperii* 817 c. 3 (ibid. I p. 271) und *Capitulare Carisiac.* 877 c. 8 und 9 (ibid.

Es ist bekannt, dass die Erblichkeit der Lehen vom Vater auf den Sohn bereits in dem Kapitulare von Kiersy vom Jahre 877 als Gewohnheit anerkannt erscheint und dann allmählich während des 10. Jahrhunderts immer mehr zu einem rechtlichen Ansprüche wurde.

Wir besitzen nun aber einige Nachrichten, die uns zeigen, dass die Anschauungen über die Erblichkeit der Laienabtwürde eine ganz entsprechende Entwicklung durchgemacht haben.

Es ist oben bereits auf eine Urkunde hingewiesen worden, die im Jahre 914 der Laienabt von S. Martin in Tours, Graf Robert, zusammen mit seinem Sohne Hugo (dem Grossen) ausgestellt hat. Wenn es da heisst: „Nos igitur Robertus . . . abbas necnon et filius noster Hugo, qui post nos cum seniore nostro rege Karolo omnes honores nostras impetratas habemus“¹⁾, so kann nach dem ganzen Zusammenhange kein Zweifel bestehen, dass Robert seinem Sohne im besonderen auch die Nachfolge als Abt von S. Martin durch den König hatte zusichern lassen. Dies Verfahren zeigt aber zugleich, dass die Erblichkeit dieser „honores“ damals (914) noch nicht eine rechtliche Notwendigkeit war, da die Nachfolge ja durch einen besonderen königlichen Akt sichergestellt wurde.

Aber um dieselbe Zeit scheinen andere Grosse nicht nur Grafschaften, sondern auch die Laienabtwürde als dem Erbrechte unterliegend angesehen zu haben.

II p. 358) über die Vergabung von „honores“. Concil. Vernense 844 XII c. 12 (Capit. II p. 386): „Saeculares honores saeculares possideant, ecclesiasticos ecclesiastici sortiantur.“ (Vorher ist von der Uebertragung von Klöstern an Laien die Rede gewesen.) Hincmari Remensis collectio de ecclesis et capellis (Wilhelm Gundlach, Zwei Schriften des Erzbischofs Hinkmar von Reims, Zeitschrift für Kirchengeschichte X, 1889, S. 108) sagt (vor 860): „... ecclesias de beneficio regis vel de episcopatus seu de monasteriis, quae beneficia regis sunt“; vgl. dazu Stutz, Eigenkirche S. 35.

¹⁾ Mabile, Pancarte noire nr. 120; Chroniques des comtes d'Anjou, Introduction p. E. Mabile p. XCVIII ss. Vgl. oben S. 168.

Das zeigt der in den Jahren 961/962 aufgezeichnete Bericht Folcwins über die Schicksale von S. Bertin in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Es heisst in Folcwins *Gesta abbatum S. Bertini Sithiensium* c. 103¹⁾: „Balduinus autem comes et abbas monasterii Sithiu . . . obiit anno Verbi incarnati 918 . . . Markam vero eius filii eius inter se diviserunt; et Arnulfus, qui maior natu erat, Flandriam, Adalolfus vero civitatem Bononiam et regionem Taruennicam pariterque S. Bertini suscepit abbatiam.“ Weiterhin c. 105²⁾: „Igitur post haec Adalolfus comes et abbas . . . obiit anno nativitatis Domini 933 . . . Post cuius luctuosum obitum Arnulfus, frater eius, abbatiam cum reliquo eius comitatu recepit“; schliesslich wird in c. 108³⁾ von Arnulf gesagt: „paterna successione abbatiam susceperat“.

Es ist ganz klar, dass nach Folcwins Ansicht die Grafschaften und die Abtei eine einheitliche Erbmasse bildeten, die zwischen den Erben geteilt werden konnte; aber man wird annehmen dürfen, dass auch wirklich bereits die Söhne Balduins im Jahre 918 diese Anschauung vertreten haben und demgemäss verfahren sind.

Dass Erbteilungen sich auf die im Besitze eines Grafenhauses befindlichen Königsklöster miterstreckten, zeigt uns weiter die Geschichte des Hauses Vermandois, die überhaupt für die Geschichte der Erblichkeit des Klosterbesitzes von Interesse ist. Als Heribert II. im Jahre 943 gestorben war, hatten seine Söhne S. Crépin-le-Grand zu Soissons dem Könige herausgeben müssen. Das übrige Erbe ihres Vaters besaßen sie bis 945 gemeinsam, dann aber teilten sie es so, dass Adalbert I. die Grafschaft Vermandois und das Kloster S. Quentin, Robert Troyes-Meaux sowie vielleicht Montier-la-Celle und

¹⁾ MG. SS. XIII p. 627.

²⁾ Ibid. p. 627.

³⁾ Ibid. p. 630.

S. Faron bei Meaux, Heribert der Aeltere (II. von Troyes-Meaux) S. Médard zu Soissons erhielt.

Adalbert I. erscheint in zahlreichen Urkunden als Abt von S. Quentin, aber er muss das Kloster schon vor seinem Tode seinem Sohne Heribert III. von Vermandois überlassen haben; denn in einer Urkunde, die dieser als Abt von S. Quentin ausgestellt hat, finden wir noch die Unterschrift des Vaters¹⁾. Heribert III. folgten als Aebte nacheinander seine Söhne Adalbert II. und Otho, dann Othos Sohn Heribert IV., mit dem das Grafenhaus Ende des 11. Jahrhunderts ausstarb²⁾.

Nicht ebenso klar ist die Geschichte der Klöster, die bei jener Erbteilung von 945 an Robert und Heribert (II.) den Aeltern gekommen waren. In Troyes-Meaux folgte auf Robert zunächst sein Bruder Heribert der Aeltere, dem, wie wir sahen, die Abtwürde von S. Médard in Soissons zugefallen war; erst nach seinem Tode kam Roberts Sohn Heribert (III.) der Jüngere zusammen mit Odo I. von Chartres-Blois-Tours zur Herrschaft³⁾. Als mit Stephan, dem Sohne Heriberts des Jüngeren, dieses Haus ausstarb, ging Troyes-Meaux ganz auf Odo II. von Chartres-Blois-Tours über. Wir sahen bereits, dass es damit zusammenhängen dürfte, wenn wir Montier-la-Celle und S. Faron bei Meaux, die wohl ursprünglich der Linie Troyes-Meaux des Hauses Vermandois gehört haben werden, im Besitze Odos II. finden. Wie früher ausgeführt ist, dürfte auch S. Médard in Soissons, das zunächst Heribert dem Aeltern zugefallen war, nach dessen Tode zugleich mit Troyes-Meaux an Heribert den Jüngeren und Odo I.

1) Louis Paul Colliette, *Mémoires p. s. à l'histoire ecclésiastique, civile et militaire de la province du Vermandois I*, Cambrai 1771, p. 580. Die Urkunde ist undatiert.

2) Vgl. die Urkunden bei Colliette l. c. und Claudius Hemeraeus, *Augusta Viromandunorum vindicata et illustrata*, Paris 1643.

3) Odo I. war als Sohn einer Tochter Heriberts II. von Vermandois mit diesem Hause verwandt.

von Chartres-Blois-Tours gekommen und so in den Besitz der Nachkommen Odos gelangt sein.

Es ist nach alledem fast selbstverständlich, dass die Stellung als Klosterinhaber ebenfalls erblich wurde, und es sind denn auch Belege reichlich dafür vorhanden, dass Klöster auch in dieser Form der Abhängigkeit längere Zeit bei bestimmten Familien verblieben. So waren die Herzöge von Aquitanien Inhaber von S. Julien zu Brioude und S. Maixent, die Grafen von Anjou besaßen so S. Aubin und S. Jean et S. Lezin in Angers, die Grafen von Chartres-Blois-Tours Marmoutier und im 11. Jahrhundert Montier-la-Celle u. s. w.; auch der Klosterbesitz der Grafen von Flandern verblieb ebenfalls — wenn auch nicht durchweg ohne Unterbrechung — diesem Hause.

Im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert konnte aber die Inhaberschaft eines Königsklosters bereits nicht nur auf die Gemahlin eines weltlichen Grossen übergehen, sondern auch durch die Tochter deren Gemahl zugebracht und dann an Sohn und Tochter vererbt werden. Wir können das für das Kanonikerstift S. Marcel-lès-Chalon urkundlich feststellen. In einer Urkunde vom Jahre 924¹⁾ heisst es: „Noticie plurimorum evidenter patescit, Warulfum quemdam virum nobilem ac strenuum munificentiam Ermengardis comitisse et deo devote seu filii eius Gisleberti comitis illustris supplicaturum adisse, petens sibi suoque filio equivoco eius Warulfo eorum largicione quasdam terrulas ex ratione S. Marcelli martiris sub manu firma largiri ... Ipsum autem curtilum ... de eadem ratione, in diversis finibus et villis, pretaxata Ermengardis comitissa et filius eius Gislebertus prefato Warulfo et iterum Warulfo ... sunt largiti.“ Die Unterschriften lauten: „S. Ermengardis que fieri et firmare rogavit. S. Gisleberti qui consensit“ u. s. w. Die Leitung der Angelegenheiten des Stiftes lag also in der Hand der Gräfin,

¹⁾ Canat de Chizy l. c. p. 28 s. nr. 27.

deren Sohn nur seine Zustimmung erteilte. Diese Gräfin Ermengard ist die Witwe Manasses von Vergy, ihr Sohn Giselbert der spätere Herzog von der Bourgogne. Da Giselbert im selben Jahre bereits im Auftrage König Rodulfs ins Feld zog¹⁾, hat er damals offenbar nicht unter der Vormundschaft seiner Mutter gestanden; man wird vermuten dürfen, dass Ermengard das Stift von ihrem Gemahle, wahrscheinlich bei der Eheschliessung, erhalten hat. Dass es nach ihrem Tode auf ihren Sohn Giselbert übergegangen sei, kann ich nicht direkt belegen, doch dürfte es sich aus dem Folgenden mit Sicherheit ergeben. Nach Giselberts Tode finden wir in einer Urkunde vom Jahre 960 Robert, Vizegrafen von Dijon, im Besitze des Stiftes²⁾, mit seiner Erlaubnis vergibt Bischof Frotgar von Chalon eine dem Stifte gehörige Kapelle. Diese Urkunde aber trägt unter anderen die Unterschriften: „S. Rotberti comitis et uxore sua Ingeltrudis. S. Lamberti comitis, qui consensit.“ Lambert, der so seine Zustimmung zu einer Verfügung über Stiftsgut gibt, ist der Sohn Roberts; er war mit Adelheid, der Tochter Giselberts von der Bourgogne verheiratet, die ihm die Grafschaft Chalon zugebracht hatte. Man wird nun mit grösster Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, dass auch S. Marcel auf diese Weise an Lambert gekommen war, und dass er das Stift dann seinem Vater übertragen hatte. Dass S. Marcel von Ermengard an Giselbert übergegangen und dann an dessen Tochter Adelheid gefallen ist, dürfte durch eine weitere Urkunde aus der Mitte des 11. Jahrhunderts³⁾ zur Gewissheit werden. Graf Theobald von Chalon erklärt da: „Audiui . . . quod nobilissimus comes Gaufredus, qui post mortem prestantissimi . . . comitis, avii mei

¹⁾ Flodoardi annales z. J. 924, MG. SS. III, p. 373; éd. Lauer p. 21.

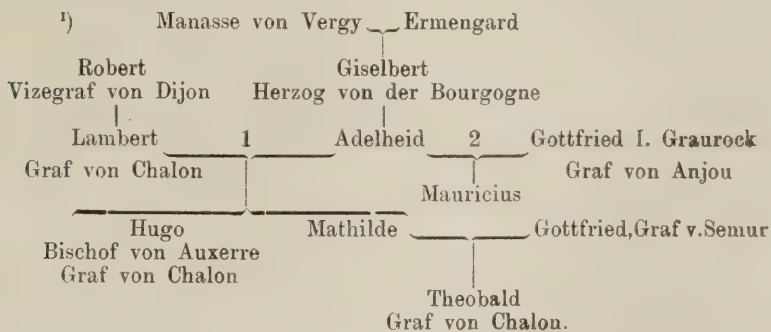
²⁾ Canat de Chizy l. c. p. 87 s. nr. 104: „per assensum Rotberti comitis qui prefixam abbatiam tenebat sancti Marcelli“. — Vgl. zu den genealogischen Verhältnissen Lot, Derniers Carolingiens Append. V.

³⁾ Claude Perry l. c. Preuves p. 39 s.; Canat de Chizy l. c. p. 11 s. nr. 6 (1039—1065).

Lamberti, accepit eius coniugem, aviam meam, Adheleydam comitissam, accessit ad b. recordationis abbatem Maiolum et commendavit illi monasterium (S. Marcel), . . . eo tenore, ut religionem monastici ordinis . . . reformaret . . . et ut ipse et successores eius Cluniacenses abbates monasterium perpetualiter haberent et possiderent. Hanc autem commendationem sive donationem fecit . . . cum consilio coniugis suae Adheleidis et filii eius Hugonis . . . Postea vero, regnante serenissimo Rotberto, avunculus meus domnus Hugo, comes et episcopus . . . supradicti monasterii donum tradidit domno Odiloni abbati, successori abbatis Maioli, ut ipse, iure antecessoris sui, locum haberet, teneret et possideret. Ego vero . . . quod antecessores mei et parentes Deo et S. Petro et loco Cluniacensi dederunt, laudo, volo et firmo . . . et quamdiu vixero testis et adiutor ero.“ Hier-nach verfügte zunächst Graf Gottfried I. von Anjou († 987) als zweiter Gemahl Adelheids über S. Marcel; aber wohl nur als Vertreter seiner Gemahlin und seines Stiefsohnes. Hugo, Bischof von Auxerre und Graf von Chalon, der dann das Kloster Odilo von Cluny übertragen hatte, ist nämlich Adelheids Sohn aus ihrer ersten Ehe mit Lambert; S. Marcel ging demnach auf die Nachkommen Adelheids aus dieser Ehe über, nicht auf ihren Sohn aus der Ehe mit Gottfried¹⁾. Auch ist zu beachten, dass Hugo bereits an der Uebertragung des Klosters durch seinen Stiefvater an Maiolus einen gewissen Anteil gehabt hatte (cum consilio coniugis suae Adheleidis et filii eius Hugonis). Das Kloster muss dann weiter an Adelheids Tochter aus erster Ehe, Mathilde, die Schwester Hugos, gefallen sein; denn Graf Theobald, der Aussteller jener Urkunde,

¹⁾ Da die Beziehungen des Klosters zu Graf Gottfried rein persönlich geblieben sind, ist das Kloster nicht unter den Klosterbesitz der Grafen von Anjou zu rechnen. Adelheids Sohn aus ihrer Ehe mit Gottfried, Mauricius, lebte noch im Jahre 1003; vgl. Mabile, Chroniques des comtes d'Anjou, Introduction p. LXXVI, und Broussillon-Longl. c. I p. 157 s. nr. 130.

in der die Unterstellung des Klosters unter die Aebte von Cluny bestätigt wird, war ihr Sohn aus ihrer Ehe mit Gottfried, Grafen von Semur¹⁾.



Zweites Kapitel.

Das Verhältnis der Klosterinhaber zu ihren Klöstern.

§ 1.

Die Erhebung der Aebte.

Die Frage, welche Rolle bei der Erhebung der Aebte die Klosterinhaber gespielt haben, ist natürlich für die Geschichte dieser Institution von besonderer Bedeutung.

Bis zu der Klosterreform im 10. Jahrhundert besitzen wir meines Wissens darüber nur ein recht beschränktes Material. Es ist bereits früher erwähnt worden, dass Milo von Trier als Inhaber des Klosters Mettlach dort die Aebte ernannte, und dass nach seinem Tode der von ihm bestellte Abt von Pippin das Kloster zu Benefiz erhielt, wahrscheinlich in dem Sinne, dass er als Abt bestätigt wurde¹⁾. Eine Mitwirkung des Herrschers bei der Ernennung des Abtes scheint demnach nicht stattgefunden zu haben.

In dem Testamente des Abtes Protasius von Cuxa²⁾ bezeichnet dieser sich als „*gratia Dei et senioris nostri* (des Grafen Miro von Roussillon) . . . *abba*“, und weiterhin als „*servus vester, quem vos ad mercedem vestram existis cum fratribus nostris*“. Dann aber richtet er für den Fall seines Todes an den Grafen die Bitte: „*ne indiget dominus meus servos suos . . . defendi, salvandi atque fortiter castigandi et eligendi abbati ex se ipsis aut qualem*

¹⁾ BM.² 261, DK. 148; vgl. oben S. 177 Anm. 4.

²⁾ Petrus de Marca l. c. col. 803 s.

vospium aut dignum invenire potueritis nec tardetis mittendi . . .“ Wir erfahren hier also durch den Abt selbst, dass der Graf als Inhaber das Recht besass, den Abt zu bestimmen. Die Befugnisse des Grafen beruhten auf einer königlichen Verleihungsurkunde. Eines Anteiles des Königs an der Abterhebung wird nicht gedacht. In S. Croix in Poitiers sollte die Aebtissin gewählt werden: „et quaecumque ibi fuisset electa, onus abbatissae susciperet, . . . primores autem clerici et vassalli ad reginam venirent, sub cuius defensione post Dei et sanctorum eius consistere deberent“¹⁾. Es ist da also eine gewisse Mitwirkung der Inhaberin vorgesehen.

Ein anderes Bild scheint sich uns für S. Salvator in Brescia zu bieten. Im Jahre 837 beurkundet Lothar I. dem Kloster das Recht der Aebtissinwahl, für die er zwar sich die Konsenserteilung, der Inhaberin des Klosters aber keine besonderen Rechte vorbehält²⁾. In einer Urkunde Ludwigs II.³⁾ heisst es: „quia Gisola dilecta soror nostra . . . innotuit, qualiter dominus et genitor noster monasterium . . . Amalbergae abbatissae commisisset“. Und Ludwig beurkundet dann seinerseits: „decernimus, ut praefata abbatissa iam dictum monasterium regendum habeat.“ Hier wird also wieder ein Anteil der Inhaberin nicht erwähnt, die Kürze des Ausdruckes lässt jedoch kaum einen sicheren Schluss auf das befolgte Verfahren zu. Am nächsten läge wohl die Annahme, Lothar habe die Aebtissin ernannt; doch braucht das in dem Ausdruck „committere“ nicht zu liegen. In der gleichen Urkunde bestätigt Ludwig dann das Wahlrecht, wobei er — ähnlich wie Lothar — nur die Erteilung seiner Zustimmung, aber keine Mitwirkung der Inhaberin vorsieht.

¹⁾ Flodoardi hist. Rem. eccl. III 27, MG. SS. XIII p. 548 s.

²⁾ BM.^a 1059.

³⁾ BM.^a 1208.

Im Gegensatze zu den verhältnismässig spärlichen Nachrichten aus dieser frühen Zeit sind unsere Quellen über die im 10. Jahrhundert reformierten Klöster für unsere Frage ziemlich ergiebig.

In der Urkunde Gottfrieds I. von Anjou über die von ihm und seinem Bruder Wido vorgenommene Reformierung von S. Aubin in Angers¹⁾ wird berichtet: „*Praefecimus quoque fratribus eiusdem loci . . . abbatem, nomine Widbaldum . . . et post obitum quandoque ipsius cum nostro generisque nostri futuri assensu successor ei, qui a fratribus eiusdem loci electionis privilegio aptus inventus fuerit, substituat.*“ Wie früher ausgeführt ist, war Widbold nicht der erste regulare Abt der bei der Reform an Stelle der Kanoniker eingeführten Mönche (das war Burchard gewesen), Gottfried und Wido haben also auch noch später das Recht ausgeübt, den Abt zu bestellen. Ganz besonders klar aber tritt die Stellung dieser Inhaber als Herren des Klosters darin zutage, dass jetzt sie den Mönchen das Wahlrecht beurkunden und dabei sich und ihren Nachkommen den Assens vorbehalten. Es sei dabei daran erinnert, dass das Kloster trotzdem auch unter dem Nachfolger Widbolds als „*una ex regalibus abbatibus*“ bezeichnet wird²⁾.

Wir sind nun in der günstigen Lage, an der Hand von Urkunden auch für die folgende Zeit die Stellung der Grafen von Anjou zu der Abterhebung zu verfolgen. Eine Urkunde Gottfrieds I. (vom Jahre 970?)³⁾ besagt: „*delegamus abbatem in monasterio S. Albini nomine Albertum, salva voluntate monachorum ibidem degentium, eisque licentiam concedimus talem, ut post obitum eius quemcumque melius voluerint abbatem eligendi habeant potestatem*“. Das-

¹⁾ Broussillon-Lelong l. c. I p. 4 ss. nr. 2.

²⁾ Ebd. I p. 35 ss. nr. 20.

³⁾ Ebd. I p. 38 s. nr. 21. — In dieser und den im folgenden erwähnten Urkunden fehlt vielfach die Datierung.

selbe oder Entsprechendes finden wir in einer anderen Urkunde Gottfrieds (vom Jahre 977?) und in zwei Urkunden Fulkos III. Nerra (von 994 und 1027?) über die Erhebung der Aebte Gunter, Gerard und Primaldus, sodann — ohne die Beurkundung des Wahlrechtes — in der Urkunde Fulkos über die Erhebung des Abtes Huncbert im Jahre 1000¹⁾.

Eine von Bischof Wido von Angers und Graf Fulko III. Nerra ausgestellte Urkunde vom Jahre 988 sagt über den Abt Rainald, diesen habe sein Vorgänger Gunter, „quem . . . nobilissimus inter suos [Gozfredus comes] eidem loco prefecerat“, bei Antritt einer Wallfahrt nach Jerusalem zu seinem Nachfolger bestimmt „cum consensu tamen fratrum prefati loci et elegantissimi iuvenis filii predicti comitis Gozfredi (I.) . . . nomine Fulconis“²⁾.

Nach einer Wahlurkunde vom Jahre 1038 ist Abt Walter gewählt (eligimus) „per assensum domni Huberti presulis et per favorem domni Fulconis (III.) comitis“; in einer anderen über die Wahl des Abtes Theoderich (1056?) heisst es am Schlusse: „Facta est autem ista electio consilio atque auctoritate domni Alberti, abbatis Maioris Monasterii, qui . . . obtulit etiam fratrem predictum Gaufrido (II.) preclarissimo comiti, sub cuius ditione locus ipse consistit, a quo etiam donum rerum temporalium ad idem pertinentium cenobium suscepit“³⁾.

Die Beurkundung des Wahlrechtes durch den Klosterinhaber

¹⁾ Ebd. I p. 40 ss. nr. 22, 24, 25, 26.

²⁾ Ebd. I p. 41 s. nr. 23.

³⁾ Ebd. I p. 45 ss. nr. 27 und p. 48 s. nr. 28. — Es sei dazu auf den schon früher erwähnten Bericht der Mönche von Montier-la-Celle über die Wahl des Abtes Bernard verwiesen. Odo II. von Chartres-Blois-Tours hatte die Leitung der Wahl dem Abte von Marmoutier übertragen; dieser führte den Gewählten dann zu Odos Witwe und Sohn „a quibus donum rerum temporalium ad idem pertinentium coenobium suscepit“ (Duchesne, *Scriptores* IV p. 191).

finden wir auch bei der Reform von Blandigny. In seiner Urkunde aus den Jahren 939/941¹⁾ sagt Arnulf von Flandern: „Cupio nanque atque magnopere gestio omni tempore evi in sepefato monasterio monachos examusim Christo ancillari . . . quique secundum normam sancti viventes Benedicti iuxta electionem suam [...] qui morte interveniente vi [...] successerit [...] abbatem proponant sibi.“ Ein Anteil der Grafen scheint hier nicht ausdrücklich vorbehalten gewesen zu sein; aber wir werden nach dem, was wir über ihr Verhalten sonst erfahren, annehmen dürfen, dass sie wie anderwärts so auch in Blandigny weitgehende Inhaberrechte bei der Abterhebung geltend gemacht haben.

Ueber die Erhebung der Aebte von S. Bertin nach der Reform berichtet Folcwin²⁾ nämlich (c. 107): „Igitur quia abbas Gerhardus monasterium in Gandavo situm nomine Blandinium tenebat nec utrosque, hoc videlicet et illud, presentialiter gubernare poterat, Agiloni quodam Sancti Apri monacho Tolitanae civitatis cum Womaro Blandinii monasterii monacho, non cum abbatis nomine, regularis vitae regimen, comite iubente et Gerharo abbate consentiente, concessum est. Brevi autem post haec tempore Agilone mortuo, Gerharo abbate postulante et comite Arnulfo annuente, Wido, ipsius Gerhardi nepos, abbas in hoc monasterio consecratur . . . Post isdem abbas Wido, quia nimis vanae iuventutis gaudia sectabatur, apud comitem incusatus, abbatia est fraudatus et S. Bavonis monasterio abbas est destinatus . . .“ Weiter heisst es dann (c. 108): „Supra memoratus igitur gloriosus marckises Arnulfus post Widonem antedictum abbatem parvo post tempore Hildebrando, nepoti suo, eundem monasterium contradidit ad regendum.“ Arnulf übertrug dann Abt Hildebrand die Reform von S. Vaast

¹⁾ Van Lokeren l. c. p. 24 ss. nr. 18; Fayen, Liber traditionum p. 68 ss.; Des Marez, Notice sur un diplôme d'Arnulf le Vieux p. 243 ss.

²⁾ MG. SS. XIII p. 629 ss.

(c. 109)¹⁾: „Deprecatus est autem isdem abbas inclitum markisum Arnulfum, ut monasterium hoc Sithiu (S. Bertin) alicui ex ipsis fratribus committeret gubernandum . . . Annuens autem comes, cum illius consilio cuidam ipsius monasterii monacho nomine Regenoldo, fratrum tamen voluntate obstante(!), in abbatis sublimavit honore“ (954). Abt Regenold musste wegen Krankheit das Kloster verlassen (c. 110.). „Ante autem regimen animarum sibi commissarum, ipso comite iubente fratribusque in unum ob hoc ipsum collectis, cum eorum voluntate Adalolfo . . . monacho commisit (961) . . . Adalolfus autem satis sollicitus erat de commissa sibi congregatione, non tamen abbatis consecratus ordinatione; ingeniose siquidem comite factitante, quod post claruit in subsequenti opere, ut nepoti suo Hildebrando supradicto locum hunc facilius iterato posset condonare. . . iterum inquisitio et electio de abbate futuro coepit ventilari. Mittens autem comes Arnulfus, direxit post Hildebrandum supra memoratum abbatem et nepotem suum, et ei iterato hunc commendavit locum.“ Zur Ergänzung sei schliesslich noch eine Stelle aus Simonis Gestarum abbatum S. Bertini²⁾ über die Erhebung des Abtes Roderich wiedergegeben: „Qui post excessum predecessoris sui abbatis Heimfridi, dum fratres . . . a rectitudine regularis normae deviantes, tumultuando insolescerent, a Balduino (IV.) comite . . . ab Attrebato, unde monachus erat, adductus anno 1021 dom. incarn., invitis et contradicentibus fratribus(!), nonnullis etiam recedentibus, hoc in loco abbas constituitur.“

Diese Berichte zeigen uns, wie der Graf oder Markgraf von Flandern als Herr des Klosters bei der Erhebung des Abtes durchaus die entscheidende Rolle spielte, wie er die Abtei zeitweise unbesetzt liess, um sie bei günstiger Gelegenheit einem Ver-

¹⁾ Ibid. p. 630: „monasterii autem curam cum his, qui remanserant, eidem abbati precepit gubernare“.

²⁾ L. I c. 1, MG. SS. XIII p. 636.

wandten übertragen zu können, ja Aebte gegen den Willen der Mönche ernannte und gelegentlich auch einen Abt absetzte.

Der abgesetzte Abt Wido von S. Bertin ist zweifellos von Arnulf zum Abt von S. Bavo ernannt worden; über einen Anteil des Grafen auch bei der Erhebung eines früheren Abtes dieses Klosters berichten die Annales S. Bavonis (14. Jahrhundert)¹⁾: „Anno 953 S. Gerardus abbas Gandensis resignavit et per Arnulfum comitem Flandrie et Rodulfum Noviomensem episcopum Hugonem Gandensis cenobii abbatem sibi substituit.“ Danach wird Hugo auf Vorschlag Gerards ebenfalls von Arnulf ernannt sein.

Für S. Wandrille berief um 1008 Herzog Richard II. von der Normandie einen Abt und entsandte einen seiner cubicularii „ut Fontanellae monasterium illius dederet potestati“²⁾.

Etwas anders liegen die Dinge bei S. Marcel-lès-Chalon. Als Gottfried I. von Anjou den hl. Maiolus von Cluny für die Umwandlung dieses Stiftes in ein Mönchkloster gewonnen hatte, bestimmte er „ut ipse et successores eius Cluniacenses abbates monasterium perpetualiter haberent et possiderent.“ Eine Abtwahl konnte also in der Folgezeit für S. Marcel nicht in Frage kommen; aber wenn in Cluny ein neuer Abt erhoben war, erhielt er die Leitung von S. Marcel von dem Inhaber dieses Klosters übertragen. So heisst es von Gottfrieds Stiefsohn, dem Bischof und Grafen Hugo: „monasterii donum tradidit domno Odiloni abbati, successori abbatis Maioli, ut ipse, iure antecessoris sui, locum haberet, teneret et possideret“³⁾.

¹⁾ MG. SS. II p. 188.

²⁾ Hist. invent. et mirac. S. Vulframni c. 7. D'Achéry, Spicilegium II, p. 287. — Die Rolle, die Graf Theobald II. von der Champagne Anfang des 11. Jahrhunderts bei der Erhebung des Abtes von S. Père in Chartres gespielt hat, kommt hier nicht in Betracht, da es sich da nicht um ein Königskloster handelt.

³⁾ Canat de Chizy l. c. p. 11 s. nr. 6.

Allen diesen Nachrichten ist gemeinsam, dass nach ihnen der Klosterinhaber eine sehr wesentliche Rolle bei der Erhebung der Aebte spielte; nicht selten ernannte er den Abt einfach. Gelegentlich aber finden wir ganz andere Verhältnisse. Wie wir sahen, war das Kloster S. Maur-des-Fossés von Hugo Capet dem Grafen Burchard von Vendôme, Corbeil, Melun und Paris zur Reformierung übertragen worden. Aus einer Urkunde König Heinrichs I. vom Jahre 1058¹⁾ erfahren wir nun folgendes. Graf Wilhelm von Corbeil habe den König gebeten, ihm an dem Kloster dieselben Rechte zu übertragen, die einst Burchard besessen hatte. Nun habe Heinrich festgestellt, dass Burchard von Hugo Capet nur die „*providentia atque defensio*“ des Klosters sowie die Befugnis, es zu fördern und zu beschenken, erhalten habe. Dieselbe Stellung überträgt jetzt König Heinrich dem Grafen Wilhelm und erklärt: „*prohibemus . . . ut nullo modo aliud ei ibidem agere liceat nec quicquam invadere amplius presumat, nisi quod hic descriptum habetur: non abbatem mittere aut ordinare neque a nobis missum proicere nec donum abbacie cuiquam dare, quia hoc apostolica auctoritate omnino excommunicatum atque dampnatum novimus, ne umquam quisquam rex Francorum ipsam abbatiam venundare aut dare aut in beneficio tribuere valeat alicui . . . sed, usque in evum, apostolicis atque regalis abbatia existat*“. Diese Urkunde zeigt uns zunächst, dass man damals eine Abtei, die einem Inhaber zu Benefiz gegeben war, nicht mehr als „*regalis abbatia*“ ansah; und tatsächlich war eine solche ja auch nicht mehr „*reichsunmittelbar*“, die wichtigsten königlichen Rechte an ihr (Investitur!) waren auf den Inhaber übergegangen²⁾. Weiter aber ist klar, dass diese starke Einschränkung der Rechte bereits

¹⁾ Tardif, Monum. hist. p. 169 nr. 272, Soehnéc, Catalogue des actes d'Henri I^{er} nr. 111; über Graf Wilhelm von Corbeil vgl. Tardif l. c. nr. 268, 275, 285.

²⁾ Anders noch in jener Urkunde des Bischofs Nefingus von Angers von 972 für S. Aubin in Angers (*una ex regalibus abbatiiis*).

für Burchard gegolten hatte; und dem entspricht vollkommen, was wir sonst über dessen Verhältnis zu dem Kloster erfahren. Die Erzählung der *Vita Burchardi* (c. 2)¹⁾, wonach Hugo Capet Burchards Bitte um dauernde Verleihung (Schenkung?) des Klosters unter Hinweis auf die Schädigung, die Burchards Erben dem Kloster zufügen könnten, abgelehnt und es ihm nur „*causa emendationis ac benefaciendi*“ übertragen habe, ist allerdings wohl nur eine Ausschmückung der in der Urkunde Heinrichs I. enthaltenen Angaben. Wichtiger sind andere Nachrichten, die uns die *Vita* bietet. Als Maiolus von Cluny nach Durchführung der Reform die Leitung des Klosters — nicht die Abtwürde — dem Mönche Teuto übertragen hatte, bestellte diesen nach dem Tode Hugo Capets der König Robert II., gemäss dem Wunsche Burchards, zum Abte²⁾. Als Teuto zurücktrat, teilten das die Mönche Burchard und seinem Sohne, diese aber dem Könige mit. Der König beriet mit ihnen über die Neubesetzung des Klosters, worauf sie den Stiefsohn Burchards, Theobald, kommen liessen: „*Cui rex donum abbacie dedit eumque patrem monachorum fore constituit*“³⁾.

Der augenfällige Unterschied zwischen der Stellung Burchards und der jener anderen Klosterinhaber ist ganz erklärlich, wenn wir berücksichtigen, wie verschieden die Verhältnisse bei den Reformen lagen. Die Grafen von Anjou, von Flandern u. s. w. waren bereits im erblichen Besitze jener Klöster gewesen, als sie sich entschlossen, sie zu reformieren. Sie selbst oder ihre Vorfahren waren in vielen Fällen Laienäbte gewesen und konnten, wenn sie freiwillig auf diese Stellung verzichteten,

1) Bouquet X p. 351; éd. Bourel de la Roncière p. 8 s.

2) *Vita Burchardi* c. 5, Bouquet X p. 353; éd. Bourel de la Roncière p. 13: „*consilio et hortatu comitis eidem Teutoni donum abbacie isdem rex dedit eumque abbatem ordinare precepit*“. Irrig die Bemerkung, wonach Maiolus damals noch gelebt haben soll, vgl. Saokur, Cluniacenser I S. 249 Anm. 2.

3) *Vita Burchardi* c. 9, Bouquet X p. 356; éd. Bourel de la Roncière p. 22.

beanspruchen, dass ihnen als Inhabern fernerhin ebenfalls beträchtliche Rechte zugestanden wurden. Burchard dagegen erhielt S. Maur erst von Hugo Capet neu überwiesen, er vermochte noch keinerlei Ansprüche zu erheben, und da es ihm im wesentlichen darauf ankam, die Reformierung des Klosters durchzuführen, konnte der König ihm ganz andere Bedingungen stellen, als jenen anderen Grossen. Wir werden Burchard nach alledem nicht auf eine Stufe mit jenen anderen Grossen stellen, ihn wohl überhaupt nicht unter die Klosterinhaber rechnen dürfen, denn König Heinrich I. sagt ja in jener Urkunde, in der er Wilhelm von Corbeil dieselben Rechte einräumt, wie sie Burchard besessen hatte, das Kloster dürfe nicht zu Benefiz vergeben werden¹).

§ 2.

Die Inhaber und das Klostergut.

Die Verschiedenheit in der Stellung der beiden Arten von Klosterinhabern — solchen, die von einem Könige ein Kloster zum Zwecke der Nutzniessung erhalten hatten, und jenen Grossen, die im 10. Jahrhundert in ihren Klöstern regulare Aebte eingeführt hatten — tritt in ihrem Verhältnisse zu dem Klostergute klar zutage. Und das ist ohne weiteres verständlich, wenn wir berücksichtigen, dass die Neuordnung der Dinge, wie wir sie an den Klöstern der Grafen von Anjou und von Flandern, der Robertiner u. s. w. kennen gelernt haben, ein Ergebnis der grossen klösterlichen Reformbewegung war: die Grossen, die sich in den Dienst dieser Bewegung stellten, hatten bei der Neuregelung der Verhältnisse ihrer Klöster in erster Linie deren Interessen, nicht ihre eigenen im Auge.

Die Urkunden von S. S a l v a t o r i n B r e s c i a bieten

¹) Das Verhalten König Heinrichs ist für die Klosterpolitik der Kapetinger charakteristisch, die es ja, wie bereits bemerkt ist, vermieden, Königsklöster in die Gewalt der Grossen zu geben; vgl. oben S. 145 Anm. 1.

uns über die Stellung der Nutzniesserin einerseits, der Aebtissin anderseits ziemlich ausführliche Nachrichten.

Wir haben gesehen, dass es in S. Salvator bald weltliche, bald geistliche Inhaberinnen gab; obgleich ein nennenswerter Unterschied in ihrer Stellung zu dem Kloster nicht bestanden zu haben scheint, seien hier nur Bestimmungen angeführt, die sich auf Laieninhaberinnen beziehen.

In BM.² 802 sagt Ludwig der Fromme: „liceat predictae coniugi nostre (Judith) atque successores eius, rectores videlicet predicti monasterii, cum omnes fregos concessos et cum rebus vel hominibus liberis seu comendatis ad idem monasterium pertinentes sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere“.

In der Urkunde, in der Lothar I. seiner Gemahlin und, für den Fall ihres Todes, seiner Tochter Gisla (I.) den Besitz des Klosters bestätigte¹⁾, heisst es, Kaiserin Irmingard habe ihn gebeten: „ut ei filiaeque nostrae Gislae confirmaremus . . . monasterium . . . taliter, ut saepedicta coniunx nostra, dum adviveret, eundem firmiter usufructuario, remota cuiuslibet contrarietate, ordinaret atque disponeret locum. Post eius quoque discessum prefata filia nostra Gisla eundem similiter disponeret atque gubernaret locum regulariter et secundum monasticam disciplinam“. Daraufhin bestätigt Lothar beiden das Kloster „cum omnibus ad eum pertinentibus vel aspicientibus in vita eorum . . . taliter, ut dum advixerint, . . . eundem teneant locum, habeant atque possideant et secundum regularem institutionem disponant“. Ludwig II. übertrug das Kloster mit allen seinen Besitzungen seiner Gemahlin Angilperga „ad possidendum, regendum, gubernandum, disponendum, ordinandum, fruendum et quicquid elegerit intus et

¹⁾ BM.² 1133.

foris, prout sibi visum fuerit, faciendum“; dieselben Rechte sollten nach Angilpergas Tode seiner Tochter Ermengard zustehen ¹⁾).

Mit allem Nachdruck ist hier ausgesprochen, dass den Laien-inhaberinnen die Leitung des Klosters und die volle Verfügungsgewalt über das gesamte Klostergut übertragen wurde. Demgegenüber muss die regulare Aebtissin eine verhältnismässig untergeordnete Rolle gespielt haben. Ihre Sache wird die eigentliche Leitung der Kongregation gewesen sein, ihre Beteiligung an der Verwaltung des Klostergutes aber wird sich auf das Konventsgut beschränkt haben. Bezeichnend dürfte für die Stellung der regularen Aebtissin eine Urkunde Ludwigs II. vom Jahre 856 ²⁾ sein, die er auf Bitten der (geistlichen) Inhaberin, seiner Schwester Gisla (I.) ausgestellt hat. Es heisst da, Gisla habe ihm mitgeteilt, Lothar I. habe das Kloster der Aebtissin Amalberga übertragen, „quatenus vitam regularem iuxta institutionem S. Benedicti peragerent“, und habe besondere Güter für den Unterhalt der Nonnen überwiesen. Ludwig bestimmt daraufhin: „ut praefata abbatissa iam dictum monasterium regendum habeat, quatenus institutio proposita nullatenus a tramite regulari deviet, sed iuxta normam sanctitatis gubernet et disponat.“ Und unmittelbar daran anschliessend bestätigt er das Konventsgut. Es tritt zunächst klar hervor, dass die eigentliche Aufgabe der Aebtissin die Sorge für das regulare Leben war. Ausserdem aber fällt ein grosser Unterschied zwischen dieser Urkunde und denjenigen, in denen das Kloster einer Inhaberin bestätigt oder übertragen wird, ins Auge: hier ist nicht davon die Rede, dass das gesamte Klostergut mit übertragen worden ist, sondern es wird nur das Konventsgut bestätigt. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass nur an diesem der Aebtissin die Verwaltung zustehen sollte, und zwar in der Weise, dass eine oberste Leitung der Inhaberin verblieb; wurde dieser doch auch nach der

¹⁾ BM.² 1240.

²⁾ BM.² 1208.

Güterteilung das Kloster mit allen seinen Besitzungen „ad possidendum, regendum, gubernandum, disponendum, ordinandum, fruendum et quicquid elegerit intus et foris . . . faciendum“ übertragen. Dass aber das Konventsgut einer besonderen Verwaltung unterstehen sollte, war bei seiner Schaffung ausdrücklich bestimmt; es heisst in der Urkunde Lothars vom Jahre 837¹⁾, es solle von den Nonnen und ihren „ministri“ verwaltet werden.

Es ist aber wohl ziemlich sicher, dass das Konventsgut, das „in usus et utilitates ancillarum Dei“ ausgeschieden wurde, auch für den Unterhalt der regularen Aebtissin, der „monacha“ Amalberga, mit bestimmt war, die diese Güterteilung zur Sicherung des regularen Lebens erwirkt hatte. Hier handelt es sich ja nicht um die Sicherstellung der Kongregation gegenüber einem Laienabte, wie in so vielen anderen Fällen, sondern es stehen Aebtissin und Kongregation zusammen der Inhaberin gegenüber; und dem entspricht es vollkommen, wenn Ludwig II. gleichzeitig die Aebtissin in der Leitung des Klosters und die Nonnen im Besitze des Konventsguts bestätigte²⁾.

Wie sich die Verhältnisse im einzelnen gestaltet haben, ist kaum festzustellen. In einer Urkunde Ludwigs II. vom Jahre 856 wird von einem „commendatus“ Gislas (I), der (geistlichen) Inhaberin, und Amalbergas, der Aebtissin, gesprochen³⁾; in einer anderen Urkunde desselben Kaisers vom Jahre 861⁴⁾ wird Amalberga für einen Händler Zollfreiheit beurkundet: „liceat

1) BM.² 1059.

2) Die Aussonderung dieses Konventsgutes nahm Lothar zusammen mit seiner Gemahlin, der Inhaberin des Klostersgutes, vor. Für Münster im Gregoriental bestimmte Zwentibold, Abt und Mönche dürften „circa eiusdem monasterii dominos magis ad illorum victum conquirere“. Auch hier soll also weiteres Konventsgut durch den Inhaber ausgesondert werden, und zwar offenbar ebenfalls für Kongregation und Abt (BM.² 1961).

3) BM.² 1206.

4) BM.² 1218.

ei quocumque perrexerit . . . mercimonia deportare et vendere et iusta quod ei imperatum fuerit a predicta abbatisa suum negotium peragere“. Ueber die Stellung der Aebtissin zum Klostersgute ergibt sich aus diesen beiden Stellen nichts. Nun besitzen wir allerdings eine Urkunde der Aebtissin Ermengard vom Jahre 878 über eine Landleihe¹⁾, aber auch sie bietet keinen näheren Aufschluss. Denn dass der Grundbesitz, über den Ermengard damals verfügte, nicht zu dem im Jahre 837 ausgeschiedenen Konventsgute gehörte, beweist an sich noch nicht, dass er nicht bis zum Jahre 878 für das Konventsgut auf irgendwelche Weise erworben war. Ausserdem aber war Ermengard — wenn wir in ihr die Tochter Ludwigs II. zu sehen haben — Laienäbtissin, woraus sich wohl eine andere Stellung zum Klostersgute ergeben haben würde.

Für die übrigen Klöster, die wir in jener Zeit im Besitze von Inhabern oder Inhaberinnen finden, besitzen wir nur recht spärliche Nachrichten über das Verhältnis der Inhaber zum Klostersgute.

Ueber Remiremont, das die Aebtissin Thiathildis in einem Schreiben an Kaiserin Judith „monasterium vestrum“ nennt, erfahren wir aus einem anderen, uns nur unvollständig erhaltenen Schreiben — wohl derselben Aebtissin — dass die Kaiserin zusammen mit ihrem Gemalle in wirtschaftlichen Fragen des Klosters ein entscheidendes Wort mit zu sprechen hatte. Näheres ist aber aus dem Fragment nicht mehr festzustellen²⁾.

Mit dem Kloster Münster im Gregoriental, „ubi ill. comes Eberhardus necnon abbas Engilfridus praeesse videtur“, schloss im Jahre 898 ein gewisser Herimuodt eine Prekarie ab;

¹⁾ Hist. patr. mon. XIII col. 471.

²⁾ Indicularius Thiathildis nr. 3 und 5, MG. Formulae p. 526 s. — Ueber Étival sagt Matter, Notice sur les abbayes d'Étival, Moyennoutier et Senones (Revue d'Alsace 3^e Année 1852 p. 55), Kaiserin Richardis habe zwei Drittel der Besitzungen dieses Klosters für sich genommen.

er erhielt Klostergut „cum consensu praefati comitis necnon etiam dicti abbatis ac fratrum per manum advocati eorum“. Inhaber und Abt handeln hier also gemeinsam, und zwar verfügen sie vielleicht über Konventsgut¹⁾.

In S. Julien zu Brioude liegen die Dinge, wie früher bereits ausgeführt ist, in so fern ungewöhnlich, als dem Grafen Berengar die Güter der zerstörten alten Kirche S. Julien zu Benefiz übertragen waren, worauf er erst die Kirche wiederherstellte und an ihr das Stift einrichtete. Aus diesen Verhältnissen ergab sich, dass er nun auch Inhaber des Stiftes war. Das Stiftsgut aber schuf er dadurch, dass er einen Teil der alten Kirchengüter, die er zu Benefiz besass, dem neuen Stifte überwies, wobei er eine Scheidung in Konventsgut und Abtgut vornahm: 60 Mansen wurden für die Kanoniker bestimmt, 40 für den Abt.

Das Ergebnis des Verfahrens Berengars war, dass ein Teil des alten Kirchengutes in seinem Besitze blieb, das andere das Stiftsgut — Abt- und Konventsgut — bildete. Diese Vorgänge haben, wie wir weiterhin sehen werden, eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Verfahren, das wir im 10. Jahrhundert bei der Reformierung oder Wiederherstellung mancher Klöster finden. Ob das von Berengar zurückbehaltene Kirchengut als Eigentum des Stiftes galt, ist nicht ganz klar; Ludwig der Fromme bestätigte jedenfalls dem Stifte nur jene 100 Mansen²⁾. Die Nutzniessung an diesem dem Stifte überwiesenen Gute wird Berengar sich nicht vorbehalten haben, wohl aber unterstand es ihm als dem Inhaber des Stiftes: in den Jahren 819 und 825 schloss er zusammen mit Abt und Kongregation Rechtsgeschäfte über das Stiftsgut ab³⁾, ja in der ersten der beiden Urkunden

¹⁾ Schoepflin, *Alsatia dipl.* I p. 98 nr. 124. Die villa Altorff, um die es sich handelt, ist allerdings in der Güterordnung von 896 (BM.² 1961) nicht als Konventsgut genannt, aber es heisst in der Prekarie: „per (post?) discessum nostrum omnes res... ad monasterium et ad stipendia fratrum revertantur“.

²⁾ BM.² 797.

³⁾ *Bibl. de l'École des Chartes* XXVII, 1866, p. 507 s. nr. 4: „Placuit

heisst es: „Incontra dedit Berengarius comes et canonici . . .“, so dass da der Abt stark zurücktritt.

Aus der späteren Zeit, als die Herzöge von Aquitanien Laien-inhaber des Stiftes waren, scheinen Urkunden über Rechtsgeschäfte, bei denen die Inhaber beteiligt waren, nicht auf uns gekommen zu sein.

Anders liegen die Dinge in S. Maixent, wo, wie wir gesehen haben, etwa seit der Mitte des 10. Jahrhunderts die Herzöge von Aquitanien ebenfalls Laieninhaber waren, ohne dass wir feststellen können, auf welche Weise sie diese Stellung erlangt haben. Unter ihnen finden wir gleichzeitig mehrere Aebte: so neben Girbert (942—978) erst Bischof Ebolus von Limoges, dann Odo, Ramnulf und Constantin. Das ziemlich reichhaltige Urkundenmaterial des Klosters ergibt nun, dass Rechtsgeschäfte über Klostergut abgeschlossen sind: 1. von den Laieninhabern Herzog Wilhelm III. und Wilhelm IV., und zwar auf Bitten des Abtes Girbert; 2. von Abt Girbert selbst; 3. von den gleichzeitig neben Girbert erscheinenden Aebten Ebolus, Ramnulf und Constantin. Die Verhältnisse an diesem Kloster sind nicht genügend geklärt, um uns zu gestatten, festzustellen, wie die Befugnisse dieser Persönlichkeiten gegeneinander abgegrenzt waren.

Was nun im besonderen die Urkunden betrifft, die die Herzöge von Aquitanien als Inhaber von S. Maixent ausgestellt haben, so sagt in der einen Herzog Wilhelm III., Abt Girbert habe ihn gebeten „ut concederemus aliquid ex suo beneficio de abbacia Sancti Maxentii . . . cuidam monaco B. nomine“. In einer zweiten, von Herzog Wilhelm IV. ausgestellten, heisst es, Abt Girbert habe um Vergabung eines „alodus sancti

atque convenit inter R. et uxorem eius et Berengarium comitem et Ferreolum abbatem et cunctam congregationem . . .“; Doniol, Cartulaire de Brioude p. 351 s. nr. 341: „convenit inter viros ill. Wigonem, Berengarium comitem, Ferreolum abbatem et reliquos canonicos . . . Praedicti autem Ferreolus, Berengarius necnon et reliqui canonici sancti Juliani dederunt partibus Wigonis . . .“.

Maxentii“ gebeten; Wilhelm beurkundet darauf: „*Quantumcumque visisumus habere ego et monachi sancti Maxentii totum ei tradimus sub censu . . . post mortem . . . ad sanctum revertatur et ad fratres ibi Deo servientes*“¹⁾. Im ersten Falle handelt es sich also um Sondergut des (regularen?) Abtes, Girbert, im zweiten um Konventsgut.

In S. Marcel-lès-Chalon schliesst im Jahre 924 — vor der Reform — Gräfin Ermengard mit ihrem Sohne „*cum consensu canonicorum*“ eine Prekarie ab, ohne dass ein Abt erwähnt wird. Es handelt sich auch hier offenbar um Konventsgut²⁾.

In S. Salvator in Brescia lagen die Dinge, wie wir sahen, so, dass das Kloster mit allen seinen Besitzungen von den Kaisern den Inhaberinnen zur Nutzniessung übertragen wurde, dass ihnen die oberste Leitung des Klosters, die oberste Verwaltung des gesamten Klostergutes zustand. Ihnen gegenüber musste die regulare Aebtissin stark zurücktreten, sie hatte nur für die Aufrechterhaltung des regularen Lebens der Kongregation und — unter der Inhaberin — für die Verwaltung des Konventsgutes zu sorgen.

Ganz anders stellen sich die Verhältnisse in jenen Klöstern dar, in denen bei der Reform von weltlichen Grossen regulare Aebte eingeführt waren. Da erscheint durchaus der Abt als der Leiter des Klosters, ihm und der Kongregation untersteht das Klostergut, sie haben die Verfügungsgewalt darüber. Mehrfach erfahren wir, dass die Grossen bei der Reform das Klostergut dem Kloster, Abt und Mönchen überlassen haben. Ueber den durch die Reform von S. Aubin in Angers geschaffenen Zustand sagt jene Urkunde Gottfrieds I. von Anjou,

¹⁾ Richard, Chartes et documents I p. 42 s. und 53 s., nr. 27 und 37.

²⁾ Canat de Chizy l. c. p. 28 s. — Ueber die *decimae de rebus indomnicatis* vgl. E. Lesne, La dime des biens ecclésiastiques aux IX^e et X^e siècles (Revue d'histoire ecclésiastique XIII, 1912, p. 497 ss.).

in der er die Neuordnung der Dinge beurkundete¹⁾: „Terram quoque quae eidem abbatiae subiacere dinoscitur ad integrum reddimus, quamque adhuc invenire poterimus, adiungere studebimus“; es wird hier also von dem Grafen weder ein Teil des Klostergutes zurückbehalten, noch auch ein Nutzungsrecht in Anspruch genommen, sondern alles ohne Einschränkung den Mönchen überlassen. Auch die *Annales Elnonenses minores* berichten über die Reformierung von S. Amand durch Arnulf von Flandern: „omnes possessiones ipsius abbatiae ipsi restituit“. Bisweilen behalten allerdings die Grossen einen Teil der Besitzungen der Klöster für sich, aber die dadurch geschaffenen Verhältnisse sind ganz anders als in S. Salvator in Brescia²⁾: jetzt handelt es sich nicht um eine allgemeine Nutzniessung des Klostergutes durch die Inhaber, sondern bestimmte Güter werden ausgesondert, werden „säkularisiert“ und scheiden damit aus dem übrigen Klostergute aus, ähnlich wie jene, die bei den früheren „Säkularisationen“ an Weltliche vergeben waren³⁾.

Ueber die Lage des Klosters und seines Gutes einerseits dem Inhaber, andererseits Abt und Kongregation gegenüber sind wir am besten bei den Klöstern der Grafen von Flandern unterrichtet.

Durch die Urkunde Arnulfs, in der er die Neuordnung der Dinge für Blandigny regelt⁴⁾, wird das Klostergut — soweit es Arnulf nicht für sich zurückbehielt — dem Abt und den Mönchen übertragen (*Hec cuncta . . . obtineat perpetualiter cum suo abbate monachorum caterva*), besondere Rechte des Inhabers an diesen Besitzungen werden nicht vorbehalten, und

1) Broussillon-Lelong l. c. I p. 4 ss. nr. 2.

2) Auf die Aehnlichkeit der Verhältnisse in S. Julien zu Brioude mit denen in den reformierten Klöstern ist schon hingewiesen.

3) Doch galten auch jene zurückbehaltenen Güter offenbar als Klostergut: als Arnulf mit Blandigny einen Tausch abschloss, gab er dem Kloster altes Klostergut „*de abbatia quam tenet*“. Van Lokeren l. c. p. 62 s. zu nr. 18; Des Marez, Notice sur un diplôme d'Arnulf le Vieux p. 243.

4) Van Lokeren l. c. p. 24 ss. nr. 18; Fayen, Liber traditionum p. 68 ss.; Des Marez l. c. p. 243 ss.

dem entspricht es, dass König Ludwig IV. das Klostergut *Abt und Kongregation* bestätigte (*firmiter teneant atque perpetuo, nemine inquietante, possideant*¹⁾). Aber auch die Urkunden König Lothars bezeugen, dass tatsächlich der *Abt* als Besitzer des Klostergutes, mit Ausnahme des von Arnulf zurückbehaltenen, galt.

So heisst es in einer Urkunde vom 22. Februar 964: „*nullus noster comes aut iudex . . . ingredi audeat ad fredas exigendas . . . vel aliud quid potestatis exercendi licentiam aut potestatem habeat, nisi abbas et advocatus, quem ipse sibi utilem et necessarium prospexit*“²⁾. In einer zweiten Urkunde, die am gleichen Tage auf Bitten Arnulfs, des Inhabers, für Abt Womarus und die Mönche ausgestellt ist, sagt Lothar: „*reverendo abbati Womaro et eiusdem loci fratribus hanc nostrae auctoritatis tutelam . . . concessimus, videlicet ut praedicto abbati eiusque fratribus de rebus prelibati loci nullus . . . vim aliquam inferat nullusque iudex publicus . . . ad causas audiendas . . . aut homines eiusdem monasterii . . . absque abbatis iussu distringendos . . . ingredi valeat . . . Quietos itaque iure cuncta quae possident . . . usibus eorum deserviant*“³⁾. Schliesslich heisst es in einer Urkunde Lothars aus den Jahren 972—977: „*liceat memorato abbati suisque successoribus res praedictas (monasterii sui) sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere . . .*“⁴⁾.

Nachdem Arnulf S. Bavo in Gent reformiert hatte, wandte er sich an König Lothar mit der Bitte um Ausstellung einer Urkunde „*quatenus . . . idem locus omnitempore in potestate abbatis et fratrum eiusdem loci perseveraret*“. Lothar bestimmt darauf: „*quatenus idem sepedictum monasterium monachis . . . tradatur servandum*

1) Böhmer 2021, Prou-Lauer, *Recueil des actes de Louis IV* p. 82 ss. nr. 36.

2) Halphen-Lot nr. 21; vgl. DO. I 317, DO. II 145, DO. III 44.

3) Halphen-Lot nr. 22, ebenso nr. 25; vgl. auch J.-L. 3847 u. s. w.

4) Halphen-Lot nr. 40.

et in perpetuum possidendum, ita ut licite et absque ullius contradictione tam de rebus eiusdem loci quam omnium ad eundem pertinentium, quicquid rationabiliter ... facere decreverunt, potestas eis omnino atque licentiam (!) regia auctoritate concedatur¹⁾. In anderen Diplomen kehren die für Blandigny oben angeführten Wendungen wieder²⁾.

Dem Bilde, das uns diese Urkunden und andere Berichte von den Verhältnissen in jenen Klöstern bieten, entspricht es, dass die Rechtsgeschäfte über Klostergut durchaus von den Aebten abgeschlossen werden. Zwar kommt die Herrschaft, die die Inhaber über die Klöster ausübten, bisweilen darin zum Ausdrucke, dass sie bei solchen Rechtsgeschäften in gewisser Weise mitwirkten; aber, soviel ich sehe, nicht in der Weise, dass sie selbst als Aussteller der Urkunden — auch nicht neben dem Abte — erscheinen.

Als Gerard von Brogne von der Leitung des Klosters Blandigny zurückgetreten war und nur eine Oberleitung behalten hatte, schloss Abt Womarus (abbas ex constitutione domni Gerardi) eine Prekarie ab „per consensum domini abbatis Gerardi atque marchysi Arnulfi“³⁾. Im Jahre 1026 wurde ein von Abt Wichard abgeschlossener Tausch beurkundet; am Schlusse heisst es: „Quam traditionem perfecit Rodulfus advocatus, iussu Balduini (IV.) marchysi“⁴⁾.

In einer Aufzeichnung aus den Jahren 1038—1055 über

¹⁾ Ebd. nr. 1.

²⁾ Ebd. nr. 26; DO. II 69, 125.

³⁾ Van Lokeren l. c. p. 30 nr. 24; Fayen p. 87 s.

⁴⁾ Van Lokeren l. c. p. 74 s. nr. 100. — Wenn es in einer Schenkungsurkunde vom Jahre 945 am Schlusse heisst: „Ego quoque Theodinus notarius iussu eximii marchysi Arnulfi hanc scedulam scripsi et redigi“ (Van Lokeren l. c. p. 26 nr. 19), so hat diese ganz vereinzelt dastehende Wendung ihren Grund wohl nicht in der Abhängigkeit des Klosters von Arnulf, sondern darin, dass die Urkunde ausnahmsweise von einem Notare, nicht von einem Mönche des Klosters geschrieben ist.

Landleihen aus dem Klostergut von S. Aubin wird berichtet: „Iterum monachi resumpserunt supradictam terram, annuente comite Fulcone (III.) et Gaufrido (II.), filio ipsius, et ipsam commendaverunt obedientiam Magnardo monacho“¹⁾.

Auch für S. Bertin lässt sich eine solche Mitwirkung des Laieninhabers gelegentlich nachweisen: im Jahre 1042 schloss Abt Roderich mit dem Präpositus von S. Omer einen Tausch ab „marchionis nostri Balduini (V.) iussu“²⁾.

An Rechtsgeschäften von Marmoutier finden wir im 11. Jahrhundert mehrfach Frauen des Hauses Chartres-Blois-Tours beteiligt, so 1004 „regina“ Berta, die Witwe Odos I. und frühere Gemahlin König Roberts II., dann 1038—1040 Gräfin Ermengard die Gemahlin Odos II.³⁾.

§ 3.

Leistungen der Klöster für die Inhaber.

Die Herrschaft dieser Grossen über ihre Klöster äusserte sich weiter auch darin, dass sie einen gewissen materiellen Nutzen

¹⁾ Broussillon-Lelong l. c. II p. 419 s. nr. 940.

²⁾ Daniel Haigneré, Les chartes de S. Bertin I, S. Omer 1886, p. 25 s. nr. 72. — Merkwürdige Missverständnisse sind Pöschl (a. a. O. III S. 203 Anm. 1) untergelaufen. Er sagt da von Arnulf von Flandern, 962 habe er noch den Titel „abbas“ geführt; „964 nennt er sich nur mehr Sithiensis ecclesiae, quantum ad temporale, administrator“. Aber nicht Arnulf nennt sich so, sondern diese Bezeichnung gebraucht ein späterer Zusatz zu Folewin, der eine Einleitung zu eben jener Urkunde von 962 darstellt, in der er „marchio abbasque“ genannt wird (Benjamin Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Bertin, Paris 1840, p. 149). Pöschl sagt dann weiter: „Den Grafen von Flandern eignet dauernd loci publica in exterioribus administratio“, und er zitiert dazu Guérard p. 188; dort heisst es aber, dem späteren Abte Heribert sei „huius loci publica in exterioribus administratio“ übertragen worden „adhuc sub clericali habitu delitescenti“, als er Chorberr und noch nicht Mönch gewesen sei (Simonis Gesta abb. S. Bertini Sith. I c. 16, MG. SS. XIII p. 639).

³⁾ Cartulaire de Marmoutier pour le Dunois p. p. E. Mabile p. 4 s. 21 s. und 92, nr. 3, 21, 99.

aus ihnen zogen. Die allgemeine Nutzniessung des Klostergutes war zwar fortgefallen, aber wir erfahren, dass die Inhaber das **R e c h t d e s E i n l a g e r s** beanspruchten.

In einer Aufzeichnung aus dem Ende des 12. Jahrhunderts über die Besitzverhältnisse in **S. V a a s t** heisst es¹⁾: „Postquam vero Balduinus (II.) defunctus est, successores eius comites, quanto nobis viciniore, tanto onerosiores esse ceperunt. Quod enim regi in quinque vel etiam decem annis semel impendi solebat, comiti, quotiens eum in Atrebatum venire contingeret, impendi oportebat. Non solum autem; sed ipse comes Atrebatum veniens, ipse quidem in ecclesia hospitabatur, milites vero suos ad villas sancti Vedasti quinquagenos seu centenos hospitationis gratia dirigebat.“ Es hatte dann später eine Regelung dieser Belastung stattgefunden: „Et sciendum quod, si regem Francie in Atrebatum esse contingat, regi et non comiti caritas ipsa defertur“²⁾.

Aus der Stellung, die sich jene Grossen den Klöstern gegenüber wahrten, ergab sich sodann die Verpflichtung des **K r i e g s d i e n s t e s** der Klosterkontingente für den Inhaber³⁾.

Ueber die Verhältnisse in **S. A u b i n i n A n g e r s** unterrichten uns zwei Urkunden. In der einen (aus den Jahren 970 bis 977)⁴⁾ vollzieht Abt Albert eine Landleihe; die Empfänger sind „quidam clericus, nomine Stabilis, et duo successores eius, scilicet Rainaldus atque Odo“. Es heisst da über die Bedingungen

1) Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras, rédigé au XII. siècle par Guimann et publ. par M. le chanoine Van Drival, Arras 1875, p. 45 s.; MG. SS. XIII p. 711.

2) Die schwere Belastung des Klosters wird wohl erst unter den Nachfolgern Arnulfs, des Reformators von S. Vaast, üblich geworden sein.

3) Ueber den Kriegsdienst für den Laienabt vgl. Mabile, Pancarte noire nr. 94 (Gall. christ. XIV. Instr. nr. 37 col. 53; Favre, Eudes p. 242 s. z. J. 892), wo der Laienabt Robert von S. Martin in Tours in einem Streite über Konventsgut, das widerrechtlich an einen Vasallen gekommen war, den Vogt fragt: „die mihi . . . , quot scuta in meo servitio plus illi exhibere vidisti. Non amplius, inquit, quam tria“.

4) Broussillon-Lelong l. c. I p. 223 s. nr. 193.

dieser Leihe: „Eo vero tenore concedimus eis ipsam terram, ut annis singulis . . . in censum persolvant solidos sex, et non solum propter censum concedimus eis ipsam terram, sed ut ex his successoribus unus ad obsequium abbatis loci sancti Albini semper et ubique presto assit, more ingenuitatis et militaris manus.“ Aus etwas späterer Zeit (1007—1026) stammt eine Urkunde des Grafen Fulko III. Nerra von Anjou¹⁾, in der er die „consuetudines“, die er bisher gegenüber dem Kloster besessen hatte, aufgab, „excepto quod homines sancti Albini, ab abbate summoniti convenienter, contra hostes in exercitum meum ibunt“.

Danach musste das Klosterkontingent dem Grafen zur Verfügung gestellt werden, Vergabungen von Klostergut mit der Verpflichtung zu Kriegsdiensten wurden jedoch vom Abte vorgenommen, der auch das Aufgebot zu verkündigen hatte.

Diese Rechte des Abtes, die völlig damit im Einklang stehen, dass er der Besitzer des Klostergutes war, finden wir auch bei anderen Klöstern. Ueber Abt Genulph von S. Amand († 969) berichtet ein Abtkatalog²⁾: „qui pro servitio quod debebat regi aut comiti plus quam 20 villas aliaque multa male distraxit“. Aehnliche Angaben wie in der Urkunde Graf Fulkos III. für S. Aubin finden sich auch in der Bischof Huberts von Angers für Glanfeuil vom Jahre 1036, in der von der Verzichtleistung des Grafen Gottfried II. Martell von Anjou auf „consuetudines“ an Klostergut die Rede ist³⁾. Es heisst da: „Si urgeret eum (Gaufridum comitem) causa necessitatis inire bellum adversum

¹⁾ Ebd. p. 10 ss. nr. 4.

²⁾ MG. SS. XIII p. 387.

³⁾ Cartulaire de Saint-Maur-sur-Loire nr. 33 (P. Marchegay, Archives d'Anjou I p. 377 s.). — Eine Urkunde Gottfrieds, in der ebenfalls von der Verpflichtung, dem Grafen das Klosterkontingent zur Verfügung zu stellen, die Rede ist (ebd. nr. 63 p. 403 s.), ist eine Fälschung.

inimicos suos, idem priori¹⁾ moneret homines ville supradicte: ipsi et familia S. Mauri (Glanfeuil) simul in adiutorium illi forent.“

Sowohl die Urkunde des Abtes Albert von S. Aubin als auch jene Notiz über Genulph von S. Amand zeigen, dass der Abt es war, der die Lehen an die Klostersvasallen vergab. Dieses Recht stand, wie es scheint, den Inhabern nicht zu. In einer Urkunde für S. Maixent (1040—1044)²⁾ heisst es: „Tempore autem quo Agnes comitissa in pago Pictavensi cum suis filiis dominari coepit, surrexit quidam nomine Rainaldus Berchoz, qui ipsum alodum per manum ipsius comitis sibi vindicavit, absque voluntate domni abbatis Archimbaudi vel seniorum sub eo degentium.“ Rainald lässt sich deshalb den Besitz jenes Klostersgutes vom Abte nochmals beurkunden. Aus einer Urkunde von 1041—1048 für Marmoutier³⁾ erfahren wir, dass ein gewisser Fulcherius widerrechtlich im Besitze von Klostersgut war. „Et quia pater eius, iniuste quidem, fevo tamen illud addixerat comitis tunc Odonis (II.), spopondit Fulcherius, quod eandem nostri reformationem iuris autorisare faceret Tetbaldum (III.) comitem atque comitissam Bertam, comitis scilicet filios et heredes.“

Zu den militärischen Lasten der Klöster gehörten auch jene Abgaben und Leistungen, die von den Klostersgütern zur Bestreitung der Bedürfnisse des Klosterkontingentes an den Abt zu entrichten waren; sie wurden, wie früher bemerkt ist, in der Regel als *hostilicium* bezeichnet, bisweilen aber auch als *aribannus* (*airbannus*, *hairbannus*)⁴⁾. Auf sie bezieht sich eine Urkunde Herzog Wilhelms V. des Grossen von Aquitanien

1) Glanfeuil unterstand damals S. Maur-des-Fossés und hatte keinen eigenen Abt.

2) Richard, Chartes et documents I p. 128 s. nr. 103.

3) Cartulaire de Marmoutier pour le Dunois p. p. Mabile p. 6 s. nr. 5.

4) Polyptychen von S. Germain-des-Prés (XXV 20) und S. Maur-des-Fossés (c. 6), Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon II. p. 274 (éd. Longnon II p. 357) und 284.

(aus den Jahren 1023—1026) für S. Maixent, in der er auf den „aribannus de villa S. Maxentii“ verzichtet und dem Abte seine Erhebung verbietet¹⁾. Diese Leistung betrifft auch eine Urkunde Balduins V. von Flandern vom Jahre 1047 für Blandigny²⁾, wo berichtet wird, Abt Wichard habe Balduin gebeten, „ut sibi licitum foret redimere veredarios vel saumarios, id est parafredos, qui accipiebantur in villa Harnes dicta, in omni expeditione, datis pro hoc X et VII libris denariorum cuidam comiti Lamberto, qui comitatum ipsius ville a nobis in beneficium tenebat“.

Schliesslich ist noch das Recht des Laieninhabers, auf dem Grund und Boden des Klosters Befestigungen anzulegen, zu erwähnen. Wir haben bereits gesehen, dass diese Befugnis den Grafen von Anjou als „Schutzvögten“ von Cormery zugestanden hat; sie haben sie aber auch als Inhaber von S. Aubin besessen. Eine Aufzeichnung vom Jahre 1037 berichtet über Graf Fulko III. Nerra³⁾: „firmavit castellum super Meduane fluvium in curte quae vocatur Basilicas, quam idem ante plurimos annos pro quadam curte . . . Rainaldo abbati et monachis S. Albini commutaverat . . . Firmato itaque castello eoque ut poterat munito, ex nomine cuiusdam villici sui illud castrum Gunterii appellavit“. Wegen des dadurch dem Kloster entstehenden Schadens bestimmte Fulko: „ut sicut totum illud castrum in proprio iure S. Albini consisteret, ita de toto castro monachi eiusdem sancti census et vendas habeant“. Der Graf übertrug dann das castrum einem miles, der auf seinen Befehl dem Kloster dafür Zins zahlte; fehlten später Erben jenes miles, so sollte das castrum wieder „in manum comitis“ kommen.

¹⁾ Richard, Chartes et documents I p. 104 nr. 86.

²⁾ Van Lokeren l. c. p. 92 nr. 127. Vgl. Waitz, V.-G. IV S. 625 Anm. 4.

³⁾ Broussillon-Lelong l. c. I p. 1 ss. nr. 1.

Register.

Abkürzungen: A. = Abt; Ae. = Aebtissin; B. = Bischof; Btm. = Bistum; Erzb. = Erzbischof; Erzbtm. = Erzbistum; Gem. = Gemahl, Gemahlin; Gr. = Graf, Gräfin; Inh. = Inhaber, Inhaberin; Kg. = König; Kl. = Kloster; P. = Papst; St. = Stift; T. = Tochter.

A.

Aachen, Konzil (836) 69.

Aaron, B. v. Auxerre 13.

abbates canonici 57.

Abbo, A. v. S. Germain in Auxerre 92, 185.

Abbo, A. v. S. Maixent (Gr. von Poitou?) 72 f.

Absetzung von Aebten 83, 99—103.

Abt als „dominus, dominator“ 166 f.

— als „rector“ 164.

— als „senior“ 165.

— als „tutor, defensor“ 167—169.

Aebte und Inhaber nebeneinander 188 ff.

— als Königsboten, Gesandte, politische Bevollmächtigte 32.

— nichtregulare und regulare nebeneinander 184—188, 206.

— regulare, von Laienäbten und Inhabern eingesetzt 91, 163, 205, 208 ff., 226 ff.

— verweltlichte 45 ff., 56.

Aefred, Gr., A. v. S. Julien zu Brioude 129, 152.

Aefrid, Gr., A. v. S. Hilaire in Poitiers 95.

D'Achéry, Luc 125¹.

Adalbert I., Gr. v. Vermandois, A. v. S. Quentin 41⁸, 141, 143 f., 151, 220 f.

Adalbert II., Gr. v. Vermandois, A. v. S. Quentin 221.

Adalelm, Gr. v. Arras, A. v. S. Vaast 123, 134.

Adalgar, B. v. Autun, A. v. S. Julien zu Brioude 117.

Adalgis, Adalgerius, A. v. Beaulieu 186 f.

Adalhard, A. v. S. Bertin und S. Amand 30³, 92, 98 f.

Adalhard, A. v. Corbie 32, 83.

Adalhard, Gr., Seneschall, A. von S. Martin in Tours, Marmoutier, Echternach, S. Vaast, S. Maximin in Trier, Stablo, S. Symphorian in Autun (u. S. Quentin?) 60, 71, 93—95, 99³, 100, 159¹, 164², 169.

Adalolf, Gr. v. Boulogne, A. von S. Bertin 135, 211, 220.

Adalung, A. v. S. Vaast 84².

Adela, Gr. v. Blois-Chartres, Inh. v. Marmoutier 169.

Adelard, Inh. v. S. Paul en Senonais 179.

Adelelm, Gr. v. Troyes, A. v. S. Loup bei Troyes 147.

Adelheid, T. Giselberts v. d. Bourgogne, Inh. v. S. Marcel-lès-Chalon 223 f., 225¹.

Adlhoeh, Beda Franz 103³, 185⁴.

Adventius, B. v. Metz 22, 185¹.

Agnes, Gr. v. Poitou, Inh. v. S. Maixent 249.

Aidulf, B. v. Auxerre 12, 52 f.

Albert, A. v. S. Aubin in Angers 206, 228, 247, 249.

Albert, A. v. Marmoutier 229.

Aledramn II., Gr. v. Troyes (Inh. v. Montier-la-Celle?) 202 f.

Alkuin, A. v. Ferrières, S. Loup bei

- Troyes, S. Martin in Tours, Flavigny, S. Josse-sur-Mer, Berg 59.
 Alpheid, T. Ludwigs d. Fr. (Karls d. Gr.?), Inh. v. S. Pierre-le-Bas in Reims 41.
 Alpker, Inh. v. Traunsee 181.
 Altmar, Gr., A. v. S. Médard in Soissons, dann v. S. Vaast 116, 122, 123¹.
 Aluwini, Zelle 18, 23.
 Amalberga, Ae. v. S. Salvator in Brescia 189—191, 227, 237—239.
 Amand, S., Kl. 38, 98 f., 103, 106², 109 f., 128, 131, 137, 142, 152, 213, 243, 248 f.
 Andlau, Kl. 22, 37, 126, 157.
 Angers, S. Aubin, St., dann Kl. 57, 61, 84, 94, 115², 137, 154—156, 158, 172¹, 205—207, 212, 222, 228 f., 233², 242 f., 246—250.
 — S. Jean et S. Lezin, St. 7, 94, 115², 137, 154—156, 172¹, 207, 212, 222.
 — S. Serge, St. 94, 97¹.
 Angilbert, A. v. S. Riquier 59.
 Angilperga, Gem. Ludwigs II., Inh. v. S. Salvator in Brescia 42, 175, 181, 191—193, 236 f.
 Aniane, Kl. 3², 4.
 Anjou, Vizegrafen, Grafen 108, 141.
 — — — Klosterbesitz 115², 137, 154 bis 160, 205—207, 212, 214, 222, 224¹, 228 f., 246—250.
 Ansegis, A. v. S. Sixtus bei Reims, S. Memmie bei Châlons, S. Germer de Flay (Fly), Luxeuil, S. Wandrille 59, 61, 176.
 Anskerich, B. v. Paris, A. v. S. Germain in Auxerre, Inh. v. Rebais 113, 178.
 Aquitanien 113, 118, 136, 143, 171.
 — Herzöge, Klosterbesitz 139, 152 bis 154, 187, 195—198, 218, 222, 241 f., 249 f.
 Arbo, Gr., Inh. v. Traunsee 181.
d'Arbois de Jubainville, Henri 146¹.
 Argenteuil, Kl. 39, 180, 182.
 Aribert, A. v. S. Savin-sur-Gartempe 154¹.
 Arles, S. Martin, Zelle 4.
 Arnald, B. v. Toul 21 f., 24.
 Arnulf, Kg. 24, 110, 165, 181.
 Arnulf, B. v. Toul 22.
 Arnulf I., Gr. v. Flandern 123¹, 134 bis 137, 141 f., 164, 204, 207 bis 213, 215, 220, 230—232, 243 bis 245, 246².
 Arnulf II., Gr. v. Flandern 142.
 Audachar, A. v. Cormery 159¹.
 Ausstattung von Prinzen mit Klöstern 38 f.
 Austrulf, A. v. S. Wandrille 49.
 Autun, Btm. 15.
 — S. Croix, Basilika 15.
 — S. Martin, Kl. 4, 116, 152, 170, 176.
 — S. Symphorian, St. 9, 94 f., 99³, 106, 152.
 Auxerre, Btm. 11—13, 52 f.
 — S. Amator, Kl. 13.
 — S. Eusebius, Kl. 13.
 — S. Germain, Kl. 11—13, 38, 84, 92, 97, 99, 113, 132, 141, 151, 217.
 — SS. Gervasius et Protasius, Kl. 13.
 — S. Julien, St. 11—13, 60, 71, 178 f.
 — S. Marianus, Kl. 13.
 — S. Martin, Kl. 13.
 — Notre-Dame-la-d'Hors, Kl. 13.
 Avenay, St. 11, 17 f., 39, 112³, 194 f.
 Aymerich, A. v. S. Martial zu Limoges 138³.
 Aymo, A. v. S. Martin in Autun 176.

B.

- Balduin II., Gr. v. Flandern 110 bis 113, 118 f., 122, 134, 220, 247.
 Balduin III., Gr. v. Flandern 141.
 Balduin IV. (der Bärtige), Gr. von Flandern 138¹, 209, 231, 245.
 Balduin V., Gr. v. Flandern 246, 250.
 Balduin Baldzo 142.
 Baluze, Stephan 149³.
 Bayeux, Btm. 45.
 Beaulieu (en Limousin), Kl. 185 bis 187.
 Beauvais, Btm. 16.
 — S. Lucian, Kl. 215.
 Befestigungsrecht des Inhabers 250.
 Bego, B., A. v. Conques 187.

- Benedikt v. Aniane, A. 33³, 63, 65 f., 68, 193.
 Benignus, A. v. S. Wandrille 44 f.
 Beornrad, A. v. Echternach 59.
 Bereitstellung von Beförderungsmitteln 27³.
 Berengar, Gr. v. Toulouse und Brioude, Markgraf v. Gotien, Inh. v. S. Julien zu Brioude 195, 240 f.
 Berg (im Donaugau), Kl. 180.
 Berg (bei Roermond), Kl. 59.
 Bernard, A. v. Beaulieu 186.
 Bernard, A. v. Montier-la-Celle 148⁵, 229³.
 Bernard, Gr. v. d. Auvergne, A. v. S. Julien zu Brioude 94, 117³, 153.
 Bernard, Gr. v. Poitou 73.
 Berta, Gem. Odos I. v. Chartres-Blois-Tours und Kg. Roberts II., Inh. v. Marmoutier 246.
 Bertha, T. Lothars I., Ae. v. Avenay 39, 194.
 Bertha, T. Ludwigs d. D., Inh. (Ae.?) des Fraumünsterstifts in Zürich 41 f., 183.
 Bertin, S. (Sithiu), Kl. 30³, 38, 61, 76, 92, 97—99, 106, 110—113, 123, 134 f., 152, 209, 211 f., 220, 230—232, 246.
 Besly, Jean 153³.
 Bewerbung Weltlicher um Klöster 88—91, 101.
 Beyer, Heinrich 27³.
 Bèze, Kl. 14, 53.
 Bischöfe als Aebte 57.
 Bivin, Gr., A. v. Gorze 185¹.
 Blandigny, Kl., dann St., später wieder Kl. 47, 58, 61, 73, 119¹, 135, 152, 164, 204, 208³, 209 bis 211, 230, 243—245.
 Blois, S. Laumer, Kl. 84.
 Blume, Karl 34².
 Bodo, B. v. Toul 16 f.
 Bodo, A. v. Montier-la-Celle 202.
 Böhmer, Heinrich 124².
 Bondois, Marguerite 73².
 Bonifatius 55.
 Bonmoutier, Kl. 16, 22 f.
 Bonneval, S. Florentin, Kl. 150.
 Borno, B. v. Toul 16.
 Boso, Bruder Kg. Rodulfs 133².
 Boso, Gr. v. Vienne 192.
 Boucher de Molandon 131².
 Bougaud, Emile et Garnier, Joseph 53³.
 Bourassé, J. 126¹.
 Bourel de la Roncière, Charles 133¹.
 Bourg, A. du 214¹.
 Bourgogne, Herzogtum 132, 139 bis 141.
 — Herzöge, Klosterbesitz 141, 151 f., 217.
 Bovo, B. v. Châlons s. M. 24.
 Brescia, S. Salvator, Kl. 37, 42 f., 174 f., 180—183, 189—192, 202, 205, 227, 235—239, 242 f.
 Breul, Du 81².
 Brioude, S. Julien, St. 94, 116—118, 121, 129, 140, 152 f., 165, 169, 171, 195 f., 222, 240 f., 243².
 Broussillon, Bertränd de, et Lelong, Eugène 155¹.
 Bruel, Alexandre 121².
 Brunel, Clovis 67⁴, 132⁴.
 Bruno, Erzb. v. Köln 140.
 Burchard, A. v. S. Aubin in Angers 205 f., 228.
 Burchard, Gr. v. Vendôme, Corbeil, Melun, Paris 133¹, 149, 164³, 216, 233—235.
 Buchau, St. 5, 39.
 Busson, G. et Ledru, A. 14⁴.

C.

- Calais, S. (Anisola), Kl. 4, 178.
 Canat de Chizy, Paul 57⁶.
 Caro, Georg VIII².
 Cartier, E. 216².
 Caspar, Erich 52².
 Cassan et Meynial, E. 33³.
 Chablis, St. 97, 128.
 Chalon-sur-Saône, S. Marcel, St., dann Kl. 57, 60, 71, 217 f., 222 bis 225, 232, 242.
 Châlons-sur-Marne, Btm. 11, 15, 24.
 — — — S. Memmie, Kl. 59.
 — — — S. Sulpice, Kl. 11, 15, 24, 179.
 Charmasse, A. de 15⁴.
 Charroux, Kl. 5, 154, 218.
 Chartres, S. Père, Kl. 150², 232².
 Chartres-Blois-Tours, Grafen 141, 154.

- Chartres-Blois-Tours, Grafen, Klosterbesitz 148—150, 169, 216, 218, 222.
Chavanon, Jules 138³.
 Chelles, St. 39, 127, 133².
 Chèvremont, St. 36³, 127 f.
 Chiemsee, Frauenwörth, Kl. 39.
 Chinian, S., Kl. 204³.
 Chodowaldus, S., Kl. 73².
 Clair-sur-Epte, S., Vertrag (911) 124.
 Coelestin, A. v. Blandigny 47.
Colliette, Louis Paul 221¹.
 Columba, S., Zelle 35.
 Compiègne, S. Corneille, St. 35.
 Conques, Kl. 96¹, 187.
 Constantin, A. v. S. Maixent 188, 241.
 Corbeny, St. 40.
 Corbie, Kl. 67, 84, 90², 115, 142⁴, 152.
 Cormery, Kl. 97, 107, 126¹, 128, 157 bis 160, 169, 206, 250.
 Corvey, Kl. 32³.
 Couches, Kl. 15.
 Coutances, Grafschaft 95¹, 172.
 Crespin, Kl. 9, 179.
 Croix de Jargeau, S., Kl. 13.
 Croix S. Ouen (Croix S. Leufroy), Kl. 4, 124, 152.
 Cruas, Kl. 175.
 Cuxa, S. Michel, Kl. 166, 169, 198 bis 200, 226 f.

D.

- Dalmatius (I.) vicecomes, A. von S. Julien zu Brioude 196¹.
 Dalmatius (II.), A. v. S. Julien zu Brioude 195 f.
 dare, donare, largiri monasterium, abbatiam 170—173.
Deloche, Maxim. 186¹.
 Denain, SS. Maria et Ragenfredis, St. 133³, 138¹, 165.
 Denis, S., Kl. 6, 17, 26 f., 34 f., 38, 60¹, 61, 84—86, 103 f., 106, 109, 113, 115, 128, 130 f., 214.
Depoin, J. 41².
Desjardins, Gustave 187².
Des Marez, Guillaume 210³.
 Dié, S., Kl. 16, 22 f.
 Dijon, S. Bénigne, Kl. 3².
Doniol, Henry 117³, 129².
Dopsch, Alfons 27³.

- Drival*, Van 247¹.
 Drogo, Erzb. v. Metz 185¹.
Duchesne, André 148⁵.
Duchesne, Louis 16³.
Dümmler, Ernst 8³, 201⁴.
Duplès-Agier 138².
Duru, L.-M. 12².

E.

- Eadgyfu (Ottogeba, Otgiba), Gem. Karls d. Einf., Inh. v. Notre-Dame zu Laon 40.
 Eberhard, Gr., Inh. v. Münster im Gregoriental 200, 239 f.
 Ebo, Erzb. v. Reims, A. v. S. Vaast 84².
 Ebolus, B. v. Limoges, A. v. S. Maixent, claviger v. S. Hilaire zu Poitiers 136, 188, 197 f., 241.
 Ebolus, A. v. S. Germain-des-Prés, S. Denis, Jumièges, S. Hilaire zu Poitiers 106², 109, 113, 115 f., 153.
 Ebolus, Gr. v. Poitou, A. v. S. Hilaire zu Poitiers 153 f., 197³.
 Ebroin, B. v. Poitiers, Inh. v. Glanfeuil, A. v. S. Germain-des-Prés 182, 185.
 Echternach, Kl., dann St. 33, 59, 99², 126 f., 166.
Eckel, Auguste 111⁴.
 Egfrid, B. v. Poitiers, A. v. S. Hilaire zu Poitiers 116.
 Einhard, A. v. Blandigny, S. Bavo in Gent, S. Servatius in Maestricht, S. Peter in Frittlar, S. Wandrille, S. Chodowaldus, Inh. von S. Johannes Domnanae in Pavia 30, 47, 58, 61, 73.
 Einlager in Klöstern, Recht des Herrschers 27 f., 247.
 — — — Recht des Inhabers 247.
 Einziehung bischöflicher Klöster 11 bis 25, 52—54.
 Engelvin, B. v. Paris, Inh. v. S. Eloi in Paris 178.
 Engilfrid, A. v. Münster im Gregoriental 200, 239 f.
 Engilmar, A., Inh. v. Berg u. Wessobrunn 180.
 Épernay, Reichstag (846) 89 f.
 Erblichkeit der Abtwürde 107, 123, 218—221.

Erblichkeit der Inhaberschaft (auch in weiblicher Linie) 222—225.

Erembert, B. v. Worms, A. von Weissenburg 184.

Erembold, A. v. S. Bavo in Gent 209.

Ermengard, T. Ludwigs II., Ae. (Inh.?) v. S. Salvator in Brescia 42 f., 181 f., 191—193, 237, 239.

Ermengard, Gr., Inh. v. S. Marcel-lès-Chalon 222 f., 225¹, 242.

Ermengard, Gem. Odos II. von Chartres-Blois-Tours, Inh. v. Marmoutier 246.

Ermenperga, Ac. v. S. Salvator in Brescia 189.

Escher, J. und Schweizer, P. 27¹.

Étival, Kl. 11, 17, 40, 239².

Eutulanus, B. v. Toul 16.

F.

Fardulf, A. v. S. Denis 60¹.

Faremoutier, Kl. 40.

Faurndau, Kl. 174, 180.

Favre, Edouard 82², 106¹.

Fayen, Arnold 47¹.

Félibien, Michel 131³.

Ferreolus, A. v. S. Julien zu Brioude 117³, 195.

Ferrières, Kl. 8, 59, 88 f., 95, 99, 101, 156, 158, 206.

Flach, Jacques 146¹.

Flandern, Grafen, Klosterbesitz 110 bis 113, 119, 122 f., 134 f., 137, 141 f., 152, 207—214, 222, 243 bis 245.

Flavigny, Kl. 59, 60³, 116 f.

Fleury (S. Benoît-sur-Loire), Kl. 59 f., 75, 83, 101.

Florent, S., du Mont Glonne (S. Florent-le-Vieil), Kl. 150.

Folcwig, B. v. Worms, A. v. Weissenburg 184.

Folrad, A. v. Blandigny 58.

Fontanetum, Kl. 16.

Fosses, Kl. 40, 181.

Frederuna, Gem. Karls d. Einf., Inh. v. Corbeny 40.

Freising, Btm. 18.

Fridugis, A. v. S. Martin in Tours u. S. Bertin 61, 76, 82².

Fritzlar, S. Peter, St. 61, 73.

Frotar, Erzb. v. Bordeaux, A. von S. Julien zu Brioude 171.

Frotgar, B. v. Chalon s. S. 223.

Fulchericus, A. v. S. Riquier 214 f. Fulda, Kl. 29, 84.

Fulko, A. v. S. Bertin und S. Omer; Erzb. v. Reims 104¹, 110—116, 120, 122 f.

Fulko I. (der Rote), Vizegrav (Gr.) v. Anjou, A. v. S. Aubin u. S. Jean et S. Lezin in Angers 115², 155, 157—160, 172¹, 205—207.

Fulko II. (der Gute), Gr. v. Anjou, A. v. Cormery 158.

Fulko III. (Nerra), Gr. v. Anjou, Inh. v. S. Aubin u. S. Jean et S. Lezin in Angers 156—158, 207, 229, 246, 248, 250.

Fulrad, A. v. S. Denis 32, 58.

G.

Gaidulf, A. v. Glanfeuil 52.

Gairard, Gr., A. v. S. Serge in Angers 94.

Gairulf, A. v. Beaulieu 185 f.

Gangulf, S. (zu Varennes-sur-Amanche), Kl. 23 f.

Garibald, B. v. Toul 19.

Garnius (Garinus, Warinus), Gr., A. (Inh.?) v. S. Marcel-lès-Chalon 60, 71.

Gauzfrid, Gr., Inh. v. S. Sulpice zu Châlons-sur-Marne 179.

Gauzlin, B. v. Toul 18, 24.

Gauzlin, A. v. Glanfeuil 103³, 182.

Gauzlin, A. v. Jumièges, S. Amand, S. Germain-des-Prés, S. Denis; B. v. Paris 103—106, 110, 113.

Geistlichkeit und Laienaristokratie in der Klosterfrage 89—91.

Gent, S. Bavo, St., dann Kl. 61, 73, 135, 152, 207—209, 230, 232, 244 f.

Genulph, A. v. S. Amand 248 f.

Gerald, A. v. Beaulieu (vicecomes v. Limoges?) 186 f.

Gerard, A. v. S. Aubin in Angers 229.

Gerard v. Brogne, A. 125, 204, 208 f., 211 f., 230, 232, 245.

Gerberga, Gem. Ludwigs IV. d'Outremer, Inh. v. Notre-Dame in

- Laon u. Notre-Dame in Soissons 40, 41.
 Gerbert, A. v. S. Riquier 214 f.
 Gerbert, A. v. Weissenburg 184.
 Gerhard, Gr., Eigentümer des Kl. Herbitzheim 10.
 Germain-des-Prés, S., Kl. 4, 61, 81², 84, 103, 106², 109, 113, 115, 124, 128, 131, 185, 213 f.
 Germain, Michel 41⁷.
 Germer de Flay (Fly), S., Kl., dann St. 16, 45, 60, 176, 181.
 Gervold, A. v. S. Wandrille 6¹.
 Geschenke 28—30.
 Geylo, B. v. Langres 53 f.
 Giard, René 8¹.
 Girbert, A. v. S. Maixent 187 f., 197 f., 241 f.
 Giry, Arthur 147¹, 155¹.
 Gisela, Schwester Karls d. Gr., Ae. v. Chelles 39.
 Gisela, T. Lothars II., Inh. v. Fosses u. Nivelles 40.
 Giselbert, Herzog v. d. Bourgogne, Inh. v. S. Marcel-lès-Chalon 152, 222 f., 225¹.
 Gisilbert, Gr., A. v. Echternach u. Stablo-Malmedy 127 f.
 Gisla (I.), T. Lothars I., Inh. von S. Salvator in Brescia 42, 175, 189—191, 227, 236 f.
 Gisla (II.), T. Ludwigs II., Inh. von S. Salvator in Brescia 42, 191.
 Glanfeuil (S. Maur-sur-Loire), Kl. 52, 156, 182, 248 f.
 Gorze, Kl. 22, 185¹.
 Gottfried I. (Graurock), Gr. von Anjou, Inh. v. S. Aubin (und S. Jean et S. Lezin?) in Angers 142⁵, 156, 158 f., 205 f., 217 f., 223 f., 225¹, 228 f., 232, 242 f.
 Gottfried II. (Martell), Gr. v. Anjou, Inh. v. S. Aubin (und S. Jean et S. Lezin?) in Angers 150, 160, 229, 246, 248 f.
 Gottfried, Gr. v. Semur 225.
 Gozlen, A. v. S. Denis 214.
 Grandidier, Ph. A. 126¹.
 Granfelden, Kl. 167, 200—202.
 Grata, S., Kl. 5.
 Gregor, A. v. S. Martin in Autun 4, 170, 176.
 Grimald, Kanzler Ludwigs d. D., A. v. Weissenburg 184.
 Gualo, A. v. S. Germain-des-Prés 214.
 Guérard, Benjamin 81², 246².
 Guerno, A. v. Beaulieu 186 f.
 Guillebert, A. v. Marmoutier 149, 169, 216.
 Gundlach, Wilhelm 218¹.
 Gundperkt, Inh. v. Traunsee 181.
 Gunter, A. v. S. Aubin in Angers 229.
 Guntio, A. v. S. Colombe in Sens 217.
- ### H.
- Hagano, Inh. (A.?) v. Chelles 127, 137.
 Hahn, Heinrich 53⁴.
 Haigneré, Daniel 246².
 Halphen, Louis et Lot, Ferdinand 132³.
 Halphen, Louis et Poupardin, René 155³.
 Hartham, A. v. Mettlach 177⁴.
 Hasnon, Kl., dann St. 40.
 Hatto, B. v. Verdun 22¹.
 Hauck, Albert VIII², 57¹.
 Hegilwich (Egilwich), Schwiegermutter Ludwigs d. Fr., Ae. von Chelles 39.
 Heiniken, Johanna 39⁹.
 Heinrich I., deutscher Kg. 130.
 Heinrich I., französ. Kg. 35, 151, 216⁵, 233—235.
 Heinrich, Herzog v. d. Bourgogne, A. v. S. Germain in Auxerre und S. Colombe in Sens 141, 151, 217.
 Helisachar, A. v. S. Aubin in Angers, S. Riquier (Jumièges u. S. Maximin in Trier?) 61, 84.
 Hemeraeus, Claudius 221².
 Hemma, Gem. Ludwigs d. D., Inh. v. Obermünster in Regensburg 41.
 Herbitzheim, Kl. 10.
 D'Herbomez, Armand 22².
 Herchembold, A. v. S. Valery 215.
 Heribert I., Gr. v. Vermandois, A. v. S. Quentin, S. Crépin-le-Grand u. S. Médard in Soissons 113, 114¹, 120, 122 f., 124¹.

- Heribert II., Gr. v. Vermandois, Troyes u. Meaux, A. v. S. Quentin, S. Crépin-le-Grand u. S. Médard in Soissons 123 f., 128 bis 130, 133—138, 150 f., 220, 221³.
- Heribert III., Gr. v. Vermandois, A. v. S. Quentin 144, 221.
- Heribert IV., Gr. v. Vermandois, A. v. S. Quentin 221.
- Heribert II. (der Aeltere), Gr. von Troyes, A. v. S. Médard in Soissons 138, 147 f., 151, 221.
- Heribert III. (der Jüngere), Gr. von Troyes 143 f., 151, 221.
- Hericus, A. v. S. Riquier 62.
- Heriveus, Erzb. v. Reims 32, 127.
- Hermann, B. v. Nevers 15¹.
- Hermengardis, Gem. Odos II. von Chartres-Blois-Tours, Inh. von Montier-la-Celle 148.
- Hermoin, sacerdos, Inh. v. S. Crépin-le-Grand in Soissons 204.
- Herrieden, Kl. 27², 174, 181.
- Hildebrand, A. v. S. Bertin und S. Vaast 212, 230 f.
- Hildegard, T. Ludwigs d. Fr., Ae. v. Notre-Dame in Laon 40.
- Hildegard, T. Ludwigs d. D., Ae. des Fraumünsterstifts in Zürich 41 f., 182.
- Hilderich, A. v. S. Germain in Auxerre 217.
- Hildin, B. v. Verdun 22¹.
- Hilduin, A. v. S. Bertin 92.
- Hilduin, Erzkapellan Ludwigs d. Fr., A. v. S. Denis, S. Germain-des-Prés, S. Médard in Soissons 61, 81², 84, 86.
- Hinkmar, Erzb. v. Reims, Inh. von S. Germer de Flay (Fly) 28, 101², 166, 181, 194 f.
- Hitherius, A. v. S. Martin in Tours 60.
- Holtzmann*, Robert 146¹.
- Homblières, Kl. 151.
- Hornbach, Kl. 166³.
- hostilicium (airbannus, hairbannus) 30, 32, 249 f.
- Irabanus Maurus, A. v. Fulda 84.
- Hubert, B. v. Angers 229, 248 f.
- Hubert*, Robert 131².
- Hucbert, Schwager Lothars II. 36, 93.
- Hucbold, A. v. S. Germain-des-Prés 109, 115.
- Hugo Capet, Herzog, westfränk. Kg. 131², 132 f., 140, 143, 147, 149, 151, 156, 158, 213—217, 233 bis 235.
- Hugo, Sohn Karls d. Gr., A. von S. Bertin u. S. Quentin 38, 92.
- Hugo, Sohn Lothars II., A. von Lobbes 36.
- Hugo, Erzb. v. Rouen, B. v. Paris u. Bayeux, A. v. S. Wandrille u. Jumièges 45.
- Hugo, B. v. Auxerre, Gr. v. Chalon, Inh. v. S. Marcel-lès-Chalon 218, 224, 225¹, 232.
- Hugo der Abt (Hugues l'Abbé), A. v. S. Germain in Auxerre, S. Bertin, S. Martin in Tours, Marmoutier, Chablis, S. Vaast, S. Aignan in Orléans, S. Colombe in Sens 92—94, 97—99, 104¹, 105—107, 131², 155, 168 f., 172¹, 172², 185.
- Hugo, A. v. Cluny 218².
- Hugo, A. v. Conques 187.
- Hugo, A. v. S. Bavo in Gent 232.
- Hugo der Grosse, A. v. S. Martin in Tours, Marmoutier, S. Denis, S. Germain-des-Prés, S. Aignan in Orléans, S. Germain in Auxerre 128, 130—141, 168, 172¹, 196, 217, 219.
- Hugo der Schwarze, Herzog v. d. Bourgogne 14, 136.
- Hugo, Gr. (Inh. v. Granfelden?) 201.
- Hugo, Gr. v. Tours, Inh. v. S. Julien in Auxerre 60, 71, 179.
- Humfrid, B. v. Thérouanne, A. v. S. Bertin 92.
- Huncbert, A. v. S. Aubin in Angers 207, 229.
- Hungerus, Gr., A. v. S. Valery 215.
- Huoggi, A. v. Fulda 29.

I.

- Imbart de la Tour*, Pierre VIII¹.
- Imiterius, S., Zelle 14, 54.
- Imma, Ae. v. Notre-Dame in Soissons 41.
- Inden, Kl. 33.
- Ingelard, A. v. S. Riquier 215.

- Ingelbert, Gr. v. Brienne, Inh. v. Montiérender 148.
 Ingelger, Vater Fulkos I. v. Anjou 160.
 Ingelwin, A. v. S. Martin in Tours 93.
 Inhaber, Inhaberinnen siehe unter Klosterinhaber, Klosterinhaberinnen.
 Innichen, Zelle 18.
 Investiturerteilung durch den Inhaber 148, 229.
 Irmingard, Gem. Ludwigs d. Fr., Inh. v. Menat 40, 193.
 Irmingard, Gem. Lothars I., Inh. v. Avenay u. S. Salvator in Brescia 39, 42, 189 f., 194, 236.
 Irmingard, T. Ludwigs d. D., Ae. v. Buchau (u. Frzuenwörth im Chiemsee?) 5, 39.
 Irmino, A. v. S. Germain-des-Prés 81².
 Irmintrud, Gem. Karls d. K., Inh. v. Avenay, Chelles, Notre-Dame in Laon (u. S. Croix in Peitiers?) 18, 39 f., 195.
 Irmintrud, T. Karls d. K., Ae. von Hasnon 40.
 Isle-sous-Ramerupt, S. Étienne, Kl. II, 15, 24 f.

J.

- Jakob, B. v. Toul 16 f.
 Jean d'Angély, S., Kl. 154, 218.
 Johann VIII., P. 104, 192.
 Josse-sur-Mer, S., Zelle 8, 59, 89, 95.
 Judith, Gem. Ludwigs d. Fr., Inh. v. Remiremont u. S. Salvator in Brescia 41 f., 180, 189, 193, 202, 236, 239.
 Junièges, Kl. 8¹, 38, 45, 61, 84, 103, 113, 115, 124 f., 152.

K.

- Kämpfe der Könige mit den Grossen um Klöster 112, 119 f., 122, 133 f., 137—140.
 Kalsto, A. v. Beaulieu 186 f.
 Kapetinger s. Robertiner.
 — Klosterpolitik 145¹.

- Karl Martell 6, 12, 14, 17, 44—49, 52, 177.
 Karl der Grosse 6, 10, 12—18, 33, 55—59, 77, 101, 177, 180, 182.
 Karl der Kahle 5, 8 f., 13 f., 15—18, 21, 24 f., 28 f., 34—36, 38—40, 43, 62, 74 f., 86 ff., 108¹, 148, 155, 159¹, 165, 171—173, 178 f., 181, 185¹, 194 f., 198 f., 202 f.
 Karl III. 4, 17, 22, 37, 53, 107, 165, 170, 174⁶, 176, 180, 183, 201.
 Karl der Einfältige, westfränk. Kg. 4, 22, 24 108—110, 112 ff., 124, 126 ff., 151, 155, 167 f., 172¹, 178 f. 215², 219.
 Karl, Kg. v. d. Provence 150².
 Karl v. Lothringen 143 f.
 Karlmann, Sohn Karl Martells, Hausmaier 6, 46, 48, 202.
 Karlmann, ostfränk. Kg. 42³, 173.
 Karlmann, westfränk. Kg. 15⁴, 24, 103—106, 179 f., 204¹.
 Karlmann, Sohn Karls d. K., A. v. S. Amand, S. Germain in Auxerre, Lobbes, S. Médard in Soissons, S. Riquier, S. Arnulf in Metz 36, 38, 92, 94, 100.
 Kiersy, Kapitular (877) 96, 219.
 — Synodalurteil (838) 4.
 Klöster als Penefiz von Bischöfen 177 f.
 — — — von weltl. Grossen 178 f.
 — — — von Frauen 179 f.
 — als Eigentum des Königs 3 f.
 — unter königl. Leitung 33—37, 174⁶.
 Klostergut, divisiones 5—9, 45, 47 f., 50.
 — als Eigentum des Königs 4 f.
 — Teilung in Abt- und Konventsgut 79—82.
 — — zwischen Inhaber u. Kloster 211 f., 243 f.
 — Verfügungsrecht d. Herrschers 5.
 — Verhältnis zu Inhabern u. Aebten 235—246.
 Klosterinhaber, geistliche u. Laien 163—182, 188, 222 ff.
 — als „abbas“ 163 f.
 — als „defensor“ 169.
 — als „dominus, dominator“ 166.
 — als „rector“ 164.
 — als „senior“ 165 f.

- Klosterinhaber und Aebte 195—218, 235—246.
 — und Abterhebung 226—235.
 — und das Kloostergut 235, 239 bis 246.
 — Schutz 203 f.
 Klosterinhaberinnen, geistl. u. Laien 169 f., 179—183, 222—225, 242.
 — als „domina“ 166, 169, 203.
 — und Aebtissinnen 189—195, 202, 237—239, 242.
 — und Aebtissinerhebung 227.
 — und das Kloostergut 235—239.
 — Schutz 169, 203.
 Klosterreform Karlmanns u. Pippins 48 f.
 — Karls d. Gr. 55 f.
 — des 10. Jahrhunderts (Anteil der weltl. Grossen) IX, 91, 204—218, 228—235, 242—246.
 Klostervasallen 28², 50 f., 81 f., 247 bis 249.
 Königl. Frauen als Aebtissinnen u. Inhaberinnen 39—43, 166, 175, 180—183, 189—195, 203, 235 bis 239.
 Konfiskation von Klöstern 10.
 Konrad, Kg. v. Burgund 201.
 Konrad, Bruder der Kaiserin Judith, Gr. v. Paris u. Auxerre, A. von S. Germain in Auxerre 92, 185.
 Konrad, Gr. v. Paris 105 f.
Koschek, J. 65².
 Kriegsdienst der Klöster für den Herrscher 30—32, 79—82.
 — — — für den Inhaber 247 f.
 — der Aebte 32, 56, 77.
Krusch, Bruno 201⁴.

L.

- Labbe*, Philippe 186⁸.
Lager 185¹.
 Laienabtwesen, Ursachen 77—79.
 Laienäbte, Ausschliessung von regulären Klöstern 66—76.
Lalore, Ch. 15⁵, 147², 147³, 148¹, 148⁴.
 Lambert, Gr. v. Anjou, A. von S. Aubin in Angers 94, 154 f.
 Lambert, Gr. v. Chalon, Inh. von S. Marcel-lès-Chalon 223 f., 225¹.
 Lando, B. v. Reims, A. v. S. Wandrille u. S. Saëns 45, 176.
 Langres, Btm. 14, 53 f.
 Langres, Synode (859) 90.
 Laon, Notre-Dame, Kl. 40.
Lasteyrie, Charles de 138³.
Lasteyrie, Robert de 138³.
Lauer, Philippe 39⁸, 128², 131¹.
Lauer, Philippe et *Prou*, Maurice 12¹.
 Laurent (des Orgerils), S., Kl. 13.
 Leistungen der Klöster für den Herrscher 26—32, 79—82, 173.
 — — — für den Inhaber 246—250.
 Leo IX., P. 18—20.
 Leodonus, B. v. Trier 177¹.
 Leotard, Gr. v. Besançon u. Mâcon 14.
Lesne, Émile 64³, 109¹, 242².
 Leudinus-Bodo, B. v. Toul 16.
 Leudricus, A. v. S. Amand 213.
Lemilain, Léon 31¹, 90², 101², 214³.
Levison, Wilhelm 23⁶, 203³.
Lex, Léonce 143¹.
 Liguaire, S., Kl. 188.
 Limoges, S. Martial, St., dann Kl. 138³, 143.
 Liutbrand, Kaplan Arnulfs, Inh. v. Faurndau 180.
 Liutpert, Erzb. v. Mainz, Inh. v. Herrieden u. Ellwangen 181.
 Liutswinda, Mutter Kg. Arnulfs, Inh. v. Moosburg 42³.
 Liutward, Erzkanzler Karls III., Inh. v. Taufers 180.
 Lobbes, Kl. 36, 38, 59³, 108¹, 126.
Locrius, Ferreolus 123¹.
Lokeren, A. van 164¹.
Longnon, Auguste 81².
 Lorsch, Kl. 32.
 Lot, Ferdinand 41⁸, 61², 92¹, 99³, 125², 146¹.
 Lothar I. 8 f., 17 f., 21—24, 31, 37, 42, 78 f., 84², 85 f., 175, 177, 180, 189 f., 200 f., 227, 236—238.
 Lothar II. 9, 16, 21—24, 31, 36 f., 78 f., 92, 99, 201.
 Lothar, westfränk. Kg. 139—143, 158, 196, 208, 211—215, 217, 244 f.
 Lothar, Sohn Karls d. K., A. von S. Germain in Auxerre 92.
 Lothringen 126, 130.
 Lubin-en-Vergonais, S., Kl. 96¹.

- Luchaire*, Achille 142⁴, 145¹.
 Ludwig der Fromme 4 f., 7 f., 13 f., 18, 20, 23, 26, 28, 31, 33, 42, 58, 60—73, 75—80, 83—87, 171, 177, 180, 189, 193, 236, 240.
 Ludwig der Deutsche 5, 28, 90, 98 f., 173, 182 f.
 Ludwig II., Kaiser 42, 99, 175, 190 f., 227, 236—238.
 Ludwig der Jüngere, ostfränk. Kg. 36, 104 f., 173.
 Ludwig IV., das Kind 24, 29, 181.
 Ludwig der Stammler, westfränk. Kg., A. v. S. Martin in Tours, S. Crépin-le-Grand in Soissons, Marmoutier 15⁴, 21, 36, 38 f., 93, 100, 102—106, 108¹, 172¹, 172².
 Ludwig III., westfränk. Kg. 103 bis 105.
 Ludwig IV. d'Outremer, westfränk. Kg. 11—14, 23⁵, 131, 135—141, 150, 170, 210 f., 217¹, 244.
 Ludwig, Sohn Rotruds, Enkel Karls d. Gr., A. v. S. Denis, S. Wandrille, S. Riquier (u. Jumièges?) 29, 38, 94.
 Lugdellmus, B. v. Toul 16.
 Lupus, A. v. Ferrières 29, 88, 99, 101.
 Lutfrid (I.), Gr., Inh. v. Granfelden 200 f.
 Lutfrid (II.), Gr. (Inh. von Granfelden?) 201.
 Lutfrid (III.), (Gr.?) Inh. von Granfelden 201.
 Luxeuil, Kl. 61, 176.
- M.**
- Mabille*, Émile 82², 96¹, 149⁴.
Mabillon, Jean 41⁸.
 Mâcon, Btm. 13 f., 54.
 — S. Clemens, Kl. 14, 54.
 Maestricht, S. Servatius, St. 45, 61, 73, 127.
 Maginard, A. v. S. Maur-des-Fossés 216.
 Maiolus, A. v. Cluny 133¹, 216 bis 218, 224, 232.
 Maixent, S., Kl. 7, 58, 71—73, 136, 153 f., 166, 177, 187 f., 197 f., 222, 241 f., 249 f.
 Manasse v. Vergy 223, 225¹.
 Mans, Le, Btm. 4, 11, 14, 54, 178.
Marca, Petrus de 166¹.
 Marcel-lès-Chalon, S. siehe Chalon-sur-Saône.
Marchegay, Paul 156⁴.
Marchegay, Paul et Salmon, André 155³.
 Marchiennes, St. 8 f., 102, 165.
 Marmoutier-lès-Tours, Kl., dann St., später wieder Kl. 39, 71, 84, 93, 97—100, 107, 108¹, 109, 114, 121, 128, 130 f., 149 f., 166⁴, 169, 172², 216, 222, 246, 249.
Martene, Edm. et *Durand*, Urs. 151².
 Martin-le-Beau, S., Schlacht (1044) 150, 160.
 Martin, S. (Dommartin), Kl. 21.
 Martin, A. v. Jumièges 125.
 Matfrid, Gr. v. Orléans, A. v. S. Lifard zu Meung s. L. 60, 74 f.
 Mathilde, T. des Gr. Lambert von Chalon, Inh. v. S. Marcel-lès-Chalon 224 f.
Matter 239².
 Maur-des-Fossés, S., Kl. 99³, 126¹, 132 f., 141, 149, 156, 164³, 216, 233—235, 249¹.
 Maurice, S. (Agaunum), Kl. 37.
 Mauricius, Sohn Gottfrieds I. von Anjou 224¹, 225¹.
 Maurinus, B. v. Auxerre 13.
 Mauzac, Kl. 153.
 Meaux, S. Faron, Kl. 149, 218, 221.
 Meaux und Paris, Konzil (845 bis 846) 70, 87, 89, 91.
 Melun, S. Maria, Kl. 179⁴.
 Menat, Kl. 40, 193.
Métais, Ch. 166⁵.
 Mettlach, Kl. 21, 78, 177, 195¹, 226.
 Metz, Btm. 18, 22 f.
 — S. Arnulf, St. 38, 126.
 — S. Peter, St. 36, 174².
 Meung-sur-Loire, S. Lifard, Kl. 7, 13, 57, 59 f., 74 f., 83.
 Micy (S. Mesmin), Kl. 13.
 Mihiel, S., Kl. 85³, 126.
 Milo, Laienbischof v. Trier, Inh. v. Mettlach 177, 195¹, 226.
Miraeus, Aubertus 165².
 Miro, Gr. v. Roussillon, Inh. von S. Michel zu Cuxa 166, 169, 199 f., 226 f.
 Modoin, B. v. Autun 75¹.

Monsabert, P. de 5³, 156⁵.
Monsnyer, Radulfus 168¹.
 Montieramey, Kl. 96¹, 147.
 Montiérender, Kl., dann St., dann
 wieder Kl. 18—20, 126¹, 147 f.
 Montier-la-Celle, Kl. 148 f., 202 bis
 204, 220—222, 229³.
 Moosburg, St. 42³.
Morel, E. 35¹.
 Morienvall, Kl. 106, 110, 128, 131.
 Moyeroutier, Kl. 31, 79, 126.
 Münster im Gregoriental, Kl. 126,
 166, 200, 238², 239 f.
 Murbach, Kl. 33, 126.

N.

Naturallieferungen der Klöster für
 den Herrscher 27 f.
 Nefingus, B. v. Angers 206 f., 233².
 Nevers, Btm. 14 f.
 Niedernburg, Kl. 40.
 Nikolaus I., P. 16, 22¹, 28⁵
 Nithard, Sohn Berthas, Enkel Karls
 d. Gr., A. v. S. Riquier 94.
 Nivelles, St. 40, 126.
 Normandie, Herzöge, Klosterbesitz
 124 f., 152.
 Nouaillé (Noaillé), Kl. 136¹, 153.
 Nutzniessung von Klöstern 42, 172 f.,
 175, 183, 189—192, 205, 235 bis
 240, 242 f., 247.
 Nutzung des Klostersgutes durch den
 Herrscher 26 ff., 173.
 — — — Uebertragung auf den
 Klosterinhaber 173 f.

O.

Odalrich, Gr., A. v. Ottobeuren 165.
 Odilo, A. v. Cluny 218, 224, 232.
 Odo, Gr. v. Paris u. s. w., westfränk.
 Kg., A. v. S. Martin in Tours,
 Marmoutier, S. Aignan in Orléans
 und S. Denis 18, 34³, 35, 107 ff.,
 165, 168.
 Odo, A. v. Ferrières 99, 101².
 Odo, A. v. S. Maixent 188, 241.
 Odo, Gr. v. Anjou, A. v. S. Aubin
 u. S. Jean et S. Lezin in Angers
 94, 155.
 Odo I., Gr. v. Chartres-Blois-Tours,
 Inh. v. Marmoutier u. S. Florentin

zu Bonneval 144, 149—151, 169,
 216, 221 f.
 Odo II., Gr. v. Chartres-Blois-Tours,
 Inh. v. Marmoutier, Montier-la-
 Celle u. S. Faron b. Meaux 148 f.,
 151, 218, 221, 229³, 249.
 Odo, Gr. v. Orléans 60, 101.
 Odulf, Gr., Inh. (A.?) v. S. Josse-
 sur-Mer 8, 89, 95.
 Oeren, St. 36, 126, 174⁶.
 Offonis villa (Odonville-sur-la Plaine,
 Enfonvelle?), Kl. 16, 23.
 Omer, S., St. 38, 111, 113, 135, 152,
 246.
 Orléans, Btm. 13, 74.
 — S. Aignan, St. 59 f., 75, 83, 97,
 101, 107, 109, 121, 128, 130 f., 160.
 — S. Avit, Kl. 13.
 — S. Euverte, Kl. 13.
 — S. Pierre-aux-Hommes, Kl. 13.
 — S. Pierre-le-Puellier, Kl. 13.
 Oroër (Oratorium), Kl. 16.
 Ota, Gem. Arnulfs, Inh. v. Niedern-
 burg 40.
 Otgar, Erzb. v. Mainz, A. v. Weissen-
 burg 184 f.
 Otho, Gr. v. Vermandois, A. von
 S. Quentin 221.
 Otto I., Kaiser 135 f.
 Otto II., Kaiser 18, 23, 32.
 Otto, Herzog v. d. Bourgogne 140 f.
 Ottobeuren, Kl. 165.

P.

Palladius, B. v. Auxerre 12.
 Paris, Btm. 45, 178.
 — S. Eloi, Kl. 178.
Parisot, Robert 31³.
 Paschasius Radbertus 62, 87 f., 189³.
 Parteistellung der Klöster 83—86,
 98, 113—118, 121, 128 f.
 Paul en Sennonais, S., Kl. 179.
 Pavia, S. Agatha, Kl. 43.
 — S. Johannes Domnanae, Basilika
 61, 73².
 — S. Martin, Kl. 37, 43, 174⁶.
Pécheur, Louis Victor 114¹.
Peignet-Delacourt 131¹.
Pélicier, P. 15⁵.
Perry, Claude 57⁴.
Pfister, Ch. 157¹.
 Piacenza, S. Sisto, Kl. 193.

- Pilgrim, Erzb. v. Salzburg, Inh. v. Traunsee 181.
- Pippin, Hausmaier, Kg. 6, 12—14, 17, 46—55, 177, 226.
- Pippin I. v. Aquitanien 7 f., 58, 71 bis 73, 85, 177.
- Pippin II. v. Aquitanien 171—173. *Pöschl*, Arnold 6².
- Poitiers, S. Croix, St. 27³, 40, 80¹, 85, 140, 156, 166, 180, 193 f., 203, 227.
- S. Hilaire, Kl., dann St. 95, 113, 116, 125, 136, 139, 153, 197 f.
- S. Paul, Kl. 153.
- S. Radegundis, St. 139 f., 196.
- Poitou, Grafen, Klosterbesitz 58, 71—73, 95, 136, 139 f., 153 f., 218.
- Port*, Célestin 205⁴.
- Possedonius, B. v. Urgel 5.
- Poupardin*, René 4³, 113², 152¹.
- Primaldus, A. v. S. Aubin in Angers 229.
- Protasius, A. v. S. Michel zu Cuxa 166, 169, 198 f., 226 f.
- Prou*, Maurice et *Lauer*, Philippe 12¹.
- Prou*, Maurice et *Vidier*, Alexandre 28².
- Prüm, Kl. 27, 126.
- Pückert*, Wilhelm 17⁵, 64¹.
- Putte*, F. van de 58⁴.
- Q.**
- Quantin*, Maximin 12¹.
- Quentin-en-Vermandois, S., Kl., später St. 8, 34, 38, 92¹, 99³, 114¹, 115, 119 f., 122—124, 129, 134, 136—138, 151, 220 f.
- R.**
- Radbod, Erzb. v. Trier, A. v. Echternach u. S. Maximin in Trier 166 f.
- Raginfrid, Erzb. v. Rouen, A. von S. Wandrille 45 f., 49.
- Raginfrid, Hausmaier 44 f., 47.
- Raginold (von Roucy?), A. von S. Crépin-le-Grand in Soissons 138.
- Ragut*, M.-C. 14¹.
- Rahn*, Johann Rudolf 183³.
- Raho, Gr. v. Orléans 101.
- Rainald, A. v. S. Aubin in Angers 229, 250.
- Rainald, A. v. Marmoutier 93.
- Ramnulf, A. v. S. Maixent 188, 241.
- Ramnulf, dux, A. v. Beaulieu 186.
- Ramnulf I., Gr. v. Poitou, A. von S. Hilaire in Poitiers 95, 153.
- Ramnulf II., Gr. v. Poitou 113.
- Ratfrid, A. v. Weissenburg 184.
- Ratherius, B. v. Verona, A. von S. Amand 142.
- Rebais, Kl. 113³, 178.
- Rédet*, Louis 153³.
- Regenold, A. v. S. Bertin 231.
- Regensburg, Obermünster, St. 41.
- Reginar, Gr., A. v. Stablo-Malmedy, Echternach, S. Maximin in Trier, S. Servatius in Maestricht 126 f., 167.
- Reichenau, Kl. 5, 27².
- Reichsteilungen 17⁵, 171.
- Reims, Erzbtm. 17—20, 148.
- S. Peter (S. Pierre-le-Bas), St. 3, 41, 181.
- S. Sixtus, Kl. 59.
- Remigius, Sohn Karl Martells 14, 53.
- Remiremont, Kl. 41, 126, 193, 239.
- Réomé (Moutier-Saint-Jean), Kl. 14, 54.
- Restold, A. v. S. Valery 215.
- Rheinau, Kl. 167 f.
- Ribbeck*, Konrad 46¹.
- Ricbodo, A. 18, 23.
- Richard I., Herzog v. d. Normandie 125, 140, 143.
- Richard II., Herzog v. d. Normandie, Inh. v. S. Wandrille 125, 232.
- Richard, Gr. v. Autun 114, 116.
- Richard*, Alfred 73¹, 166³.
- Richardis, Gem. Karls III., Inh. v. Etival, S. Martin in Pavia, Säklingen, Zurzach und des Fraumünsterstifts in Zürich 17, 37, 40—42, 157, 174⁶, 183, 239².
- Richbodo, Enkel Karls d. Gr., A. v. S. Riquier 93 f.
- Richildis, Gem. Karls d. K. (Inh. v. S. Croix in Poitiers?) 40.
- Rigobert, Erzb. v. Reims 17.
- Riquier, S., Kl. 30³, 31, 38, 59, 61, 82, 84, 93 f., 100, 132, 141, 214 f.
- Robert I., Gr. v. Paris u. s. w., westfränk. Kg., A. v. S. Martin in

- Tours, Marmoutier, S. Aignan in Orléans, S. Denis, S. Germain-des-Prés, S. Amand, Morienvall 82, 107, 109 f., 114, 119, 121, 127 f., 131², 168 f., 219, 247³.
- Robert II., französ. Kg. 126¹, 148 f., 157—159, 217¹, 224, 234.
- Robert der Tapfere, A. v. S. Martin in Tours u. Marmoutier 93, 96¹, 97—100, 107, 108¹, 155, 168, 172².
- Robert, Gr. v. Troyes, A. v. S. Loup u. Notre-Dame-hors-des-murs zu Troyes 106, 147.
- Robert, Gr. v. Troyes-Meaux (A. v. Montier-la-Celle u. S. Faron bei Meaux?) 220 f.
- Robert, Vizegrav v. Dijon, Inh. von S. Marcel-lès-Chalon 223, 225¹.
- Robertiner (Kapetinger), Klosterbesitz 93, 107—110, 114 f., 121, 128, 130—133, 136, 141, 152, 213 bis 219.
- Rodbert, A. v. Blandigny 119¹, 210.
- Roderich, A. v. S. Bertin 231, 246.
- Rodulf, Herzog v. d. Bourgogne, westfränk. Kg. 3², 9, 124¹, 128 bis 130, 133 f., 137 f., 154, 176, 179, 223.
- Rodulf, B. v. Noyon 232.
- Rodulf, A. v. S. Bertin u. S. Vaast 34³, 106, 110 f.
- Rodulf, Gr. (im Cambrésis?), Bruder Balduins II. v. Flandern 118 f., 122, 123³, 138.
- Rollo, Normannenführer 124 f.
- Rosenkranz, Anton 6¹.
- Rotger, Gr. v. Douai, A. v. S. Amand 131, 135, 137, 213.
- Roth, Paul 52¹.
- Rothard, kgl. Vasall, Inh. v. S. Sulpice zu Châlons-sur-Marne 179.
- Rothildis, T. Karls d. Gr., Ae. von Faremoutier 40, 127.
- Rothildis, T. Karls d. K., Ae. von Chelles u. Notre-Dame in Soissons 39, 41, 133².
- Rotland, B. v. Arles 175.
- Rudolf, Kg. v. Burgund 24, 37.
- Rudolf, Bruder der Kaiserin Judith, A. v. S. Riquier 94.
- Rzehulka, Ernst 75¹.
- S.
- Sackur, Ernst 204¹.
- Säckingen, St. 41, 174.
- Saëns, S., Zelle 45, 176.
- Salmon, André 149².
- Salomo, Herzog v. d. Bretagne 94, 95¹, 155, 172.
- Sauerland, H. V. 22¹.
- Saumur, S. Florent, Kl. 150.
- Savin-sur-Gartempe, S., Kl. 154.
- Schäfer, K. Heinrich 37², 65¹.
- Scherg, Theod. Jos. 42³.
- Schneider, Fedor 182¹.
- Schoepflin, J. D. 33¹.
- Schwarzach am Main, Kl. 42³.
- Scorannus, A. v. Blandigny 58.
- Sechardus, Gr., Inh. v. Crespin 179.
- Seine, S., Kl. 14, 54.
- Senn, Felix 126¹.
- Senones, Kl. 18, 23.
- Sens, S. Colombe, Kl. 59², 97², 99, 106, 114, 141, 151 f., 217.
- S. Remi, Kl. 185.
- Serrure, C. Ph. 73².
- servitium für den Herrscher 27³, 173, 248.
- für den Inhaber 248.
- Sickel, Wilhelm 126¹, 203².
- Siginand, Priester, Inh. v. Susteren 181.
- Simson, Bernhard 41⁵.
- Soehnée, Frédéric 35¹.
- Soissons, S. Crépin-le-Grand, St. 39, 108¹, 113 f., 123 f., 136, 138, 150 f., 203 f., 220.
- S. Médard, Kl. 27, 38, 61, 84, 114¹, 116, 122—124, 128, 133 f., 136, 138, 150 f., 221.
- Notre-Dame, Kl. 41.
- Solignac, Kl. 27², 136¹.
- Stablo-Malmedy, Kl. 9, 99³, 126 f.
- Stengel, Edmund 33³.
- Stephan, B., A. v. Conques 187.
- Stephan II., Gr. v. Blois-Chartres, Inh. v. Marmoutier 149¹, 169.
- Stephan II., Gr. v. d. Champagne, Sohn Odos II. v. Chartres-Blois-Tours, Inh. v. Montier-la-Celle u. S. Médard in Soissons 148, 151.
- Stephan, Gr. v. Troyes-Meaux 221.
- Stosiek, Konrad 55².

Sturmi, A. v. Fulda 77.
Stutz, Ulrich VIII¹, 6², 11¹.
 Süsteren, Kl. 181.

T.

Tangl, Michael 55¹.
 Tanche de Lhuitre, S., Kl. 11, 15, 24.
Tardif, Jules 133¹.
 Tassilo, Herzog v. Bayern 10.
 Tauffers, Kl. 180.
 Tedricus, Inh. v. S. Maria zu Melun 179⁴.
 Teotbold, Gr., A. v. S. Jean et S. Lezin in Angers 94.
 Tetbert, A. v. S. Maixent 72 f.
 Teutbrand, A. v. S. Jean et S. Lezin in Angers 207.
 Teuto, A. v. S. Maur-des-Fossés 234.
 Teutricus (Theoderich), Gr., A. v. S. Quentin 114¹, 119.
 Teutsind, A. v. S. Martin in Tours u. S. Wandrille 6, 45.
 Theobald, A. v. S. Maur-des-Fossés 234.
 Theobald, Gr. v. Chalon, Inh. von S. Marcel-lès-Chalon 218¹, 223 bis 225.
 Theobald I. (der Ränkevolle), Gr. v. Chartres-Blois-Tours 150.
 Theobald II., Gr., Bruder Odos II. v. Chartres-Blois-Tours 150², 232².
 Theobald III., Gr. v. Chartres-Blois-Tours, Inh. v. Marmoutier 150, 160, 169, 249.
 Theoderich, A. v. S. Aubin in Angers 229.
 Theoderich, Gr., A. v. S. Symphorian in Autun 106.
 Theoderich, Gr., A. v. Morienval 106.
 Theodrada, T. Karls d. Gr., Ae. v. Argenteuil 39, 42³, 180, 182.
 Theodrada, Ae. v. Notre-Dame in Soissons 41.
 Theodulf, B. v. Orléans, A. v. Fleury, S. Aignan in Orléans, S. Lifard in Meung s. L. 59, 74 f., 83.
 Theoto, A. v. Marmoutier 84.
 Theutberga, Gem. Lothars II., Ae. v. Avenay 18, 39, 194 f.
 Thiatildis, Ae. v. Remiremont 193, 239.

Tholey, Kl. 21 f.
 Tilpin, Erzb. v. Reims 17.
 Toul, Btm. 16 f., 18—24, 78, 148.
 — S. Aper, Kl. 21 f., 24, 78.
 — S. Germanus, Kl. 21, 24.
 — S. Pientius, Kl. 16.
 Tournus, Kl. 152.
 Tours, S. Martin, St. 27², 35, 38, 59—61, 71, 82, 84¹, 93, 97, 99³, 100, 107, 108¹, 109, 114, 121, 128, 130 f., 159 f., 164², 165, 168 f., 172², 219.
 Tours, Vizegrafen 108, 115.
 Transmar, B. v. Noyon 204, 210⁴.
 Traunsee, Kl. 181.
 Trier, Erzbtm. 21, 127¹, 177.
 — S. Maximin, Kl. 59², 61, 84, 99³, 126 f., 167.
 Trosly, Konzil (909) 91 f.
Trouillat, J. 201⁴.
 Troyes, S. Loup, St. 59, 106, 147.
 — Notre-Dame-hors-des-murs, St. 106.
 Troyes, Grafen 141.
 — — Klosterbesitz 96¹, 106, 147 bis 149, 202—204, 221.
 Tulle, Kl. 154.

U.

Urban II., P. 159.
Urseau, Ch. 97¹.

V.

Vaast, S., Kl. 8, 34, 84², 97, 99³, 106, 110—113, 119, 122 f., 134 f., 142, 152, 212 f., 230 f., 247.
 Valery (-sur-Somme), S., St., dann Kl. 132 f., 141, 215 f.
Vauclle, E.-R. 84¹.
 Ver, Konzilien (755 u. 844) 49—52, 87—89.
 Veräusserung von Königsklöstern 10.
 Verberie, Konzil (863) 178.
 Verdun, Btm. 21.
 Vereinigung mehrerer Klöster in einer Hand 44 f., 55 f., 59, 61, 91, 97, 103, 107, 109 f., 123 f., 126—128, 130—135.
 Verleihung von Klöstern 170 ff.; — zu Benefiz 175—180; — zu

Prekarie 175 f., 183; — zu lebenslänglichem Eigen 175, 180—183.
 Vermandois, Grafen, Klosterbesitz 113 f., 120, 123 f., 128, 133 f., 136 bis 138, 150 f., 218, 220 f.
 Vienne, Erzbtm. 15, 54.
 — S. André-le-Bas, Kl. 15.
 — S. Symphorian, Zelle 15.
 Villeloin, Kl. 97, 107, 128, 158, 206.
 Vivianus, Gr., A. v. S. Martin in Tours u. Marmoutier 35, 93, 100, 159¹.
 Voigt, Karl 90².

W.

Wagner, Georg 126¹.
 Waitz, Georg 27³.
 Wala, A. v. Corbie 62², 84, 101².
 Walter, A. v. S. Aubin in Angers 229.
 Wando, A. v. S. Wandrille 45, 49.
 Wandrille, S., Kl. 6, 32, 38, 44—46, 49 f., 61, 73, 124 f., 152, 232.
 Warichez, Joseph 36².
 Warin, Gr., A. v. S. Julien zu Brioude 94.
 Warin, Gr., A. v. Flavigny 60².
 Weissenburg, Kl. 184 f.
 Welfo, A. v. S. Colombe in Sens, S. Riquier u. Jumièges 94, 100, 104¹.
 Wenilo, Erzb. v. Sens 98 f., 185.
 Wessobrunn, Kl. 180.
 Wibald, B. v. Auxerre 13.
 Wichard, A. v. Blandigny 245, 250.
 Wichard, A. v. Inden 33³.
 Widbold, A. v. S. Aubin in Angers 205 f., 228.
 Wido, B. v. Angers 229.
 Wido, Bruder Gottfrieds I. v. Anjou, A. v. S. Aubin in Angers, Villeloin, Ferrières, Cormery 156, 158 f., 205 f., 228.
 Wido, A. v. S. Bertin 209, 230, 232.
 Wido, A. v. S. Wandrille u. S. Vaast 45—48.

Wido, Herzog v. Spoleto, Inh. von Mettlach 21, 78.
 Wilhelm v. Dijon, A. 149.
 Wilhelm I. (der Fromme), Herzog v. Aquitanien, A. v. S. Julien zu Brioude 117 f., 121, 152, 165, 169, 171.
 Wilhelm II. (der Jüngere), Herzog v. Aquitanien, A. v. S. Julien zu Brioude 129, 152.
 Wilhelm III. (Tête-d'Étoupe), Gr. v. Poitou, Herzog v. Aquitanien, A. v. S. Hilaire in Poitiers, Inh. v. S. Julien zu Brioude u. S. Maixent 136, 139—141, 143², 152 bis 154, 195—198, 241.
 Wilhelm IV. (Fier-à-Bras), Herzog v. Aquitanien, A. v. S. Hilaire in Poitiers, Inh. v. S. Julien zu Brioude u. S. Maixent 152—154, 197 f., 241 f.
 Wilhelm V. (der Grosse), Herzog v. Aquitanien 154, 218, 249 f.
 Wilhelm (Langschwert), Herzog von der Normandie 125, 135.
 Wilhelm, Gr. v. Corbeil, Schutzbvogt v. S. Maur-des-Fossés 233, 235.
 Witlaic, A. v. S. Wandrille 6, 49 f.
 Wolwene, Eigentümer und A. von Rheinau 167 f.
 Womarus, A. v. Blandigny 244 f.

Y.

Yütz bei Diedenhofen, Synode (844) 61, 69 f., 87, 89.

Z.

Zacharias, P. 55.
 Zeuss, C. 184¹.
 Zürich, Fraumünsterstift 27¹, 42, 174, 182 f.
 Zurzach, Kl. 42.
 Zwentibold, Kg. 36, 118, 119¹, 166 f., 200, 238².

